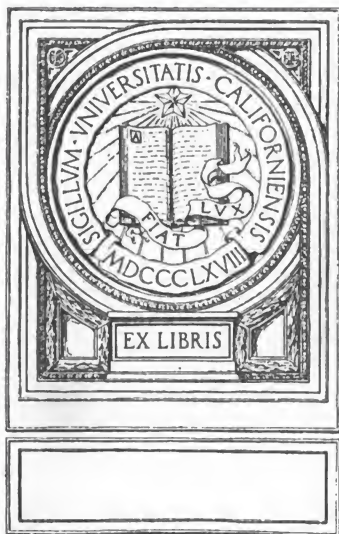
Algerien

K. J. Paul Mohr


SIGILLVM · VNIVERSITATIS · CALIFORNIENSIS
FIAT
LVX
MDCCCLXVIII
EX LIBRIS



ALGERIEN

Eine Studie über die französische Land- und Siedelungspolitik in Algerien

Von

Dr. P. Mohr.

„Es ist eine Lebensfrage für eine große Nation, heute kolonialen Drang zu zeigen". v. Treitschke.

Wilhelm Süsserott
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin 1907

Druck der Spamerschen Buchdruckerei in Leipzig-R.

SEINEM LIEBEN SCHWAGER

OSCAR WALCKHOFF

IN ERINNERUNG

VEREHRUNGSVOLL

ZUGEEIGNET

VOM VERFASSER

VORWORT

Algier, die weiße, hochgebordete Stadt, tauchte empor, als wir in der Frühdämmerung eines Märzmorgens langsam durch die gewaltigen Hafenmolen mit fast 12stündiger Verspätung einfuhren und vor Anker gingen. Weich und warm traf uns der Wind vom Lande, während eine bunte Menge phantastisch kostümierter Gestalten an Bord kletterte. Von dem Turm der Hauptmoschee leuchtete weit das hellstrahlende Zifferblatt einer Uhr wie ein Wahrzeichen der neuen Zeit und auf dem riesenhohen Quai rollten, elektrisch erleuchtet, an den gewaltigen dunklen Würfeln der Hotelpaläste und Banken entlang, die ersten Straßenbahnwagen. Rasch wich die Nacht, und das herrliche Panorama lag vor uns gebreitet. Welch ein Bild, durchtränkt von Sonne und abermals Sonne bis weit hin zu den gewaltigen schneebedeckten Faltenzügen der Dschurdschuraketten, so eröffnete sich uns das dunkle und ach! so helle Afrika. Welch eine Überraschung für den Neuling auf afrikanischer Erde! Als wäre man mit einem Zauberschlag unter Griechen und Römer versetzt, das war der erste nachhaltige Eindruck, der mir wurde, wie ich die Araber oder Berber würdevoll in ihren Mantel gehüllt einherschreiten sah. Noch zweimal war es mir vergönnt, in den Folgejahren meinen Fuß auf afrikanischen Boden zu setzen, und immer mehr mußte ich erkennen, wie schwer sich Afrika seine Geheimnisse ablocken und sein Dunkel lichten läßt. Immer wieder gewinnt man Menschen und Dingen eine neue Seite ab, wandelt man sein Urteil und sieht vieles allmählich mit afrikanischen Augen an.

Ich bin ohne jegliche Voreingenommenheit an das Studium der französischen Kolonialpolitik gegangen, deren gewaltige Bedeutung mir auf der Pariser Weltausstellung vom Jahre 1900 entgegentrat. Diese Ausstellung gab mir den Hauptanstoß zu meinen Untersuchungen über das koloniale Frankreich. Andere Arbeiten und besondere Verhältnisse hatten mir die Möglichkeit genommen, die vorliegende Studie, die schon seit fast zwei Jahren vollendet war, früher zu veröffentlichen.

Die Schwierigkeiten für einen deutschen Forscher, wissenschaftlich über ein fremdes Kolonialgebiet zu arbeiten, sind nicht gering anzuschlagen. Die Kolonialliteratur über ausländische Kolonien, die sich in unseren großen Bibliotheken vorfindet, ist mehr als dürftig. So ergab sich für mich die Notwendigkeit einer Studienreise in eine Kolonie. Zudem fand ich noch Gelegenheit, zweimal bei einem kürzeren Aufenthalt in Paris wichtiges Material erwerben zu können. Die wertvollste Unterstützung wurde mir jedoch durch algerische Behörden zuteil. Ihnen danke ich es zum größten Teil, wenn ich meinen Plan habe zu Ende führen können. Ganz besonders fühle ich mich Herrn de Peyerimhoff, damals Generalsekretär des Herrn Generalgouverneurs von Algier, zu aufrichtigstem Dank verpflichtet. Auch nach meiner Abreise habe ich noch die Liebenswürdigkeit Herrn de Peyerimhoffs erfahren dürfen, der mir wertvolle Statistiken und Berichte des algerischen Gouvernements übermittelte. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß unter Herrn de Peyerimhoffs Leitung den algerischen Statistiken außerordentliche Verbesserungen zuteil geworden sind. Das ausgezeichnete Werk, das der Genannte jüngst über die algerische Kolonisation veröffentlicht hat, legt ein rühmendes Zeugnis ab von der Sachkenntnis und dem Eifer, mit dem die höchsten Behörden Algeriens Besiedlung zu fördern bereit sind.

Hatte ich anfangs befürchtet, für meine Arbeiten weniger Entgegenkommen zu finden, so bin ich späterhin aufs angenehmste enttäuscht worden. Wertvolle Zusendungen danke ich der tunesischen Direktion der Landwirtschaft dem Office colonial, den Herren Demontès, Camille Fidel und Dechaud-Oran. In der Tat, wieviel könnten beide Nationen einander sein, würde die leidige Spannung zwischen Frankreich und uns ein Ende nehmen. Wohl jeder, der mit Franzosen in Berührung kommt, hat diesem Gedanken Ausdruck gegeben.

Seit einiger Zeit herrscht nun eine „freundliche Atmosphäre" zwischen Frankreich und Deutschland. Vor zwei Jahren hätten wir fast die Klingen miteinander gekreuzt, und heute plaudern die Diplomaten beider Länder miteinander und erwägen die Vorteile einer Verständigung. Der neue französische Botschafter Cambon hat von den „guten Beziehungen" gesprochen, die zwischen den beiden Völkern bestehen sollten. Wer wollte leugnen, daß der Gewinn einer politischen Annäherung für Deutschland und Frankreich ein ganz gewaltiger wäre. Ob wir wollen oder nicht, Wissenschaft und Kunst, Handel und Technik kennen keine Grenzpfähle. Wieviel könnten wir speziell auf kolonialem Gebiet Nützliches er-

reichen. Nirgends ist die Solidarität der kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der europäischen Nationen größer als gegenüber der Halb- und Unkultur. Es sind Vereinbarungen zustande gekommen bezügl. der Unterdrückung des Sklavenhandels, der Einfuhr von Spirituosen, Waffen usw. Mit Leichtigkeit könnten hier neue Abmachungen über Handels- und Zollbeziehungen zwischen benachbarten Kolonien hinzukommen. Es wäre mir eine Genugtuung, wenn die vorliegende Studie diesem gegenseitigen Verstehenlernen mit dienen könnte. Gerade auf kolonialem Gebiet können wir viel von Frankreich lernen.

Wenn auch die deutschen Kolonien an Größe und Wert an die französischen nicht heranreichen, so haben wir doch auch in unseren Kolonien einen noch ungehobenen Schatz von größter Meßbarkeit, ein Feld der Betätigung für zahllose Kräfte. Ich bin der Überzeugung, daß das nächste Jahrzehnt der deutschen Geschichte in erster Linie den kolonialen Fragen und der kolonialen Betätigung gehört.

Niemals aber werden sich die deutschen Kolonien so rasch wie Algerien mit Kolonisten bevölkern, wenn wir nicht ähnlich wie die Franzosen von Staats wegen energische Siedlungspolitik betreiben und für sie selbst große Opfer nicht scheuen. In der Hauptsache sind wir dabei Frankreich überlegen. Uns fehlt es nicht, wie diesem Lande, an Menschen. Tausende von Ansiedlern würden den Weg über See nach unseren Kolonien nehmen, stände ihnen freies Siedlungsland kostenlos zur Verfügung. Auch ist Deutschland reich genug, eine Summe von 100 Millionen mit einem Schlage für Ansiedlungszwecke in Deutsch-Ostafrika und Deutsch-Südwest ausgeben zu können.

Lernen wir aus der Kolonialgeschichte Frankreichs, suchen wir die Fehler zu vermeiden, die von unseren hochbegabten Nachbarn mitunter gemacht sind. Wünschen wir unserer Kolonialpolitik etwas mehr von dem stürmischen Elan, den Frankreich gezeigt hat, und von dem oft bewiesenenOpfermut, und wir werden die Gewähr haben, daß wir die Zukunft unserer Nation, der zukünftigen Geschlechter sicherstellen.

Man hört oft noch in Deutschland die Ansicht aussprechen, daß wir heute Weltpolitik auch ohne Kolonien treiben könnten und daß wir zufrieden sein könnten, wenn wir überall „offene Tür“ oder gleiche Behandlung bei wirtschaftlichem Wettbewerb fänden. Die Ansicht ist falsch, sie beruht auf einer vollkommenen Verkennung der heutigen politischen Entwicklung, die zu einer Bildung von Weltgroßstaaten drängt und die Einengung des offenen Weltmarktes zur Folge hat. Diese Entwicklung ist

eine natürliche, denn der wirtschaftliche Großbetrieb hat zur Voraussetzung ein weites Absatz- und Bezugsgebiet. Die Massenproduktion der heutigen Großbetriebe bedingt eine möglichst sichere und gleichmäßige Rohstoffbezugsquelle. In dem politischen Alleinbesitz eines außereuropäischen Landgebietes liegt die beste Garantie für die politische und wirtschaftliche Freiheit und Unabhängigkeit eines europäischen Großstaates. Ein Großstaat, dem nicht in den Tropen und Subtropen Produktionsland zur Verfügung steht, muß sich seine Kaufpreise von besser ausgerüsteten Staaten diktieren lassen. Ein Beispiel ist die Baumwollproduktion. Die Vereinigten Staaten diktieren die Preise, doch Rußland und England sind in der Lage, dem begegnen zu dürfen. Kommt doch heute bereits $^{1}/_{6}$ der gesamten Baumwolleinfuhr nach Großbritannien aus Ägypten.

Darum siedeln wir überall da, wo heute uns die Möglichkeit gegeben ist. Nicht diejenige Nation ist die erste der Welt, die am meisten kolonisiert, sondern die am besten kolonisiert.

Nimm Hack' und Spaten, grabe selber,
Die Bauernarbeit macht dich groß,
Und eine Herde goldner Kälber,
Sie reißen sich vom Boden los.

Glindfeld, im Mai 1907 *Dr. P. Mohr*

INHALTSÜBERSICHT

Kapitel II

Kapitel III

Kapitel IV

LITERATURNACHWEIS

Ältere Broschürenliteratur über die Eroberung und Kolonisation Algeriens

Aperçu historique, statistique et topographique sur l'Etat d'Alger à l'usage de l'armée expéditionnaire d'Afrique. Paris 1830.

Odolans Desnos: Possibilité de coloniser Alger. Paris 1830.

Maurice Allard: Considérations sur la difficulté de coloniser la régence d'Alger et sur les résultats probables de cette colonisation. Paris. S. 80. Die Broschüre erschien zuerst anonym.

A. de Laborde: Au roi et aux chambres sur les véritables causes de la rupture avec Alger. 1830.
Montaigne: Avantages pour la France de coloniser la Régence.
X. Nécessité de la colonisation de l'Algerie et les émigrations 1832.
Guilbert: De la colonisation du nord de l'Afrique. Nécessité d'une association nationale pour l'exploitation agricole et industrielle de l'Algérie. 1832.
M. Clauzel: Nouvelles observations sur la colonisation d'Alger. 1833.
Baron de Ferussac: Mémoire sur la colonisation de la Régence d'Alger. 1833.
Desjobert: La question d'Alger. Paris 1837.
Algier, wie es ist. Stuttgart 1838.
Bugeaud: De l'Etablissement de légions de colons militaires dans les possessions françaises du nord de l'Afrique. 1838.
— L'Algérie. Des moyens de conserver et d'utiliser cette conquête. 1842.
Fortin d'Ivry: Importance, colonisation et avenir de l'Algérie. 1845.
Moll: Colonisation et agriculture de l'Algérie. 1845. 2 Bde. Es ist das Buch eines praktischen Landwirtes. Es enthält nützliche Winke und Ratschläge.

Die obige bibliographische Zusammenstellung erhebt nicht den Anspruch, vollständig zu sein. Es soll im allgemeinen nur ein Verzeichnis der bei dieser Arbeit benutzten Literatur gegeben werden.

Eine gute Übersicht über die Algerien behandelnde Literatur bietet Gaffarel in „Les colonies francaises". 1893. 5. Aufl. 1899.

Weniger empfehlenswert ist: Jean Gay: Bibliographie des ouvrages relatifs à l'Afrique et àl l'Arabie.

Neuere Literatur

G. K. Anton: Französische Agrarpolitik in Algerien. Leipzig. 1893. S. 127.
Anton: Neuere Agrarpolitik in Algerien und Tunesien. Schmollers Jahrbuch 1900 (Heft 4) und 1901 (Heft 1).
Th. Fischer: Mittelmeerbilder. Leipzig. 1906. G. Teubner.
Paul Leroy-Beaulieu: L'Algérie et la Tunisie. 1897. 2. Aufl. 620 S.
— De la colonisation chez les peuples modernes. 2 Teile 1902. Paris.
L. de Baudicour: Histoire de la colonisation de l'Algérie. Ses éléments, les ressources du sol, les richesses minerales, la salubrité du climat, les colons. Paris. 1856.
H. de Baudicour: La colonisation de l'Algérie. Ses progrès. 1861.
L. Bouzom: Du régime fiscal en Algérie. 1900.
L. Cazenave: La colonisation en Algérie. Alger. 1900.
Gaffarel: Histoire, conquête et colonisation de l'Algérie. 1883.
Arthur Girault: Principes de la colonisation. Paris. 1904.
Hanoteau et Letourneux: La Kabylie et les coutumes kabyles. 2. Ausgabe 1894. 3 Bde.
Hamelin, Maurice: Des concessions coloniales. Etude sur les modes d'aliènation des terras domaniales en Algérie et dans les colonies françaises. 1899. Paris.
Hess, Jean: La vérité sur l'Algérie. 1905.
Hess: La question du Maroc. 1904. Mon livre jaune.
Kobelt: Reiseerinnerungen aus Algerien und Tunesien. Frankfurt a. M. 1885.
Mercier: La propriété foncière musulmane en Algérie. Alger. 1898.
Prévost-Paradol: Quelques pages d'histoire contemporaine, lettre sur l'Algérie. 12 Nov. 1865.
H. Pensa: L'Algérie. Voyage de la Délégation de la commission Sénatoriale d'études des questions algériennes. Paris. 1894.
Onésime Reclus: La France et ses colonies. Paris 1889.
Louis Vignon: La France en Algérie. Paris 1892.
E. Dagobert Schönfeld: Aus den Staaten der Babaresken. Berlin. 1902.
Wahl, Maurice: L'Algérie. Paris 1902. Redigiert von Aug. Bernard.
Zimmermann, Alfred: Die Kolonialpolitik Frankreichs von den Anfängen bis zur Gegenwart. Berlin. 1901.
Zimmermann: Kolonialgeschichtliche Studien. Oldenburg und Leipzig. 1895.

EINLEITUNG.

Mag'rib oder Gharb[1]), den Westen, auch Dschesirat el Magrib, die Insel des Westens, nannten die Araber das Land, das sich im Nordwesten des afrikanischen Kontinents wie eine Insel aus dem Meer der Wüste erhob[2]). In der Tat ist ja das Atlasgebiet, das die Länder Marokko, Algerien und Tunesien umfaßt, ein Fremdling auf afrikanischem Boden. In geologisch jüngerer Zeit ist es von dem eurasischen Faltenland getrennt und der gewaltigen Tafellandschaft der Sahara angegliedert worden. Nicht mit Unrecht nannte daher Karl Ritter diese Gebirgsinsel ein „Kleinafrika", eine Bezeichnung, die sich allerdings noch nicht Allgemeingültigkeit erworben hat, obwohl vieles für sie spricht[3]). In der Tat gehört diese Landmasse, die seit alter Zeit eine Dreiteilung aufweist, mehr zu Europa als zu Afrika, und es ist nicht zu verwundern, daß die physische Sonderstellung, die sie behauptet, in der politischen und wirtschaftlichen Entwicklung dieser Länder deutlich zum Ausdruck gekommen ist. Jahrtausendelang haben die Atlasländer in mehr oder weniger starrer Abgeschlossenheit ein Sonderleben geführt und erst in unseren Tagen erleben wir es, daß Nordwestafrika dem europäischen Einfluß unterliegt und von Europäern besiedelt wird.

Verhältnismäßig spät ist Kleinafrika in den Kulturkreis der Völker des östlichen Mittelmeerbeckens einbezogen worden. Phönizier waren die ersten, die mit den wilden unabhängigen Bewohnern dieser Gebiete etwa um 1150 v. Chr. in Handelsbeziehungen traten.

Durch die Phönizier erhielten die Griechen eine sagenhafte Kenntnis von dem mächtigen Gebirge des Atlas, der angeblich

---

1) Bez. der Schreibweise des Wortes „Mag'rib" vgl. Mouliéras: Le Maroc Inconnu, Oran 1902. Bd. I. Introduction S. 19. Mag'rib wird richtiger ohne h und mit einem i geschrieben, da Mag'reb den Moment des Sonnenunterganges bedeutet.

2) Elisée Reclus: Nouvelle Géographie. Bd. XI. S. 135 u. ff.

3) K. Ritter: Die Erdkunde im Verhältnis zur Natur und Geschichte des Menschen. I. T. I. Buch. S. 885.

den Himmel auf seinen Schultern trage und von den Atlasbewohnern, den wilden Berbern, die sie βάρβαροι nannten, woraus später die Römer das Wort barbari bildeten. Im Mittelalter entstand dann die Bezeichnung der Barbarei oder Berberei für die von den Berbern bewohnten Länder.

Über den Ursprung der Berber herrscht Dunkel. Gewiß ist nur, daß diese Völker schon bestimmte charakteristische Rassenmerkmale aufzuweisen hatten, als sie mit den höher kultivierten Bewohnern des östlichen Mittelmeerbeckens in Berührung traten.

Erst mit den Römern erhalten wir genauere Kunde von der eigenartigen Insel der Atlasländer. Wir hören von den zuchtlosen Gätulern und Lybiern und ihren Nachkommen, den Numiden und Mauren, und ersehen aus der Schilderung dieser Völkerschaften, daß schon seit alters her eine Scheidung zwischen nomadisierenden und seßhaften Bewohnern Nordwestafrikas bestanden hat. Die näher an der See wohnenden neigten zu fester Siedlung, während die Bewohner der weiten Hochebenen zu einem herumschweifenden Leben genötigt waren.

Unter Roms Herrschaft wurde das heutige Tunesien und der daran grenzende Teil Algeriens eine Frucht- und Kornkammer von großer Wichtigkeit und eine Pflanzstätte römischer Siedlung. Mit zahlreichen Städten und blühenden Ortschaften bedeckte sich zur Kaiserzeit das Küstenland, Straßen und Wasserleitungen wurden gebaut, Brücken geschlagen von staunenswerter Festigkeit, so daß sie noch heute dem Reisenden einen Ruf der Bewunderung abnötigen.

Zum ersten Male in der Geschichte brach in den Atlasländern eine Zeit geistiger und wirtschaftlicher Blüte an. Einige Städte — zum Teil waren sie auf den schon von Karthagern besiedelten Plätzen erbaut — erlangten bald eine große Handelsbedeutung, wie die splendidissima colonia Caesariensis Julia Caesarea, das phönizische Jol (heute Scherschel), Hippo Regius (Bône), Portus Magnus (Arzew), Portus divinus (Mers el kebir), Cirta (Constantina), Sitifis, eine Gründung des Kaisers Nerva (Sétif), weniger Bedeutung beanspruchten Icosium, das heutige Algier, Tipasa, Saldae (Bougie).

Es ist bemerkenswert, daß die römische Besiedlung der Gestadeländer Nordafrikas von Osten nach Westen vorschritt; es war ein natürlicher Weg, den sie einschlug, als sie von Nordtunesien aus auf das Hochland im Westen stieg, denn allmählich senken sich die Hochebenen Algeriens nach Tunesien zu. Die günstigeren Bodenverhältnisse bewirkten es auch, daß eine größere Zahl römischer Kolonien in Tunesien und im östlichen Algerien,

der heutigen Provinz Constantine, entstand, während der Westen, die beiden Mauretanien, weniger Kolonisten anzog. Schwierig zeigte sich stets die Besiedlung von der Küste aus.

Auf weite Strecken ist die Küste Algeriens eine geschlossene Steilküste, nur an wenigen Stellen ist das Küstengebirge von kleineren Flußläufen durchbrochen. An den hier entstandenen flachen Busen waren zwar die Bedingungen zu einer Stadtsiedlung vorhanden, doch in den meisten Fällen waren sie von der Natur nicht vorteilhaft gestaltet. Nur wenige Punkte waren durch vorspringende Kaps vor den gefährlichen Nord- und Nordwestwinden geschützt. Die Gunst der Lage war bei allen mehr oder weniger gleich gering, der Verkehr nach dem Innern durch die schwierig zu passierenden Atlasketten äußerst erschwert, wenn nicht oft ganz unmöglich gemacht. So haben denn politische Verhältnisse wechselweise die eine oder andere Hafenstadt begünstigt, so spielten im Mittelalter Bône und Bougie eine hervorragendere Rolle, während in neuerer Zeit Oran und Algier die Zentralpunkte des wirtschaftlichen Lebens ihrer Hinterländer geworden sind.

Nach dem Sinken der Römerherrschaft und dem Einbruch der Vandalen werden die Atlasländer allmählich dem Gesichtskreis Europas entrückt. Infolge der Eroberung durch die Araber wird Nordafrika ein Land des Islams, das den Ungläubigen fast ganz verschlossen wird. In zahllosen Fehden der einzelnen Stämme und Reiche wird das Land zum größten Teil verödet und ausgesogen, namentlich der Waldreichtum des Mag'rib sinkt dahin, und der grüne Westen, „el Khadra“ hatten ihn die Araber zuerst genannt, wird, soweit die Herden des Nomaden wandern, ein dürres holzarmes Land.

Auch die Türken, die sich 1516 Algiers bemächtigt hatten, bekümmerten sich wenig um die Entwicklung des von der Natur keineswegs stiefmütterlich ausgestatteten Landes. Unter ihrer Herrschaft wurde Algerien ein gefürchtetes Piratennest, ein Schrecken der Handelsschiffahrt aller Nationen. Erst von den Türken wurde Algier als Hauptstadt erwählt. Khair-ed-din, der berüchtigte Seeräuber, ließ die vier kleinen vor der Stadt befindlichen Inseln durch einen Damm untereinander und mit dem Festland verbinden, um einen, wenn auch kleinen Zufluchtshafen zu schaffen[1]). Nach den Inseln war die Stadt schon früher El Dschesair genannt worden, ein Name, aus dem die Franzosen „Alger“ gemacht haben. Drei Jahrhunderte vermochte die Türken-

[1]) Berbrugger: Revue Africaine. Nr. 78. Nov. 1868.

herrschaft allen drohenden Anschlägen der christlichen seefahrenden Nationen zu entgehen. Zweimal wurde Algier belagert und beschossen, ohne daß die Algerier dadurch abgehalten wurden, ihr Piratenleben aufzugeben. 66 Deis oder Paschas hatten in dem Odschack Algier, so lautete der türkische Name für diesen Soldatenstaat, im Namen des türkischen Sultans geherrscht, als der Dei Hussein mit Frankreich in einen Konflikt geriet, der ihm seinen Thron kostete und der mit der Vertreibung der Türken und der Vernichtung der algerischen Seeräuberei endete[1]).

Mit der Eroberung Algeriens trieb Frankreich einen Keil in die berberisch-arabische Welt Kleinafrikas, und einsichtige französische Politiker waren keinen Augenblick darüber im Zweifel, welche weiteren und höheren Ziele sich für Frankreich hieraus ergeben würden. Rücksichtslos hat Frankreich seine Hand auf Tunesien gelegt, als es nach gewonnener Zustimmung Deutschlands den Zeitpunkt für gekommen wähnte und begehrlich streckt es heute seine Hand nach Marokko aus, um den Schlußstein in das bewundernswerte große und schöne Kolonialreich, das es sich in Nord- und Westafrika geschaffen hat, einzufügen.

Frankreich will in Nordafrika die Erbin Roms werden. „Il s'agit de réussir là où Rome a échoué.“ Fürwahr eine riesengroße Aufgabe, wenn man erwägt, daß die französische Nation keinen Bevölkerungszuwachs aufzuweisen hat. Und dennoch ist ein neues Frankreich im Süden des Mittelmeeres an Afrikas Küste entstanden. Mit volkreichen Städten und freundlichen Siedelungen hat sich nicht allein der Tell, sondern auch die Hochebene bedeckt, ja, in die Vorwüste ist die Kolonisation vorgedrungen, und die Kunst des Wassertechnikers hat dem toten Sande wieder Leben eingehaucht. Eine bedeutende Kulturarbeit ist in zweieinhalb Menschenaltern geschaffen worden. Gewaltige Hafenbauten haben die unwirtliche Küste, das „litus importuosum“, dem Seefahrer freundlicher gestaltet, zahlreiche Sümpfe sind trocken gelegt, das Fieber ist aus weiten Landstrichen verschwunden, Eisenbahnen und Straßen schließen das Innere auf, außerordentlich ist der Handel gewachsen und beständig werden dem Boden neue Schätze abgerungen. Nicht mit Unrecht ist Algerien die Perle in der Kolonienkrone Frankreichs genannt worden. Da ist es wohl eine dankbare Aufgabe zu untersuchen, wie Frankreich Algerien kolonisiert hat, und welches die wirtschaftlichen Erfolge seiner wechselvollen, opferreichen Siedlungs-

[1]) Gaffarel: L'Algérie. S. 18. Odschack heißt eigentlich Miliz und wurde später erst zum Namen für die Kolonie selbst.

politik gewesen sind, eine Aufgabe, der wir uns im folgenden unterziehen wollen. Gerade in Deutschland, das sich jetzt zögernd der Lösung kolonialer Probleme zuwendet, das in Südwestafrika nach gewaltigen Opfern von Blut und Gut die Grundsteine einiger Siedlungsdörfer gelegt hat, wird man aus der Gründung und dem Ausbau der algerischen Kolonisation manche nützliche Lehre ziehen können.



KAPITEL I.

ERSTER ABSCHNITT.

DIE WELTSTELLUNG ALGERIENS.

Die Stellung Algeriens innerhalb des Mittelmeerbeckens. Vorzüge und Nachteile der Weltlage Algeriens. Stellung zu Frankreich. Die Stellung Algeriens zu den Atlasländern und den transsaharischen Gebieten.

Algerien, das mittlere der von den Faltenzügen des Atlassystems erfüllten Hochländer Kleinafrikas, bildet seiner äußeren Form nach ein gewaltiges Rechteck, dessen Seiten fast gleich lang sind und mehr als 1000 km betragen. Nimmt man als Höhe dieses Rechtecks nur die Entfernung von Scherschell bis El Golea an, so ergeben sich etwa 680 km[1]), während die Küstenlinie, gemessen von der Mündung des Ued Kiss bis zum Kap Roux, rund 1100 km beträgt. Demgemäß wird der Gesamtflächeninhalt des eigentlichen Algeriens auf 600000 qkm oder 60 Millionen ha geschätzt. Ohne die im Jahre 1900 besetzten Tuatoasen beträgt die Größe Algeriens, soweit es heute unter tatsächlicher französischer Verwaltung steht, 478 000 qkm, einschließlich der genannten Oasen 500000 qkm[2]). Unter den Atlasländern ist Algerien nach Lage und Weltstellung nicht so bedeutend wie seine beiden Nachbargebiete. Unter einem zwiefachen Gesichtspunkte wird die Weltstellung Algeriens zu untersuchen sein. Einmal werden wir das Land auf seine Stellung im Mittelmeerbecken hin betrachten und besonders Frankreich gegenüber, zum andern seiner Lage nach zu dem übrigen Afrika, insbesondere dem Sudân. Während Marokko an bevorzugter Stelle, an der schmalen Straße von Gibraltar in Nähe Europas gerückt ist, und Tunesien an der zweiten Einschnürung des Mittelmeers Sizi-

---

[1]) Wahl: L'Algérie. S. 2.

[2]) Statistique Générale de l'Algérie 1904. S. 176.

lien sich zuwendet, entbehrt Algerien eines ebenso nahen Gegengestades, zu dem es leicht in wirtschaftliche, politische oder kulturelle Beziehungen treten könnte. Allerdings ist die Längenausdehnung der algerischen Küste so bedeutend, daß sie den Mittelmeergestaden dreier europäischer Staaten gegenüberliegt. Am weitesten geschieden von der französischen Küste, nähert sich Algerien in seinem westlichen Teil Spanien bis auf 200 km, während Ostalgerien den italienischen Inseln nahe kommt.

Welche Entfernungen hier in Betracht kommen, läßt sich durch einige zahlenmäßige Angaben näher erläutern. Algier liegt von Marseille 402 Seemeilen (760 km) entfernt, etwa ebenso weit ist der Weg nach Gibraltar. Oran trennt ein Weg von 535 Seemeilen (990 km) von Marseille. Dagegen beträgt der Seeweg von Cartagena nach Oran nur 202 Seemeilen (364 km) und von dem Haupthafen Algeriens, im Osten, Bône — La Calle lassen wir hier außer Betracht — nach Cagliari auf Sardinien 275 km und nach Marsala auf Sizilien etwa 450 km. Keineswegs erscheinen diese Entfernungen auch für die älteren Zeiten so groß, um einen Verkehr unmöglich zu machen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Andere Momente kamen hinzu, um Algeriens Weltstellung ungünstig zu beeinflussen. Die algerische Küste ist, wie wir bereits einleitend hervorhoben, eine fast geschlossene Steilküste, arm an natürlichen geschützten Häfen. In schwach gekrümmter Linie erstreckt sie sich, einige flache Busen bildend von Südwesten nach Nordosten. Nackt und düster zieht sich fast ununterbrochen ein Küstengebirge das Ufer entlang. Nur an wenigen Stellen haben kleinere Flüsse sich einen Weg zum Meere gebahnt. Kein bedeutender schiffbarer Strom schließt das Innere auf.

Den abgeschlossenen Charakter des Landes erhöhen noch besonders die ungünstigen Windverhältnisse und Meeresströmungen. Von der Straße von Gibraltar geht längs der Küste ein starker Meeresstrom, der sich in den Buchten und an den Kaps verfängt und gefährliche Gegenströmungen erzeugt. Namentlich bei schlechtem Wetter sind die Häfen unsicher und die Schiffe in Gefahr, an den Uferfelsen zerschmettert zu werden. Berüchtigt ist im Winter der Nordwind (bah'rhi), der von den Schiffern gefürchtete „Zimmermann von Majorka". Im Sommer dagegen bringt der Ostwind zeitweise dicke Nebel, die die Schiffahrt auf das äußerste gefährden und eine Orientierung unmöglich machen. So behielt auch noch in der Gegenwart das alte Wort des Sallust seine Berechtigung, „unwirtlich war die Küste und wild das Meer" (mare saevum, litus importuosum). Diesem Mangel an Zugänglichkeit und Sicherheit der Schiffahrt hat

Algerien es zu danken, wenn hier im Angesicht der europäischen Kultur ein Land tiefster Unkultur und Barbarei so lange bestehen konnte. Eine derartige Küste mit ihren kleinen und versteckten Schlupfwinkeln mußte den Seeraub begünstigen, daher konnte Algier, geschützt durch die Natur, den stolzen Beinamen „die Unüberwindliche" erhalten.

So oft auch Algier belagert wurde, der Übermut der Stadt ward dadurch nicht gebrochen[1]). Wind und Wellen waren ihre besten Bundesgenossen. Ein Sturm vernichtete 1541 die Flotte Karls V. Und noch später wurden verschiedene Flotten, die über Algier ein Strafgericht verhängen sollten, von widrigen Winden zur Umkehr genötigt. Algier ist wohlverwahrt, sagten die Türken, Abd er Rhasnan und Tsaabbi (der Nord- und der Ostwind) behüten sie.

Waren somit alle Bedingungen gegeben, um aus Algerien einen Seeräuberstaat zu machen, so waren auch alle Faktoren vorhanden, um die wirtschaftliche Entwickelung des Landes hintanzuhalten. Die Küste, die zum größten Teil unbewohnbar war, stellte den natürlichen Grenzsaum dar. Sie verlieh dem Land den abgeschlossenen Charakter. Zwischen Oran und Algier, auf einer Strecke von 334 km, entbehrt sie jeder natürlichen Zufluchtsstätte. Dazu kam noch die Unaufgeschlossenheit des eigentlichen Hinterlandes. Algerien ist ein Hochland, ein gewaltiger Landsockel von etwa 700 m mittlerer Höhe mit einem nördlichen und südlichen Randgebirge, dem Tell- und Saharaatlas. Es ist ein Land der Kontraste. Der Norden und Süden, der Osten und Westen, Flachland und Gebirgsland zeigen scharfe Gegensätze[2]). Das Land hat kein natürliches Zentrum, in dem die Straßen aus dem Innern zusammenlaufen. Der Verkehr von der Küste nach dem Binnenland stößt überall auf erhebliche Schwierigkeiten. Man muß das Randgebirge des Tellatlas passieren, will man zur Küste hinabsteigen. Ebenso erschwert ist der Verkehr mit der Vorwüste und der Sahara. Flache Ebenen befinden sich zumeist nur in unmittelbarer Nähe des Littorals, wie die Scheliffebene, die Mitidscha bei Algier, die Sigebene bei Oran und die Ebene bei Bône.

Mehrfach sind die beiden Randgebirge durch Querriegel getrennt oder finden sich einzelne Massive, so daß Algerien verschiedene natürlich begrenzte Teilstücke aufweist. Auf diesem

---

[1]) E. Reclus, La Nouvelle Géographie. Bd. XI. S. 473.

[2]) Fischer und Bernard, les régions naturelles de l'Algérie. Ann. de Géogr. de Paris. Teil XI. 1902. S. 222. Eine der besten geographischen Abhandlungen über A.

Umstand beruht die alte Scheidung in Provinzen, von denen es zur Zeit der Türken 4 gab, die Beyliks genannt wurden, Algier, Oran, Constantine und Titery im Süden von Algier. Die Hauptstädte zweier Beyliks, von Oran und Algier, lagen an der See, während für die beiden letzten die natürlichen Mittelpunkte im Binnenlande lagen, das strategisch hervorragend gelegene Constantine auf einem Bergsockel, 87 km von der Küste, und Medea, das alte ad Medias der Römer, in Luftlinie 55 km von Algier entfernt.

Wie aus dieser knappen Übersicht hervorgeht, stellte Algerien ein Land dar, das schwierig zu erobern und noch schwieriger zu beherrschen war. Mit dem Fall einer Hauptstadt war die Eroberung des Landes keineswegs vollendet, vielmehr begannen damit erst die Schwierigkeiten[1]). Auch lag Algerien nur zum Teil in der Sphäre Frankreichs, die Provinzen Oran und Constantine lagen näher an Spanien bzw. Italien. Fast drei Jahrhunderte hat Oran (von 1509—1792) unter spanischer Herrschaft gestanden, ebenso eine Zeitlang Mers el kebir, Mostaganem, Dellys, ja Bougie und der Peñon vor Algier. Mannigfach ist auch die Geschichte Siziliens mit derjenigen Tunesiens und Ostalgeriens verknüpft, und ständig fand ein, wenn auch mitunter bescheidener, Handel zwischen diesen Gestaden statt[2]). Und wenn heute die Provinz Oran mehr von Spaniern als Franzosen besiedelt ist, und die Provinz Constantine zahlreiche Kolonien von Italienern und Maltesern aufweist, so erklärt sich dieser Umstand zu einem überwiegenden Teil aus natürlichen geographischen Tatsachen. Allerdings wird man auch den Punkt nicht außer acht lassen dürfen, daß Frankreich von Anfang an über eine geringe Zahl von Kolonisten verfügte.

Gegenüber den unverkennbaren Nachteilen der Weltstellung Algeriens standen jedoch einige Vorzüge von großem Wert. Unzweifelhaft mußte Algerien einer europäischen Mittelmeermacht einen sehr schätzenswerten wirtschaftlichen und strategischen Stützpunkt gewähren. Insbesondere konnte Frankreich kaum ein besser gelegenes Kolonisationsfeld erhalten. Nur wenige Tagereisen trennten die beiden Küsten. Das war ein Vorteil, den Frankreich nicht hoch genug veranschlagen konnte. Bisher hatte Frankreich nur in weitentlegenen Gebieten koloni-

---

[1]) Th. Fischer: Die Küstenländer Nordafrikas in ihren Beziehungen und ihrer Bedeutung zu Europa. 1882. Deutsche Revue. S. 226 u. ff.

[2]) Z. B. fand zwischen Carlo Forte auf Sardinien und Bône und Bougie ein reger Tauschhandel in Salz statt. Für Salz wurde in den genannten Städten das doppelte Maß an Gerste gegeben. Genty de Bussy. De la Régence d'Alger. 1835. Bd. I. S. 338.

siert, in Westindien und Kanada, in Ostindien und in Westafrika. Überall hatten die französischen Kolonisten nicht nur mit den einheimischen Völkerschaften, sondern auch mit den rivalisierenden europäischen Nationen erbitterte Kämpfe durchfechten müssen, hier aber in Nordafrika war keine europäische Nation zu fürchten. Das Land war verhältnismäßig dünn besiedelt, und im Vergleich zu den europäischen Machtmitteln erschienen die türkischen minderwertig. Auch waren die Aussichten für eine europäische Siedlungskolonie auf nordafrikanischem Boden nicht ungünstig, hatten doch einst die Römer hier blühende Kolonien besessen.

Und endlich winkte der französischen Ausdehnungslust, die vergeblich nach Osten gestrebt hatte und in ihre Schranken zurückgewiesen worden war, hier ein weites Feld der Betätigung. Es ist bekannt, daß die Bedeutung Algeriens Napoleon I. nicht entgangen war. Im Jahre 1809 erforschte auf seinen Befehl der Kapitän des Geniekorps Boutin die Möglichkeit einer Landung in Algerien und bezeichnete als besten Punkt die Halbinsel Torre Chica, bei der auch 1830 in der Tat das französische Landungskorps afrikanischen Boden betrat.

Wie hoch die Bedeutung Algeriens von den Zeitgenossen zu Anfang des 19. Jahrhunderts geschätzt wurde, erhellt auf das deutlichste aus einer Schrift des amerikanischen Konsuls Shaler vom Jahre 1826[1]). „Es ist interessant," schreibt dieser Kenner Algeriens, „den Versuch zu machen, festzustellen, was das Los dieses schönen Landes sein kann, das so nahe dem Hochsitz der Zivilisation gelegen ist und in seinem Schoße alle Kräfte birgt, eine zahlreiche Bevölkerung zu ernähren, ein Land mit einem so hervorragenden Klima, daß es von keinem zweiten ähnlicher geographischer Lage an Fruchtbarkeit und im Besitz von Gaben der Natur übertroffen werden kann."

„Gehörte dieser Teil Algeriens einem tätigen und zivilisierten Volke, so würde dieses noch zu unsern Zeiten zum größten Wohlstand gelangen und den Ruhm genießen, diesen riesigen Kontinent zivilisieren zu dürfen, dessen Bewohner noch in finsterer Barbarei versunken sind. Algier scheint der einzige Punkt zu sein, den man wählen müßte, wollte man dieses außerordentliche Ziel erreichen. Auf den vorhergehenden Seiten habe ich gezeigt, daß die algerische Regierung, so wie sie jetzt ist, sich eines Fortschrittes ganz und gar unfähig gezeigt hat. Der barbarische Charakter und die Unwissenheit der Türken erlauben nicht die Hoffnung auf die geringste Besserung. Diese verblendete Re-

[1]) William Shaler: Esquisse de l'Etat d'Alger, ins Französische übersetzt von M. X. Bianchi, Paris 1830. S. 205.

gierung wird an dem Tage ihren Untergang finden, an dem sie gezwungen wird, der Piraterie zu entsagen, und dem Gang der Ereignisse nach ist diese Zeit nicht mehr fern." Und an einer andern Stelle schreibt Shaler: „Dieser Teil der Barbarei könnte mehr Getreide, Wein, Öl, Seide, Wolle und Vieh liefern als jede andere Gegend. Man würde den Innenhandel Afrikas wieder erblühen sehen, der unter römischer Herrschaft mehreren Städten dieses Teils von Mauretanien einen so hohen Glanz verliehen hat, daß er uns heute kaum glaubhaft erscheint. Die Erzeugnisse der Künste und die Grundsätze europäischer Gesittung würden durch diese Kanäle sich in das Innere dieses unglücklichen Kontinents verbreiten. Sie würden dem unmenschlichen Sklavenhandel ein Ende machen und in dem sozialen Bau der Völker eine ebenso gewaltige Revolution vollbringen, wie sie für Europa die Entdeckung und Besiedlung Amerikas herbeigeführt hat." Die Voraussetzung für diese Umwälzung Shalers aber ist, daß Algerien eine englische Kolonie würde, ausgestattet mit den freien Einrichtungen dieses Landes und einem gewissen Maß der Unabhängigkeit.

„Es ist unzweifelhaft," führt Shaler weiter aus, „dieser Teil der Barbarei, das sogenannte Königreich Algier, bietet alle physischen Vorzüge, die man vernünftigerweise nur wünschen kann — wenn ein ähnlicher Plan adoptiert würde. Es besitzt ein gemäßigtes und gesundes Klima, einen fruchtbaren Boden, der für alle Erzeugnisse sich eignet, sehr ausgedehnte Küsten und ausgezeichnete Häfen. Übrigens ist es so nahe an Europa, daß ein Volk dieses Kontinents leicht eine Kolonie hier errichten könnte mit der Aussicht eines raschen und sicheren Erfolges."

Die Prophezeiung Shalers hat sich insofern erfüllt, als in der Tat eine Nation des Kontinents eine Kolonie hier gegründet hat. Wir werden im folgenden zu untersuchen haben, welche Übertreibungen Shaler sich hat zuschulden kommen lassen. Ein Punkt jedoch möge hier gleich klargestellt werden. Die natürliche Vermittlerrolle zwischen dem Handel Europas und Innerafrikas, die Algerien zuzufallen schien, hatte schon unter der Araberherrschaft und noch mehr unter der der Türken an Bedeutung verloren. Gegenüber den Karawanenrouten aus den transsaharischen Gebieten nach Tunis und Tripolitanien zeigten sich die algerischen Handelswege wenig begünstigt. Die Küstenstädte Tripolitaniens haben schon den Vorzug, daß sie dem Sudangebiet 400 km näher liegen als die Orte Philippville, Algier oder Oran[1]). Als vorzüg-

[1]) Dr. H. Grothe: Tripolitanien und der Karawanenhandel nach dem Sudan. 1898. S. 9.

liche Verbindungspunkte haben sich seit den ältesten Zeiten die Oasen von Rhadames, Rhat, Mursuk, Audschila, bewährt, hier hatte die Natur durch den größeren Oasenreichtum eine Kette gutgelegener Rastorte geschaffen. Hier sehen wir noch bis in die Gegenwart trotz mannigfacher Beeinträchtigung durch langjährige Kriegswirren im Sudan und trotz des Mangels an Förderung von seiten der türkischen Regierung einen Rest des alten blühenden Karawanenhandels[1]).

Auch Südtunesien zeigt sich begünstigter als Algerien, hier war die Oase Gabes der natürliche Endpunkt der Karawanenstraße, die an die See führte. Berühmt im Altertum und Mittelalter, hat sie ihre frühere Bedeutung heute nicht mehr erlangen können.

Am ungünstigsten für den Verkehr mit den transsaharischen Gebieten war Algerien gestellt. Die Wildheit der Bewohner und die Seltenheit der Oasen und Futterplätze machte einen größeren Tauschhandel zur Unmöglichkeit, und so sind auch heute die Verhältnisse geblieben. Trotz großer Opfer hat sich ein Überlandverkehr nicht ausgebildet und es erscheint auch fraglich, ob bei dem Fehlen hochwertiger Exportprodukte eine Transsaharabahn einen wirtschaftlichen Nutzen in absehbarer Zeit bringen würde.

Nicht in gleicher Weise wie die Vermittlerrolle Algeriens zwischen Europa und dem Sudan zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken, war diejenige zwischen Tunesien und Marokko, die durch die zentrale Lage Algeriens gegeben war. Dennoch waren die Beziehungen zu Marokko im ganzen dürftig und nach Tunis auf das äußerste erschwert. Wenig gangbar war die Straße von Tlemsen über Udschda durch das Mulujatal nach Tasa und Fas. Die Räubereien der noch unabhängigen Berberstämme Marokkos verhinderten fast gänzlich jeden Verkehr.

Der Hauptverkehr mit Marokko wurde durch die Tafileltoasen vermittelt. Doch waren es wenige Artikel, die aus Algerien bezogen wurden, gewöhnlich nur einige tunesische Seidenwaren, Wollenfabrikate der Oasenbewohner und mitunter einige europäische Artikel, wie Seifen, Parfümerien. Dagegen war der Absatz marokkanischer Produkte recht ins Gewicht fallend, wie ja noch heute die Ausfuhr aus Marokko nach Algerien bei weitem die Einfuhr übertrifft. Insbesondere kamen aus dem Tafilelt die marokkanischen Leder, genannt filâli, die ledernen Pantoffel,

---

[1]) Grothe schätzte den Absatz Tripolitaniens an Karawanenwaren auf etwa 3 Mill. Fr. für 1897, der englische Konsul auf nur $1^1/_2$ Mill. Fr.

wollene haiks, Seifenerde, Frauenkämme, Baumwollschleier, Pferde usw.

Noch kleiner war der Karawanenverkehr mit Tunesien. Welche Mißstände sich hier unter der Türkenherrschaft eingeschlichen hatten, hat Carette uns nachgewiesen[1]). Der Handel mit Tunesien konnte nur zwei Wege benutzen, einen unmittelbar an der Küste sich entlang ziehend, den andern durch die Sahara. Die übrigen waren unbenutzbar, da jede Karawane beraubt wurde. Der Küstenweg aber konnte nur nach Erlegung außerordentlich hoher Abgaben an den Stamm der R'esoân passiert werden, nachdem für jeden beladenen Maulesel 25 Fr. Wegegeld bezahlt waren. Am sichersten war noch der weite Weg durch die Sahara, und zwar über die algerischen Oasen nach dem Beled el Dscherid, dem durch seinen Dattelreichtum bekannten Süden Tunesiens. Zumeist waren es Waren europäischer Herkunft, die über Tunesien kamen, Baumwollwaren, Seidenstoffe, Waffen, Schwefel, Parfümerien. Auch ein reger Gewürzhandel wurde betrieben. Nelken, Kaneel usw. sind beliebte Speisezutaten aller Oasenbewohner. Die Ausfuhr war jedoch gering und bestand in der Hauptsache aus den Erzeugnissen der Oasen.

In welch künstlicher Weise der Handel Algeriens von den Türken lahmgelegt wurde, lehrt folgendes Beispiel. Die Ausfuhr von Olivenöl und zugerichteten Fellen war verboten[2]). Eine besondere Ausfuhrerlaubnis mußte für Getreide und Vieh nachgesucht werden. Ähnliche Zustände herrschen ja noch heute in Marokko, dessen wirtschaftliche Entwickelung durch zahlreiche Ausfuhrverbote gehemmt wird. Die natürliche Folge derartiger Verbote aber ist, daß die Bevölkerung kaum das zu ihrem Verbrauch Notwendige an Getreide oder Oliven anzubauen pflegt, da sie den Überschuß ja doch nicht verwerten kann.

Felle, Wachs und Wollhandel waren Staatsmonopol. Für die Gewährung des Ausfuhrhandels aus seinem Beylik mußte der Bey von Oran an den Dey eine jährliche Abgabe von 15000 Dollar entrichten. Nur der Osten Algeriens, der auch von der Natur begünstigter ist, trieb einen größeren Handel mit den Mittelmeerländern, namentlich durch die Vermittelung französischer Kaufleute, die hier verschiedene Handelsvorrechte besaßen. So hatten

[1]) Carette: Exploration scientifique de l'Algérie. Recherches sur la Géographie et le commerce S. 17, ferner S. 197. — Über die Größe des Überlandhandels hat man sich französischerseits lange falschen Vorstellungen hingegeben. Lange hoffte man, auch diesen Transsaharahandel beleben zu können durch Ausbreitung der französischen Herrschaft im Süden Algeriens, doch ohne Erfolg, da für den Sudanhandel Marokko und Tripolis bevorzugter sind.

[2]) Shaler a. a. O. S. 102.

sie das Recht der Korallenfischerei und durften alle Erzeugnisse des Landes ausführen. Diese Handelsbeziehungen Frankreichs zu Algerien seien im folgenden Abschnitt einer Erörterung unterzogen.

Als Ergebnis der vorstehenden Betrachtung aber können wir folgendes festhalten. Algerien ist von der Natur keineswegs günstig bedacht worden. Das ganze Land trägt einen mehr oder weniger abgeschlossenen Charakter. Die an und für sich wohl bestehenden Vorteile seiner Weltlage und Handelsstellung konnten nicht ausgenutzt werden, solange das Land nicht über Mittel verfügte, die Ungunst seiner Küste zu vermindern und die übrigen natürlichen und künstlichen Hindernisse, die der Entwickelungsmöglichkeit des Landes entgegenstanden, aus dem Wege zu räumen. Erst dann konnte die Gunst der zentralen Lage Algeriens in die Erscheinung treten, wie es heute in der Tat der Fall ist. Ehe wir aber zu schildern versuchen, wie Frankreich seine kolonisatorische Aufgabe im alten Numidien und Mauretanien aufgefaßt und Algerien die Bahn der Entwicklung freigelegt hat, werden wir in einem weiteren Abschnitt Boden und Bevölkerung einer näheren Betrachtung unterziehen.



ZWEITER ABSCHNITT.

ERWERBUNG UND EROBERUNG ALGERIENS.

Aeltere Beziehungen Frankreichs zu Algerien (bis 1830). Die sogenannten afrikanischen Konzessionen. Gründung der „bastion de France". Die Korallenfischerei bei La Calle und Kap Rosa. Das französische Handelsmonopol an der ostalgerischen Küste. Ludwig XIV. und seine kriegerischen Unternehmungen gegen die Barbaresken. Die königlich-afrikanische Gesellschaft (1741—1794) und der Handel mit den afrikanischen Plätzen. Pläne zur Eroberung Algeriens. De Kercy. Napoleon I. — Die Eroberung Algeriens (1830—1860). Streitpunkte zwischen dem Dei Hussein und Frankreich. Der Anfang der Eroberung (1830—1840). Abdelkader und die Vollendung der Unterwerfung Algeriens (1840—1860). Weltgeschichtliche Bedeutung des 5. Juli 1830.

Seit der Mitte des 16. Jahrhunderts hat Frankreich regelmässige Handelsbeziehungen zur Regentschaft Algier gepflogen. Die Türkenfreundschaft Franz I. trug nicht nur in der Levante reiche Früchte. Auch aus Algerien durfte der französische Handel mehr Vorteile ziehen als irgend eine andere Mittelmeermacht.[1]) Namentlich an der ostalgerischen Küste, die mit ihren grünen waldbedeckten Ufern von Bougie bis zur tunesischen Grenze einen freundlichen Eindruck erweckt, haben französische Kaufleute jahrhundertelang einen gewinnreichen Handel getrieben. Niemals jedoch hat Frankreich in souveräner Weise über algerische Plätze geherrscht, wie man es später öfters dargestellt findet.[2]) Aber wohl hat Frankreichs Handel an einigen Orten der Ostküste einst einen grösseren Umfang besessen als heute, wo in Stora, Collo, Calle und andern Häfen grosse italienische Kolonien vorhanden sind.

---

[1]) Die beste quellenkritische Untersuchung über die älteren französischen Beziehungen zu Algerien und dem übrigen Nordafrika enthält das Werk von Paul Mason: Commerce français dans l'Afrique barbaresque 1903. S. 678.

[2]) Siehe hierzu: Nettement: La conquête d'Alger. S. 105. N. verlegt die Gründung der „bastion" in die Mitte des 15. Jahrhunderts, ohne einen Beweis dafür zu erbringen.

2

Thomas Linche, ein Korsikaner, und Carlin Didier, ein Kaufmann aus Marseille, hatten wahrscheinlich um 1560 in der Nähe der tunesischen Grenze, zwischen der Insel Tabarka, einem Stapelplatz der Genuesen, und Bône, eine Niederlassung zum Zweck der Ausbeutung der reichen Korallenbänke gegründet. Es ist nicht bekannt, auf welche Weise Linche die Konzession erlangt hat. Doch ist sicher, dass sie anfangs nur zur Korallenfischerei gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe erteilt war. Die von Linche gegründete Niederlassung erhielt den Namen „bastion de France“. Linche musste sich ausdrücklich verpflichten, die Bastion nicht zu befestigen. Ihm war nur erlaubt, ein Haus und ein Magazin für die Korallenfischer zu errichten.[1]) Später wurden auch an andern Plätzen, besonders in La Calle, Niederlassungen errichtet.

La Calle, unter dem Meridian von Ajaccio gelegen, war schon früh im Mittelalter als Fundort der besten Koralle berühmt gewesen. Seinen Namen und seine Bedeutung verdankt es seinem kleinen Hafen, der allerdings im Winter gefährlich und im Sommer den Schiffen nur eine geringe Sicherheit bot. Von den Eingeborenen wurde der Ort Marsa el Kharaz genannt, woraus die Provenzalen Massacarès gebildet hatten. Sie nannten den Ort La Calle (Hafen) de Massacarès und später abgekürzt La Calle.

Der kleine Hafen wurde bald der wichtigste Stapelplatz, trotzdem der Ort wegen der im Sommer hier herrschenden Fieber ungesund war.[2]) Doch war seine Verteidigung leicht, da die Anlage auf einer 400 m langen, von Osten nach Westen sich erstreckenden Halbinsel gelegen war. Die Breite betrug nur 80 m. Eine schmale Landzunge von 180 m Länge verband die Halbinsel mit dem Festland. Damals wurde La Calle nur von Franzosen bewohnt, während heute eine Kolonie von 5000 Italienern sich hier niedergelassen hat.

La Calle war ebensowenig wie die Bastion de France eine Festung. Ein französischer Reisender, der 1605 die Bastion besuchte, beschreibt sie mit folgenden Worten: „Es war weder eine Festung noch ein Schloss vorhanden, wie eine missbräuchliche Anwendung des Wortes glauben machen könnte, es existierte nur ein Haus mit einem platten Dach. Dies Haus war mit Erlaubnis des Grossherrn für die Franzosen erbaut worden, die der Korallengewinnung in der Barbarei oblagen, ein Name, unter dem sie alle Arten von Waren ausführten.“[3])

---

[1]) Mason a. a O. S. 9. Mason bemerkt, dass erst im 17. Jahrhundert das Wort „bastion“ den heute gebräuchlichen Sinn angenommen hat.

[2]) Mason a. a. O. S. 418.

[3]) Die Reise des Herrn v. Brèves ist von seinem Sekretär Vinois de Vanois, beschrieben worden. Vgl. Mason a. a. O. S. 17.

Mehrfach wurde die Bastion von den Algeriern zerstört, weil man der Meinung war, dass durch die Ausfuhr von Getreide eine Preisverteuerung und im Gefolge davon Hungersnot eingetreten sei.

Fast ein Vierteljahrhundert verging, ehe wieder der Versuch gemacht wurde, die Korallenfischerei fortzusetzen. Erst Sanson Napollon, der wie Linche gleichfalls ein Korsikaner war, gelang es am 28. September 1628, mit den algerischen Machthabern einen Vertrag abzuschliessen, der für den französischen Handel äusserst vorteilhaft war. Napollon wurde ein vollständiges Handelsmonopol für Felle, Wachs, Wolle und andere Waren eingeräumt. Die Getreideausfuhr wurde nicht erwähnt, da diese in allen türkischen Staaten ebenso wie in den meisten christlichen jener Zeit verboten war.

Ferner erhielt Napollon freie Schiffahrt an der algerischen Küste. Kein Korsarenschiff sollte befugt sein, die französischen Schiffe zu kapern oder zu belästigen. Sollte ein französisches Schiff durch widrige Winde nach Gigery (Dschidschelli), Collo oder „Bones“ verschlagen werden, so sollten die französischen Schiffer nicht als Sklaven verkauft werden.

Die Bastion de France sollte in alter Weise wieder erbaut werden, um gegen die Mauren und Seeräuber von Majorka und Minorka Schutz zu bieten. Für die genannten Vorrechte verpflichtete man sich französischerseits, eine jährliche Abgabe von 16 000 Pfund zu entrichten.

Trotz des feierlich abgeschlossenen Vertrages wurde der Friede nicht lange aufrecht erhalten. Oftmalige Verletzungen waren an der Tagesordnung. Sanson Napollon dehnte überall seine Handelsbeziehungen aus, indem er an verschiedenen Punkten neue Kontore errichtete. Entgegen dem Vertrage wurde allmählich die Bastion in eine kleine Festung umgewandelt und vorzüglich Getreide ausgeführt. In Kap Rosa, wo besonders schöne Korallenbänke zu finden waren, wurde eine befestigte Station erbaut. Insgesamt dienten 24 Boote der Korallenfischerei.

Wie lebhaft der Handel war, ersieht man daraus, dass in Bône ein Handelskontor mit 5 Agenten bestand, während in Algier nur ein Agent tätig war. Insgesamt waren nach einem Bericht Napollons 800 Personen (Soldaten und Kaufleute) in den algerischen Plätzen vorhanden. Nach dem plötzlichen Tode Napollons (1633) — er wurde, als er sich des genuesischen Tabarka bemächtigen wollte, ermordet — gingen die Geschäfte zurück. Im Verlauf der nächsten Jahrzehnte wurden die Niederlassungen noch oft zerstört, trotzdem wiederholt neue Verträge abgeschlossen wurden.

Einen Augenblick dachte Ludwig XIV. daran, einen Ort an

der algerischen Küste zwischen Tunis und Algier zu besetzen, um einen Stützpunkt gegen die Piraten zu erhalten. Zu diesem Zweck wurde der Herzog von Beaufort mit einer Expedition nach Dschidschelli gesandt. Da der Ort ungünstig gewählt war, scheiterte die Unternehmung vollkommen. An 1500 Mann kamen um, und 100 Kanonen gingen verloren. Mehrere Male wurde dann Algier beschossen (August/September 1682, Juni 1683 und Juli 1688), was eine zeitweise Unterbindung des Handelsverkehrs zur Folge hatte.

Erst nach der 1688 durch Admiral D'Estrées erfolgten Beschiessung kam ein längerer Friede zustande, da Ludwig XIV., mit europäischen Händeln beschäftigt, nicht daran denken konnte, die Piraterie der Barbaresken zu zerstören. Nach dem Frieden bildete sich eine neue Gesellschaft, die mit dem Dey einen besonderen Vertrag abschloss. Auch sie erhielt nicht die Erlaubnis zur Getreideausfuhr. Doch wurde ihr das Handelsmonopol für die übrigen schon bekannten Artikel bestätigt und ihr die Erlaubnis erteilt, in La Calle, Kap Rosa, Bône, Collo, Gigery und Bougie Korallenfischerei zu betreiben. Die zerstörten Plätze durften wieder aufgebaut und mit einer niedrigen Mauer zum Schutze gegen Diebe versehen werden.

Im 18. Jahrhundert herrschte ein dauernder Friede mit den Algeriern. Die Türken waren durch die zahlreichen Kriege im vorhergehenden Jahrhundert geschwächt worden. Die besten Korsarenschiffe waren vernichtet, die Miliz selbst hatte an Zahl stark abgenommen. (1769 waren nur 5000 Mann vorhanden gegen 22000 im Jahre 1634)[1]). Damit begann sich auch das Verhältnis zu den französischen Handelsgesellschaften zu ändern. Bisher hatten einzelne Franzosen die Konzessionen von den algerischen Machthabern fast als Auszeichnung erhalten. Jetzt kümmerten sich die Deys nicht darum, wer die Konzessionen erhielt und die Geschäfte leitete. Es trat die königliche Gewalt in den Vordergrund, die an unternehmungslustige Kaufleute die Konzession erteilte. Die Bedeutung der letzteren beschränkte sich nur mehr auf ihre Handelsgeschäfte, diplomatische Missionen wurden ihnen nicht mehr anvertraut.

Am Ende des 17. Jahrhunderts stand der Handel der afrikanischen Plätze in grossem Flor, wenn auch die dort tätigen Gesellschaften nicht in jedem Jahr gute Geschäfte machten. Der aussichtsreiche Handel aber lockte die Engländer an, die sich nach der Aufgabe von Tanger in Gibraltar niedergelassen hatten. Sie wünschten

[1]) Mason a. a. O. S. 302.

eine Konzession am Kap Nègre zu erhalten und boten 10000 Piaster, während die Franzosen eine weit geringere Summe zahlten. Mit dem Auftreten der Engländer tritt ein neues Moment in den Kampf um den Mittelmeerhandel. Eifersüchtig behütet fortan Frankreich seine Handelsbeziehungen zur nordafrikanischen Küste. In offizieller Weise wird die Gründung einer königlich afrikanischen Gesellschaft ins Werk gesetzt (22. Februar 1741). Durch ein Schreiben des Königs wird die Handelskammer von Marseille genötigt, sich an der neugegründeten Gesellschaft zu beteiligen.[1]) Die Engländer, hiess es in dem Brief, würden sich der Konzessionen bemächtigen, wenn nicht eine französische Gesellschaft zustande käme.[2]) Die nähere Geschichte der Gesellschaft, die bis zum 8. Februar 1794 bestand, interessiert uns hier nicht. Nur soviel sei bemerkt, dass der Korallenhandel allmählich an Bedeutung verlor. Dagegen fand ein lebhafter Handel von Getreide, Fellen, Wolle und Wachs statt. Namentlich seit 1766 nahm die Gesellschaft einen grossartigen Aufschwung, Der Getreidehandel blühte. Die Einfuhr von Getreide nach Frankreich wertete 1771 1,7 Mill., 1772 2,6, 1773 2,6 Mill. französische Pfund. Gegen das Ende der Regierung Ludwig XVI. hatte sich die Einfuhr der algerischen Erzeugnisse, ohne Berücksichtigung des Korallenhandels, fast verdoppelt und betrug 3—4 Mill. französische Pfund.

Es ist daher nicht wunderbar, wenn ökonomische Erwägungen im letzten Grunde die Stellung Frankreichs zu Algerien diktierten. Der blühende Handel, die ausgebreitete Schiffahrt, die Versorgung des bedürftigen Südfrankreich mit Getreide, das waren die Gründe, die Frankreich abhielten, eine andere Politik gegen die Algerier einzuschlagen.[3])

Dabei fehlt es nicht an Stimmen, die einem kriegerischen Vorgehen gegen die Korsaren das Wort redeten. Im Jahre 1782 wurde von dem französischen Konsul de Kercy der Vorschlag gemacht, eine Expedition nach Algier zu senden, eine Unternehmung, die höchstens 10000 Mann erfordern würde. Man müsste einen Scheinangriff im Osten machen und zu gleicher Zeit im Westen ohne grosse Schwierigkeiten Menschen und Truppen landen.

Doch sollte man nicht den Besitz des Landes bewahren, da

---

[1]) Mason a. a. O. S. 369.

[2]) Nach 1794 wurde eine Agence d'Afrique geschaffen, die die Rechte der alten Gesellschaft wahren sollte.

[3]) Siehe die Ausführungen des ersten Gehilfen des Ministers, M. de St. Didier, im Jahre 1776 bei Mason a. a. O. 577.

Aegypten das einzige Land sei, das Frankreich zukomme, wenn jemals eine Teilung des türkischen Besitzes eintreten sollte. Aegypten sei leicht zu erobern und zu halten, eine unerschöpfliche Quelle des Reichtums. Algerien dagegen, das Tunesien bedeutend nachstehe, würde nur eine Last sein.[1])

Fast ein Jahrzehnt später (1791) hatte Kercy einen ausführlichen Feldzugsplan entworfen und der französischen Regierung unterbreitet. Auf seiner Denkschrift steht als Ueberschrift vermerkt: „De Kercy kommt zum Schluss, dass man eine regelrechte Expedition zu Lande unternehmen müsse, indem man bei Sidi Ferruch an Land gehe, während gleichzeitig ein Scheinangriff bei Kap Matifu zu geschehen habe." Man wird nicht fehlgehen, wenn man die 1830 erfolgte Expedition mit diesen Ratschlägen in Zusammenhang bringt. Auch Boutin hatte, wie erwähnt, 21 Jahre vor der Expedition einen bis ins einzelste begründeten Feldzugsplan, der sich auf die Halbinsel Sidi Ferruch stützte, entworfen. Eine Eroberung Algeriens war somit mehrfach zum Gegenstand diplomatischer und strategischer Erwägungen gemacht worden. Nichts ist daher anfechtbarer als die populär gewordene Behauptung, dass die algerische Unternehmung nur dem verletzten point d'honneur ihre Entstehung verdanke oder dem historisch gewordenen Schlag mit dem Pfauenwedel, den der letzte Dey dem französischen Konsul Deval bei dem Beiramfest am 30. April 1827 erteilte.[2]) Vielmehr führten wirtschaftliche und politische Gründe zu der Festsetzung Frankreichs in Algerien. Der Zug Napoleons nach Aegypten hatte mehr denn je die Augen Frankreichs auf Nordafrika gelenkt. Dazu kam, dass England sich einen zweiten Stützpunkt im Mittelmeer geschaffen hatte, in Malta. Nicht mit Unrecht fürchtete man, dass auch England sich in Nordafrika ein Feld der Betätigung aussuchen könnte.[3]) Und schliesslich kam hinzu, dass es Frankreich unmöglich geworden war, seine europäischen Grenzen auszudehnen. Es suchte deshalb mit Notwendigkeit im Süden einen Ausweg, da ihm der Osten versperrt war.

Wenn aber P. Leroy-Beaulieu in seinem bedeutenden Werk über die Kolonisation der modernen Völker die Behauptung auf-

---

[1]) Mason a. a. O. 579.

[2]) A. Zimmermann in seinem Werk: Die Kolonialpolitik Frankreichs schreibt S. 319 in Anlehnung an Rousset, dass der Dey dem Konsul drei starke Hiebe mit dem Griff seines Fliegenwedels versetzt habe. — Leider hat Rousset versäumt, die Quelle für seine Behauptung zu zitieren.

[3]) Die Ausführungen Shalers lassen wohl keinen Zweifel darüber.

stellt, dass die Besetzung Algeriens mehr ein Zufall denn das Resultat einer wohlüberlegten Politik gewesen sei (un accident plutôt que le résultat d'une politique raisonnée et méthodique),[1]) so können wir hierin dem ausgezeichneten Kolonialforscher nicht folgen. Die Expedition nach Algier geschah drei Jahre nach der Beleidigung, die dem Konsul Deval angetan war. Die militärischen Machtmittel aber, die aufgeboten wurden, waren mehr als hinreichend, um eine Eroberung Algeriens durchzuführen. Andere Momente haben nach dem Fall Algiers die Eroberung verlangsamt.

Die Ansicht Leroy-Beaulieus wird auch widerlegt durch die Stimmen jener Zeit. Man erkannte die weltpolitische Bedeutung der französischen Stellung in Algerien sehr wohl. Montagne, der eine Broschüre schrieb, um pessimistische Anschauungen über die Schwierigkeit einer Besiedlung Algeriens zu widerlegen, kam zu der bemerkenswerten Ansicht: „Eine Besitznahme Algeriens ist Herstellung des Gleichgewichts im Mittelmeer, da England 1705 Gibraltar und 1815 Malta besetzt hat. Toulon ist der einzige militärische Platz, den wir im Mittelmeer haben. Unsere Schiffe sind gezwungen, bei ihren Fahrten nahe bei Algier zu passieren. Immer sind sie zwischen zwei feindlichen Feuern, Gibraltar und Malta. Mit Algier würden wir einen neuen Stützpunkt erhalten.[2])

Ein anderer Schriftsteller schrieb[3]): „Ungeachtet aller in Paris verbreiteten Gerüchte, wir behalten den Platz von Algier, uns fehlt eine Kolonie. Der Gedanke, diesen Platz zu verlassen, seine Befestigungen zu zerstören und den Hafen aufzuschütten, heisst einen Akt der Barbarei begehen wollen, was mehr Millionen kosten würde als eine Kolonie zu begründen. Ausserdem weiss

---

[1]) P. Leroy-Beaulieu: La colonisation chez les peuples modernes, S. 369, und in seinem Werk: L'Algérie et Tunisie, S. 2. An letzterer Stelle schreibt B.: „Il dut sa naissance non à des faits de l'ordre économique, mais à des circonstances de l'ordre politique. Ce fut une conquête, et une conquête sans préméditation, amenée par des événements fortuits. Auch in seinem Hauptwerk heisst es: Une insulte de la part d'un souverain barbare, le refus des réparations exigées, le besoin de détourner en France l'attention publique des affaires intérieures, telles furent les circonstances minimes et contingents qui nous amenèrent en Afrique. C'est la seule fois qu'une grande entreprise de colonisation ait eu son origine dans une question de point d'honneur national.

[2]) Montagne: Avantages pour la France de coloniser la Régence, 1831. Die Broschüre richtet sich gegen die von Maurice Allard, zuerst veröffentlichte: Considérations sur la difficulté de coloniser la Régence d'Alger, Paris 1830. Siehe insbesondere Montagne, S. 112.

[3]) Desnos: Possibilité de coloniser Alger, Paris 1830, S. 42. Die letzten Worte richten sich nur gegen England, das allein Missfallen an der französischen Besetzung Algiers zeigte.

man nicht, dass die Küste gegenwärtig unnahbar ist, und dass die Stadt uneinnehmbar, wenn sie durch Europäer verteidigt wird?"

Es war die klare Erkenntnis der Vorteile kolonialer Wirtschaftsgebiete, die einen andern Politiker veranlasste, zu erklären, dass ein Gebiet wie Algerien imstande sei, die französische Volkswirtschaft unabhängiger zu machen. „Alle Welt, sagt er, hat sich für eine Besiedlung Algeriens ausgesprochen. Die öffentliche Meinung hat noch nicht einen Augenblick geschwankt, und die Regierung selbst hat sehr anerkannt, dass in einer Besiedlung die haupsächlichsten Vorteile dieses Besitzes bestehen, indem sie zu verschiedenen Malen Kolonisten hingesandt und Gelder zu einigen Kulturversuchen und zur Errichtung von Dörfern bewilligt hat."[1])

Niemand jedoch hat sich mit grösserer Offenheit und Klarheit über die Notwendigkeit einer Koloniengründung in Afrika ausgesprochen als der ungenannte Verfasser einer im Jahre 1821 veröffentlichten Broschüre, betitelt: Quelques considérations générales sur les colonies. Der Verfasser konstatiert in der Einleitung, dass Frankreich einige Zeit hindurch nach Spanien die meisten Kolonien besessen habe. „Was haben wir mit diesem alten Reichtum getan", fragt er, „wir, denen kaum einige Zufluchtsstätten auf dem ungeheuren Raum der Meere verblieben sind? Hier wie auch anderswo ist man versucht, auszurufen: Frankreich, du ververstehst zu erobern, aber du weisst nicht, das Eroberte zu bewahren!" Erwägt man die hohe Kultur unserer alten Staaten Europas und die rege industrielle Tätigkeit, die von Tag zu Tag zunimmt und eine unaufhaltsame Vermehrung der Bevölkerung nach sich zieht, so erscheinen mir die Kolonien den Vorrang zu verdienen, die uns die Möglichkeit bieten, uns dieses Ueberflusses an Bevölkerung zu entledigen. Denn, wenn diese gewisse Grenzen überschritten hat, kann sie in einem politischen Körper ähnliche Verwüstungen anrichten wie zuviel Blut im menschlichen Körper. Also, eine Kolonie der oben bezeichneten Art fehlt uns! Das war die wichtige Bestimmung der Ufer des St. Lorenzstromes, des Ohio und des Meschacebe (Mississippi), als diese Flüsse unter dem Schutz unserer Gesetze ihre Wogen zum Meere sandten.

Vor meinen Blicken erscheint nun als ein Ort, in dem wir etwas Aehnliches schaffen könnten, das nördliche Ufer von Afrika, da, wo man heute vor den Seeräubern hofiert, anstatt sie aus ihren Schlupfwinkeln zu vertreiben. Kein anderer Ort ist so geeignet.

[1]) Baron de Ferussac: Mémoire sur la colonisation de la Régence, Paris 1833, S. 10.

Ihr aber, die Ihr Euch Philanthropen nennt, geht hin und reinigt diese Barbareskenstaaten, wo Tausende weisser Sklaven schmachten, ehe Ihr die Freiheit eines Negers in unsern Kolonien wünscht, in denen sie es hundertmal besser haben als in Europa unsere Arbeiter."

Als eine Stimme jener Zeit ist diese Auslassung wohl bemerkenswert. Es darf auch nicht vergessen werden, dass die öffentliche Meinung den Verlust des ersten französischen Kolonialreiches schmerzlich empfand. Nach dem Abschluss des zweiten Pariser Friedens besass Frankreich von seinem ehemals so grossen Kolonialreich nur noch 100 000 Quadratkilometer. Es traten daher sehr bald, nachdem der Friede eingekehrt war, Patrioten auf, die eine Erweiterung des kolonialen Besitzes verlangten. Bereits 1817 betonte Neel-Lavigne in der Kammer die unbedingte Notwendigkeit von Kolonien, wenn Frankreich sich nicht der Aussichten berauben wolle, zu denen es durch seine geographische Lage berufen sei.[1])

Des öfteren gab die Beratung des Marine- und Kolonialbudgets die Gelegenheit, auf den Zusammenhang von Seeschiffahrt, Aussenhandel und Kolonien hinzuweisen. In entschiedener Weise gab 1821 der Staatssekretär Lainé den Entschluss der Regierung, sich kolonial zu betätigen, kund. „Ohne Zweifel hat Frankreich," äusserte er sich, „viele Kolonien, die ihm lieb und teuer waren, verloren. Aber gerade deshalb, weil uns wenig übrig geblieben ist und wir dies wenige erhalten müssen, sind Opfer notwendig. Wo ist der Franzose, der sich ihnen entziehen würde! Ich glaube, Frankreich muss mit allen Mitteln versuchen, neue Kolonien zu erwerben. Es muss sie an verschiedenen Punkten errichten, das Ziel aber muss ein anderes sein als das bisher von unserer Kolonialpolitik verfolgte. Neuere Beispiele müssen uns zur Lehre dienen! Der Besitz von Ländern, die man erwirbt, ist sicherer und dauernder, als wenn man bloss Eroberungen macht. Verzichtet man auf Kolonien, so ist das gleichbedeutend mit der Vernichtung des Seehandels. Es würde besagen, dass Frankreich vom Meere verdrängt würde, seine Schiffahrt verlöre, und dass die Franzosen die Chinesen Europas würden."[2])

Berücksichtigt man alle vorgetragenen Momente, die jahrhundertelangen engen Handelsbeziehungen zu Algerien, die Nähe dieses begehrenswerten Landes, das zu einem grossen Teil in der natürlichen Einflusszone Frankreichs lag, die stets vorhandene Ex-

---

[1]) Un siècle d'expansion coloniale von Dubois und Terrier. 1902. S. 102.
[2]) Dubois und Terrier a. a. O. S. 103.

pansionslust Frankreichs, die des öfteren nachdrücklich auf Nordafrika verwiesen wurde, so wird man nicht von einem Zufall der Eroberung Algeriens sprechen können.[1]) Niemals wäre unter so ungeheuren Opfern eine Besiedlung Algeriens erfolgt, wäre nicht eine innere Notwendigkeit vorhanden gewesen, die einmal eingeleitete Eroberung bis ans Ende durchzuführen. Es ist der höchsten Bewunderung wert, wie Frankreich es vermocht hat, ungeachtet aller inneren Schwierigkeiten in Algerien 500000 Europäer anzusiedeln. Man würde die Bedeutung dieser kolonisatorischen Tat unterschätzen, wenn man sie nicht unter diesem höheren Gesichtswinkel betrachtete. Mit dem Falle der so lange für unüberwindlich gehaltenen Piratenstadt traten auch die Vorteile des Besitzes Algeriens hervor. Algerien bevölkerte sich in dem ersten Jahrzehnt nach der Besitzergreifung fast wider den Willen der Pariser Regierung. Es erschien uns darum von Wert, gerade diese tiefere Bedeutung der Besiedlung Algeriens in ein helleres Licht zu rücken.

Wie rasch man den Wert Algeriens erkannte, dafür liegt ein klares Zeugnis vor in der Denkschrift der ersten Ansiedler vom Jahre 1834, die an die Deputiertenkammer gerichtet ist. Darin heisst es: „Man ermesse den Grad des Uebergewichts, das Frankreich durch diese grosse und reiche Kolonie erhalten wird, die von seinen Kindern bevölkert, zwei Tagereisen von seinen Häfen entfernt liegt, einen Flächenraum von 5000 Quadratmeilen und eine Küstenausdehnung von 160 Meilen besitzt.[2]) Welche Macht zur See wird unser Vaterland durch die Häfen und Ankerplätze von Oran, Mers el kebir, Sidi Ferruch, Algier, Bône und Stora erhalten? Eine Stellung zu See, welche von der Strasse von Gibraltar bis nach Malta gebietet, und die der Schiffahrt mit Dampffahrzeugen zu allen Zeiten und in jedem Kriegsfall zugänglich ist."

Die bürgerliche Gesellschaft, wie sie die Fortschritte der Zivilisation und die aufeinander erfolgten Revolutionen auf unserm Boden ausgebildet hat, ist von moralischen und materiellen Bedürfnissen in Unruhe gesetzt. Die Kolonisation von Algier wird diese Unruhestoffe ableiten, indem sie ihnen ein tätiges Dasein, eine wohlhabende Zukunft anbietet, und die fieberhaften Zuckungen

---

[1]) Die älteste Literatur aus der Anfangszeit Eroberung und Besiedlung Algeriens ist weder von Leroy-Beaulieu, noch Vignon, noch Rousset berücksichtigt worden. Daher kann ihre Darstellung nicht in allen Teilen befriedigen.

[2]) Die Denkschrift findet sich übersetzt in dem Büchlein von A. v. Schönberg: Blicke auf die letzte Eroberung, neuere Geschichte und Kolonisation von Algier. 1839. Kopenhagen. S. 138. Mit wenigen Abänderungen wird sie oben nach Sch. zitiert. Das Original ist dem Verfasser nicht zugängig gewesen. Die Uebersetzung von Sch. ist nicht glücklich, öfters fehlerhaft.

lindert. Die Regierung muss einsehen, dass es geraten ist, diesem Tätigkeitselement, das aus Nahrungslosigkeit ihr zur Last fällt, und das auf die gute Ordnung, ja auf die Grundlage der bürgerlichen Gesellschaft nachteilig wirkt, einen Weg zu eröffnen, auf dem es sich entfernen kann. Vor allen Dingen muss die Notwendigkeit, unserm Handel und unseren überfliessenden Erzeugnissen neue Märkte zu eröffnen, den unveränderlichen Beschluss erzeugen, Algier zu kolonisieren. In den seit der Restauration verflossenen Friedensjahren, haben sich unsere erzeugenden Kräfte in einem sehr beträchtlichen Verhältnisse vermehrt, während für den Verbrauch unseres Ueberflusses an Produkten die Eifersucht und Zölle der Regierungen uns die Märkte in Europa verschliessen. Die Kolonien, welche uns übrig geblieben sind, reichen dazu nicht hin, und die Emanzipation der Neger in den englischen Kolonien macht deren Lage sehr bedenklich und beschränkt unsern Handel mit ihnen. Auf diese Weise werden uns die gewohnten Märkte verschlossen, und die Folge davon ist der Rückschritt unserer Betriebsamkeit, unserer Schiffahrt und unserer Macht. Die Regentschaft von Algier wird unsere anderen Kolonien ersetzen, wird unser Indien sein."

„Sie wird, aller Wahrscheinlichkeit nach, durch einen grossen Teil derjenigen Bevölkerung heranwachsen und aufblühen, die alljährlich Europa verlässt, um sich in andern Weltteilen anzusiedeln. Sie bietet den Ansiedlern dieselben materiellen und politischen Vorteile wie Amerika und eine grössere Nähe zum Vaterland, einen fruchtbaren Boden, einen Himmelsstrich, der den köstlichsten Kolonialerzeugnissen günstig ist, und nahegelegene grosse Absatzmärkte. Ihre Erzeugnisse werden den Bedarf Frankreichs bei weitem übersteigen."

„Es ist wichtig, dass Algier, das in die Hände einer andern Macht entschlüpfen würde, wenn Frankreich es nicht kolonisiert, durch gesetzliche Massregeln als unsere Kolonie von Rechtswegen erklärt wird."

Es würde über den Rahmen des uns hier gestellten Themas hinausgehen, wenn wir in eine eingehende Würdigung der Motive der Regierung Karl X., die sie zu der algerischen Unternehmung verleiteten, eintreten wollten. Nur auf zwei Punkte sei noch kurz hingewiesen. Den Hauptgrund der allgemeinen Missstimmung gegen die Barbareskenstaaten bildeten der schamlose Seeraub und Menschenhandel im Verein mit den schändlichsten Bedrückungen und Erpressungen, denen sich diese Staaten ungestraft fast gegen alle europäischen Staaten hingaben. Ging doch ihre Frechheit so

weit, von einigen europäischen Mächten für die Nichtbelästigung ihrer Schiffe einen Tribut zu fordern.[1])

Auch Frankreich hatte Grund, über diese einer europäischen Macht unwürdigen Zustände zu klagen. Dazu kam, dass die schwierigen inneren Verhältnisse in Frankreich Karl X. den Gedanken nahe legten, durch den Glanz einer grossen auswärtigen Unternehmung die Blicke der Nation von der inneren Lage abzulenken.[2]) Zu einem Konflikt aber trieben die Dinge infolge mehrerer Vorfälle, deren Bedeutung oft übertrieben wird.

Ein römisches Schiff, das sich des Schutzes der französischen Flagge erfreute, war von den Kapern des Dey aufgebracht und als gute Prise erklärt worden. Ein Streit war auch über die afrikanischen Konzessionen entstanden, die 1807 an die Engländern gegen eine jährliche Summe von 350 000 Frcs. auf 10 Jahre verpachtet worden waren, ohne dass die Engländer es für nötig hielten, sie zu besetzen. Nach der Beschiessung Algiers durch Lord Exmouth im Jahre 1816 bot der auf England erzürnte Dey die Konzessionen Frankreich gegen eine Zahlung von 270 000 Frcs. an. Der französische Konsul knüpfte Unterhandlungen an und wünschte das völlige Eigentumsrecht über einige französischen Konzessionen. Letzteres wollte der Dey nicht zulassen, doch einigte man sich in einem Vertrag vom 24. Juli 1820. Frankreich erhielt die alten Konzessionen gegen eine jährliche Zahlung von 220 000 Frcs. Diese suchte nun der französische Konsularagent, ein Neffe des Konsuls Deval in Algier, zu befestigen und mit Kanonen zu armieren, was die Erbitterung des Dey gegen den ihm seit langem unsympathischen Konsul und Frankreich noch vermehrte.[3])

---

[1]) Die beiden Sizilien z. B. zahlten gegen 128 000 Frcs. und an Geschenken 107 000 Frcs., Toskana an Geschenken 132 700 Frcs., Sardinien hatte beim Konsulatswechsel, der ungefähr alle drei Jahre stattfand, 120 000 Frcs. zu zahlen. Portugal entrichtete 233 000 Frcs., Spanien beim Konsulatswechsel 150 000 Frcs., Holland 40 000 Frcs., England, Hannover, die Ver. Staaten und Bremen zahlten je 15 120 Frcs.

[2]) In der Denkschrift von Clermont Tonnerre an den König (s. Rousset, La conquête d'Alger, S. 40) sind ausser diesem Moment noch aufgezählt: Frankreich würde eine schlagfertige Armee erhalten, es würde sich den Dank Europas erwerben, die Kosten der Expedition sind gering, höchstens 56 Millionen, auch könnte man auf den Kriegsschatz des Dey die Hand legen. Schliesslich fragt T.: Wenn der König, einmal Herr Algeriens, die französische Herrschaft dort aufrichten würde, würde das nicht sein gutes Recht als Sieger sein?

[3]) A. de Laborde: Au roi et aux chambres sur les véritables causes de la rupture avec Alger, 1830.

Eine andere Streitfrage zwischen Frankreich und dem Dey, die noch heute nicht recht geklärt erscheint, war über die Schuldforderung zweier algerischer Israeliten entstanden. Bacri und Busnach hatten im Jahre 1793 und 1798 der französischen Regierung nach Italien bezw. Aegypten bedeutende Mengen Getreide geliefert. Hierauf waren einige Abschlagszahlungen geleistet worden. Da aber einige Sendungen beanstandet wurden, waren die Zahlungen eingestellt worden. Die letzte Abschlagszahlung war 1809 bewirkt worden. Insgesamt belief sich die Schuldforderung der Algerier auf 14 Mill. Frcs. In einem durchaus höflichen Schreiben hatte der frühere Dey 1802 Napoleon an diese Restforderung erinnert. Ein Teil des Getreides war aus den staatlichen Magazinen geliefert worden und der Dei somit an der Forderung selbst interessiert. Infolge der kriegerischen Wirren war die endgültige Regelung der Angelegenheit unterblieben.

Noch zu Karls X. Regierung war die Streitfrage nicht erledigt, obwohl durch ein französisches Gesetz vom 21. Juli 1820 die Schuldforderung in Höhe von 7 Mill. Frcs. anerkannt war. Von diesen 7 Mill. Frcs. hatte der Dey selbst nichts erhalten, da Gläubiger der genannten Algerier zum grösseren Teil auf die Summe Beschlag gelegt hatten.

In dieser Angelegenheit nun hatte der Dey, der sich betrogen wähnte, an Karl X. einen eigenhändigen Brief gerichtet. Als nun am Beiramfeste der französische Konsul Deval dem Dey, wie üblich, seine Aufwartung machte, fragte ihn der Dey, warum der König ihm auf sein Schreiben bisher nicht geantwortet habe. Hierauf erwiderte der Konsul in wenig höflicher Weise: „Der König antworte nicht einem solchen Menschen wie dem Dey.“

Die Folge war ein Schlag mit dem Fliegenwedel, den der auf das höchste beleidigte Dey dem Konsul versetzte.[1])

Erst drei Jahre nach diesem berühmt gewordenen Vorgang kam eine Expedition zustande. Am 14. Juni 1830 war das französische Landungskorps, das 33000 Mann zählte, bei Sidi Ferruch gelandet, und bereits am 5. Juli wehten nach einigen siegreichen Gefechten die französischen Fahnen über der alten Piratenstadt. Die Janitscharen, deren Zahl nur sehr gering war — in Algier waren nur 6052 Türken und Kuluglis —, wurden nach der Türkei

[1]) Eine genaue aktenmässige Darstellung des Audienzvorganges ist mir nicht bekannt. In der Correspondence des Deys d'Alger avec la cour de France 1579—1833 von Eugene Plantet findet sich nur eine kurze Notiz hierüber. Bd. II, S. 563, Nr. 2. Der Bericht Roussets, der zuerst in der Revue des deux Mondes erschien, bringt gleichfalls keinen quellenkritischen Bericht; selbst das Datum der Audienz schwankt. R. schreibt 30. April, Wahl (L'Algérie 1906) 27. April 1827.

zurückgeschafft.[1]) Der Dey selbst wurde auf einer französischen Fregatte am 10. Juli nach Neapel gebracht. Den Siegern fiel eine reiche Beute in die Hand. Der Schatz des Dey belief sich auf 48 683 000 Frcs. Damit waren die Kosten der Unternehmung vollauf gedeckt. 43 Millionen wurden sofort nach Frankreich gesandt. Zur Verwendung für öffentliche Zwecke gelangten 5 Millionen. Ausser diesem in barem Geld vorhandenen Schatz wurden noch Waren im Werte von 5 Millionen Frcs. (zum Teil Wolle, Bronzegeschütze usw.) vorgefunden. Einer späteren Berechnung zufolge stellten sich die Kosten der Unternehmung auf 48,5 Millionen Frcs. Mithin ergab sich ein Ueberschuss von 7 Millionen Frcs.[2])

Trotz des glücklichen Gelingens der Unternehmung wurde der Sieg in Paris sehr kühl aufgenommen. Man befürchtete einen Staatsstreich. Bereits 26 Tage nach dem Fall Algiers brach in Paris eine Revolution aus, die Karl X. hinwegfegte. In der Kammer aber bildete sich eine antialgerische Parteigruppe, deren eifrigster Sprecher der Abgeordnete Desjobert war, der seine Reden damit zu endigen pflegte: „Ausserdem müsse Algerien geräumt werden!"

Die inneren Wirren in Frankreich waren die Veranlassung, dass die Eroberung Algeriens anfangs nur lau betrieben wurde, sie verlangsamten auch die Besiedlung des Landes. Nur einige Hafenstädte wurden anfangs von französischen Truppen besetzt. Oran geriet 1831, die Kasba von Bône 1832 in französische Hand. Bougie, Arzew und Mostaganem nahm man 1833 in Besitz. Die Häfen in Ostalgerien wie La Calle und Dellys wurden erst 1842 bezw. 1844 französisch. In Tlemsen sind die Franzosen 1836, in Constantine 1838, in Medea und Miliana 1840, in Usila 1841, in Tebessa 1842, in Biskra, das den Zugang zur Wüste gewährt, 1844. Besonders langwierig und schwierig gestaltete sich die Eroberung der Provinz Oran. Lange Jahre wurde hierdurch die Besiedlung des Landes verhindert. Allerdings indirekt dienten diese Kämpfe auch wieder zur Förderung des Gedankens der Kolonisation. Nur eine starke europäische Bevölkerung, sagte man, könne die Kosten einer grossen Besatzungstruppe in Algerien aufbringen. Eine grosse Armee sei aber nötig, um Algerien zu unterwerfen. Sei aber die Besiedlung vorgeschritten, so könne auch die Armee verringert werden. So wurde Frankreich durch den Zwang der Umstände zur Weitereroberung Algeriens getrieben.

[1]) Nach Genty de Bussy (a. a. O. S. 186) waren insgesamt 1829/30 nur 7876 Türken in Algerien vorhanden und 8288 Kuluglis (Nachkömmlinge von Türken und einheimischen Frauen). In Constantine waren 2830, in Oran 2702 und in Titteri 1665, in Ued Situn 2265.

[2]) Gaffarel: L'Algérie. S. 92.

Es erwies sich als unmöglich, auf einen kleinen Küstenstrich sich zu beschränken. Der Mann, der diese nützliche Lehre Frankreich gab, war Abdelkader.

Einer der Marabutfamilien der Provinz Oran entsprossen, hatte er durch eine Pilgerfahrt nach Mekka noch an Ansehen gewonnen. Bald hatte er einige der fanatischen Araberstämme um sich geschart und begann einen Kleinkrieg gegen die französischen Truppen. Desmichels, der französische Kommandant in Oran, hatte geglaubt, durch kluge Nachgiebigkeit aus Abdelkader einen Freund Frankreichs machen zu können. Er hatte mit ihm 1834 einen Vertrag geschlossen, in dem Abdelkader als Emir bezeichnet wurde und die Verwaltung einer grösseren Anzahl Stämme erhielt. Dadurch übermütig gemacht, breitete Abdelkader seinen Einfluss weiter aus und bekämpfte mit Geschick die Franzosen, die in dieser Zeit mit ihren Haupttruppen in Constantine operierten. Im Frieden an der Tafna erhielt der Emir neue Zugeständnisse durch den General Bugeaud, der inzwischen zum Gouverneur von Algerien ernannt worden war. Zwei Jahre nach diesem Friedensschluss eröffnete der Emir, im Vertrauen auf seine Macht, von neuem die Feindseligkeiten durch einen wilden Einfall in die Mitidscha, wo mit unsäglicher Mühe die ersten französischen Siedlungen geschaffen waren.[1])

Erst jetzt entschloss sich Frankreich zu energischem Vorgehen. Acht volle Jahre dauerte der Kampf, in den Abdelkader auch Marokko hineinzuziehen wusste. Doch gelang es dem Marschall Bugeaud, Abdelkader und seinen Verbündeten in der Schlacht bei Isly (14. August 1844) eine schwere Niederlage zu bereiten, während zu gleicher Zeit der Prinz von Joinville den Hafen von Mogador (15. August 1844) bombardierte. Der Sultan von Marokko musste sich zum Frieden bequemen und versprach, Abdelkader fortan nicht mehr zu unterstützen. Der Friede wurde zu Tanger geschlossen. Abdelkader aber ergab sich am 23. Dezember 1847 und wurde nach Frankreich in Gefangenschaft geführt. Erst Napoleon III. gab ihm die Freiheit wieder.

Mit der Eroberung von Constantine und der Niederwerfung Abdelkaders war der Hauptwiderstand der algerischen Stämme gebrochen. Immer tiefer rückten die französischen Truppen in den

---

[1]) Der Aufstand dieses für treu gehaltenen Araberführers geschah völlig überraschend und zeigt eine seltene Aehnlichkeit mit dem gegenwärtig in Deutsch-Südwest tobenden Aufruhr. Die Franzosen haben denn auch seitdem die Lehre beherzigt, dass nur Waffengewalt unzivilisierte Stämme zur Anerkennung der europäischen Ueberlegenheit zwingt.

Süden vor. Laghuat fiel 1852 in ihre Hände und zwei Jahre später Tugurt und Wargla.[1])

Nur ein Teil Algeriens hatte seine Unabhängigkeit bisher erhalten, das wilde Gebirgsland der grossen Kabilei. Zwar waren die Hafenplätze der Kabilei wie Bougie (1833), Dschidschelli (1839), Collo (1843), schon seit längerem von den Franzosen besetzt, doch war es nicht gelungen, friedliche Beziehungen mit den auf ihre Unabhängigkeit erpichten Bergbewohnern anzuknüpfen. Schon seit 1849 hatten wiederholt grössere Unruhen stattgefunden. Mehrere Marabuts waren aufgestanden und hatten den heiligen Krieg gegen Frankreich gepredigt. Um die Aufständischen niederzuwerfen, unternahm der General Saint Arnaud einen Kriegszug in die Berge, doch kehrte er zurück, ohne in den Hauptsitz der Kabilen, die Dschurdschuraberge, eingedrungen zu sein.

Erst dem Marschall Randon war es beschieden, die Unterwerfung der Kabilen zu vollenden. Mit 35 000 Mann wurde eine Zernierung der grossen Kabilei durchgeführt, während drei Divisionen die Bergdörfer der Beni Iraten, eines der grössten Stämme, eroberten (1857). Auf dem Plateau von Suk el Arba in der Nähe des Hauptsitzes der Beni Iraten wurde als dauerndes Denkmal der Unterwerfung das Fort Napoleon, später Fort National genannt, errichtet.

Damit war im grossen ganzen die Eroberung des eigentlichen Algeriens vollendet. Frankreich begann den Vormarsch in die Wüste. Wiederholte Erkundungsreisen in die Sahara, die mit seltener Energie und grossem Opfermut durchgeführt wurden. lehrten die bis dahin unbekannten Gebiete immer besser kennen. Vor allem kam man bald von einer Ueberschätzung des Saharahandels, wie sie noch um die Mitte der 50er Jahre weit verbreitet war, zurück.

Zwar wurde noch wiederholt von den Marabuts der heilige Krieg gepredigt, so 1870 unter der Einwirkung des deutsch-französischen Krieges und 1881 unter den Nachwehen des türkisch-russischen, doch im grossen ganzen kann man seit 1860 die französische Herrschaft als begründet ansehen. Auch die fast dreissigjährigen Kämpfe im Süden Orans gegen die Uled Sidi Scheik

---

[1]) Es ist hier nicht ohne Belang, die Anzahl der Truppen zu erwähnen, die seit Anfang der Besetzung Algeriens zur Befriedung der Kolonie gedient haben. 1831 waren vorhanden an Offizieren und Mannschaften 17 939 Mann, 1832 22 431, 1833 27 762, 1834 31 863, 1835 30 885, 1836 31 450, 1837 42 067 Mann, 1838 48 790. 1841 waren an 73 000 Mann vorhanden, deren Zahl sogar bis auf 100 000 Mann in den 40er Jahren gebracht wurde. Siehe dazu: Baude, L'Algérie, siehe Bd. II, S. 373.

vermochten die allgemeine friedliche Erschliessung und Besiedlung des Landes nicht zu stören.

In ähnlicher Weise wie die Eroberung des Landes ist auch das Werk der Kolonisation vorgeschritten. Während es sich zu Anfang nur auf die Städte an der Küste und ihre Bannmeile beschränkte, erstreckte es sich in der Folge auf die in der Nähe des Meeres befindlichen Ebenen. Dann wurden die Hochebenen in Besitz genommen und erst zuletzt die unzugänglicheren Gebirgsmassive. Wie für die Geschichte der Eroberung, so bedeuten auch für die der Besiedlung des Landes die Jahre 1841, 1851, 1871 und 1881 wichtige Entscheidungspunkte. Es wird nun im folgenden unsere Aufgabe sein, das Werk der Besiedlung Algeriens, das die an Kolonisten arme Nation unter ungeheuren Opfern an Volksvermögen — fast 6 Milliarden hat die Eroberung und wirtschaftliche Ausrüstung gekostet — durchgeführt hat, eingehender zu schildern. Mit der Besitzergreifung Algeriens hat Frankreich zum zweiten Male eine grosszügige Kolonialpolitik eingeleitet. Es hat im Laufe des 19. Jahrhunderts ein Kolonialreich erobert, das 22 mal so gross wie das Mutterland ist. Eins der Bollwerke dieses Besitzes, wenn nicht schlechtweg das bedeutendste, ist Algerien. Es wohnt daher der Tat des 5. Juli 1830 eine weltgeschichtliche Bedeutung inne, die nicht glücklicher und treffender beleuchtet werden kann als durch die Worte von Reclus: „Der Westeuropäer, welcher seinen Blick in der grossen Welt erweitert hat, sieht in unserer Geschichte zwei entscheidende Tage, den einen des Unglücks, den andern des Triumphes. Das nicht mehr gut zu machende Unglück ist nicht Pavia, Waterloo oder Sedan — es ist Quebeck, bei dieser Stadt in den Ebenen von Abraham entriss man uns die Herrschaft über Amerika und vielleicht die Weltherrschaft, am 13. September 1759! Der grosse Triumphtag aber, keiner jener so tönenden und doch so unfruchtbaren Siege auf dem Schlachtfelde, an denen unsere Geschichte so reich ist, sondern einer jener Siege, welche dem Strom der Geschichte ein neues Bett graben, war nicht Marignan, nicht Rocroi, nicht Fontenay, Marengo, Austerlitz, Jena oder Wagram, sondern die Eroberung Algiers am 5. Juli 1830."[1])

[1]) A. v. Peez: Zur neuesten Handelspolitik, S. 136 und 137.



DRITTER ABSCHNITT.

DIE NATÜRLICHEN, INSBESONDERE DIE BODEN-VERHÄLTNISSE ALGERIENS.

Wirtschaftsgeographische Charakteristik von Tell, Steppe und Sahara. Größe und Wert der verschiedenen Regionen für die Besiedlung des Landes.

Seit ältester Zeit ist eine Scheidung Algeriens in mehrere Wirtschaftsregionen, bedingt durch Klima und Bodengestaltung, üblich. Von den Eingeborenen wurden ursprünglich nur zwei Regionen unterschieden: Tell und Sahara[1]). Und zwar wurden die im Norden des Saharaatlas befindlichen Hochebenen, besonders die in der Provinz Algier und Oran, noch zur Sahara gerechnet, eine Unterscheidung, die noch von einigen älteren Geographen angenommen wurde. Es ist bezeichnend, daß die französischen Soldaten die weiten, oft wüstenähnlichen Steppen die „kleine Wüste" nannten.

Über den Ursprung des Wortes „Tell" herrscht noch heute nicht Übereinstimmung[2]). Während die einen das Wort aus dem Arabischen herleiten, in dem es Kleingebirge bedeutet, führen andere es auf das lateinische Wort tellus (Erde) zurück. Uns erscheint die erste Ableitung die richtigere zu sein. Erst mit der fortgeschritteneren Eroberung Algeriens hat man schärfer die verschiedenen Kulturgürtel kennen gelernt und sie voneinander abzugrenzen versucht. Es darf wohl kaum noch besonders bemerkt werden, daß eine scharfe Abgrenzung nicht immer möglich ist. Die Übergänge zwischen Tell und Steppe sind allmählich. Während es in der Steppe an einigen Stellen fruchtbare, ja waldbedeckte Striche gibt, ist andererseits im Tell Ödland von völliger Unfruchtbarkeit vorhanden[3]).

---

[1]) E. Carette: Recherches sur la Géographie et le commerce S. 5 und 20. Sahara bedeutet wörtlich Ebene.

[2]) Mac Carthy leitet das Wort aus dem Arabischen ab, wo es „kleiner Hügel" bedeutet. Der Plural von Tell ist Tellun. Mac Carthy: Géogr. de l'Algérie. 1858. S. 39.

[3]) Fischeur und Bernard: Les régions naturelles. Ann. de Géogr. d. Paris. S. 221.

Wenn auch heute noch die Teilung Algeriens in Tell, Steppen und Sahara am üblichsten ist, so nehmen einige Geographen bereits fünf verschiedene Zonen an[1]. In der Tat bestehen ja in der „Tell“ genannten Zone bedeutende klimatische und Oberflächenunterschiede. Im allgemeinen bezeichnet man unter „Tell“ das von fruchtbaren Tälern durchzogene Hügelland, das sich an der Küste entlang zieht, zwischen Meer und nördlichem Randgebirge. Es ist das Gebiet der Bäume, der Gartenkultur und des Ackerbaus, während die Steppe die Zone der Gräser und der Viehzucht ist. Die Sahara ist, abgesehen von den Oasen und den durch künstliche Berieselung geschaffenen Kulturstätten, die Zone der Unkultur.

Die Grenzen zwischen Tell, Steppe und Sahara werden von den verschiedenen Schriftstellern nicht in gleicher Weise angenommen. Vielfach gilt als Hauptunterscheidungsmerkmal der regelmäßige Anbau von Getreide. Der entscheidende Faktor hierbei ist aber die Reichlichkeit und Verteilung der Niederschläge[2]. Doch auch der Regenfall ist nicht überall gleich groß. Von Oran bis Ain Temuschent beträgt er durchschnittlich 500 mm, weiter nach Osten wächst er rasch und erreicht in Algier 700 mm. Diese Zahl wird weit überschritten in Bougie und im Golf von Djidjelli, Orten, in welchen 1000 bis 1100 mm jährlich fällt.

Im Innern des Tell ist der Regenfall im allgemeinen geringer als an der Küste. Eine Ausnahme bilden nur die höchsten Erhebungen, wie das Fort National in der großen Kabilei, das die meisten Niederschläge, über 1200 mm pro Jahr, aufweist.

Von wesentlichem Einfluß auf die Verteilung der Nieder-

[1] Henri Mager: L'Atlas d'Algérie et Tunisie S. 8. Lecq: L'agriculture algerienne et ses productions. 1900.

[2] Verteilung der Niederschläge in Algerien:

Orte	Anzahl der Beobachtungsjahre	Niederschläge in mm
Algier	54	683
Djidjelli	20	1024
Bougie	20	1039
Oran	20	482
Philippeville	20	807
La Calle	17½	809
Jemmapes	20	716
Constantine	14	561
Sétif	14	442
Fort National	12	1243
Tizi Usu	11	841
Blida	14	855
Kolea	14	656
Medeah	13	850
Tlemsen	20	662

schläge im Tell ist die Höhe der Gebirgszüge und ihre Lage zu der regenbringenden Nordwestseite. Im allgemeinen ist der Regenfall nach dem Westen abnehmend, während es in den gebirgigeren Teilen mehr als in den Ebenen regnet. So weist das hochgelegene Medea mehr Niederschläge als Tlemsen auf.

Die Größe des Tell wird rund auf 14 Mill. Hektar geschätzt, die der Steppen auf 11 Mill. Demnach bleiben für die Sahara 45 Mill. Hektar oder $^3/_4$ der gesamten Landfläche übrig[1]). Die Sahara wird stets der Wohnsitz der Eingeborenen bleiben. Dauernde Niederlassungen von Europäern sind hier ausgeschlossen. Auch die Steppen werden nur zu einem kleineren Teil von europäischen Kolonisten bewohnt werden können. In der Regel sind diese wasserarmen Hochebenen nur zu Viehzuchtzwecken geeignet. Das kulturfähige Land wird auf etwa 6 Mill. Hektar angenommen[2]).

Als eigentliche Kolonisationszone bleibt demnach nur der Tell übrig. Aber auch hiervon müssen gewisse Teile wegen ihres gebirgigen oder öden Charakters ausgeschieden werden. Des weiteren kommt nicht in Betracht die von Wald oder Sümpfen bedeckte Zone. Im allgemeinen existieren Wälder in Algerien nur auf den Böden, auf denen eine landwirtschaftliche Ausbeutung, selbst nicht für Eingeborene, mehr rentabel ist[3]). Die Waldbedeckung Algeriens ist gering. Insgesamt nehmen die Wälder eine Fläche von 3 Mill. Hektar ein, davon besteht ein größerer Teil aus Korkeichenwäldern (426 000 Hektar), das übrige aus Aleppokiefern, immergrünen Eichen, Zenneichen und Zedern. Der größere Teil der Wälder befindet sich im Tell, besonders in den östlich gelegenen Teilen zwischen Djidjelli und Kolea. Die Steppengebiete sind nur in ihren gebirgigen Teilen bewaldet. In historischer Zeit sind größere Veränderungen in den waldbesetzten Gebieten nicht eingetreten. Namentlich die Hochebenen haben seit jeher keine Wälder aufgewiesen. Das Wort des Sallust, „ager arbori infecundus", das sich in seinem letzteren Teil allerdings mehr auf Baumkulturen und zwar in der Provinz Konstantine bezieht, hat noch bis heute seine Gültigkeit behalten. Daß die Baumkultur, insbesondere der Olivenanbau, im Altertum größer

---

1) Wahl: L'Algérie. S. 25.

2) Onésime Reclus schätzt den Tell auf 18—20 Mill. Hektar und die Steppenregion auf 12—15 Mill. Vgl. La France et ses colonies. S. 54.

3) A. Warnier: L'Algérie devant l'Empereur. 1865. S. 112. In dem Briefe Napoleons III. an den Herzog von Malakoff finden sich folgende Angaben über das Kulturland im Tell: Wälder 1,8 Mill. Hektar, Kulturland 3,31 Mill., nicht kulturfähiger Boden (Sümpfe, Seen, Flüsse, Gebirge usw.) 8,89 Mill. Vom Kulturland gehörten den Eingeborenen 2 Mill. Hektar. Demnach sind $^2/_3$ des algerischen Tell für Siedelungszwecke nicht in Betracht zu ziehen.

als heute gewesen ist, bezeugen die gewaltigen Ruinen der Ölmühlen im Zentrum Tunesiens und in Südkonstantine. Diese Kultur ist erst, wie bekannt, beim Einbruch der Araber im 7. Jahrhundert auf das Geheiß der Berberfürstin Kahina zerstört worden, um fremde Eroberer vom weiteren Vorrücken abzuhalten.

Schließlich muß noch berücksichtigt werden, daß in gewissen Teilen des Tell, besonders in den Gebirgsmassiven der großen und kleinen Kabilei schon zur Zeit der Türkenherrschaft eine relative Übervölkerung vorhanden war. Die Größe der eigentlichen Kabilei wird auf 930 000 ha angenommen, davon sind jedoch zu Kulturzwecken höchstens 550 000 ha geeignet. Auf diesem Gebiet lebte eine Bevölkerung von etwa 350 000 Kabilen in 2800 Weilern oder Dörfern.

Noch unzugänglicher als das Dschurdschuragebirge ist das Massiv von Babor, das die östliche Fortsetzung jenes darstellt und im Tal des Ued Summam beginnt. Dieses Gebiet, unter dem Namen der sog. kleinen Kabilei bekannt, mit schönen Wäldern bedeckt und in den tiefeingeschnittenen Tälern von üppigster Vegetation, konnte zu Anfang gleichfalls nicht als Siedlungsland in Betracht kommen, obwohl die sonstigen Bedingungen zu einer europäischen Ansiedlung durchaus vorhanden waren.

Auch das Auresgebirge, das zu den bedeutendsten Gebirgsmassiven Algeriens zählt, ebenso wie das Dschurdschuragebirge zeigt es Erhebungen von über 2300 m Höhe, kommt für eine europäische Kolonisation nicht in Betracht, da es in seinen fruchtbaren Tälern übervölkert ist.

Somit standen der Besiedlung des Landes in erster Zeit nur die in der Küstenzone gelegenen Ebenen offen, von denen die bedeutendste die berühmte Mitidscha bei Algier ist[1]). Die Mitidscha ist etwa 95 km lang und 15 km breit. Heute das herrlichste und fruchtbarste Kulturland Algeriens, namentlich ein hervorragendes Weinbaugebiet, war es vor der französischen Besitzergreifung in seinen tieferen Teilen eine fiebererzeugende, übelriechende Sumpfebene.

Die Zahl der Küstenebenen in den drei Provinzen ist ungleich verteilt. In der Provinz Konstantine ist sie kleiner als in den übrigen Provinzen. Es kommen hier in Betracht die Ebene bei Bône mit dem Fezarasee, etwa 100 000 ha groß. Die meisten Ebenen enthält die Provinz Oran. Es sind hier zu nennen die

---

[1]) Nach René Basset stammt dieses Wort aus dem Berberischen. Es kommt von „iddij"-Sonne her. Bernard und Fischeur: Les régions naturelles. S. 240.

Scheliffebene, die Sig- und Habraebene und die des Ued Tafna. Am wenigsten geeignet für eine europäische Kolonisation war die Scheliffebene, die wegen ihrer Trockenheit mit Recht „eine kleine Wüste, verloren im Tell", genannt werden darf[1]). Ein schwer zu beseitigender Nachteil der meisten Flachländereien in Oran ist ihr starker Salzgehalt, der auf zahlreiche Kulturen, besonders Weinbau, von ungünstigem Einfluß ist. Ein anderer Mißstand, der allen diesen Ebenen in gleicher Weise eigen ist, war ihre Ungesundheit. Infolge der abflußlosen Gewässer wurde im Sommer die Verbreitung von Sumpffiebern außerordentlich begünstigt, so daß in den ersten Jahren der Kolonisation oft ganze Dörfer ausstarben, ehe man durch Abzugskanäle und Anpflanzungen von Eukalyptusbäumen für die Beseitigung der Sümpfe Sorge getragen hatte.

Verhältnismäßig am günstigsten für kolonisatorische Zwecke war sonach die Provinz Algier gestellt. Nicht nur die Mitidscha, auch die niedrige etwa 65 km lange Hügelkette des Sahel bei Algier, dessen Höhe im Durchschnitt 2—300 m betrug und der seine höchste Erhebung im Busarea (407 m) erreichte, schien besonders zur Anlage von Huertas und der in den Mittelmeerländern üblichen Terrassenkultur geeignet. Der algerische Sahel reicht von der Mündung des Ued Harrasch bis zum Ued Nador, der östlich von Tipasa in das Meer mündet. Von der Pointe Pescade an flacht sich der Sahel allmählich zur Küste ab und bildet bis zum Ued Masagran ein flachwelliges Hügelland. Noch zur Türkenzeit war der Sahel gut bewaldet, doch sind heute davon nur wenige Reste geblieben. Dafür zeigen die Abhänge und Schluchten (ravins) eine um so üppigere Vegetation. Orangen, Maulbeerbaum und Ölbaum sind die hauptsächlichsten Kulturpflanzen, die hier vertreten sind. Auf sie erstrecken sich die Bemühungen der ersten Kolonisten, die sehr bald nach dem Fall Algiers sich der Gartenkultur widmeten.

Aus dem vorstehenden aber dürfte genügend erhellen, warum gerade Algier und seine nähere Umgebung anfangs den Mittelpunkt der französischen Kolonisationsversuche bildete. Und noch eine andere Erkenntnis dürfte gefördert werden, warum über dieses an Kontrasten so reiche, schwierig zu erobernde und zu beherrschende Land lange Zeit so viel schiefe und halbwahre Urteile laut geworden sind. Während es den einen ein unfruchtbarer nackter Fels war, auf den man alles hinauftragen müsse,

[1]) Bernard und Fischeur, ebenda. S. 242. „Petit Sahara, égaré dans le Tell."

selbst die Luft, denn auch diese sei ungesund, war es den andern ein moderner Minotaurus, der unaufhörlich den besten Teil der französischen Jugend und die kostbarsten Schätze verschlinge[1]. Genau wie man heute über die öde Sandwüste von Deutsch-Südwestafrika spöttelt, die man schnellstens losschlagen müsse, so fand sich damals ein französischer Abgeordneter, A. Desjobert, der mit heiligem Feuer wiederholte, daß man Algerien verlassen müsse. Spöttisch äußerte der General Duvivier: „In Algerien sind die einzigen Kolonien, die ständig gedeihen, die Kirchhöfe!"[2] Die Mitidscha aber nannte er verpestet, einen Ort der Krankheiten und des Todes, eine Domäne der Schakale und arabischer Banditen. Ein geistvoller Schriftsteller, E. de Girardin, kam zu der Ansicht, daß Algerien für Frankreich das wäre, was Irland für England, Polen für Rußland ist, und was einst Venedig für Österreich war, eine nachschleppende Kugel; es sei besser, diese Kugel abzuschneiden. Jedoch Algerien hat ähnlich wie das einst vielgeschmähte Hongkong, je mehr es sich unter der Hand des Europäers zu einer gesunden und aufblühenden Kolonie umwandelte, an Wertschätzung gewonnen, und „das Land der Sonne" ist zeitweise ebenso enthusiastisch überschätzt wie seinerzeit unterschätzt worden. Insbesondere über die Besiedlungsfähigkeit des Tell sind recht verschiedene Urteile laut geworden. Eine Zeitlang hat man sogar recht übertriebene Hoffnungen genährt, von denen man erst heut allmählich zurückkommt. Noch Gaffarel glaubte, daß Algerien auf seinen Kulturländereien 21 Mill. Menschen ernähren könne[3], während man heute der Ansicht ist, daß die Grenze der Besiedlungsfähigkeit im Tell mit 6 Mill. in 20 Jahren erreicht sein dürfte[4]. Unserer Meinung nach kann allerdings Algerien bequem 9—10 Mill. Menschen nach dem heutigen Stande unserer Wirtschaft aufnehmen, wenn man eine intensivere Bodenkultur einführt und die Minerallager Algeriens abbaut.

Daß die Region der Steppen nur zu einem kleinen Teile für europäische Kolonisten in Frage kommt, haben wir bereits hervorgehoben. Die Gründe hierfür liegen in folgendem.

Die algerischen Steppen nehmen ihren Anfang in der marokkanischen Dahra, östlich des Mulujatales. Sie bilden nicht ein Band von gleichmäßiger Breite, das sich durch ganz Algerien

---

[1] Eine Blütenlese absprechender Urteile über Algerien hat Burdeau gegeben in seinem Bericht: Doc. Parlamen. 1891. T. 3. Annexe Nr. 1647. S. 631.

[2] En Algérie les seules colonies florissantes, ce sont les cimitières. Ein Berichterstatter in der Kammer schlug vor, de hâter le moment de débarasser la France d'un fardeau qu'elle ne voudra ni ne pourra s'apporter plus longtemps.

[3] Gaffarel a. a. O. S. 448.

[4] Bulletin de Géogr. d'Alger. 1902. L'avenir colonial algérien.

hindurchzieht, vielmehr verschmälert sich der Steppengürtel nach der tunesischen Grenze zu.

Die Höhe über dem Meeresspiegel beträgt in der Nähe der marokkanischen Grenze 1000—1200 m, gegen Osten flachen sich die Steppen allmählich ab. Ihre durchschnittliche Höhe schwankt zwischen 700—1000 m. Am weitesten hinauf zur Küste reicht das Steppengebiet von Oran, so daß sich der Tell von Oran nur auf 110—120 km beläuft. Auch in Algerien nehmen die Steppen einen recht beträchtlichen Raum ein, sie erstrecken sich nach Norden bis zu den Ausläufern der Titterikette. Ein Teil dieser Zone wird durch den Scheliff, der im Dschebel Amur bei Aflu entspringt und bis Bogahri eine nördliche Richtung einschlägt, durchflossen.

Am meisten zurückgedrängt ist die Steppe in der Provinz Konstantine, so daß die Breite des Tell hier etwa 260 km beträgt. Von den Arabern werden die Hochebenen dieser Provinz noch zur Telllandschaft gerechnet.

Die Steppen zeichnen sich besonders durch tiefe, nach allen Seiten abgeschlossene Depressionen aus, die sog. Schotts. Kleinere abflußlose Niederungen werden Dajas genannt. Es sind in dem Steppengürtel fünf große Schotts zu unterscheiden. Die größten sind der Schott Rarbi (eigentlich Westschott) und Schott esch Schergi (Ostschott). Die Länge des ersteren beträgt 80 km und seine Breite etwa 7—20 km, die des letzteren 140 km und seine Breite 10—20 km. In der Provinz Algier sind der Zahres Rarbi und Zahres Schergi, in Konstantine der Schott es Saida oder Hodnabecken zu nennen. Das Hodnabecken ist am tiefsten gelegen, da seine Höhe nur 400 m beträgt. Es ist daher auch nicht schwierig, die Wasser, die in dieses Becken fließen, abzudämmen und zur Kultivierung der umliegenden Ländereien zu gewinnen.

Die Steppen sind die Zone der Gräser (besonders Bromusarten), ferner des H'alfagrases, der Terebinthen (b'tom), Tamarisken (tarfa) und des stark duftenden weißblühenden Ginster. Die Zwergpalme, die im Tell dem Ackerbau ungeheure Schwierigkeiten bereitet, kommt hier nicht vor.

Ein nützliches Produkt ist das H'alfagras, von dem in Algerien schätzungsweise 6½ Mill. Hektar bedeckt sind, davon befinden sich nicht weniger als 4 Mill. Hektar in Oran, besonders im Süden von Sebdu, Daja, Saida, Frenda. Hier befindet sich das sog. H'alfameer[1]). In der Provinz Algier sind größere Bestände

[1]) Rouanet: Exploitation de l'alfa en Algérie. Bulletin d. S. d. Géogr. d'Alger. 1897. S. 305.

bei Djelfa, Bu-Saâda und Laghuat vorhanden. Am wenigsten findet sich dieses wichtige Gras in Konstantine verbreitet. Nur bei Setif und nördlich vom Auresgebirge sind kleinere Flächen damit bestanden. Die Steppen haben ein durchaus kontinentales Klima, sie zeichnen sich durch extreme Hitze- und Kältegrade aus. Im Sommer steigt die Temperatur oft bis auf 46 und 48 Grad, im Winter sinkt sie bis auf 14 Grad unter Null. Auch an den einzelnen Tagen sind die Tremperaturschwankungen sehr groß. Daß innerhalb 24 Stunden die Thermometersäule um 36 Grad betragende Schwankungen aufweist, ist häufig konstatiert worden [1]). Die mittlere tägliche Schwankung auf den Hochebenen beträgt im Jahresmittel 15,6° C [2]).

Die Steppen sind im allgemeinen nur für Viehzucht geeignet, besonders zur Schaf- und Ziegenzucht, da zum Körnerbau die Niederschläge nicht ausreichen. Im Durchschnitt betragen sie etwa 400 mm im Jahre. Doch auch zur Schafzucht reicht das Meteorwasser oft nicht aus, infolgedessen müssen künstliche Tränkstellen errichtet und die natürlichen Wasserlöcher, die sog. redirs, d. s. Depressionen, in denen das Wasser aus der näheren Umgebung zusammenläuft, vertieft und verbessert werden. Übrigens trinken die Schafe im Winter nicht, im Sommer gewöhnlich alle zwei Tage. Daß selbst die Bedingungen für Viehzucht nicht überall günstig sind, geht daraus am besten hervor, daß die im Besitz der Eingeborenen befindlichen Schafherden auf den Hochsteppen nicht mehr als 5½ Mill. Stück betragen, die übrigen 2½ Mill. befinden sich im Tell. In Tunesien wurden 1888 761094, 1892 1223481 Stück Schafe gezählt, der größte Teil gehört wie in Algerien der Rasse der Fettschwanzschafe, da die Araber das Fleisch dieser Tiere besonders lieben.

Aus alle diesem muß man schlußfolgern, daß auf absehbare Zeit die Steppen für europäische Kolonisten weniger in Betracht kommen. In erhöhtem Maße gilt dieses natürlich von der Sahara. Die Sahara ist die Zone der seltenen und unregelmäßigen Regenfälle (unter 200 mm im Jahre). Sommerregen kommen höchst selten vor [3]).

---

1) Z. B. in Geryville. Vgl. Wahl: L'Algérie. S. 41.

2) J. Hahn: Handbuch der Klimatologie. II. Bd. S. 68. 1897.

3)

	Anzahl der Beobachtungsjahre	Gesamter Niederschlag im Mittel
Geryville	5	350
Batna	15	425
Setif	14	442
Biskra	14	199

Die algerische Sahara breitet sich aus zwischen den Sahara-atlasketten und dem Plateau von Targi. Daß die Sahara im geographischen Sinne kein einheitliches Gebiet ist und keineswegs an absoluter Unfruchtbarkeit und Unbewohnbarkeit leidet, ist schon des öfteren nachgewiesen werden. Namentlich die Vorwüste ist weder pflanzenarm, noch trägt sie wüstenhaften Charakter. Nicht nur die Oasen sind Orte der Kultur, beispielsweise ist in der Sahara von Konstantine das Land El Feid im Osten von Biskra wegen seiner Getreideernten berühmt gewesen. Wie arabische Schriftsteller erzählen, reichten die Getreidehalme einem Mann auf einem Pferde bis an die Taille, und noch heute kommen in regenreichen Jahren 70fache Erträge vor.

Im allgemeinen sind Stätten der Kultur nur die Oasen, in denen der Mensch durch künstliche Bewässerung sich die Mittel zum Leben zu verschaffen vermag. Der Reichtum der Oasen ist die Dattelpalme, die von der Wurzel bis zur Krone dem Oasenbewohner eine Fülle wertvollster Erzeugnisse darbietet. Im wesentlichen beruht auf der Kultur der Dattelpalme hier alles menschliche Leben. Allerdings werden in einigen Oasen unter den Palmen noch andere Kulturen gepflegt, wie Oliven, Gerste, Tabak, Henna, etwas Gemüse.

Lange hat man von der Sahara sich falsche Vorstellungen gemacht. Zu den verbreitetsten Irrtümern gehört die Ansicht, daß die Sahara eine vollständige Ebene darstelle und nur aus Sand bestehe. Doch nur ein Zehntel der Oberfläche der Sahara ist Sand, während der weitaus größte Teil aus weiten steinigen Hochflächen, genannt hamâda, besteht. Diese aus Stein oder verhärtetem Lehm bestehenden Gebiete sind gänzlich unfruchtbar, während die Sand- und Dünenregionen — areg genannt — weniger trostlos sind und eine dürftige Vegetation aufweisen. Sie empfangen das Wasser, das die hamâda nicht durchläßt und speichern es auf. Durch künstlich gegrabene Brunnen vermag sich der Mensch dieses kostbarsten lebenspendenden Schatzes zu bemächtigen.

In Algerien hat man zwei Oasenketten zu unterscheiden, die eine besteht aus den Oasen von Wargla, Ued Rhir (Tugurt), den Sibanoasen (Biskra) und dem Beled el Dscherid in Tunesien, die andere aus den Oasen von Gurara, Tuat und Tidikelt im Bassin des Ued Saura. Die Oasen von Msab, die auf einem Kalkplateau gelegen sind, nehmen eine besondere Stellung

[1]) Historique de la pénétration saharienne von A. Bernard und N. Lacroix. 1900. Alger.

ein. Die Franzosen haben es sich bald nach ihrem Vordringen in die Sahara angelegen sein lassen, durch die Hifsmittel der modernen Technik die Wasserversorgung der Oasen zu verbessern und zu vergrößern. Seit langem wußte man, daß sich unter der Erdoberfläche große Wasseransammlungen befinden. Schon Ibn Khaldun, der Geschichtsschreiber der Berber, erzählte von den artesischen Brunnen, die die Araber im Ued Rhir, in Wargla, im Tuat und in Gurara gegraben hatten. Mit der Zeit waren viele der Brunnen versandet und die Palmenkultur dadurch unmöglich geworden. In kluger Weise haben die französischen Truppenführer, die 1854 den Ued Rhir besetzten, sofort die Wassererschließung in die Wege geleitet. Es gelang dem Ingenieur Jus, der sich hierdurch einen unsterblichen Namen gemacht hat, in dem Zeitraum von 30 Jahren (1856—1886) die Wassermenge im Ued Rhir zu verfünffachen. Selten befindet sich das Wasser unmittelbar an der Oberfläche, vielmehr ist es oft in erheblicher Tiefe erst zu finden. Mitunter sind die Wassermassen recht bedeutend. So befindet sich unter dem Ued Rhir ein Strom, dessen Länge 100 km und dessen Breite zwischen 4 und 14 m beträgt. In diesem Strom gibt es Fische, Mollusken usw.

Die Eingeborenen verstehen es ausgezeichnet, derartige Ströme zu entdecken und durch Brunnen zu erschließen. Eine eigene Gilde, die der Brunnenmacher (meallem, eigentlich Weise), beschäftigt sich mit der Herstellung der Brunnen und die retassin (Taucher) mit der Reinigung und Instandhaltung der Brunnen. Die Beschäftigung dieser Leute war ebenso gefahrvoll wie anstrengend, nur wenige entgingen einem frühzeitigen Tode.

Zur Zeit der Besetzung des Ued Rhir durch die Franzosen waren 282 Brunnen vorhanden, im Jahre 1886 zählte man 117 artesische europäische Brunnen und 500 von Eingeborenen hergestellte. Demzufolge haben auch die Dattelpflanzungen zugenommen, und die Zahl der Bewohner hat sich verdoppelt. Von 6772 Bewohnern im Jahre 1856 ist die Bevölkerung auf 12 827 Personen gestiegen.

Ein Stück Land, das künstlich bewässert werden kann, hat hier einen ganz andern Wert als in unsern Zonen. Der Araber nennt ein solches Land el hai, d. i. lebend, und ein Land, das nur auf Regenfall angewiesen ist, dschelaf (Sing. dschelf). Wenn es regnet, gibt es gewöhnlich gute Ernten, regnet es nicht, ist eine Mißernte auf dschelf-Land unausbleiblich. Man hat die Hoffnung gehegt, daß überall in der Sahara ein unterirdisches Meer vorhanden sei. Doch diese Hoffnung hat sich als trügerisch erwiesen. Daher wird heute die Erbohrung von Brunnen in der

Sahara bzw. in den Oasen des Südens weniger gepflegt. Kenner vermuten, daß nur noch in Wargla mit Erfolg unterirdische Ströme erschlossen werden können[1]).

Im allgemeinen wird man daher die Sahara, trotzdem sie keineswegs vegetationsarm ist, auch abgesehen von den Oasen, in ihrem wirtschaftlichen Wert gering veranschlagen müssen. Selbst für die Siedlung von Eingeborenen kommt sie nur in sehr geringem Grade in Betracht.

[1]) Tissot: Revue Géogr. Internat. 1885. S. 18.



VIERTER ABSCHNITT.

DIE BEVÖLKERUNG ALGERIENS.

DIE BERBER.

Name und Wohnplätze. Besondere Rassenmerkmale. Soziale Zustände. Dschemâa. Anaia. Horma. Die Bedeutung der Marabuts bei den Berbern. Sympathische Charaktereigenschaften. Ackerbau, Gewerbe und Handel. Handelszüge und Erwerbssinn. Übervölkerung. Die Zivilisierung der Berber.

Die interessanteste und am meisten sympathische Völkerschaft unter den Rassen, die den nordafrikanischen Boden von Tripolitanien bis Marokko bewohnen, ist die berberische. Auch ist sie der Zahl nach die bedeutendste und seit ältester Zeit hier ansässig. Mit einer beispiellosen Zähigkeit hat sie alle Völkerstürme überdauert, Phönizier, Karthager, Römer, Vandalen, Byzantiner, Araber und Türken. An den Hochburgen der Berbersitze sind diese Völker mehr oder weniger ziemlich spurlos vorübergebraust, und ihre Überbleibsel sind von den berberischen Volksstämmen aufgesogen[1]). „Was ist aus den Völkern griechischer und lateinischer Rasse geworden?" fragen zwei der vorzüglichsten Kenner der Kabilen Algeriens, A. Hanoteau und Letourneux. Zweifellos haben sie sich, so lautet die Antwort, mit der eingeborenen Bevölkerung vermischt und man unterscheidet sie heute nicht mehr.

In der Tat nimmt auch der Volksglaube bei einigen berberischen Stämmen, wie bei den Aït Beida, den Aït Fraussen, den Ibekkaren, den Aït Salem, den Aït Iraten, dem Stamm der Aït Kodhea und andern fremde Abstammung an. Die Schönheit

[1]) A. Hanoteau und A. Letourneux: La Kabylie et les coutumes kabyles. 3 Bde. Siehe Bd. I. S. 302.

Ferner vgl.: E. Masqueray: Formation des cités chez les populations sédentaires de l'Algérie. Paris 1886. — Ibn Khaldun: Geschichte der Berber, aus dem Arabischen übersetzt von Baron de Slane. Paris.

der Frauen der Aït Uagennun, die sprichwörtlich im Lande ist, wird als ein Beweis des fremden Ursprungs dieses Stammes angesehen.

Über den Ursprung des Namens der Berber sind verschiedene Hypothesen laut geworden. Das Wort kommt zuerst bei den arabischen Schriftstellern vor[1]). Es soll den Sinn haben, daß diese Leute die Worte undeutlich murmelten, so daß sie von den Arabern nicht verstanden wurden.

Die Berber selbst kennen ihren Ursprung nicht. Es ist ein Problem, das trotz vielfacher Forschungen noch heute ungelöst ist. Es will wenig besagen, daß wir heute einen Berberstamm der Brâber in Marokko kennen und einen Ort Beni Barbar im Dschebel Schechar in Algerien. Es ist unmöglich, irgend welche sicheren Schlüsse hieraus abzuleiten. Vielleicht daß uns später einmal die megalithischen Denkmäler Nordafrikas ihr Geheimnis enthüllen, und somit etwas zur Aufhellung der ursprünglichen Bewohner dieser Länder beitragen.

Die Berber selbst haben keinen Gesamtnamen für sich als Rasse[2]). Sie bezeichnen sich gewöhnlich als Abkömmlinge eines so und so Genannten oder als Leute (Aït), z. B. Aït Bu Bideman[3]). Oder sie bezeichnen sich nach ihrem Wohnort, z. B. als Dschebala (Bergbewohner). In Marokko nennen sich die Berber Amasiren, d. s. die Edlen, wie sich ja auch die germanischen Stämme ähnlich zu bezeichnen pflegten, es sei erinnert an die Franken. Die Sprache der Berber, das „tamasirt", das mit dem Altägyptischen verwandt ist, ist von dem Arabischen durchaus verschieden. Manche Forscher haben hieraus und aus anderen Gründen auf einen orientalischen Ursprung der Berber schließen wollen. Sie verlegen sogar den Ursitz der Berber nach Indien. Es wird von ihnen darauf hingewiesen, daß es in Indien eine Völkerschaft der Warwara gibt, daß in Persien eine alte Provinz Barbaristan genannt wurde. Sie führen weiter an, daß am Roten Meer sich ein Ort Barbara findet und am mittleren Nil eine Stadt Barabra. Alle diese Orte sollen den Gang der Wanderung des berberischen Urstammes zeigen. Eine Anerkennung hat sich jedoch die Hypothese bisher nicht zu erringen vermocht. Wenn nicht bezweifelt

---

[1]) Ibn Khaldun a. a. O. Vol. I. Anhang.

[2]) M. Quedenfeld: Einteilung und Verbreitung der Berberbevölkerung. Zeitschrift f. Ethnologie. Bd. XX und XXI. 1888. — Das arabische Wort für Berber ist Berbri, der Plural ist Brâber.

[3]) Dieser Stamm wohnt in Marokko. S. Voyages au Maroc des Marquis de Segonzac. 1903. — Daß auch die Sprache der Berber sich nicht rein erhalten hat, dürfte längst bekannt sein. Fast alle Volksstämme, die in Nordafrika eingedrungen sind, haben die berberische Sprache mit neuen Worten versehen.

werden kann, daß erhebliche Einwanderungen aus dem Osten erfolgt sind, so ist auch nicht minder wahrscheinlich, daß schon in ältester Zeit über die Straße von Gibraltar nordische Volksstämme nach Nordafrika eingewandert sind.

Es ist hier nicht der Ort, auf die interessanten Streitfragen näher einzugehen, nur soviel sei bemerkt, daß auch in den eigentlich berberischen Gebieten starke Binnenwanderungen stattgefunden haben. Doch weilen die algerischen Berber zum mindesten seit dem 14. Jahrhundert in ihren heutigen Sitzen, da die Namen der Hauptstämme, die Ibn Khaldun anführt, dieselben sind, die noch heute vorkommen[1]).

Die Kabilen Algeriens bewohnen in der Hauptsache die beiden Gebirgsmassive zu beiden Seiten des Ued Sahel, an dessen Mündung der wichtige Hafen von Bougie liegt. Westlich vom Sahel ist das Dschurdschuragebirge, bekannt unter dem Namen der großen Kabilei. Östlich davon befindet sich das Massiv von Babor, auch kleine Kabilei genannt. Der kleine Hafenplatz dieses Teiles ist der schon genannte Ort Dschidschelli. Ferner sind von Berbern bewohnt das Massiv des Bibân, das Tababor- und das Auresgebirge. In der Sahara befinden sich gleichfalls Berberstämme; am bekanntesten wegen ihrer eigenartigen sozialen Einrichtungen sind die Mosabiten, die Bewohner der Oasengruppe Msab, die etwa 200 km südlich von Laghuat in der Sahara gelegen ist.

Im Laufe der Jahrhunderte haben die meisten der berberischen Stämme mehr oder weniger arabische Sitten und Gewohnheiten angenommen, verhältnismäßig am reinsten haben sich noch die marokkanischen Berberstämme, namentlich im Rif und im hohen Atlas, erhalten. Die Berber sind im allgemeinen seßhaft, nur diejenigen Stämme, die infolge der Übervölkerung ihrer Wohnsitze von ihren Bergen in die Steppengebiete auswanderten, nahmen auch eine nomadisierende Lebensweise an.

Die Hauptmasse der algerischen Berber befindet sich in den Dschurdschurabergen. Der Name Dschurdschura ist in der Kabilei nur in der Form Dscherdschera oder Dscherdscher gebräuchlich. Gewöhnlich bezeichnen die Eingeborenen das ganze Gebirgsmassiv mit dem echt berberischen Wort „Adrar“, das nichts anderes als Gebirge bedeutet. Die Kabilen sind heute Muselmänner und gehören dem malekitischen Ritus an. Ihre Wohnplätze befinden

---

1) Masqueray a. a. O. S. 17. — „Kabile“ ist ein arabisches Wort und bedeutet nichts weiter als Stamm. Vielfach findet man im Deutschen die Schreibweise „Kabyle“. Mit Dr. Kampfmeyer „Marokko“, Heft 7 u. 8 der Ang. Geographie, 1903, S. 9 ziehen wir die Schreibweise Kabile vor.

sich meistens auf den Bergrücken in leicht zu verteidigender Stellung, doch über eine Höhe von 1200 m gehen sie selten hinaus[1]). Der Zugang zu einem dieser Berberdörfer ist mitunter höchst schwierig, da der Weg über vollkommen glatten Fels führt, der selbst für Maultiere unpassierbar ist. Diese hochgelegenen Felsenhorste, in denen die Kabilenhäuschen wie die Schwalbennester aneinander kleben, inmitten einiger Feigen- und Olivenbäume, sind die charakteristischen Typen berberischer Siedlung. Malerisch zusammengewürfelt, allzeit von einer Schar emsig tätiger Menschen erfüllt, bilden sie das Entzücken jedes europäischen Wanderers, der die langgestreckten, grünen Wellentäler der Kabilei durchwandert. Fast jede Bergkuppe ist von einem Dörfchen besetzt, das öfters eine bedeutende Länge einnimmt. Es gibt Dörfer, die 2000 bis 2400 Bewohner zählen. Daß überhaupt eine so dichte Besiedlung möglich geworden ist, ist vor allem dadurch zu erklären, daß die Kabilei zu den niederschlagsreichsten Gebieten Algeriens gehört. Mißernten in diesen Gebieten kommen selten vor.

Die politische Einheit bei den Berbern ist die Gemeinde bzw. das Dorf (*thaddert*[2]) im Aures *thaqueleth*, bei den Mosabiten *arch* und *tirreremt* bei den Marokkanern genannt. Das Dorf verwaltet sich selbst nach eigenen Gesetzen (sog. kanun) und ernennt auch seine Vorsteher (amin). Jedes Dorf stellt gewissermaßen eine Republik im kleinen dar. Ihre Vertretung ist die Dschemmaa, d. i. die Versammlung aller männlichen Dorfgenossen. Die Dschemmaa bedeutet gleichzeitig das Gebäude bzw. den Platz, an dem sich die Dorfgenossen bei Beratungen versammeln. Es ist klar, daß nicht alle Dorfgenossen in der Dschemmaa Platz finden, der größere Teil hockt daher außerhalb des Beratungsraumes, es sind gewöhnlich die jüngeren Leute und solche geringeren Ansehens.

Die Leute, die zu derselben Familiengruppe gehören, heißen eine *kharuba*[3]). Mehrere Dörfer bilden einen Stamm (arch), eine Art Gauverband. Mehrere Stämme, die sich untereinander verbündet haben, sind ein Bund (*thakebilt*).

Durchaus nicht alle Stämme hatten untereinander einen Bund abgeschlossen, vielmehr hat es stets Stämme gegeben, die für sich allein geblieben waren. Nur im Kriegsfalle bildete sich aus

---

[1]) A. Letourneux und Hanoteau a. a. O. Bd. I. S. 6.

[2]) Thaddert ist ein etwas verschwommenes Wort und bedeutet eigentlich Mehrheit von Häusern. S. Masqueray a. a. O. S. 83. Der Verf. hat in äußerst scharfsinniger Weise die soziologisch interessanten Zustände der Berberdörfer geschildert.

[3]) Die kharuba ist die Schote des Brotfruchtbaumes.

den verschiedensten Stämmen mit ihren mehr oder weniger ausgebildeten Organisationen eine Liga („qebila“[1]). Aber auch diese Form beeinträchtigte nicht die Selbständigkeit der einzelnen Dorfschaften. Jeder erschien auf dem Kampfplatz, wann und wie er wollte, und legte die Waffen nieder, wann es ihm paßte. Im Augenblick beim Herannahen der Gefahr sich bildend, zerstoben diese leichten Bünde, wenn der Feind zurückgeschlagen, die heimatlichen Berge und Täler nicht mehr bedroht schienen. Lange Zeit ist man über diese Organisation der Kabilen im unklaren gewesen, weder die Römer noch Araber haben sie zu erkennen vermocht. Sie erkannten nicht, daß hinter den einzelnen qebilas die einzelne unabhängige Dorfschaft stand, und sie verstanden es nicht, wenn sich der Krieg immer wieder, sogar nach Besiegung einer qebila, erneuerte und neue Bünde auftauchten. Aus solcher Verkennung der Wirklichkeit entstand das Wort von der „punischen Treue“ und den treulosen wortbrüchigen Kabilen. Mit Recht hat Masqueray hervorgehoben, daß die Kabilen nicht treuloser als Araber oder andere Volksstämme sich gezeigt haben; nur auf Unkenntnis ihrer besonderen sozialen Einrichtungen ist es zurückzuführen, wenn noch heute über diesen wichtigen Bevölkerungsbestandteil Nordafrikas so verschiedene Urteile laut werden. Erst sehr allmählich hat Frankreich die eigenartigen Bevölkerungsverhältnisse Nordafrikas kennen gelernt, man kann sagen, noch langsamer als das Land selbst. Viele Mißgriffe in der Behandlung der Eingeborenen, viele Rückschläge in der Kultivierung des Landes wären vermieden worden, hätte man schon früher die gleiche Aufmerksamkeit den algerischen Verhältnissen zugewandt wie heute. Man hätte mit geringeren Mitteln mehr Erfolge erzielt. Man hätte rascher die verschiedenen Völkerschaften zu beherrschen gelernt zu der Zeit, als kaum eine mit der andern in Frieden lebte, als die Parteibünde, die sog. soffs, einander bekämpften.

Einige Worte seien diesen „soffs“ noch gewidmet. Der kabilische „soff“ ist eine Vereinigung zu Schutz und Trutz in allen Lebenslagen[2]). Der „soff“ ist keine Partei mit einem besonderen politischen und religiösen Zweck, er bietet nur seinen Anhängern vermehrten Schutz. Jede Dorfschaft war gewöhnlich in zwei soffs gespalten, die einander befehdeten. Die Anlässe hierzu waren oft geringfügiger Natur. Streitigkeiten bei einer Wahl

---

[1]) Masqueray a. a. O. S. 101. Nach Masqueray schreiben wir das Wort qebila in dieser Form, um die besondere Bedeutung des ihm unterliegenden Sinnes hervorzuheben.

[2]) Hanoteau und Letourneux, a. a. O. Bd. II. S. 11.

oder bei irgend einer andern Gelegenheit führen zur Bildung eines soff. Die Mitglieder sind verpflichtet, einander beizustehen. Auf welcher Seite Recht oder Unrecht liegt, ist völlig gleichgültig. Das Interesse der Bruderschaft ist das höchste, es geht dem der Familie, selbst dem der Gemeinde vor. Am schärfsten kennzeichnet den inneren Zweck der Bruderschaft das Sprichwort: „Schütze deine Leute, mögen sie Recht oder Unrecht haben!“[1]) Obwohl es als ehrlos gilt, seine Bruderschaft im Stiche zu lassen, kommt es doch vor, daß der Kabile seinem soff aufkündigt und gewissermaßen die Farbe wechselt. Ist ein soff nicht mehr imstande, seine Mitglieder genügend zu schützen, so wird er von seinen Anhängern verlassen, daher ist eine berberische Bruderschaft bald mächtig, bald schwach. Auch die Käuflichkeit übt einen großen Einfluß auf die Zusammensetzung der soffs aus.

Ist zwischen zwei mächtigen „soffs“, etwa feindlichen Gauverbänden, Friede geschlossen, so tauschen sie zwei Gewehre miteinander aus. Will eine Kabile die Fehde wieder beginnen, so sendet sie ein Gewehr zurück. Diese Waffe heißt „mesrag“, eigentlich Lanze, ein Zeichen, das dieser Brauch auf die ältesten Zeiten zurückgeht[2]).

Eine eigenartige Einrichtung der Kabilen ist die „*Anaia*“, ein Schutzrecht, das einer oder mehreren Personen von einem einzelnen Berber, einem soff oder einem Stamm gewährt wird. Sie ist eine durch die Umstände geschaffene Einrichtung, die es ermöglicht, fremden oder unbeteiligten Personen im Gebiete feindlicher Berberstämme zu reisen. Es gilt als die größte Schande, die Anaia zu brechen. Manche Fehde ist dadurch beigelegt worden, daß ein mächtiger Stamm zwischen die streitenden Parteien seine Anaia, wie der packende Ausdruck lautet, dazwischen warf. Ein hübsches Sprichwort der Suaua besagt, die Anaia ist der Sultan der Kabilen, sie tut Gutes und erhebt nichtsdestoweniger keine Steuern[3]). Die Anaia ist der Ausfluß der besonders hohen Wertschätzung, die jeder Kabile für sich verlangt. Der freie Sohn der Berge setzt seine Ehre (horma) darein, einem, der schutzflehend an seinen Herd geeilt, seine Anaia zuteil werden zu lassen.

---

[1]) Wer denkt hier nicht an das englische Sprichwort: „Recht oder Unrecht, mein Vaterland“.

[2]) Hanoteau und Letourneux a. a. O. Bd. II. S. 73.

[3]) Das Wort Suaua, aus dem der bekannte Namen der Zuaven entstanden ist, ist ein arabisches. Die Berber bedienen sich desselben, wenn sie arabisch sprechen. H. u. L. a. a. O. S. 7. Anm. Vgl. hierzu auch Masqueray a. a. O. S. 92. Die Kabilen sprechen das Wort öfters Gauaua aus. Das deutsche Wort hat daher recht wenig Ähnlichkeit mit der ursprünglichen Bezeichnung behalten, nicht zum wenigsten, weil beständig die französische Schreibweise angewandt wird.

Mag es ein Fremder sein oder ein andrer Berber, hat er seinen Schutz jemand zugesagt, so ist er mit seiner Ehre verhaftet, ihm unter allen Umständen zu helfen. Nie dürfte ein Kabile es wagen, sich unter seinen Dorfgenossen wieder blicken zu lassen, wenn er seinen Schützling im Stiche gelassen hat. Aus der Anaia ist auch das eigentümliche Geleitrecht (settat) in Marokko entstanden. Hierdurch wird es ermöglicht, daß ein gewisser Verkehr selbst durch feindliche Stämme sich aufrecht erhält. Wie der einzelne Berber seine horma zu wahren hat, so hat auch das Dorf seinen bestimmten Ehrbegriff. Es gilt als ein besonderes Lob eines Dorfes, wenn stets in ihm gute Ordnung herrscht. Auch eine Dorfschaft kann ihre Anaia erteilen und sie muß dieser mit den Waffen in der Hand Achtung verschaffen, wenn sie von andern nicht anerkannt wird. Die horma des Dorfes steht höher als die der einzelnen „kharubas“, ist sie von einem Dorfgenossen verletzt, straft das Dorf als solches den Verächter des Gesetzes[1]). Nichts ist bezeichnender für die hohe Auffassung der gemeinsamen Ehre als folgende Stelle aus Ibn Khaldun, in der er Aristoteles kritisiert. „Man ist nicht edelgeboren, wenn man von Vorfahren abstammt, die sich durch ihre Tüchtigkeit ausgezeichnet haben oder hohe Ämter gehabt, sondern, wenn man ein Glied eines Dorfes ist, dessen Bewohner auf das innigste verbunden geblieben sind seit uralter Zeit“[2]). Mit Recht wird von Masqueray hervorgehoben, daß der Wohlanstand mancher armer Kabilen auf diese altgeübte dörfliche Kultur zurückzuführen ist.

Als in neuerer Zeit in einer Stadt der Mosabiten eine innere Zwistigkeit ausbrach, fühlten sich die Bewohner entehrt, während die Beni Sgen darauf stolz waren, daß in ihrem Bezirk Ordnung herrschte.

Es ist charakteristisch für die Berber, daß sie niemals eine Sklaverei des weißen Mannes geduldet haben. Zwar gab es auch bei ihnen mitunter Sklaven, doch waren dies Neger. Der Europäer aber, der in ihre Gefangenschaft geriet, wurde sofort nach seiner Bekehrung frei. Freiheit und Gleichheit des Mannes und Unabhängigkeit des Dorfes bzw. des Landes, das sind die großen Prinzipien, die seit alters her unter diesen Bergvölkern Geltung gehabt haben. Nur ihren Marabuts, ihren Heiligen, und ihrem Amin fühlte sich der Kabile zum Gehorsam verpflichtet.

Die Marabuts nehmen eine ganz eigenartige Stellung bei den Kabilen ein. Sie sind nicht Berber, sondern Fremde. Obwohl

---

[1]) Masqueray a. a. O. S. 32.
[2]) Ebenda. S. 33.

seit Jahrhunderten unter den Kabilen ansässig, und obwohl sie sich wie sie kleiden und leben, unterscheiden sie sich von den eigentlichen Kabilen. Sie tragen keine Waffen und nehmen auch nicht an den Sitzungen der Dschemmaa teil, dennoch kennen sie genau alle lokalen Angelegenheiten. Ihre Herkunft ist unbekannt. Einige Forscher haben behauptet, daß die Marabuts aus Spanien gekommen seien, doch es hat sehr viel früher Marabuts gegeben. Die verbreitetste Meinung ist, daß die Marabuts aus der Gegend des südlichen Grenzflusses Marokkos, des Segiet el Hamra, stammen. Doch auch dies dürfte in Anbetracht der großen Zahl der Marabutfamilien nicht wahrscheinlich sein. Im Jahre 1880 zählte man in Algerien 115 Marabutfamilien, deren Einfluß ein recht verschiedener war[1]). Davon waren 20 Familien in Oran, 55 in Algier und 40 in der Provinz Constantine. Die angegebene Zahl kann allerdings als nicht ganz genau betrachtet werden. Es gibt ganze Stämme marabutinen Ursprungs wie die Uled Sidi Scheik in Südoran. Die Stammeshäupter dieser Familien besitzen einen weitreichenden Einfluss. Erst spät haben die Franzosen gelernt, sich dieser Marabuts zu bedienen, um die Massen der Bevölkerung im Zaume zu halten und die Besiedlung des Landes zu fördern[2]).

Die Marabuts sind vor allem Schiedsrichter, ihre Aufgabe ist oft sehr schwieriger Natur und erfordert viel Takt und Menschenkenntnis. Man könnte sagen, sie sind für die unabhängigen, oft trotzköpfig gesinnten Berber eine Notwendigkeit. Wenn es die Marabuts nicht gäbe, so müßten sie erfunden werden. Einen Dorfgenossen hält der Berber nicht für fähig, ein vollkommen unparteiischer Richter in den Streitfragen des Dorfes zu sein[3]). Ein geachteter Marabut flößt ihm mehr Vertrauen ein. Gern überlassen ihm die streitenden Parteien, ein entscheidendes Urteil in den wichtigsten Fragen zu fällen. Von dem Geiste der Versöhnlichkeit getragen, suchen die Marabuts friedlich zu vermitteln, wenn unter dem Zwang der Blutrache sich die Fehden weiterzuspinnen drohen. Niemand geht von ihrer Türe, der nicht Rat und Hilfe empfangen hat, niemand würde vergeblich um ein Almosen bitten.

Daß mitunter die Marabuts ihren großen Einfluß mißbrauchen, ist nicht verwunderlich. Recht beißend geißeln die Bersprichwörter diejenigen „Heiligen", die mehr für sich gesammelt haben

[1]) Rinn: Marabouts et Khouan: S. 20.

[2]) Es ist heute interessant, zu sehen, wie die Franzosen „bei ihrem friedlichen Vordringen nach Marokko" sich der angesehensten Marabutfamilie Marokkos, der Schürfa in Uassan, bedienen, um in dem Lande des Westens Fuß zu fassen.

[3]) Masqueray a. a. O. S. 122.

als für die Armen und Notleidenden. Bei den Brâbern lautet ein geflügeltes Wort: „Wieviel almosensammelnde Marabuts sind in der Hölle![1])

Die praktischeNächstenliebe, das „Wohlzutun und Mitzuteilen“ ist gleichfalls ein besonderer Zug im Charakter der Berber[2]). Nur ein Beispiel sei erwähnt. Bei den Berbern der Sahara muß jede Familie zur Zeit der Ernte einen Palmbaum bezeichnen, dessen Früchte zur Verteilung an die Armen in die Moschee gebracht werden. Diese Palmen werden die Palmen der Liebe zu Gott genannt. Auch sonst hat das Leben der Berber unter beständigen Gefahren und Entbehrungen ein starkes Gemein- und Solidaritätsgefühl erzeugt. Stammesgenossen in der Fremde sind zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet. Besondere Fürsorge jedoch wird den Armen zuteil. In der Kabilei wird auf Gemeindekosten Fleisch gekauft und nach bestimmten Regeln unter die Bewohner verteilt. Ein großer Teil der Strafgelder des Dorfes wird hierzu verwandt. Diese Fleischverteilung heißt „*timecheret*“. Wird jemandem ein Stück Vieh getötet außerhalb der Zeit, in der das Fleisch auf dem Markt verkauft werden könnte, so wird dies dem Amin gemeldet, der den Wert des Tieres abschätzt und dem Eigentümer den Preis vergütet. Das Fleisch wird unter die verschiedenen Familien verteilt, die den Wert des Fleisches bezahlen. Will eine Familie innerhalb zweier Marktzeiten für ihren eigenen Gebrauch schlachten, so teilt das der öffentliche Ausrufer mit, damit die Kranken und schwangeren Frauen sich frisches Fleisch besorgen können. Durch derartige Züge unterscheidet sich der Berber recht wesentlich von dem Araber, und auch sonst wird man manche Unterschiede nicht verkennen dürfen. Und doch haben die Franzosen dies lange nicht eingesehen. Noch Napoleon, der aus Algerien ein arabisches Königreich machen wollte, glaubte nur zwei Arten von Arabern unterscheiden zu müssen, nämlich solche der Ebene und solche der Gebirge. Die Folgen dieser mangelnden Einsicht sind auch nicht ausgeblieben, Algerien hat noch heute an den Mißgriffen napoleonischer Staatskunst zu tragen.

[1]) Marquis de Segonzac: Voyages au Maroc. S. 149. Grothe erzählt von den Tripolitanern eine derbe Redensart, in der die Wundertätigkeit der Marabuts gegeißelt wird: „Der Marabut vom Gebirge frißt das Halfa, und hinten kommen die fertigen Halfastricke heraus“.

[2]) Dem Verf. ist eine Szene unvergeßlich, die er in Tisi Usu an einem Markttag erlebte. An der Straße saßen die Elenden und Armen der Umgegend im frühen Morgengrauen und murmelten eintönig ihre Bitte. Fast an jedem Chausseestein saß so ein Häufchen Unglück in seine Lumpen gehüllt. Doch kaum einer der Marktbesucher verschloß sein Ohr. Der gab eine Hand voll Datteln und jener Feigen. Einer gab eine Kupfermünze und der andere ein Stückchen Brot.

Die Kabilen sind wie alle Berber vorzügliche Ackerbauer und Gärtner. Auch in verschiedenen Gewerben zeichnen sie sich durch besondere Kunstfertigkeit aus. René Mollet, der hervorragende Kenner Nordafrikas, erzählte einmal, daß die Kabilen ungern ihre Kinder in eine französische Schule senden, jedoch mit Vergnügen in Anstalten, wo technische Fertigkeiten gelehrt werden. Hier müsse man den Hebel ansetzen. Ganz im Gegensatz zum Araber steht der Ackerbau bei ihnen in hoher Wertschätzung. Der Diebstahl eines Pfluges wird als ein Verbrechen betrachtet. Daher bleibt das Ackergerät sorglos auf dem Felde stehen, wenn die Arbeiten noch nicht beendet sind. Auch die Herstellung der Pflüge gilt als ein frommes Werk. Viele Schmiede verzichten für ihre Arbeiten auf einen Lohn und begnügen sich mit der Beköstigung, die ihnen reichere Leute gewähren. Allerdings gibt es auch Stämme, die sich aus der Anfertigung von Pflügen ein Gewerbe machen.

Da die Ernteerträge nicht bedeutend sind — in guten Jahren erhält man bei Getreide das 5 fache, bei Gerste und Platterbsen das 8—10 fache — bedarf die Kabilei bedeutender Zufuhren aus den reicheren Ebenen der Küsten- und Hinterlandszone. Die Folge dieser Unterproduktion an Nahrungsmitteln sind große Binnenwanderungen der männlichen Kabilen. Durch die Not getrieben, wandern jährlich tausende arbeitslustiger Bergbewohner in die Ebenen hinab, um als Händler und Arbeiter ihr Brot zu suchen. Ein richtiges Sachsengängertum hat sich hier ausgebildet. Zur Zeit der Ernte hilft der Kabile den Bewohnern der Ebene, um nach beendeter Arbeit in die Heimat zurückzukehren. Wieder andere suchen durch ihre Kunstfertigkeit gutgehende Tauschartikel zu erzeugen. Berühmt sind die Waffen und Schmuckgegenstände der Flissa und die Silberschmiedearbeiten der Beni Jenni. Weithin dehnten einzelne Kabilen ihre Handelsreisen aus. Jeder mußte Waffen mitnehmen, und es wurde der Dorfbewohner bestraft, der es versäumte, sich Waffen und Munition zu besorgen. Die Gefahren eines solchen Händlerlebens waren nicht gering, es gehörte ein großer Wagemut hierzu und ein kräftiger Körper, um die außerordentlichen Strapazen zu ertragen. Das hatte zur Folge, daß der Name eines Kaufmanns hochgeachtet wurde[1]). Oft wurden ganze Karawanen ausgerüstet, die sich mit Gewalt einen Weg durch feindliche Stämme brechen mußten. Ihr Ziel war gewöhnlich das Hodnabecken und die Provinz Constantine, wo von den arabischen Stämmen Wolle, Felle, Groß- und Kleinvieh eingehandelt wurden.

[1]) Hanoteau u. Letourneux a. a. O. Bd. I. S. 198.

Ausgestattet mit großer Bedürfnislosigkeit weiß der kabilische Hausierer nicht nur auf seinen Handelsreisen sein Leben zu fristen, sondern auch beträchtliche Gewinne zu erzielen. Mit seinem Eselchen oder nur mit einem Ranzen auf dem Rücken zieht er von Duar zu Duar, hier verkauft er ein heilkräftiges Mittel und dort ein zauberwirkendes Amulett, bald tauscht er gegen ein silbernes Schmuckstück Wolle ein, die eine Araberfrau sich heimlich beiseite gelegt hat, bald verkaufen sie Holzkohlen, Honigkuchen und andere Dinge. Mäßig und nüchtern, verschlagen und bis zum Geiz sparsam, unternehmungslustig und fleißig, ist der Kabile ohne Zweifel ein hervorragend brauchbares Bevölkerungselement. Er ist vielleicht einer europäischen Einwirkung, die mit Verständnis und Takt unternommen würde, noch am ehesten zugänglich. Leider haben die Franzosen sich erst mehr um die Kabilen gekümmert, als sie die Araber bereits gründlich verwöhnt hatten. Es ist interessant, die Wandlungen kennen zu lernen, die die französische Politik in bezug auf die Behandlung der Eingeborenen durchgemacht hat[1]). Zu Anfang der Eroberung hoffte man, durch die Araber das Land kolonisieren zu können. Doch bald stellte sich dies Unterfangen als erfolglos heraus. Die arabischen Stämme, die Land erhalten hatten, waren jeglichem Fortschritt abgeneigt, alles blieb in dem alten Geleise. Dann glaubte man eine Zeitlang, daß eine Mischrasse zwischen Arabern und Europäern möglich wäre oder daß die Kabilen und Araber zu einer Mischrasse umgebildet werden könnten. Sehr bald aber mußte man die Erfahrung machen, daß die Idee einer Mischrasse zwischen Europäern und Eingeborenen nirgends aussichtsloser als in muselmännischen Ländern ist. Es hat jahrelanger Erfahrungen bedurft, bis die Überzeugung feststand, daß Nordafrika nur durch Europäer kolonisiert werden kann, und daß weder Berber noch Araber in absehbarer Zeit anders denn als Hilfskräfte der Kolonisation des Landes in Frage kommen.

Es ist eine durch nichts erwiesene Behauptung, wenn Onésime Reclus meint, daß die 500 000 Berber neben den 500 000 europäischen Kolonisten die schönste Hoffnung des französischen Nordafrika seien[2]). Wir sind eher geneigt, die Ansicht von Francois Charveriat zu teilen, der sich dahin ausspricht, daß noch weniger als die Araber die Kabilen der französischen Herrschaft gewonnen sind. Besiegt bleiben sie, schreibt er, ungebeugt, um nicht zu sagen unbeugbar. Sie sind am schwersten zu regieren. Jedoch

[1]) Blanqui: L'Algérie. S. 62.
[2]) Onésime Reclus: La France et ses colonies. S. 78.

glaubt Charveriat, daß sie die ersten sein werden, die sich assimilieren, wenn jemals Muselmänner sich assimilieren[1]).

Diese Zeit ist allerdings noch fern. Es erscheint uns unbillig, wenn man die Forderung aufstellt, daß eine Völkerschaft, die jahrtausendelang sich ziemlicher Unabhängigkeit erfreut hat und lange in ihrer Entwicklung stehen geblieben ist, sich binnen zweier oder dreier Menschenalter umbilden soll. Kulturentwicklungen vollziehen sich nur langsam und gewöhnlich erst dann, wenn die alte Wirtschaftsstufe, auf der sich ein kulturell zurückgebliebenes Volk befindet, zerstört ist und das soziale Gefüge sich gelockert hat. Auch heute noch halten den Kabilen mit eisernen Armen die alte Stammessitte, das uralte Recht der „kanun", religiöse Vorstellungen und oft geübte Gewohnheiten des dörflichen Lebens umschlungen. Fortschreiten aber heißt für ihn, hinauswachsen aus seiner Familie, aus der Sippschaft, ja, alles verlassen, was ihm einst heilig galt. Einen derartigen Sprung zu machen, ist aber nur wenigen Individuen vergönnt, und man beginnt französischerseits einzusehen, daß auch die verschiedenen Berberstämme keinen sicheren Stützpunkt der französischen Macht abgeben werden. Man beginnt sich darüber klar zu werden, daß, wie man einst die Araber überschätzt hat, auch von den Berbern sich zuviel versprochen hat. Gewiß hat der Berber viele Vorzüge vor dem Araber, vor allem hat der harte Kampf um das Dasein ihm die Pflicht zur Arbeit nachdrücklichst eingeprägt und ihn zur äußersten Bedürfnislosigkeit erzogen, aber gerade diese letztere Tugend ist sicher ein Hindernis für den Kulturfortschritt. Doch als praktische Leute und auf ihren Vorteil stets bedacht, werden sie durch ihr Interesse getrieben, sich wenigstens die Errungenschaften der höheren Zivilisation gefallen zu lassen. Sie begeben sich in französische Dienste, lernen die Sprache ihrer Herren und suchen aus allem möglichst reichen Gewinn zu ziehen[2]).

Vor allem beginnen sie den Araber zurückzudrängen, sie besiegen ihn durch ihre größeren wirtschaftlichen Fähigkeiten. Ob ihnen aber die Zukunft gehört, ob sie sich die europäische Zivilisation aneignen werden, wer vermöchte das zu sagen? Es sind weite Perspektiven, die Kobelt eröffnet, wenn er schreibt: „Ihre

---

[1]) Nach P. Rougier: Précis de Législation et d'Economie coloniale. Paris 1895. S. 311.

[2]) Eine interessante Tatsache ist folgende. Nach der Eroberung von Bougie schrien die kabilischen Kohlenhändler auf den Straßen Holzkohlen aus und bedienten sich dazu des französischen Wortes charbons. Ein alter Türke, der das hörte, rief wütend einem Kabilen zu: In fünf Jahrhunderten habt ihr unsere Sprache nicht gelernt und heute sprichst du schon französisch?"

Kulturfähigkeit haben sie ja in Spanien und auch schon einmal in Nordafrika erwiesen, und sie werden sie wohl noch einmal erweisen. Aber was wird dann kommen? Wird der Kabile mit dem Franzosen und dem Spanier zu einem neuen liby-romanischen Kulturvolk verschmelzen? Oder wird er gesondert bleiben, und wenn die Zeit gekommen, wenn er die Naturkräfte zu meistern gelernt, auch diese Fremden hinauszutreiben versuchen?"[1]) An eine Rassenvermischung zu glauben, ist heute nicht möglich. Die Erhaltung der französischen Herrschaft hängt daher in erster Linie von einer starken Kolonistenbevölkerung ab. Mehr Kolonisten bedeutet aber mehr europäischen Landbesitz oder mit andern Worten Zurückdrängung der Eingeborenen. Es kann daher keine Frage sein, daß die starke eingeborene Bevölkerung, die im Verlaufe der französischen Besiedlung Algeriens noch weiter gewachsen ist, eine nicht zu unterschätzende Erschwerung der Besiedlungsbedingungen gewesen ist, ja noch heute in verstärktem Maße ist. Was von den Kabilen Algeriens gilt, das paßt auch im großen und ganzen auf die Berber Marokkos. Keine Macht aber, die eine marokkanische Politik betreibt, wird diesen wichtigen Bevölkerungsbestandteil außer Ansatz lassen können.

Es ist andrerseits nicht zu gewagt zu behaupten, daß die Berber Marokkos bei ihrem großen Fleiß und ihrer Genügsamkeit eine höchst wertvolle Hilfskraft jeder Kolonisationsbestrebung sein werden. Stehen doch schon heute Tausende von Marokkanern in europäischen Diensten. Daß diese Berber, besonders die an der atlantischen Küste wohnenden, sich eher als die Kabilen Algeriens zivilisieren, möchte ich als sicher annehmen.

---

[1]) Kobelt, Reiseerinnerungen aus Algerien und Tunis. S. 242.



DIE ARABER.

Bevölkerungszahl und kulturelle Bedeutung. Das Nomadentum, ein Erzeugnis von Boden und Klima. Besondere Rassen- und Charaktereigenschaften.

Die Araber bilden nicht, wie man mitunter noch annimmt, den Hauptbestandteil der Bevölkerung Kleinafrikas. Allerdings hat ein großer Teil der Berber Algeriens arabische Sitten und Gewohnheiten angenommen, so daß es den Anschein hat, als wenn die Araber in der Mehrzahl sind. Bekanntlich sind die Araber zuerst im 7. Jahrhundert wie ein zerstörender Wirbelwind durch Nordafrika gebraust. Ein zweiter Einbruch geschah im 11. Jahrhundert. Etwa 100 000 Araber ließen sich mit ihren Herden in dem zum zweitenmal großenteils verwüsteten Nordwestafrika nieder. In Algerien betrug ihre Zahl im 16. Jahrhundert etwa 900 000 und 1 Million im Anfang des 19. Jahrhunderts. Heute wird die Gesamtzahl der Araber in Nordafrika nur auf 4,8 Mill. Seelen geschätzt[1]).

Die Hauptmasse der seinerzeit eingewanderten Araber blieb in Tunesien und Algerien, nur ein kleiner Teil gelangte nach Marokko. Es ist von Wert, diese Tatsache nicht aus den Augen zu verlieren. Noch heute überwiegt in Marokko das rein berberische Element.

Die Gründe für die Bevorzugung des mittleren Atlaslandes liegen nicht zum wenigsten darin, daß Algerien einem Nomadenvolk günstigere Bedingungen als Marokko bot. Schon der Atlas mit seinen hohen Pässen bildet eine schwer zu übersteigende Schranke. Dazu kommt die von Algerien durchaus verschiedene Bodengestaltung Marokkos[2]). In Marokko folgen sich die verschiedenen Zonen nicht von Norden nach Süden, vielmehr erstreckt sich der eigentliche Kulturgürtel unmittelbar an der Küste. Darauf folgt nach Osten zu der Steppengürtel und dann eine Zone der Berieselungsoasen unmittelbar am Fuße der Gebirge. Außerdem ist die südwestliche Küstenzone, z. B. die Provinzen Schauia, Dukkala und Abda, ein hervorragendes Ackerbaugebiet, berühmt durch ihre fruchtbare Schwarz- und Roterde.

[1]) Carette: Migrations des tribus du nord de l'Afrique.

[2]) Theobald Fischer: Wissenschaftliche Ergebnisse meiner dritten Forschungsreise im Atlasvorland von Marokko. Hamburg. 1903.

In derartigen Ackerbaugebieten sind die Araber seßhaft geworden, während andrerseits seßhafte Berber, die wegen Übervölkerung in die Steppen hinausgedrängt wurden, dort nomadenhafte Lebensweise angenommen haben. Auch in Algerien finden sich neben mehr oder weniger reinen Nomadenstämmen solche, die man als Halbnomaden bezeichnen muß, ja, in einigen fruchtbaren Ebenen, wie in der Mitidscha, haben die Araber auch zur Zeit der Türkenherrschaft feste Wohnsitze gehabt.

Trotzdem die Araber numerisch ganz ohne Frage der schwächere Teil sind, haben sie es vermocht, auf die eingeborenen Völkerschaften einen beständig wachsenden Einfluß auszuüben. Mit der Verbreitung des Koran haben auch arabische Sprache und arabische Sitten bei den Berbern Eingang gefunden. Im allgemeinen ist die arabische Herrschaft für Nordafrika nur zum Unsegen ausgeschlagen. Die Araber sind, vom kulturellen Standpunkt betrachtet, in den Ländern des Magrib mehr ein zerstörendes denn aufbauendes Element gewesen. Die kurze Zeit arabischer Blüte in Spanien ist sicher zum größten Teil den Berbern zu danken. Die Berber bildeten den Hauptbestandteil der arabischen Heere, die nach Spanien hinübersetzten. Fleißigen berberischen Bauern sind jene wundervollen „huertas“, die noch heute gerühmt werden, zu danken. Ungern betreiben die Araber Ackerbau und Gartenkultur. Verbietet doch der Koran diesen dem rechtgläubigen Allahbekenner mit den Worten: Wo der Pflug eintritt in ein Haus, da schreitet die Schande daneben![1])

Aus der nomadisierenden Lebensweise der Araber erklärt sich auch die aristokratische Familienverfassung, die ihnen eigen ist. Wie die Berber sind auch die Araber in Stämme gespalten (genannt arch), und dennoch, wie weit sind die arabischen Stämme von den berberischen verschieden.

Der arabische Stamm steht unter dem Befehl des Ältesten und Angesehensten (Scheik oder Scheich). In ihm verkörpert sich der Wille der Gesamtheit. Er ist der Bewahrer der Tradition, Richter und Herrscher in einer Person. Nur wenn ein Wille herrschte, konnte der Stamm rasch und entschlossen handeln, konnte er sich gegen fremde Überfälle zusammenscharen, den Standplatz wechseln und neue Weideplätze aufsuchen. Nur wenn alle einem Führer folgten, konnten sie sich in dem harten Kampf

[1]) Man könnte vielleicht in diesen Ausführungen einen Widerspruch mit der obigen Behauptung finden, daß das Nomadentum nicht ein Produkt der Rassenveranlagung als vielmehr eine Folge besonderer Bodenverhältnisse sei. In der Tat hat heute der Araber als Rasseeigenschaft die Vorliebe für ein nomadisierendes Leben erworben. Es bildet eine Ausnahme, wenn er unter besonderen Verhältnissen seßhaft wird.

um ihr Weideland und ihre Wasserplätze durchsetzen. Daher hatte der Prophet recht, wenn er seinen Landsleuten vorschrieb: „Sobald ihr drei seid, nehmt einen Chef!"

Wie das Stammeshaupt über den Stamm, so herrscht der einzelne Familienvater über die Familiengenossen mit fast unbeschränkter Gewalt. Mehr gefürchtet als beliebt, ist er der Herr und König in seiner Familie. Der Koran hat die Rechte des Familienvaters nicht umgrenzt, er beschränkt sich darauf, den Kindern zu befehlen, ihrem Vater und ihrer Mutter zu dienen und sie zu lieben.

Wie bei den meisten orientalischen Völkern ist die Stellung der Frau eine niedrige. Wenn ein Araber sein Weib verliert, so tröstet ihn sein Nachbar etwa mit den Worten: „Gräme dich nicht! Es ist kein Unglück. Ein Weib gibt es immer!"[1]) Auf die arabische Frau paßt mit vollem Recht das Wort Goethes: Der Frauen Los ist beklagenswert! Allerdings so ganz grau in grau, wie das Bild von mancher Seite heute gemalt wird, ist es nicht. Gewiß ist die arabische Frau in den muselmännischen Städten oder Dörfern an das Haus gefesselt, ihre Bewegungsfreiheit ist ihr beschnitten, der Harem ist die alleinige Stätte ihrer Bildung und Verbildung.

Etwas anders ist ihr Leben auf dem Lande. Ihre Arbeit ist schwer. Sie ist es, die Holz und Wasser besorgt, die die Handmühle früh morgens schon in Bewegung setzt, die die Wolle verarbeitet, die Kinder wartet und erzieht. Aber nicht minder schwer ist das Los des Mannes. Er sorgt für die Herden und Tiere, er muß die Märkte besuchen und Einkäufe machen, er muß wechselweise mit seinen Genossen wachen, damit nachts nichts gestohlen wird. Bevor aber die französische Herrschaft aufgerichtet war, fiel den Männern vor allem die Aufgabe zu, beständig für die Familie und ihr Eigentum zu kämpfen.

Gewöhnlich sind die jüngeren Söhne eine Zeitlang, meist drei Jahre, Hirten, vom 18. Jahre ab werden sie Anteilpächter (Khammes). Um den fünften Teil des Ertrages dienen sie ihrem Vater oder anderen Personen, um sich ein kleines peculium zu erwerben. Ist das erreicht, so heiraten sie und trennen sich von der häuslichen Gemeinschaft. Manche bleiben zeitlebens Hirten, wenn sie zu wenig geschickt und sparsam sind, sich ein kleines Besitztum zu erwerben. Andere wieder, die es vorziehen, sich als Khammes zu verdienen, bleiben jahrelang als solche beschäftigt. Jahr-

[1]) Vignon: La France en Algérie. S. 44.

Vor Mohammed wurde die Geburt eines Mädchens als ein Unglück angesehen. Vielfach wurden die Neugeborenen lebendig begraben. Übrigens ist die Polygamie keineswegs so verbreitet, wie man mitunter annimmt. Von 1 043 000 Haushaltungen im Jahre 1891 wurden nur in 149 000 mehr als eine Frau gezählt.

hundertelange Gewohnheiten haben eine ganz eigenartige Fülle von Pachtverträgen entstehen lassen, die wir noch an späterer Stelle zu würdigen haben werden. Auf diesen Verträgen beruht auch heute zum großen Teil die algerische Landwirtschaft.

Hat ein junger Mann genügende Erfahrung gewonnen, so nennt er sich Fellah. Stammt er aus wohlhabender Familie, so erhält er seine eigenen Arbeitstiere und Herden und stellt seine Khammes und Hirten an. Er nimmt teil an den Versammlungen des Duar und des Stammes, in denen allgemeinere Angelegenheiten beraten werden.

Das Institut der Khammes ist durchaus nicht so vorteilhaft, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte. Es hat schwere Nachteile im Gefolge. Gewöhnlich liefert der Eigentümer eines Feldes dem Khammes das Saatgut, die Ackergeräte, Zugtiere, und bezahlt die Schnitter, er leiht die Tiere, die nach uralter Sitte das Getreide mit den Füßen austreten[1]).

Ist das Jahr gut, so erhält der Khammes seinen vollen Lohn. Ist es dagegen schlecht, was sich sehr oft ereignet, so bekommt er so gut wie nichts für seine Bemühungen. Da er aber gewöhnlich vor Anfang der Ernte Vorschuß genommen hat, so gerät er leicht in Schuldknechtschaft. Bevor er seine Schuld abbezahlt hat, darf er seinen Herrn nicht verlassen, noch sich eine andere Arbeit suchen. Durch seine Schuld gebunden, ist er nicht einmal imstande, sich durch Mehrarbeit von ihr zu befreien. Denn soviel er sich auch mühen mag, er vergrößert dadurch doch nicht seinen Arbeitsertrag.

Es ist somit auch nicht verwunderlich, daß der Khammes kein besonderes Interesse an dem von ihm bestellten Acker empfindet. Er kennt keine Fruchtfolge und keine sorgsame und beständige Pflege des Ackers. Jahraus, jahrein wird dasselbe Feld bestellt. Etwa nach drei oder vier Jahren findet eine Ruhepause statt. Doch nichts wird dem Boden ersetzt. Höchstens weidet das Vieh die Stoppelfelder ab und düngt so in unzureichender Weise das Land. Angesichts dessen ist es nicht verwunderlich, wenn die Erde nur spärliche Erträge gibt, und die im Altertum so hochgerühmte Fruchtbarkeit Nordafrikas uns wie eine Fabel anmutet. Die einzige Sorge des Khammes ist, so wenig wie möglich zu arbeiten, und seinen Herrn zu betrügen, wo er nur kann. Außerdem stiehlt er, soviel ihm möglich. Der Diebstahl ist sicher noch heute die schlimmste Geißel der Kolo-

[1]) Vignon hat die Behauptung aufgestellt, daß der Khammes und die Fellah alle diejenigen sind, die nicht zur Aristokratie gehören. Wahrscheinlich wären sie die in die Sklaverei geführten Ureinwohner des Landes. (a. a. O. S. 43).

nisten. Wie im alten Lacedämon gilt der Diebstahl durchaus nicht als ein Verbrechen, namentlich nicht, wenn davon nur fremde Stammesangehörige betroffen werden. Er ist noch heute, trotz der 70jährigen Herrschaft der Franzosen in Flor. Es ist charakteristisch für die arabische Auffassung, daß ein Vater, der nach dem Befinden seines Sohnes gefragt wird, antwortet: „O, ihm geht es sehr gut! Er beginnt zu stehlen!"

Lange Zeit hat man sich über den kulturellen und wirtschaftlichen Wert der Araber großen Täuschungen hingegeben. Hieraus sind manche falschen politischen und wirtschaftlichen Maßnahmen entstanden. Einrichtungen, wie die der bureaux arabes, einer Behörde zur Überwachung der Eingeborenen, sind hieraus zu erklären. Und wenn Napoleon III. dem Gedanken Ausdruck gibt, daß Algerien ein arabisches Königreich sei, so ist darin der Gipfelpunkt der Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse erreicht.

Zur Entschuldigung muß man allerdings hervorheben, daß man zu Anfang des Jahrhunderts in der zivilisierten Welt allgemein sich falsche Vorstellungen über die Kultur der Araber gemacht hat. Die Phantasie hat uns dies Nomadenvolk mit den glühenden Farben des Orients gemalt, die Wirklichkeit ist mitunter oder fast immer ebensoweit davon entfernt.

„Der edle, schöne, großmütige und feinsinnige Araber ist," schreibt ein Schriftsteller, „ein Mythus. Sie sind keineswegs besser als wir. Die Lüge ist ihnen Gewohnheit. Unbeständig und ohne Maß in ihren Leidenschaften, verzehrt sie eine unmäßige Sinnlichkeit, die vor den furchtbarsten Entartungen nicht zurückschreckt. Knabenliebe und Sodomiterei werden in der schlimmsten Weise getrieben, und in zügelloser Weise wird die heranwachsende Jugend verdorben. Infolgedessen ist die Verbreitung geschlechtlicher Krankheiten eine außerordentlich große, und ganze Stämme sind von Syphilis verseucht. Unlustig zu jeder größeren körperlichen Arbeit, können sie nichtsdestoweniger die größten Anstrengungen mit Leichtigkeit ertragen. Wie der Berber ist auch der gewöhnliche Araber verhältnismäßig genügsam. Von frühester Jugend bis aufs äußerste abgehärtet, vermag er in bewundernswerter Weise Hunger, Durst, Kälte und Hitze zu ertragen. Mit unerbittlicher Hand hat das Leben und der Kampf ums Dasein die Kräftigsten ausgewählt und die Schwächlinge einem frühen Tode überantwortet. Im Unterschied von dem Berber huldigt der Araber einer unmäßigen Völlerei, wenn ihm die Gelegenheit dazu geboten wird"[1]).

[1]) Verf. hat dies auf seinen Reisen selbst zu sehen öfters Gelegenheit gehabt. Wenn man sich nach dem Befinden eines Arabers erkundigt, erhält man oft die Antwort: Es geht! (La bâs). Aber der kersch (der Bauch) ist nicht gut.

Wankelmütig und phantastisch, imponiert dem Araber nur die starke Faust. Nachsicht wird fast immer als Schwäche ausgelegt. Vielleicht charakterisiert nichts besser die beiden Hauptrassen Algeriens als zwei bekannte Sprichwörter. Der Araber sagt vom Kabilen, er habe einen Stein als Gehirn. Der Kabile vergilt diese zarte Schmeichelei mit dem Wort: Der Araber habe ein Trommelfell im Kopf. Bei dem geringsten Anlaß fange es an zu tönen. Man wird diese gegenseitige Charakteristik nicht übel finden. Wie alle Bergvölker ist der Berber außerordentlich zäh und festhaltend am Alten, während der Araber sich leicht in Illusionen wiegt und der Phantasie ein weites Feld einräumt.

In einem Punkte muß hier jedoch einer landläufigen Anschauung entgegengetreten werden. Man hört sehr oft behaupten, die Araber seien fanatisch und intolerant. Ich kann nur die Worte eines vorzüglichen Arabisten wie Rinn bekräftigen: „Der hervorstechende Charakterzug der Mohammedaner ist weder Intoleranz noch Fanatismus.“ Die Geschichte lehrt, daß alle Religionen intolerant gewesen sind. Es sei nur an den spanischen Katholizismus des Mittelalters, an die französischen Verfolgungen der Hugenotten, an die Vertreibung der Juden erinnert. Gewiß gibt es heute einige arabische Stämme, die fanatische Anhänger des Islam sind. Aber es läßt sich nicht leugnen, daß der Islam viel von seinem Fanatismus verloren hat. Es muß daher denen beigepflichtet werden, die sagen, daß der Islam aufhören wird, intolerant zu sein, wenn er der modernen Zivilisation mehr gewonnen sein wird. Auch der Islam als Religion ist entwicklungsfähig, und es ist durchaus möglich, daß er einmal aus seiner Versteinerung erwacht und eine Zeit der Wiedergeburt erlebt.

Wann diese Zeit anbrechen wird, kann niemand sagen. Sicher hat der Islam seine Rolle noch nicht ausgespielt.

Es würde verkehrt sein, die Hoffnung zu hegen, daß das Christentum in absehbarer Zeit den Islam ablösen wird. Dem steht manches entgegen. Nicht zum wenigsten die Einfachheit des mohammedanischen Dogmas und die Verschiedenheit der christlichen Kirchen. Vor allem ist in den mohammedanischen Ländern das Individuum noch zu sehr an sein Geschlecht, seine Sippschaft wirtschaftlich und sozial gefesselt. Die Auflösung der alten Stammesverfassung geht daher nur höchst langsam vor sich.

Wir sahen, daß die weiten Hochflächen Algeriens gewissermaßen von Natur aus für Nomadenvölker wie geschaffen sind. Der Mangel an gutem Wasser verbietet die Bildung einer seß-

---

[1]) Rinn: Marabouts et Khouan, S. 1, und Wahl a. a. O. S. 206.

haften Bevölkerung. Daher werden die Bewohner der algerischen Steppen immer mehr oder weniger viehzüchtende Nomaden bleiben, d. h. auf derselben Wirtschaftsstufe noch lange stehen bleiben, ihren Stammescharakter sich bewahren und ihre soziale Gliederung nicht verändern. Es wäre verfehlt, wollte man den Franzosen vorwerfen, es sei Mangel an kolonialem Geschick, wenn ihre Erfolge in bezug auf die Araber nicht noch größer, mehr handgreiflicher seien. Die französischen Mißgriffe liegen auf ganz anderem Gebiete, und es ist noch die Frage, ob sie nicht jede andere Nation auch gemacht hätte.

Es wurde anfangs viel zu sehr verallgemeinert. Man erkannte z. B. nicht klar genug die Verschiedenheit der Bodenverfassung, die aus den natürlichen Verhältnissen des Bodencharakters des Landes erwachsen war. Während der Berber zum Individualeigentum vorgeschritten war, hatte der Araber ein eigenartiges Familieneigentum ausgebildet. Gewaltige Räume gehörten zum Unterhalt eines Stammes oder einer großen Familie. Anders im Gebirge, wo bei reichlicher Bewässerung auf kleinem Felde vieles zur Nahrung Notwendige leicht gedieh. Wieder anders waren die Verhältnisse in den Küstenebenen, da, wo leichte Bewässerung gleichfalls gute Erträge ergab. Hiernach kann man sich leicht vorstellen, was es heißt, wenn der Kolonist X. oder Y. 5 oder 10 oder 20 ha erhielt. Ein solcher Schematismus war bei Algerien ganz und gar ungerechtfertigt. Und so lehrt die ganze Geschichte der französischen Siedlungspolitik die Wahrheit des vielsagenden Wortes Ratzels: Der Boden setzt sich durch! Um diesen Faktor herumzukommen, war nicht möglich. Nur das ist in Algerien gediehen, was aus dem Boden seine Nährkraft sog. Die strategischen Dörfer, die Schöpfungen einer Laune oder eines müßigen Einfalls sind untergegangen, nur das natürlich Berechtigte ist geblieben oder hat sich durchgesetzt. Ähnliche Erfahrungen haben wir in unsern Kolonien in Deutschsüdwest- und Ostafrika gemacht. Wenn es ein Prinzip der Siedlungspolitik gibt, so ist es das, sich an kein Prinzip zu klammern, sondern den Boden zu studieren und die darauf siedelnde Bevölkerung. Der Franzose wird anders kolonisieren als der Deutsche. Jede Nation wird oft unbewußt Ziele verfolgen, die sich aus den Bedürfnissen ihrer Volkswirtschaft, ihren sozialen Verhältnissen, ihrem Kolonisationstalent und anderen Faktoren ergeben. Aber das Beherrschende bleibt der Boden, die Grundsonante, die Menschen und Dinge langsam umwandelt.

Der Plan, der die ganze französische Siedlungspolitik in Nordafrika beherrscht, ist die schrittweise Zurückdrängung des ara-

bischen Nomadentums aus allen Gebieten des Tell, die eine Ackerbau- oder Gartenkultur zulassen. Beschränkung der extensiven Weidewirtschaft auf die Steppengebiete. Ein Herauswerfen der Araber aus den Steppen in die Vorwüste oder die Oasen konnte nicht das Ziel sein. Ohne die Berber und Araber gäbe es keine französischen Siedlungen. Tell und Steppen sind wirtschaftlich aufeinander angewiesen, sie ergänzen sich. Der Tellbewohner ist von dem Nomaden abhängig, er kann seine Erzeugnisse nicht entbehren. Hierauf beruhen auch die eigenartigen Wanderzüge der algerischen Nomaden aus dem Süden nach dem Norden und umgekehrt. Wenn das Wasser anfängt, im Süden knapp zu werden und die Weiden abgefressen sind, etwa zu Anfang März, dann beginnt der Marsch der Stämme gegen Norden. Man hat die Dattelernte beendet, das Korn ist aufgezehrt und die Herdenbesitzer wünschen, die geernteten oder erhandelten Datteln nebst Wolle und Wollenfabrikaten gegen die Erzeugnisse des Tells und europäische Waren einzutauschen. Im April, Mai und Juni, wenn im Tell geerntet wird, sind sie zur Stelle, um sich für den Winter frisch zu verproviantieren. Zum Anfang Oktober, wenn die ersten Regen fallen und sich überall gute Weide bietet, ziehen sie nach dem Süden. Sie entgehen so dem oft sehr strengen Winter auf den Hochflächen und kommen zur rechten Zeit, um an der beginnenden Dattelernte (um den 20. Oktober) teilzunehmen. Die Dattelernte dauert etwa fünf Wochen. Inzwischen werden auch von den Oasenbewohnern oder den Khammes reicher Herdenbesitzer unter dem schützenden Palmendach kleine Felder mit Karotten, Rüben, Luzerne (safsfa), Henna, spanischem Pfeffer bestellt. Besitzen die nomadisierenden Araber kein Stück Land in den Oasen, so nehmen sie Bewohner der Dörfer (ksur) als Verwalter ihrer Vorräte an. Diese speichern Datteln und Korn in unterirdischen Silos auf, wofür sie die hohe Summe von 10% des Wertes als Pachtlohn erhalten. Somit war auch der Oasenbewohner auf den Steppenbewohner angewiesen, auch er war Abnehmer der Erzeugnisse des Nomaden. Diese ganze eigenartige Tauschwirtschaft war organisch entstanden auf Grundlage der Bodenverhältnisse Algeriens und ihrer Verschiedenheit.

Eine europäische Besitzergreifung, insbesondere aber die Einführung einer europäischen Bevölkerung, mußte mit Notwendigkeit wie ein störendes Element empfunden werden, nicht nur an der Küste, sondern bis weit in das Innere hinein. Hiernach dürfte es auch klar werden, warum gerade bei Algerien die Reibungswiderstände so groß und von so langer Dauer gewesen sind.

DIE ÜBRIGE BEVÖLKERUNG ALGERIENS ZUR ZEIT DER FRANZÖSISCHEN BESITZERGREIFUNG.

Mauren. Israeliten und Kuluglis.

Neben der berberischen und arabischen Bevölkerung fanden die neuen Eroberer Algeriens eine Bevölkerungsklasse, die Mauren, die zwar von geringer Zahl eine nicht ganz so unbedeutende Rolle im wirtschaftlichen Leben Nordafrikas spielen, wie man des öfteren annimmt. Die Mauren sind keine besondere Rasse, sie sind ein Gemisch aller Völker, die einst Nordafrika beherrscht haben. Hauptsächlich leben sie in den Städten, in denen sie den Kleinhandel und die gewöhnlichen Handwerke betreiben. Gewöhnlich sieht man in ihnen die Nachkommen der romanisierten Städtebewohner[1]), doch fließt zweifellos in ihren Adern phönizisches, berberisches, arabisches, türkisches Blut. Auch europäisches Blut haben sie in sich aufgenommen, da mancher Renegat in jener Zeit der Blüte türkischer Piraterie sich mit Maurinnen verheiratete.

Die Mauren haben in Nordafrika nie eine politische Rolle gespielt, auch den Franzosen haben sie keinen Widerstand entgegengebracht, allerdings haben sie sie auch bei der Eroberung nicht gefördert. Verweichlicht und im allgemeinen einem beschaulichen Dasein huldigend, zeigen sie sich in allen Lebensverhältnissen von unendlicher Gelassenheit, um nicht zu sagen Schwerfälligkeit. Nichts stört sie und vermag sie aus ihrem Gleichmaß zu bringen, und während der Israelit aufdringlich seine Ware anpreist, bleiben sie still im engen Bazar. Allah schickt die Käufer! Insch Allah! Nur den Ausrufer (Dellal) sendet der Maure aus, der auf offenem Markt für ihn Käufer sucht und seine Waren anpreist.

Vor der Eroberung durch die Franzosen hatte jedes Handwerk in Algerien einen Amin (Gewerksmeister), der die Mitglieder jeder Gilde zu überwachen hatte, ihre Streitigkeiten zu regeln, Steuern

---

[1]) Kobelt a. a. O. S. 157 vertritt vor allem die Ansicht, daß die Mauren die Nachkommen romanisierter Städtebewohner seien. Er nennt sie einen biedern, ehrlichen Menschenschlag, freundlich und entgegenkommend, bei allem Eifer für den Islam und mit Sinn für Kunst und Wissenschaft, soweit es der Koran gestattet.

zu empfangen, und die Anlage neuer Basarplätze und Verkaufshallen zu genehmigen. Noch heute bestehen derartige Einrichtungen in Tripolis und Marokko. Jede Gilde hat ihre eigene Basarhalle in dem Handelsviertel (Kaisseria), die nur aus Verkaufsbuden besteht und die gewöhnlich im Eigentum einer Moschee sich befindet. Die Hauptgewerke sind Sattler, Schmiede, Tischler, Schuster, Messing- und Kupferschmiede, Barbiere, Färber, Ledertäschner, Töpfer, Seiler, Gerber. Mit unglaublicher Zähigkeit kleben die maurischen Handwerker an den alten Mustern und Formen. Sie sind wenig imstande, sich die modernen technischen Verbesserungen zunutze zu machen, infolgedessen können sie einen europäischen Wettbewerb nur schwer ertragen.

Die Mauren beschäftigen sich fast gar nicht mit Ackerbau. Neben dem Handwerk betreiben sie Handel, und zwar widmen sie sich vorwiegend dem Handel mit Artikeln des gewöhnlichen Lebensbedarfes, wie Zucker, Seife, Kerzen, Porzellan, Leinen und Seidenwaren, Parfüms, Leder- und Lederwaren, Schmuckwaren usw.

Einige wenige, die aus vornehmer Familie sich abzustammen rühmen, streben nach Beamtenstellen. Die einen werden Kadis (Richter), Muftis (Vorbeter), die andern werden Lehrer oder übernehmen irgend ein Amt in der Moschee. Im allgemeinen aber treibt sie kein Ehrgeiz noch Gewinnsucht zu größeren körperlichen oder geistigen Anstrengungen. Fast spurlos ist bis heute die französische Herrschaft an ihnen vorübergegangen. Und während die jüdische Bevölkerung eifrig die französischen Schulen besucht, sieht man nur selten Mauren, sich diese Einrichtung zunutze machen. In ihren Gewohnheiten und in ihrer Kleidung, in ihrem Leben und Denken haben sie nichts geändert.

Eine ganz andere Entwicklung als die Mauren haben die Israeliten Algeriens durchgemacht, besonders die in den Hafenstädten wohnenden.

Die Juden sind zu verschiedenen Zeiten in Nordwestafrika eingewandert. Arabische Geschichtsschreiber behaupten, daß im 7. und 8. Jahrhundert ganze berberische Stämme Anhänger der mosaischen Lehre gewesen seien. In Anbetracht der Kürze der Zeit seit der Vertreibung der Juden aus Palästina sind wir geneigt, diese Erzählung als unrichtig anzunehmen. Möglich wäre, daß ganze jüdische Stämme ihre Zuflucht in den Gebirgen Algeriens gefunden hatten.

Eine starke Einwanderung erfolgte im 14. Jahrhundert, als die Juden aus Spanien nach Afrika flüchteten. Noch heute führen zahlreiche Familien ihren Ursprung auf die spanischen Juden zurück.

Vor der Eroberung durch die Franzosen lebten die Juden in einem besonderen Viertel, der Mellah. Sie waren mancherlei Beschränkungen und Bedrückungen unterworfen, gelangten aber trotzdem bald zu einem gewissen Wohlstand, einige sogar zu großem Reichtum. Auch heute gibt es selbst in dem finsteren Marokko jüdische Familien, die durch geschickte Spekulationen große Vermögen erworben haben. Die Masse der jüdischen Bevölkerung ist arm und lebt zumeist unter den erbärmlichsten und widerlichsten Verhältnissen. Nicht zum wenigsten ist daran der außerordentliche Kindersegen schuld. Eine Auswanderung fand gewöhnlich nicht statt, so vermehrte der Bevölkerungszuwachs den ohnehin schon heftigen Kampf ums Dasein, die Armut und die schlimmsten menschlichen Leidenschaften. Viel mehr als der Araber ist der afrikanische Jude intolerant. Mit einer zähen Ausdauer, ja Verstocktheit, hängt er an den Formen und Vorschriften des Gesetzes. Nie wird es einem orthodoxen Juden einfallen, die geringste Handreichung am Sabbat zu tun. Nicht die Lampe auf dem Tisch würde er wegnehmen, um den Sabbat nicht zu entheiligen.

In Algerien bezahlten die Juden der Regierung eine Kopfsteuer, dafür wurde ihnen gestattet, Synagogen und eigene Kirchhöfe zu besitzen, frei konnten sie ihre Religion ausüben. Doch waren sie manchen Schikanen unterworfen. Es war ihnen verboten, ein Pferd zu besteigen, nur auf Eseln und Maultieren, die nicht mit einem Sattel versehen waren, durften sie reiten. Stets trugen sie ein dunkles Gewand und auf dem Kopfe einen schwarzen Fes. Vor einer Schule, in der man den Koran lehrte, mußten sie beim Vorübergehen sich ihres Schuhwerkes entledigen. Auch sonst unterließen die türkischen Gewalthaber keine Gelegenheit, sie daran zu erinnern, daß sie nur geduldete Gäste seien.

Nichtsdestoweniger gelang es einigen Juden, sich große Vermögen zu erwerben. Die jüdischen Händler kauften die Korsarenbeute, die für die frommen Muselmänner keinen Wert hatte, wie Wein, Liköre, gesalzenes Schweinefleisch, gesalzene Fische und andere Artikel zum billigem Preise und verkauften sie wieder auf den europäischen Hafenplätzen. Hierdurch erzielten sie bedeutende Gewinne.

Ganz besonders waren sie als Geldwechsler und Geldleiher tätig. Sie allein durften Geld auf Zinsen leihen. Der übliche Vorwurf, daß sie sich durch Wucher bereichert, ist durchaus berechtigt. Auch nach der französischen Eroberung, als der Wucher in Algerien nicht verboten war, war es diese Art ihrer Geschäfte, die mehr als einmal die Erbitterung der Volksmassen

gegen sie wachrief. Noch heute hat, wie manche Vorfälle beweisen, die gereizte Stimmung nicht nachgelassen.

Ein Kenner der algerischen Verhältnisse faßt die allgemeine Meinung dahin zusammen[1]): „Beteiligen sich die Israeliten an der Förderung der produktiven Kräfte des Landes? Arbeiten sie mit an dem großen Werk der Zivilisation, das durch Frankreich unternommen ist? Niemand würde wagen, eine solche Behauptung aufzustellen. Fast ausschließlich widmen sie sich dem Handel und gewissen Kleingewerben. Alle ihre Fähigkeiten haben sie auf dieses eine Ziel gerichtet, Geld zu gewinnen mit möglichst geringem Risiko. Aber das gewonnene Geld haftet bei ihnen. Sie legen es gewöhnlich in Grundstücken an. Sie stecken es weder in industrielle Unternehmungen noch in die Förderung der Kolonisation, noch in große kaufmännische Unternehmungen. Sie kennen nur den Handel, haben wir gesagt. Aber wie betreiben sie ihn? Sie machen sich einen wütenden Wettbewerb, reißen sich gegenseitig die Geschäfte weg und verkaufen um jeden Preis selbst unter dem Kurspreis. Die Folge ist, daß der europäische Händler gegen diesen unlauteren Wettbewerb nicht bestehen kann und falliert." Nicht zum wenigsten hat das außerordentliche Anwachsen der jüdischen Bevölkerung dazu beigetragen, daß ihre wirtschaftliche Betätigung so unangenehm empfunden wurde. Ferner kam hierzu der Gegensatz zwischen ihrer früheren und gegenwärtigen Stellung. Durch ein Edikt der Nationalverteidigung vom 24. Oktober 1870, nach seinem Urheber gewöhnlich Edikt Cremieux genannt, wurde der algerischen jüdischen Bevölkerung mit einem Schlage insgesamt das französische Bürgerrecht erteilt. Auch diese politische Bevorrechtung trug nicht wenig dazu bei, den Haß gegen diese Klasse der Bevölkerung zu vermehren.

In der Tat war es für jene Zeit verfrüht, ein Gesetz zu erlassen, das ohne Übergangsbestimmungen freigebig ein kostbares Privileg verschenkte, das die Mehrzahl der hiermit Beschenkten gar nicht zu würdigen verstand. Frankreich hat auch das Edikt Cremieux in Tunesien nicht wiederholt. Übrigens nahmen zahlreiche Israeliten das ihnen verliehene Bürgerrecht nicht an, da hiermit die Verpflichtung zum Militärdienst verknüpft war. Sie entdeckten plötzlich, daß sie marokkanische oder tunesische Untertanen seien. Im Jahre 1872 wurden 34 574 Israeliten in Algerien gezählt, 1877 war diese Ziffer auf 33 312 zurückgegangen.

[1]) Ernest Mercier: Algérie en 1880. S. 149 und 150. Mercier, Bürgermeister von Constantine, hat eine Reihe gediegener wissenschaftlicher Werke über Algerien veröffentlicht. Besonders ist zu nennen sein großes Werk über die Geschichte der Araber im nördlichen Afrika. Seine Meinung wird daher als durchaus gewichtig in die Wagschale fallen müssen.

Über das Anwachsen der israelitischen Bevölkerung liegen folgende Angaben vor. Im Jahre 1851 war die Zahl der Israeliten 21 048 Köpfe, 1861 stieg sie auf 28 097, 1872 wurde die bereits genannte Ziffer von 34 574 erreicht, die Mercier allerdings als weit unter der Wirklichkeit ansieht. Mercier war geneigt, die gesamte jüdische Bevölkerung auf 40 000 Köpfe anzunehmen.

Inzwischen ist sie noch weiter gewachsen. Nach Durien beträgt sie heute 53 036 Personen. Davon sind im Departement Oran 22 022, in Algier 17 092 und in Constantine 13 922 Personen vorhanden[1]). Demnach würde sich diese Bevölkerung in 50 Jahren um das Zweieinhalbfache vermehrt haben.

Es ist nicht ohne Interesse, zu erfahren, daß bereits 1851 der größere Teil der israelitischen Bevölkerung in den Hauptstädten der Kolonie ansässig war. Von den 21 000 Köpfen waren 5788 Personen in Algier, 1073 in Oran, 3436 in Constantine, 2688 in Tlemsen, 864 in Bône, 635 in Mostaganem und 208 in Philippeville. Mehr denn je lebt natürlich heute der größere Teil der israelitischen Bevölkerung in den Städten, dies hat dazu geführt, daß sie als kompakte Masse die Wahlen stark beeinflussen, meistens sogar von ausschlaggebender Bedeutung sind. Dennoch kann darüber kein Zweifel sein, daß es sich nicht empfiehlt, die Wohltaten des Gesetzes von 1870 rückgängig zu machen. Von der heute lebenden Bevölkerung sind nur noch 19 431 Personen vorhanden, die unmittelbar seiner Zeit in den Genuß der Rechte als französische Bürger eingetreten sind. 37 701 Personen sind als Kinder naturalisierter Juden geboren. (Nach der Zählung vom 24. März 1901.) Es würde nicht allein unbillig sein, das einmal erteilte Recht ihnen wieder zu nehmen, auch würden in Wirklichkeit praktische Schwierigkeiten ohne Zahl hervorgerufen werden.

Es dürften an dieser Stelle noch einige weitere Angaben Duriens, die sich allerdings nicht nachprüfen lassen, bemerkenswert sein. Nach dem genannten sind gegenwärtig 12 132 jüdische Haushaltungen vorhanden. Der größere Teil der israelitischen Bevölkerung ist arm, etwa 5800 leben als Arbeiter, 2021 als Arbeiterinnen, 947 als Kolporteure. Hinsichtlich des Berufes werden unterschieden: 730 Schuhmacher, 349 Goldarbeiter, 178 Blechschmiede, 131 Zigarrenmacher, 124 Kutscher, 111 Krämer. Die übrigen Berufsarten wiesen noch geringere Zahlen auf.

[1]) Durien: Les juifs algeriens 1902. S. 373. Die Angabe über Oran nennt D. sensiblement exact. Bei der Statistik von Algier bemerkt er, daß einige kleinere „centres" nicht einbegriffen sind. Die offizielle Zählung in der Provinz Constantine ergab nur die Zahl von 10 649 Köpfen. D. hat seine Statistik durch private Nachforschungen zusammengestellt. Sie ist im allgemeinen zur Verteidigung der israelitischen Bevölkerung geschrieben.

Durien bezeichnet direkt als Proletarier 43 660 Köpfe, davon leben in dem Departement Oran, das die größte Zahl jüdischer Familien aufweist, 19 976 Personen, in Algier 12 748 und in Constantine 10 936. Der größte Teil dieser Bevölkerung hat auch heute noch nicht die Emanzipation vollzogen, namentlich in den Städten des Binnenlandes und in den Oasen des tieferen Südens haben sich die Lebensgewohnheiten und die religiösen und sozialen Anschauungen noch in alter Weise erhalten.

Trotzdem wird sich die israelitische Bevölkerung in rascherer Weise europäisieren als Berber oder Araber, und hierdurch einen Stützpunkt der französischen Macht abgeben. Auswüchse auf wirtschaftlichem Gebiete werden aber durch besondere gesetzgeberische Maßnahmen besser beseitigt werden als durch die von mancher Seite empfohlene antijüdische Politik[1]).

Wenig Bedeutung in dem bunten Völkergemisch Algeriens beanspruchen heute noch die Kuluglis. Es sind dies die Nachkommen der alten Janitscharen aus ihrer Verbindung mit einheimischen Frauen, im allgemeinen ein schöner, kräftiger Menschenschlag. Von ihren Vätern, den Türken, haben sie die Kampfeslust und selbstbewußten Stolz geerbt. Vergeblich haben sie zur Zeit der Türkenherrschaft eine politische Rolle zu spielen versucht. Ihnen war es verwehrt, eine höhere militärische Charge zu bekleiden. Infolgedessen haben sie sich mehr als einmal mit blutiger Faust Gleichberechtigung mit den Türken zu erkämpfen versucht. Doch sind sie ständig unterlegen.

Die Negerbevölkerung ist gleichfalls verschwindend klein, die meisten der in Algerien ansässigen Neger sind aus dem Sudan hierher verschleppt. Man findet sie überall in den verschiedensten Berufen tätig. Meistens aber sind sie Maurer, Schlächter und Anstreicher. Namentlich das Weisen der Häuser und Terrassen scheint ihnen vorbehalten zu sein[2]). Im allgemeinen haben sie arabische Tracht und die Religion Mohammeds angenommen, oft sind es tüchtige und arbeitswillige Leute.

Eine ganz besondere Rolle spielten die Biskris, die Mosabiten und Agruats im alten Algier. Es waren dies aus dem Innern des Landes stammende Leute, die in den größeren Küstenstädten sich ihren Lebensunterhalt und, wenn möglich, ein kleines Vermögen erwarben. Sie hatten gewisse Monopole inne, so das

---

[1]) Das ist auch die Meinung von Wahl in seinem vozüglichen Werk: L'Algérie. S. 218.

[2]) Histoire de l'Algérie française von Leynadier und Clausel. Bd. I. 1845. S. 155. Diese eigentümliche Arbeitsteilung fällt jedem auf, der heute Algerien besucht.

der Bäcker, Müller und Wächter der Stadt. Auch die öffentlichen Bäder waren in ihrer Obhut. Sie waren in drei Korporationen, die einem Amin unterstanden, geteilt. Der Amin hatte Polizeigewalt über sie und bezahlte für sie an den Dei eine Steuer, die er von ihnen einzog. Die Wächter schliefen in den Straßen und an öffentlichen Plätzen, sie waren für jeden Diebstahl verantwortlich. Noch lange nach der französischen Besitznahme bestanden diese Korporationen, doch ohne die besonderen Vorrechte. Und noch heute sind die Biskris die Wasserverkäufer und Lastträger, eine unentbehrliche Klasse im bunten Rassengemisch Algeriens.



KAPITEL II.

MOHAMMEDANISCHE BESITZ- UND RECHTSVERHÄLTNISSE ZUR ZEIT DER FRANZÖSISCHEN BESETZUNG ALGERIENS.

Theoretische Grundlagen der Rechtsanschauung. Der Koran als Rechtsquelle. Die vier Rechtsschulen des Islam. Die Kategorien des Eigentums an Immobilien nach muselmännischer Auffassung. Der Unterschied von kultiviertem und unkultiviertem Land. Habus oder Wakofland. Güter der Moscheen und fromme Stiftungen. Staatsland und Regierungsland. Asel und Makhsen. Arch- und Melkland. Besondere Rechtsprinzipien in bezug auf das Grundeigentum nach mohammedanischem Recht. Das Recht der Schefâa. Das Recht der „Rhania". Tatsächliche Zustände in Algier. Die Besitzkategorien zur Zeit der Okkupation. Das Melkland in der Kabilei. Die Archländereien im Steppengebiet. Makhsen und die Güter des Beylik. Unkenntnis der Franzosen mit den Grundbesitzverhältnissen in Algerien bei Beginn der Eroberung. Die Grund- und Bodenspekulation nach dem Fall Algiers. Die ersten Maßnahmen der französischen Regierung zur Ordnung der Eigentumsverhältnisse am Boden. Die Gesetzgebung von 1831—1851. Wert der gesetzgeberischen Maßnahmen bezüglich der Kolonisationspolitik. Die Verordnungen von 1844 und 1846. Darstellung und Kritik. Die Theorie der Enteignung pour cause de l'inculture.

Zu den schwierig zu lösenden Problemen jeder kolonialen Gesetzgebung gehört ohne Zweifel die Regelung des Boden- und Besitzrechtes. Wenige Rechtsbestimmungen schneiden so tief in das wirtschaftliche Leben ein, wie die über das Eigentumsrecht an Grund und Boden. Verkörpert sich doch in diesen Rechtsanschauungen stets eine ganze Kulturepoche, eine ganze

Kulturstufe eines Volkes. Daher vollziehen sich auch alle Neuerungen oder Veränderungen des Bodenrechtes unter gewaltigen Kämpfen. Nur widerwillig weicht das alte, mit den neuen Verhältnissen unvereinbar gewordene und als unsozial empfundene, Recht von der Bühne des Lebens und überläßt dem neueren, siegreichen das Feld. Verlaufen daher schon unter den gewöhnlichen Verhältnissen der ökonomisch-technischen Verschiebungen und Umwälzungen, die Rechtsveränderungen nicht ohne längere und schwere Störungen, so wird ein heftiger Entscheidungskampf unvermeidbar, wenn plötzlich fremde neue Rechtsformen, hervorgegangen aus höheren wirtschaftlichen und sozialen Entwicklungen, mit denen einer niedrigeren Stufe zusammenstoßen. Dies war der Fall, als die Franzosen Algerien in Besitz nahmen.

Es gab wenig Schwierigkeiten, die der europäischen Kolonisation so hinderlich in den Weg traten, wie die Eigenartigkeit des mohammedanischen Bodenrechtes, das von der Ausbildung eines europäischen Eigentumsbegriffes ziemlich weit entfernt war. Noch lange Jahrzehnte nach dem Fall Algiers vermochte man nicht über die zugrunde liegenden Rechtsverhältnisse Klarheit zu gewinnen. Niemand wußte, was zuerst oder zuletzt geschehen sollte. Ohne bestimmten Plan und ohne Ziel wurde hin und her verordnet, der Gesetzgeber tappte nur im Dunkeln umher. Die meisten Verordnungen gingen von den obersten Militärbehörden aus, die wenig Interesse für die Klarstellung des schwierigen Eingeborenenrechts zeigten. Die bösen Folgen zeigen sich noch heute. Noch immer ist die Überführung des mohammedanischen Eigentumsrechtes in ein modernes Bodenrecht nicht völlig gelungen.

Werfen wir zuerst einen Blick auf die muselmännischen Bodenrechtsverhältnisse vor Beginn der französischen Herrschaft. Nach mohammedanischer Anschauung ist der Koran die Quelle aller das Leben eines Rechtgläubigen regelnden Gesetze. Wo der Koran nicht ausreicht, da treten die Sunna, die Überlieferung der mündlichen Äußerungen des Propheten, und die Bücher von berühmten Rechtsgelehrten ein. In der Hauptsache werden vier Rechtslehrer (Imam) unterschieden. Ihre Ansichten genießen hohe Autorität in den verschiedenen, vom Islam beherrschten Ländern. Ihre Namen sind: Abu Hanifa (699—767 n. Chr.) in der Türkei und in Ägypten, Malek 713—795[1]) in den Atlasländern, Schafei 767—819 in Persien und Hanbal in Java (um 816 n. Chr.). Nach den Genannten werden folgende Schulen bezeichnet: die

[1]) Jean Terras: Essai sur les Biens Habous 1899 S. 11.

hanefitische, malekitische, schafeitische und hanbalitische. Der bedeutendste Vertreter der malekitischen Schule, die uns hier vornehmlich interessiert, ist Sidi Khelil. Seine Ansichten werden bei der Rechtsprechung besonders von den algerischen Kadis verwertet.

In der von den Rechtgläubigen beherrschten Welt unterscheidet der Islambekenner gewisse Kategorien von Ländereien nach Gesichtspunkten, die im europäischen Recht nicht vorhanden sind. Der Mohammedaner kennt als besitzbares Land nur in Kultur befindlichen Boden. Alles Land, was nicht in Kultur ist, also mit Buschwald bedeckt oder als Weide dient, ist totes Land (Muat) res nullius. Es ist demnach totes Land alles dasjenige, was nichts produziert und niemand gehört. Wer dieses tote Land bebaut und in Kultur bringt, wird ipso facto Eigentümer. Er hat das Land nach den Worten des Koran „belebt" (Mamurland). Zur Erlangung vollen Eigentums ist gutgläubiger Erwerb und zehnjähriger Besitz notwendig. Das in Kultur stehende belebte Land kann nun einzelnen Personen zu Eigentum gehören. Dann führt es den Namen Melk[1]). Mit diesem Melkland kann der Eigentümer machen, was er will. Eine häufige Erscheinung ist die Umwandlung der Melkgüter in solche toter Hand (Habus im Arabischen und „Wakof" im Türkischen genannt). Der Eigentümer behält sich das nackte Eigentumsrecht vor, überläßt aber die ewige Nutznießung einem anderen, meistens einer frommen Anstalt. Wird die Dahingabe der Nutznießung auf irgend eine Weise unmöglich, so kehrt das Habus vollständig in das Eigentum seines Veräußerers oder seiner Erben zurück.

Nur diejenigen Habus, die für die Armen bestimmt sind, und deren Verwaltung dem Beït-el-Mal untersteht, kehren nicht in das Eigentum des früheren Herrn zurück, „weil es immer Arme geben wird." Derartige Stiftungen werden gewöhnlich unter dem Namen der heiligen Städte „Mekka und Medina" verwaltet[2]).

Die intime Verquickung, die zwischen öffentlichem und religiösem Leben besteht, hat zur Folge gehabt, daß auch zwischen Staats- und Kirchengut keine Grenzen gezogen sind. Infolgedessen befindet sich das Besitztum toter Hand, statt in der Ver-

---

[1]) Mercier, La Propriété foncière Musulmane S. 10 Pouyanne, La Propriété foncière en Algérie S. 18.

Das Wort melk oder mulk bedeutet jedes freie Gut, das einem gehören kann. Der gleichen Wurzel entstammen melik der König, malik der Eigentümer, memluk der Sklave, memleket die Provinz. Nach Pouyanne S. 47 a. a. O.

[2]) Das Beit-el-Mal ist eine Abkürzung von Beit-elMal Muslimine und bedeutet Kammer der Güter der Muselmänner. Diese Güter sind Staatseigentum, Besitz der muselmännischen Gemeinschaft.

waltung einer bestimmten Kirche, in der Verwaltung des Staates, des Beilik, dessen oberste Spitze der Sultan ist. Man sieht hieraus, zu welch unvermeidbaren Auseinandersetzungen jeder europäische Eingriff führen mußte, wenn zum ersten Male eine Unterscheidung und Auseinanderhaltung der im modernen Sinne unvermischbaren Materien bewirkt werden sollte, wenn dem Staate gegeben werden sollte, was des Staates ist.

Eine andere wichtige Unterscheidung nach muselmännischem Recht bildet beim kultivierten Land die Form der Steuer, unter der sie erhoben wird. Es wird ein Unterschied gemacht zwischen den Ländereien, die Aschur, d. i. den Zehnten zahlen und solchen, die Kharadsch zahlen. Die Kharadsch ist eine Grundsteuer, die in allen von den Mohammedanern eroberten Ländern erhoben wird.

Die Aschursteuer ruht auf den landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Sie ist eine Art der Sekkatsteuer, die von dem Viehbesitz erhoben wird. Diese Steuern sind eine religiöse Pflicht jedes Rechtgläubigen. Ihre Erträge dienen vornehmlich zur Unterstützung der Armen und Notleidenden. Ein Muselmann, der sie nicht zahlen würde, macht sich einer Sünde schuldig. Die Aschursteuer ist ihrer Höhe nach fest bestimmt, dasselbe gilt nicht von der Kharadschsteuer. Von einem Stück Land, das dieser Steuer unterworfen ist, können die Erträgnisse bis zur Hälfte eingezogen werden. Wie bereits erwähnt, wird diese Steuer nur in eroberten Ländern erhoben, und zwar müssen die Bewohner sich unterworfen haben und durch den Sieger nicht verdrängt worden sein. Nach der Anschauung des Islam hat der Eroberer das Recht, das eroberte Land nach Vertreibung der Einwohner unter seine Soldaten verteilen zu dürfen. Oder er darf die Bewohner im Lande lassen und ihnen eine Steuer auferlegen. Natürlich wohnt dieser Steuer etwas Erniedrigendes inne. Es ist eine Abgabe, die einen förmlichen Tribut darstellt. Wenn beispielsweise im Jahr zweimal geerntet wird, darf die Kharadsch zweimal eingezogen werden. Wird nicht geerntet, so fällt auch die Kharadsch fort. Neben dieser Steuer existiert noch eine Art Kopfsteuer, die Dschasia. Diese Steuer wird nicht erhoben, wenn der Unterworfene sich zum Islam bekehrt hat.

Zu anderen Rechtskonsequenzen führt es, wenn in einem eroberten Land die Bewohner geflohen und erst später zurückgekehrt sind, jedoch die Herrschaft des Islam nicht angenommen haben. Ein solches Land wird „Anua“ genannt und seine Bewohner „Anuis“. Alles, was sie zurückgelassen haben, gehört den Siegern und wird nach bestimmten Regeln geteilt.

Das unbebaute Land gehört dem Staat, der Fürst (Imam) kann es aber zu vollem Eigentum verleihen. Das bebaute Land steht gleichfalls zur Verfügung des Imam, er kann es aber nur in Sequester geben. Wird der Anui Mohammedaner, so erhält er das volle Eigentum an dem Grundstück.

Aus dem Vorstehenden ist leicht ersichtlich, wie gewaltig die Unterschiede sind zwischen dem, was in europäischen Ländern als Staatsland oder öffentlicher Besitz oder ähnliches bezeichnet wird, und dem, was nach muselmännischer Auffassung als solches in Betracht kommt. Staatsland ist nach Anschauung der Mohammedaner alles Land, was erobert ist und Kharadschsteuer zahlt. Es ist gewissermaßen ein Habus zugunsten des gesamten Islam.

Daß die genannten Vorschriften in Wirklichkeit des öftern nicht innegehalten wurden, läßt sich nicht in Abrede stellen. Es kam vor, daß der Imam im eroberten Lande ein Stück kultivierten Landes zu Eigentum gab statt in Sequester. Hieraus erklärt sich der Umstand, daß öfters im Kharadschland sich Melkland befindet.

Noch eine andere eigenartige Unterscheidung muß hier kurz erwähnt werden. Sie steht gleichfalls in Beziehung zu dem Begriff des Staatslandes. Die Türken rechneten zum Staatsland die Güter der ehemaligen Berberdynastie, denen die türkische Regierung ihren Besitz genommen hatte. Diese Güter hießen Asel. Ferner gab es eine Kategorie von Ländereien, die Makhsen genannt wurde. Es waren dies Güter der türkischen Regierung. Auf ihnen hatten die Türken ihre Militärkolonien angesiedelt. Meistens waren sie auf Kharadschland angelegt. Jeder Soldatenkolonist, der sich den Türken zur Heeresfolge verdingte, erhielt ein solches Stück Land, das nach strenger Auffassung vollkommen unrechtmäßig verliehen war. Diese Militärkolonisten bestanden nicht nur aus Türken oder Mischlingen von Türken und eingeborenen Frauen, sondern der Bey hatte auch mit Arabern oder Negern genau umgrenzte Verträge zwecks Heeresfolge abgeschlossen und sie dafür mit Land belohnt.

Nachdem wir im Vorhergehenden die Ordnung des Grundeigentums nach mohammedanischer Anschauung kennen gelernt haben, sind noch einige Besonderheiten, die sich an die obigen Rechtsverhältnisse knüpfen, an dieser Stelle zu erwähnen. Hierher gehört das Prinzip der Unteilbarkeit, das der Schefâa (eine Art Vorkaufsrecht) und der Rhania (ein Pfandrecht).

Man findet fast überall die Ansicht vertreten, daß der Mohammedaner in einer Art Agrarkommunismus lebt, wie die russischen

Bauern im „Mir“ oder die alten Germanen in ihrer Feldgemeinschaft. Von einem derartigen Kommunismus ist der Araber weit entfernt. Er kennt nur eine Art Unteilbarkeit des Grundeigentums. Beim russischen Bauern handelt es sich um ein wirkliches gemeinsames Eigentum. Das in Kultur genommene Land wird in regelmäßigem Wechsel verteilt und darf weder individuell erworben noch veräußert werden. Ganz anders bei der arabischen Landwirtschaft. Hier handelt es sich in der Hauptsache um Viehweideplätze. Das Ziel war, das Stammeseigentum nicht zu verkleinern oder zu zersplittern. Der einzelne Mitbesitzer konnte aber trotzdem die Aufteilung verlangen, wenn der geforderte Anteil beziehentlich der auf ihn entfallende Anteil nicht zu klein war. Er konnte Teilung in natura oder eine Entschädigung verlangen. An der Aufteilung mußte er ein erhebliches Interesse nachweisen, andernfalls brauchte der Richter sein Begehren nicht zu erfüllen.

Dem Prinzip der Unteilbarkeit des Familienbesitzes diente außerdem die Schefâa[1]). Dieses Vorkaufsrecht hatte jeder Mitbesitzer. Es ist entstanden aus dem Schutzbedürfnis der Familie. Es sollte dazu dienen, denjenigen, der sich in das Familieneigentum eingeschlichen hatte, wieder auszukaufen. Nach malekitischem Ritus steht dieses Recht nur dem Mitbesitzer, nach hanefitischem auch dem Nachbarn zu.

Die Schefâa schwebte nun nicht wie ein ewiges Damoklesschwert über jedem Erwerber, es galt vielmehr als Recht, daß nach Erwerb eines Anteils durch einen Fremden die Mitbesitzer zusammenberufen werden mußten mit der Aufforderung, die Schefâa binnen einer bestimmten Zeit auszusprechen. Geschah das nicht, wurde der Erwerber nach dieser Frist Eigentümer.

Eine andere hier zu besprechende Rechtsform ist das Recht der „Rhania“. Wie im Mittelalter die katholische Kirche das Zinsnehmen verbot, so hatte auch der Koran scharfe Verbote gegen Zins und Wucher erlassen. Um nun gewissen Verkehrsverhältnissen zu genügen, hat das muselmännische Recht in feiner Weise das Pfandrecht ausgebildet. Der Gläubiger erhält für sein dem Schuldner übergebenes Darlehn ein Faustpfand, das er bis zur Bezahlung der Schuld behalten darf. Wird jedoch die Schuld nicht bezahlt, so kann er das Pfand unter gewissen Bedingungen verkaufen. Nach der strengsten Form des Rechts darf der Gläubiger nicht die Früchte aus dem Pfandgut als Zins der Schuld nehmen, sondern höchstens die Früchte auf die Kapitalschuld

[1]) Pouyanne a. a. O. S. 61. Le chefâa peut être considéré comme une expropriation pour cause d'utilité familiale.

abrechnen. Im allgemeinen aber gilt, daß der Gläubiger die Früchte behält.

Noch mehr wird das Zinsverbot des Koran durch folgende Rechtsform umgangen. Der Schuldner verkauft z. B. ein Grundstück dem Gläubiger zu einem Preis, der das ihm nötige Darlehn darstellt. In einer Klausel behält er sich das Recht des Rückkaufs vor. Die Frist, in der das Recht ausgeübt werden muß, ist nicht bestimmt. In der offen gelassenen Zeit kann nun der Gläubiger ruhig die Früchte des Immobile einziehen, sie stellen seinen Zins dar. Das Verbot des Koran ist hierbei äußerlich gewahrt. Ein solcher Vertrag wird „tsenia" genannt.

Damit können wir die theoretischen Erörterungen hier schließen, und wir untersuchen nunmehr, wie in Wirklichkeit zur Zeit der französischen Besitzergreifung die Grundbesitzverhältnisse in Algerien waren.

Am meisten war in Algerien Melkeigentum vorhanden. Fast in der ganzen Littoralzone, im Tell, war Privateigentum die Regel, außerdem in der großen Kabilei, im Gebiet der Beni Menasser, im Uaransenis, in der Provinz Oran im Dahramassiv, in Constantine im Aures und in der kleinen Kabilei. Ferner war im ganzen Schelifftal Melkbesitz verbreitet. Auch die Oasen waren durchaus im individuellen Besitz. In der Regel waren es sonach die Gebiete der alten Berberstämme, in denen Privateigentum vorherrschte.

Zum Teil auf Asel- und zum Teil auf Kharadschland waren die türkischen Militärkolonien gegründet. Diese Makhsenländereien waren Lehngüter und die Inhaber Lehnleute, die ihr Lehen im Mannesstamm vererbten. Kam der Inhaber seinen Verpflichtungen nicht nach, so fiel das Land wieder dem Staate zu.

Eine andere Kategorie stellten die Ländereien des Beilik dar. Dieses Staatsland umfaßte vor allem das unkultivierte Land, Gehölze und Wälder. Nach altem Brauch standen den Eingeborenen hieran Nutzungsrechte zu. Diese seit Jahrhunderten üblichen Weidennutzungen stellten weniger ein Recht dar, als eine durch die Zeit geheiligte Gewohnheit. Die in der Nähe der Städte vorhandenen Weideflächen galten nicht als Eigentum des Bey, sondern des umwohnenden Stammes. Allerdings war der Bey berechtigt, Weideflächen, die ihm zu groß erschienen, einzuschränken. Immerhin war hierzu die Zustimmung des Stammes, bzw. seines Hauptes nötig. Von den genannten Eigentumskategorien abgesehen, befanden sich in den Steppengebieten die Weideländereien der nomadisierenden Araber. Auch diese Ländereien waren im Laufe der Zeiten abgegrenzt worden, doch gab es

mancherlei unsichere Grenzen. Wie schon an früherer Stelle erwähnt worden ist, wurde auch an manchen Orten der Steppenzone ein extensiver Ackerbau getrieben. In diesem Weideland nun hat man französischerseits anfangs ein agrarisches Kollektiveigentum sehen wollen. In dieser irrtümlichen Auffassung wurde man noch bestärkt durch eine Bezeichnung, die in der Provinz Constantine eingeführt war. Gewisse Ländereien hießen hier Arch = Stammland. In der Provinz Oran hießen sie Sabega, d. i. Land der ersten Okkupanten. Nach dem oben Ausgeführten — ich schließe mich hierin vollständig den lichtvollen Darlegungen von Pouyanne an — ist dieses Land nichts anderes wie das Kharadschland. Es ist dies das tributpflichtige Land, das vom Eroberer für die gesamte muselmännische Gesellschaft als Habus geweiht war. Man hat dieses Recht oft als eine Art Usufrukt bezeichnet, das begrenzt wird durch die tatsächliche Bewirtschaftung[1]). Es ist charakteristisch, daß die Eingeborenen niemals sagten, daß ihnen das Land in dem sog. Blad-el-arch gehöre, sondern sie sagten, ich arbeite mit so und so viel Pflügen oder ich habe so und so viel Pflüge im Blad-el-arch. Im Beilik von Constantine hieß das bearbeitete Steppenland Dschorra, was etwa Furche bedeutet, die Spur, die der Pflug im Boden hinterläßt.

Dieses Recht geht aber über das eigentliche römische Usufrukt hinaus. Zwar das Obereigentum gehörte dem Souverän, der Eingeborene konnte aber in diesem Archland Besitz ergreifen und dieses Land bebauen, ferner die Früchte einernten und in Besitz nehmen und schließlich dieses Land seinen männlichen Erben in direkter Linie vererben. Auch konnte er von seinem Besitztum nicht vertrieben werden, solange er seine Steuern zahlte.

Die beste Definition hat man im Jahre 1882 im Conseil Supérieur gegeben. Im Arch- oder Sabegaland steht das nackte Eigentum (Fonds) nach gewöhnlicher Annahme dem Souverän zu, der die Nutznießung desselben dem Stamme überlassen hat. Der Stamm kann die Nutznießung ausüben, so wie er es für nötig hält. Doch hat er nicht das Recht, das nackte Eigentum veräußern zu können. Jeder Stamm ist frei, die Art seiner Nutznießung gemäß seinen Bedürfnissen zu wählen. Die allgemeine Regel war, daß jeder Angehörige eines Stammes ein Recht auf die Nutznießung der Superficies, die er jedoch selbst erst schaffen mußte, hatte. Der erste Erwerber bewahrte die Nutznießung des Bodens, soweit er ihn ertragfähig machen konnte, und er über-

[1]) Man drückt sich französisch sehr knapp aus: „limité par les moyens de la culture".

trug dieses Recht unter denselben Bedingungen auf seine Erben in direkter Linie. Diese Übertragung konnte mitunter auch auf die Seitenlinie ausgedehnt werden.

Den Frauen war im Prinzip die Nutznießung des Bodens nicht gestattet. Ferner war es den Nutznießern nicht erlaubt, einen Mietsvertrag oder Tauschgeschäft abzuschließen, sie konnten auch keine Hypothek aufnehmen oder irgendwie durch Verträge die Besitztitel schmälern. War das Land infolge Erlöschens der Linie der Nutzungsberechtigten eine Zeitlang unbebaut, so hatte die Dschemmaa das Recht, darüber frei zu verfügen.

Auch alle Streitigkeiten über die Stammesländereien waren der Dschemaa bzw. den Beamten des Beilik übertragen und somit der Rechtsprechung der Kadis entzogen. Bei der Entscheidung waren örtliche Gewohnheiten und Bräuche maßgebend.

Als das Ergebnis der bisherigen Erörterungen ist festzuhalten, daß das Archland weder verkauft noch verschenkt, noch zu Habus geweiht werden konnte, es ist besonderer Gerichtsbarkeit und besonderer Erbfolge unterworfen. Es liegen hier ähnliche Verhältnisse vor wie beim Mirrieland in der Türkei. Auch der Besitzer von Mirrieland verliert sein Nutzungsrecht, wenn er sein Land drei Jahre hindurch ohne stichhaltigen Grund unbebaut läßt. Ebenso ist den Frauen ein Erbrecht versagt[1]). Kurz, das algerische Archland dürfte kein anderes Land sein wie das alte Kharadschland.

Lange Jahrzehnte haben die neuen Herren Algeriens diese allerdings außerordentlich schwierigen Bodenrechtsverhältnisse nicht verstanden. Viele Mißgriffe sind die Folge gewesen, schwer hat insbesondere das Kolonisationswerk darunter gelitten. E. Mercier hat nicht Unrecht, wenn er der Meinung ist, daß ein Teil der im Anfang gemachten Fehler auf Rechnung der alten türkischen Beamten gesetzt werden muß. Diese, die die Regierungsländereien verwalteten, sahen ziemlich verächtlich auf die Araber herab und wiederholten beständig, daß das Magrib dem Fürsten gehöre und die Eingeborenen überhaupt keine Rechte besäßen. Daß diese Anschauung guten Boden fand, war selbstverständlich, und so entstanden die ersten tiefen Eingriffe in die algerischen Besitz- und Eigentumsverhältnisse, die wir im folgenden zur Darstellung bringen.

Nach dem Fall von Algier sahen sich die neuen Herren des alten Numidien in vollkommen neuer und unbekannter Umgebung, in unbekannten und schwierigen Verhältnissen. Niemand wußte,

[1]) De la législation foncière ottomane von W. Padel und L. Steg-Paris. 1904. S. 26.

wie man sich das neue Haus wohnlich einrichten sollte, niemand hatte einen Plan, ja niemand konnte sagen, ob man überhaupt auf nordafrikanischem Boden festen Fuß fassen würde. Mit dem Feind vor den Toren dachte anfangs niemand ernstlich an eine Besiedlung Algeriens.

Ja, selbst, als ein Jahr und das andere verging, und die Eroberung langsam Fortschritte machte, fehlte es an einer eigentlichen Siedlungspolitik. Die algerische Bodengesetzgebung ermangelte großer und weitausschauender Gesichtspunkte. Die Gesetzgebungsmaschinerie arbeitete nur dann, wenn einmal die Mißstände zu schreiend geworden waren. Dann wurde hier verbessert und dort etwas angeflickt, heute aufgebaut und morgen eingerissen. In den ersten 3 Jahrzehnten fehlte die klare Erkenntnis, welche Ziele Frankreich in Algerien verfolgen müsse[1]).

Die erste Maßregel, die spontan aus der Situation erwuchs, war die Feststellung des sog. Staatslandes. Ein Erlaß des Generals Clauzels vom 8. Sept. 1830 bestimmte kurzer Hand, daß die Güter des Beilik wie die der übrigen Türken, die das Land hatten verlassen müssen, ferner die sog. Habusländereien und Grundstücke Staatseigentum seien. Als Staatseigentum wurden auch die Güter von Rebellen erklärt. Die Einziehung der als Habus geweihten Grundstücke war ein schwerer Mißgriff, der äußerst verletzend in das wirtschaftliche und religiöse Leben der muselmännischen Welt einschnitt.

Die Habus sind, wie bereits hervorgehoben, eine Notschöpfung des Islam. Sie dienten vor allem der Erhaltung des Grundbesitzes in einer Hand bzw. in der der Familie.

Der Ursprung der Habus wird auf Mohammed zurückgekehrt. Anfänglich bezweckte man mit dieser Einrichtung die Förderung mohammedanischer Charitas. Es galt als ein löbliches und frommes Werk, sein Hab und Gut oder einen Teil desselben einer frommen Stiftung zu weihen. Die gewöhnlichste Form war, die Unveräußerlichkeit der Substanz eines Gutes zu statuieren mit der Auflage, die Nutzungen einer frommen Stiftung zuzuwenden. Als derartige Nutzungsberechtigte werden angeführt: Moscheen, besonders die zu Mekka und Medina, Saujas (Klosterschulen), Medersa (höhere Schulen), Koranschulen, ferner wurden und werden noch heute

[1]) Pouyanne a. a. O. S. 5. Nous verrons que malgré des intentions excellentes les lois édictées sur la propriété n'ont pas toujours abouti au resultat que l'on en attendait. On a légiféré au jour le jour, on a procédé sans avoir a priori étudié et arrêté un plan general. Il en est resulté un assez grand nombre de lois qui ne s'accordent pas toujours parfaitement entre elles. Dieses Urteil ist nicht zu hart und wird fast von allen Darstellern der algerischen Landpolitik als berechtigt anerkannt.

in islamischen Ländern reiche Stiftungen Hospitälern, Kirchhöfen, Brunnen und Wasserleitungen usw. zugewendet.

Mit der Ausbreitung der kirchlichen Funktionen wuchs auch der Bedarf nach derartigem Kirchengut. Um die Schöpfung von Habusgütern zu erleichtern und den wirtschaftlichen Bedürfnissen mehr entgegenzukommen, wurde von den muselmännischen Rechtsgelehrten der Grundsatz aufgestellt, daß auch ein Gut zu einem Habus geweiht werden konnte, dessen Nutzungen zuvor noch anderen Personen zuteil werden konnten. Damit war ein Rechtsinstitut entstanden, das besonders auf die islamischen Verhältnisse zugeschnitten war. Die verschiedensten Gründe nötigten nunmehr dazu, sich dieser Form zu bedienen, um Hab und Gut den Nachkommen zu erhalten. Wollte man seinen Besitz vor den Bedrückungen der Machthaber bewahren, so machte man es zum Habus. Selbst ein muselmännischer Fürst hätte es nicht gewagt, sich an Habusgütern zu vergreifen. Besonders aber wurde diese Rechtsform dazu benützt, die gewöhnliche Erbfolgeordnung zu umgehen, namentlich um Frauen und Minderjährige von der Erbschaft auszuschließen. Auch konnte derjenige, der fürchtete, sein Eigentum von seinen Söhnen verschwendet zu sehen, durch Umwandlung seiner Güter in Habus den Familienbesitz seinen Nachkommen erhalten. Denn ein Habus konnte weder verkauft noch verpfändet noch von den Gläubigern mit Beschlag belegt werden.

Infolge des verschiedenen Entwicklungsstadiums der Habusgüter hat man zu unterscheiden zwischen öffentlichen und privaten Habus, je nachdem der gewollte Endzweck schon eingetreten ist oder noch aussteht. Diese Unterscheidung ist von besonderer Bedeutung. Sind noch eine Anzahl Vorberechtigte vorhanden, so überwiegt der Charakter einer privatrechtlichen Institution, ist dagegen der Bestimmungszweck erreicht, so liegt ein religiöser Rechtsakt vor. Demnach wird man am besten folgende Definition eines Habus aufstellen können: „Ein Habus ist eine Rechtsschöpfung des Islam, vermittelst deren die Unveräußerlichkeit eines Gutes bestimmt wird, mit der Auflage, die Nutzungen des Gutes einer religiösen Stiftung oder einer gemeinnützigen Einrichtung zuzuführen und zwar entweder sofort oder nach Erlöschen des Vorrechtes bestimmter nutzungsberechtigter Personen“[1]).

Das hervorragendste Merkmal der Habusgüter war ihre Unveräußerlichkeit. Doch wurde diese Bestimmung dadurch umgangen, daß das muselmännische Recht eine Art Erbpacht ausbildete.

[1]) **Terras**: Essai sur les biens habus en Algérie et en Tunisie. 1899. S. 22.

Der Erwerber eines Habus mußte einen jährlichen Zins, ana genannt, zahlen. Diese Rente war unkündbar. Damit war die den Verkehrsverhältnissen unbequeme Vorschrift beseitigt.

Wie zahlreich die Habus in den algerischen Städten waren, ging aus einer nach der Eroberung Algiers veranstalteten Untersuchung hervor. Danach gehörten in Algier nicht weniger als 2600 Immobilien, d. h. mehr als die Hälfte der Häuser, den heiligen Orten, Mekka und Medina. In Oran wurden 831 Häuser als Staatseigentum erkannt, wovon sofort 215 Häuser als Kasernen und Wohnungen für Beamte eingerichtet wurden[1]).

Auch noch eine zweite Rente fanden die neuen Herren Algeriens vor, die auf dem Melkeigentum ruhte. Ihr Ursprung war folgender. In der Nähe der Städte oder ihrer Bannmeile hatten die Beis Baustellen, die totes, also unkultiviertes Land waren, mit der Verpflichtung einer jährlichen Abgabe und eines Einstandsgeldes vergeben. Diese Abgabe wurde gewöhnlich einer Moschee zugesprochen.

Jeder neue Erwerber zahlte bei Übernahme des Besitztums dem Vorbesitzer ein Einstandsgeld und mußte außerdem die Verpflichtung übernehmen, den jährlichen Zins demjenigen, dem er zukam, zu entrichten.

Sofort nach dem Einzug der Franzosen suchte ein Haufe von Spekulanten sich dieser Melk- und Habusgüter zu bemächtigen. Im Besitz von geringen Mitteln, dachte niemand daran, sich als Kolonist niederzulassen. Es waren an 3000 Personen, die zumeist als Agenten, Schankwirte, Tabakhändler und Armeelieferanten ihren Unterhalt suchten und fanden. Vor allem wollte man sich am Grundstückshandel mühelos bereichern. Für möglichst wenig Geld suchte man von den Mauren zahlreiche Grundstücke zu erhandeln, ohne sich viel um Rechtsfragen zu kümmern. Die Eingeborenen gingen aber mit großer Bereitwilligkeit auf alle Verkaufsanträge ein, da sie fest davon überzeugt waren, daß die Ungläubigen bald aus dem Lande verjagt sein würden. Da den Käufern oft die Kenntnis der Landessprache abging, wurden schließlich auch Grundstücke verkauft, die gar nicht im Besitz der Verkäufer waren. Öfters wurde auch dasselbe Grundstück mehrere Male verkauft. Die Folge war, das die Gerichte bald mit Prozessen überhäuft wurden, die sich jahrelang hinzogen. Ein Beispiel sei hier mitgeteilt. In Rouen existierte ein Compagnie Rouennaise, die glaubte, im Jahre 1835 große Terrains erworben zu haben. Bald stellte sich jedoch heraus, daß ihre Besitztitel

[1]) Rapport sur la fondation de la Mecque et Médine. Amtlicher Bericht über die Kolonisation von Pinsonnière 1835.

bestritten wurden. Nach langen kostspieligen Prozessen erhielt sie von einem Landgut von 1230 ha $2^1/_2$ ha zugesprochen. Von insgesamt 20 000 ha erhielt sie alles in allem 1372 ha.

Es ist nicht ohne Belang, an dieser Stelle mit einigen Worten der in Marokko herrschenden Bodenrechtsverhältnisse zu gedenken. In Marokko bildet es die Regel, daß der Grund und Boden im Privateigentum einzelner Personen steht[1]). Der größte Landbesitzer ist jedoch der Sultan selbst. Ihm gehört sowohl der Boden ganzer Städte wie Landschaften. Auf Sultansland sind die alten Militärkolonien angesiedelt, und auch ein großer Teil des Städtebodens, besonders in den Küstenstädten, gehört ihm. Über diese dem Sultan gehörenden Grundstücke ist auf einen Befehl von Mulai Hassan im Jahre 1895 ein Grundbuch angelegt worden. Außer dem Sultansland gibt es in den Städten viel Moscheeneigentum. Beispielsweise ist die ganze Hauptstraße von Tanger, durch die im März 1905 der deutsche Kaiser seinen Einzug hielt, Eigentum einer Moschee. Im Laufe der Zeit haben sich nun in Marokko gewisse Sonderrechte herausgebildet, die unter dem Namen des Schlüsselrechts bekannt geworden sind. Die Moscheen waren ursprünglich im Besitz von unbebautem Land. Um nun ihre Einkünfte zu vermehren, erbauten sie auf diesen Grundstücken Häuser und Magazine und vermieteten sie. Dieses nannte man Verleihung des Schlüsselrechts. Jahrhundertelang blieb sich die für den Schlüssel zu zahlende Abgabe gleich. Mit der wachsenden Bevölkerung verfiel der Besitzer des Schlüssels auf den Gedanken, das Mietsobjekt weiter zu einem viel höheren Preis zu vermieten. So entstand für gewisse Mietssachen in Marokko Schlüsselgeld und Pacht. Derjenige also, der heute den meftah, den Schlüssel eines Magazins, kauft, wird dadurch nicht Eigentümer. Er bleibt, auch wenn er länger als zehn Jahre sein Magazin besitzt, nur Pächter.

In der Regel können die Habus im Wege von Erbpachtverträgen verpachtet werden, und auch in Algerien wäre es nicht schwierig gewesen, in dieser Weise das für die Besiedlung notwendige Land zu erhalten. Statt dessen ging man, wie wir noch in folgendem zeigen werden, diesen Instituten scharf zu Leibe und verfeindete sich auf diese Weise die einflußreichsten Klassen der Bevölkerung.

Um den am häufigsten vorkommenden Mißbräuchen in etwas zu steuern, erließ der General Berthezène eine Vorschrift (1831), daß in Zukunft Kaufverträge über Grundstücke in beiden

[1]) Baudicour, La colonisation en Algérie. S. 378.
[2]) Philipp Vassel: Über marokkanische Prozeßpraxis. S. 48.

Sprachen mit Zuziehung eines gerichtlich vereidigten Dolmetschers abgefaßt werden sollten. Darauf erfolgte im nächsten Jahre eine Verordnung des Zivilintendanten vom 28. Mai 1832, die bestimmte, daß bei Hypothekeneintragungen, Pachtverträgen über neun Jahre usw. Urkunden ausgefertigt und im Auszuge auf den Gerichtsschreibereien der Tribunale von Algier, Oran und Bône niedergelegt werden sollten.

Ferner wurde jeder Vertrag über Grundstücke außerhalb der Hauptstädte und ihrer Bannmeile verboten. (Arrêtès vom 7. Mai 1832, 3. September 1833 und 28. Oktober 1836.) Endlich wurde am 1. März 1833 eine Kommission eingesetzt, deren Aufgabe es war, alle Grundstücke in dem in Besitz genommenen Landesteil aufzuzählen und zu beschreiben und die Besitztitel der eingeborenen Europäer einer Prüfung zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke forderte die Kommission alle Eigentümer und Besitzer auf, ihre Besitztitel binnen einer bestimmten Frist bei ihr niederzulegen. Eine derartige Maßregel war zu jener Zeit einfach ein Schlag ins Wasser und kennzeichnet den bureaukratischen Geist der Verwaltung. Um die übernommene Aufgabe bewältigen zu können, fehlte es der Kommission an Personal und Mitteln. Mancherlei Fragen über die Natur der islamischen Pachtverträge tauchten auf, die nur mit Hilfe zahlreicher Dolmetscher hätten gelöst werden können. Doch hieran war in erster Linie Mangel, die Verordnung wurde daher auch schleunigst abgeschafft[1]). Man begnügte sich für die Zukunft mit einer einfachen Anzeigepflicht, der neuen Besitztitel. Man hoffte hierdurch von etwaigen Veräußerungen der Ländereien, auf die der Staat Anspruch erhob, Kenntnis zu erhalten.

Mit der allmählichen Ausdehnung der französischen Herrschaft stellte sich immer mehr die zwingende Notwendigkeit heraus, von Grund auf die wichtige Bodenfrage zu ordnen und die auf unsicherem Rechtsboden geschlossenen Landkäufe sicher zu stellen. Wollte man nicht für Araber und Berber kolonisieren, so mußte man Raum schaffen für europäische Ansiedler. Wollte man die Entwicklung der Kolonie beschleunigen, Handel und Verkehr hervorrufen, so mußte hier europäisches Leben erblühen, um neue Bedürfnisse zu zeitigen. Und wollte man dereinst die Besatzungsarmee und ihre Kosten verringern, so mußte man gleichfalls Ansiedler herbeiziehen. Nur eine starke europäische Bevölkerung, sagte man sich, könne imstande sein, die dauernde Befriedung des Landes zu gewährleisten. Um aber siedeln zu können, war

---

1) Arrêté vom 26. Juli 1834.

erste Voraussetzung, Schaffung von Staatsland bzw. Befreiung des Bodenbesitzes von den drückenden Fesseln des mohammedanischen Rechtes. Doch sollten die Eingeborenen nicht ausgerottet werden, wie die Indianer Nordamerikas oder die Bewohner Neuseelands noch in die Steppen oder in die Wüste zurückgedrängt werden, nur Raum sollte geschaffen werden für die neuen Siedler.

Der Einfall Abdelkaders in die Mitidscha war zurückgewiesen worden und mit dem General Bugeaud ein weitsichtiger und energischer Förderer der Besiedlung an die Spitze Algeriens berufen. Nach zehnjährigem Besitz hatten 28 700 Europäer sich hier eine neue Heimat bereitet. Jetzt galt es, diese geringe Schar zu verdoppeln und rasch weiter zu vermehren. Bugeaud hatte in seiner Proklamation vom 22. Febr. 1841 verheißen: „Die Araber müssen unterworfen werden. Die Fahnen Frankreichs müssen allein auf diesem Boden Afrikas wehen! Aber der Krieg, wenn auch heute unvermeidlich, ist nicht das Ziel. Die Eroberung ohne die nachfolgende Besiedlung wird unfruchtbar sein."

„Ich werde ein eifriger Kolonisator sein. Ich erstrebe weniger den Ruhm, in Schlachten zu siegen, als etwas Dauerhaftes für Frankreich zu gründen. Ense et aratro!" Das war der Wahlspruch des Generals, der mit am energischsten die Besiedlung Algeriens gefördert hat.

Mit der Ausbreitung des Besiedlungswerkes erwuchs auch dem Gesetzgeber die Pflicht, Rechtsformen zu finden, die mehr als bisher den Eigentumserwerb der Europäer förderten und das arabische Bodenrecht zertrümmerten. Zu diesem Zweck wurden kurz hintereinander mehrere Gesetze erlassen, die nicht in allen Teilen geschickt abgefaßt waren, ja, die zum Teil einander widersprachen und sich gegenseitig aufhoben. Immerhin bedeuteten sie einen erheblichen Fortschritt und brachten mehr Klarheit in die recht verfahrenen Besitzverhältnisse. Daß der Gesetzgeber selbst vor mancherlei Gewaltsamkeiten nicht zurückschreckte, kann ihm nicht zum Vorwurf gemacht werden. Es galt die Nomadenwirtschaft auf die Teile Algeriens zurückzudrängen, die einer intensiveren Kultur nicht fähig waren. Namentlich der Tell durfte nicht länger in dem Zustand der Verwahrlosung bleiben, in dem ihn die Araber gelassen hatten.

Der erste einschneidende Eingriff geschah durch die Ordonnanz vom 1. Oktober 1844. Das Gesetz wollte eine Sicherung der Grundbesitzverhältnisse im weitesten Umfange herbeiführen. Es bezweckte eine „Constitution de la propriété". Es sollte festgestellt werden, was als Staatsland zu betrachten sei. Insbesondere sollten die bisher bestrittenen Rechte des Staates auf gewisse

Ländereien unzweideutig zur Anerkennung gebracht werden. Die Ordonnanz stellte daher Regeln auf: 1. für den Erwerb von Liegenschaften; 2. das Rückkaufsrecht von Renten; 3. für die Zwangsenteignung aus Gründen des öffentlichen Interesses; 4. Verbote, betr. Grunderwerb durch Beamte; 5. für das unbebaute Land. Um klare rechtliche Grundlagen zu schaffen, sollten von Staats wegen Eigentumstitel begründet werden.

Viele, wenn nicht die meisten Kaufverträge, die seit 1830 abgeschlossen waren, entbehrten sicherer gesetzlicher Grundlagen. Zahlreiche Betrügereien, oft zum Nachteil des Staates, waren vorgekommen. Den dadurch hervorgerufenen Übelständen, durch die in gleicher Weise die Ansiedlungslustigen wie die Bodenspekulanten betroffen wurden, half das Gesetz in radikaler Weise ab. Jeder Kaufvertrag über eine Liegenschaft, durch den ein Kaid für einen Minderjährigen oder Abwesenden, ein Ehemann für seine Frau, ein Vater für seine Kinder, ein Bruder für seine Schwestern sich verpflichtet hatte, blieb gültig. Jeder Verkauf eines Grundstückes vermittelst einer Rente, mochte eine Frist vereinbart sein oder nicht, wurde als dauernd angesehen und bewirkte endgültigen Besitzübergang.

Alle Klagen auf Aufhebung früher abgeschlossener Verträge oder auf Rückforderung von Immobilien mußten bei Strafe der Nichtigkeit binnen zwei Jahren angestrengt werden.

Um in Zukunft Mißbräuche zu verhindern, wurde verordnet, daß bei Verträgen über Liegenschaften zwischen Eingeborenen und Europäern angenommen werden sollte, daß die Parteien das französische Gesetz haben zur Anwendung bringen wollen. Eine der wichtigsten Bestimmungen war die Aufhebung der Unveräußerlichkeit der Habus. Kein Kaufvertrag, durch den ein Europäer von einem Eingeborenen ein Habus gegen Zahlung der „Ana“ genannten Rente erworben hatte, konnte aus diesem Grunde angefochten werden. Dagegen blieb das muselmännische Gesetz bei Besitzwechsel zwischen Muselmännern noch erhalten. Erst vierzehn Jahre später wurde auch auf die Eingeborenen die Vorschrift ausgedehnt, daß Landverkäufe gültig sein sollten, wenn ein Habus den Gegenstand des Verkaufs gebildet hatte. Die Preisgabe der Habusgüter für den allgemeinen Verkehr hat noch bis in die jüngste Zeit viele Gegner gefunden. E. Mercier bekämpft diese Maßregel und gibt der Ansicht Ausdruck, daß es einfacher und richtiger gewesen wäre, kurzerhand die Neuschaffung von Habus zu verbieten. Weiterhin sollte bestimmt werden, daß entweder das volle Eigentumsrecht der bisher bestehenden Habus zu den ursprünglichen Eigentümern zurück-

zukehren hätte oder daß es für alle aufrecht zu erhalten sei. Mercier zitiert zur Unterstützung seiner Meinung die Ansicht eines alexandrinischen Rechtsgelehrten, der den Satz aufgestellt hat, daß in einem den Ungläubigen unterworfenen Lande die Habus gesetzlicherweise nicht ausgeübt werden können, und daher als verfallen zu betrachten seien[1]). Wie dem auch sei, praktisch hat jedenfalls die Einziehung der Habus den Widerstand der Araber gegen die französische Herrschaft ungeheuer gestärkt, und alle jene Personen, die aus dieser Einrichtung Vorteil zogen, zu langjährigen, wenn nicht unversöhnlichen Gegnern Frankreichs gemacht. Diese teuer erkaufte Erfahrung hat die Franzosen veranlaßt, in Tunis dem Habus gegenüber eine andere Politik einzuschlagen. Zweifellos wäre es vorteilhafter gewesen, die bestehenden Habus, wie heute in Tunis, im Wege der Vererbpachtung zu vergeben. Gerade durch solche Maßnahmen wäre der zügellosen Häuser- und Landspekulation zum Wohle des Landes die Spitze abgebrochen worden.

Statt dessen begnügte man sich mit der Zurechtzimmerung der französischen juristischen Technik. Jedes Grundstück, das gegen jährliche Rentenzahlung erworben war, konnte zum gesetzlichen algerischen Zinsfuß trotz entgegenstehenden Abmachungen und Gewohnheiten abgelöst werden, eine höchst einschneidende Maßnahme, die die gesetzmäßige Verdrängung der Eingeborenen zur Folge hatte. Von erheblicher Bedeutung war die Vorschrift bezüglich der Beschränkung des freien Grundstücksverkehrs auf die Zivilterritorien, d. h. auf diejenigen Landbezirke, die der bürgerlichen Verwaltung unterworfen waren. In den der Militärverwaltung unterstehenden weit größeren Landesteilen waren Kaufverträge zwischen Eingeborenen und Europäern ungültig. Nur der Staat durfte in den Militärterritorien Land erwerben, eine Maßregel, die durchaus ihre Berechtigung hatte, solange der größere Teil von Algerien unsicher war.

Eine neue Theorie wurde im Interesse der rascheren landwirtschaftlichen Entschließung dem nicht bebauten Land gegenüber in Anwendung gebracht. Das Gesetz befahl jedem Besitzer von Brachland, welches im Umkreis der eroberten Städte gelegen war, seine Eigentumstitel in einem Zeitraum von drei Monaten beim Direktor der Finanzen nachzuweisen. Die Titel mußten vor 1830 begründet sein. Im Streitfall entschieden die Gerichte. Wurden die Titel von diesen nicht voll anerkannt, so wurde das Land als „herrenlos und frei“ (vacantes et sans maître) den Do-

[1]) Mercier a. a. O. S. 32.

mänen des Staates einverleibt. Dagegen wurde das kultivierte Land den Eigentümern belassen. Dem Staat gegenüber galten sie als vollberechtigt und waren davon befreit, ein Besitzanerkenntnis (vérification) zu bewirken. Mercier nennt das Gesetz eine Verletzung der von Frankreich eingegangenen Verpflichtungen, da man französischerseits versprochen hatte, die Gesetze und Gebräuche des Landes zu achten[1]), eine Ansicht, die wir nicht teilen. Als besonders bemerkenswert erscheint ihm der Umstand, daß in diesem Gesetz von einem Kollektiveigentum noch keine Rede ist.

Hervorzuheben ist noch, daß die Besitzer von unbebautem Land zu einer Grundsteuer von 5 Frank für den ha verpflichtet waren. Wurde die Steuer nicht bezahlt, so wurde angenommen, daß die betr. Eigentümer auf ihr Land Verzicht leisten wollten. Als Entschädigung erhielten sie das Recht, vom Staat ein anderes Stück Land zu verlangen. Alles Land aber, auf das Ansprüche nicht erhoben wurden, wurde dem Staatsland einverleibt.

Insgesamt betrachtet, erfüllte die Ordonnanz nicht die auf sie gesetzten Erwartungen. Die Belastung der Gerichte mit der Feststellung der Besitzverhältnisse war schleppend und kostspielig. Dazu kamen zahllose neue Prozesse infolge der oben dargelegten Prozeßverpflichtung. In vieler Beziehung griff auch das Gesetz nicht genügend durch. Zwar wurde für die Vergangenheit manches dunkle Rechtsgeschäft sanktioniert, aber für die Zukunft wurde nicht dauernde Klarheit geschaffen. Unseres Erachtens hätte nur eine Grundbuchordnung nach Art der preußischen, klaren Grund und Boden geschaffen. In der Tat hat man auch später die Gedanken dieses Gesetzes, allerdings erst mit dem Umweg über die Torrensakte, sich anzueignen gesucht. Die schwierige Lage jener Jahre wird treffend durch folgende Ausführung gekennzeichnet. „Die besten Ländereien", schreibt Baudicour, „waren durch Spekulanten aufgekauft worden, die weder die Absicht noch die Mittel hatten, sie in Kultur zu versetzen."

„Die meisten hatten sie erworben, um sie wieder zu verkaufen, wenn sie für die Besiedlung gebraucht wurden, oder zu dem Zweck, in den Besitz des Mehrwertes zu gelangen, der durch Arbeiten der Regierung oder infolge der ersten Kulturarbeiten in der Nachbarschaft entstehen würde. Indem nun die Regierung derlei Erwerbungen anerkannte, beraubte sie sich der Möglichkeit, wirk-

[1]) Mercier a. a. O. S. 33. M. und anderen muß entgegengehalten werden, daß die Proklamation des Generals Bourmont höchstens für das Gebiet von Algier Geltung beanspruchte, keinesfalls galt sie für die später unterworfenen Gebiete.

liche Kolonisten nach ihrem Befinden anzusetzen. Sie wollte Dörfer gründen und besaß nur Land, das mit Büschen oder Palmetto bestanden war. Bei jedem Schritt befand sie sich Europäern gegenüber, deren Rechte sie garantiert und die sie nun achten mußte. Die neuen Erwerber dachten nur daran, die Araber zu vertreiben und in ihren Besitz zu gelangen, und je mehr die Regierung ihnen Beistand leistete, um ihre Ziele zu verwirklichen, je mehr nahm die Landbebauung ab, da sie ihre Äcker brach liegen ließen. Der Staat selbst verlor, da die vertriebenen Araber keine Steuern mehr zahlten und die europäischen Eigentümer davon befreit waren. Dieser Steuernachlaß, der ihnen bewilligt war, um den Ackerbau zu fördern, hatte demnach die entgegengesetzte Wirkung. Er diente dazu, ihre Untätigkeit zu fördern, und ließ sie der Bodenkultur weniger Sorgfalt entgegenbringen."

Infolge der unzweifelhaften Mängel der Ordonnanz erging bald eine neue Verordnung, am 26. Juli 1846. Die Eigentumstitel sollten fortan nur in den Zivilterritorien, und zwar von den Verwaltungsbehörden, geprüft werden. Der Unterschied zwischen bebautem und unbebautem Land wurde fallen gelassen. In Wirklichkeit suchte man trotzdem das spekulative Festhalten von unbebautem Land durch starke Besteuerung zu treffen. Im Interesse der Landeskultur wurden Sümpfe als herrenloses Land angesehen und konnten vom Staate vergeben werden. Vorher hatte man die Besitzer dazu zwingen wollen, unter Androhung der Enteignung, die zahlreichen Sumpfländereien trocken legen zu lassen.

Das Verfahren zur Prüfung der Eigentumstitel wurde vereinfacht. Durch einen besonderen Ministerialbeschluß wurden die Bezirke, in denen die Titel geprüft werden sollten, benannt, und dieser Beschluß durch Maueranschläge usw. zur Kenntnis der Bevölkerung gebracht. Allgemein ausgenommen waren die Kommunen von Algier, Mustapha, Oran, Mostaganem, Bône, in denen das Eigentum hinreichend begründet schien.

Innerhalb dreier Monate nach der Ankündigung mußte jeder Eigentümer seine Titel beim Direktor der Finanzen niederlegen. die Eigentumsprüfung geschah durch den Conseil du Contentieux, heute Conseil de Préfecture. Die Besitzurkunden mußten mit einem Plan des Grundstückes versehen sein. Waren die Titel geprüft worden, so wurde zu der tatsächlichen Feststellung geschritten. Über das Ergebnis wurde ein Protokoll aufgenommen. Dritte Personen, die behaupteten, Rechte an dem fraglichen Grundstück zu besitzen, mußten bei Strafe des Verlustes solche sofort anmelden. Wurden ihre Ansprüche nicht anerkannt, so wurde sofort die Bestätigung des Besitzstandes erteilt. Durch die Er-

teilung unanfechtbarer Eigentumstitel wurde ein großer Fortschritt erzielt. Die größte Verwirrung, die dadurch entstanden war, daß nicht existierendes Land verkauft oder ein existierendes Grundstück mehrere Male veräußert war, wurde in der Weise gelöst, daß für jede 3 Frank Rente, die jemand gezahlt, ein Anrecht auf 1 ha Land erteilt wurde, und zwar, wenn angängig, im Zivilterritorium. Man wird nicht umhin können, diese Maßregel als weitsichtig und klug anzuerkennen.

Scharf wurde das Landspekulationsgeschäft getroffen, während man jede wirtschaftliche Kulturarbeit wohlwollend berücksichtigte. Unbebaut bleibendes Land wurde, selbst wenn vollgültige Eigentumstitel erteilt waren, mit einer Grundsteuer von 10 Frank pro ha belastet. Wurde die Steuer nicht bezahlt, so wurde das Land von der Regierung öffentlich versteigert. Der Erlös wurde dem Eigentümer ausgehändigt.

Die Europäer, die an Stelle ihrer rechtlich unklaren Käufe eine Konzession erhalten hatten, wurden zu besonderen Kulturarbeiten angehalten. Im Verlaufe von fünf Jahren mußte ein Gebäude im Mindestwert von 5000 Frank errichtet werden und für jede 20 ha eine europäische Familie angesetzt und 30 Bäume pro ha gepflanzt werden.

Wenn man dieser energischen, auf Kleinsiedlung gerichteten französischen Politik die zaghaften Maßnahmen der deutschen Siedlungspolitik in Deutsch-Südwestafrika gegenüberhält, so fällt der Vergleich sicher zugunsten der algerischen Politik aus. Während in Deutsch-Südwest die großen Landgesellschaften in spekulativer Absicht ihre Ländereien zurückhalten, um eine Steigerung des Bodenpreises abzuwarten, und der Staat dieser kulturhindernden Tätigkeit, ohne einzugreifen, zuschaut, hat der französische Gesetzgeber mit anerkennenswerter Entschlossenheit erfolgreich die Förderung der Landeskultur erzwungen.

Allerdings ist französischerseits diese Maßregel der Zwangsenteignung aus Gründen der Nichtkultivierung von Land (pour cause de l'inculture) mitunter angefochten und als ungesetzlich verworfen worden. So ist Pouyanne der Ansicht, daß dieses Enteignungsverfahren gegenüber Europäern, die unter dem Schutze des Code civil Land erworben hatten, unangebracht war. Dagegen hält er dies Verfahren gegenüber Eingeborenen für gerechtfertigt. Doch dürften sie nicht des Brachlandes, das ihnen zur Viehweide diente, beraubt werden. Pouyanne ist entgegenzuhalten, daß der Boden keine Handelsware im gewöhnlichen Sinne des Wortes ist, über die der Käufer in beliebiger Weise verfügen darf. Jedem Gesetzgeber muß es unbenommen bleiben, allzu vage Frei-

heiten im sozialen Sinne zu beschränken. Jedes neue Gesetz pflegt mehr oder weniger erworbene Rechte anzutasten.

Zudem muß man nicht die Frage aufwerfen, aus welchem andern Rechte denn dem des Eroberers besaßen die Araber das Land? Und haben sie nicht ihr Bodengesetz den unterworfenen Berbern aufgedrängt? Haben nicht die arabischen Nomadenhorden weite Fluren Nordafrikas verwüstet, um ihren Herden Weidegebiete zu verschaffen? Wo ist die Grenze zu ziehen zwischen notwendigem und überflüssigem Weideland? Für die rückständige Weidewirtschaft der Araber war es nützlicher, die Steppe auszudehnen, als sie einzuschränken. Daher hat unseres Erachtens der Gesetzgeber vollkommen recht gehandelt, wenn er die Intensivierung der Bodenkultur erzwang unter Zurückdrängung des Nomadenbetriebes. Mit vollem Recht betonen die Motive des Gesetzes, daß man ein Enteignungsverfahren aus öffentlichem Interesse nicht zur Anwendung bringen konnte, denn in diesem Falle hätte man eine Entschädigung erteilen müssen. Nach welchen Gesichtspunkten aber sollte sich diese richten? Nimmt man den gegenwärtigen Wert der Ländereien, so ist er null. Nimmt man aber den Wert, den das Land im Moment der Enteignung hat, so kann sich vielleicht ein Mehrwert ergeben, aber dieser Mehrwert ist den verschiedenen Opfern zu danken, die der Staat sich auferlegt. Man würde demnach nur belastende Ausgaben auf sich genommen haben, zu keinem andern Zweck, als zur Begünstigung der Spekulation. In der Tat kann nicht bestritten werden, daß die Wertvermehrung des Bodens und das dauernde Steigen der Grundrente der Förderung der Gesamtkultur, der Klarstellung der Eigentumsrechte und der Befreiung des Bodenbesitzes von drückenden Fesseln zu danken ist. Ein schwerwiegender Mangel der beiden Ordonnanzen war allerdings nicht zu verkennen. Zwar wurden für den Augenblick einwandfreie Eigentumstitel verliehen, jedoch nichts geschah, um in Zukunft die Rechtssicherheit von Grundstücksgeschäften zu fördern und Hypotheken und Grundstückslasten klar ersichtlich zu machen. Es fehlte an einer Bestimmung, durch die dauernd die Eintragung aller Grundstücksveränderungen angeordnet wurde. Insgesamt erstreckte sich das neue Administrativverfahren auf nur rund 210 000 ha, etwa den sechzigsten Teil des Tell. Davon wurden 54 994 ha den Europäern, 31 878 den Eingeborenen, 95 721 dem Staat zuerkannt; 28 100 ha blieben streitig[1]). Im Verlauf der nächsten Jahre trat noch für die Provinz Algier eine Kommission

[1]) Laynaud: La propriété foncière. 1900. S. 34.

ins Leben, genannt Commission des transactions et partages, die die Anteilsrechte des Staates auf unteilbare Ländereien im Wege des Tausches feststellte. Im Verlaufe von sechs Jahren wurden 110 000 ha in dieser Weise geregelt, 78 000 ha erhielt der Staat. Die Eingeborenen aber, die mit ihren Ansprüchen durch Konzessionen abgefunden wurden, erhielten volle Eigentumstitel ohne irgend welche Kosten und waren auch von den sonstigen Konzessionsauflagen, wie Erbauung eines Hauses usw., befreit.



DAS GESETZ VOM 16. JUNI 1851. URSPRUNG UND TENDENZEN DESSELBEN.

Die Unverletzlichkeit des Grundeigentums. Das Kantonnementsverfahren und seine theoretische Begründung. Resultate desselben. Das Senatuskonsult von 1863. Napoleons III. Idee vom arabischen Königreich. Schaffung von Privateigentum in den von Arabern bewohnten Landesteilen. Ergebnisse der bisherigen Gesetzgebung.

Nur wenige Jahre der Wirksamkeit waren der Ordonnanz von 1846 beschieden. Sehr bald sah sich der Gesetzgeber zu neuen Eingriffen veranlaßt. Die französischen Kolonnen hatten immer weiter die Steppen Algeriens erobert und waren in die Vorwüste hinabgestiegen. Nach der Beendigung des Krieges mit Marokko hatte sich die französische Herrschaft immer mehr befestigt. Des Krieges Stürme begannen zu schweigen und der Kolonist forderte sein Recht auf friedliche Betätigung. Zahlreiche Dörfer waren im Tell gegründet worden. Neues Besiedlungsland mußte erschlossen werden. Es handelte sich nunmehr darum, eine europäische Eigentumsordnung auch in den Militärterritorien zur Einführung zu bringen. Zu diesem Zweck erging das Gesetz vom 16. Juni 1851. Es war aus einem Kompromiß hervorgegangen. Und wie alle Kompromißerzeugnisse trug es seinen Geburtsfehler schon von Anfang in sich. Es waren zwei Entwürfe ausgearbeitet worden, der eine durch die algerische Regierung vom Comité consultatif, der andere von einer Kommission der Assemblée nationale.

Der erstere ist vom 13. Mai 1850 datiert und enthält in 6 Kapiteln 47 Paragraphen. Die Kapitelüberschriften lassen leicht den Inhalt erkennen, sie lauten: Vom Staatsland; Vom Eigentum und den Nutzungsrechten; Von der Enteignung und der zeitweiligen Inbesitznahme aus Gründen der öffentlichen Wohlfahrt; Von der Übertragung von Nutznießungsrechten; Vom Sequester.

An die Spitze stellte der Entwurf die Unverletzlichkeit des Grundeigentums, mochte es Europäern oder Eingeborenen gehören. Als unverletzlich wurden auch die Eigentums- und Nutznießungsrechte der Stämme oder einzelner Personen angesehen.

Insofern trat der Entwurf der Ordonnanz von 1846, die die Enteignung des unkultivierten Landes gesetzlich erlaubt hatte, scharf entgegen. Als Kriterium des Eigentumserwerbes verlangte man besondere Titel oder zehnjährigen ununterbrochenen Besitz. Das Kollektiveigentum der Stämme sollte gleichfalls durch Titel bewiesen werden, was in Wirklichkeit nur wenigen Stämmen möglich war. In Ermangelung ordentlicher Titel wurde den Stämmen nur ein Nutzungseigentum zuerkannt, während dem Staat das Obereigentum (nue propriété) vorbehalten blieb. Nutznießungsrechte von Stämmen durften ohne Genehmigung der Regierung nicht veräußert werden. Durch Aufruhr oder freiwillige Auswanderung gingen diese Rechte verloren. Dem Staat stand es frei, durch Erteilung voller Eigentumstitel auf einen Teil der Ländereien, deren Nutznießung den Stämmen gebührte, diese Gerechtsame abzulösen. Hatten die Eingeborenen Gebäude auf ihrem Grund und Boden errichtet, so konnte auf dem Verwaltungswege volles Eigentum verliehen werden.

Der zweite von der Assemblée nationale ausgearbeitete Entwurf, deren Berichterstatter Henri Didier war, hatte den Zweck, die algerische Landgesetzgebung möglichst der französischen nachzukopieren. Die Ausnahmebestimmungen der früheren Gesetze wurden aufgehoben, nur in den Militärterritorien sollte sowohl im Interesse der Europäer wie der Araber das Veräußerungsverbot von Liegenschaften bestehen bleiben.

Aus der Zusammenschweißung der beiden Entwürfe ging das neue Gesetz hervor, das noch einmal wesentliche Vorschriften früherer Gesetze zusammenfaßte und andere abänderte. In erster Linie verbreitete es sich über Art und Bedeutung des Nationaleigentums, das aus dem Gemeineigentum und dem Staatsland bestand.

Zum Gemeineigentum (domaine public) gehören alle Güter, die nach dem Code civil und den für Frankreich sonst erlassenen Gesetzen nicht Privateigentum sein können. 2. Bewässerungs- und Entwässerungskanäle, die vom Staat oder auf seine Kosten zur Förderung des Gemeinwohles ausgeführt sind. Hierunter fallen alle Dependenzen von Kanälen, Wasserzuführungen und Brunnen zum öffentlichen Gebrauch. 3. Salzseen, Wasserläufe und Quellen. Nichtsdestoweniger blieben alle Privateigentumsrechte, Gebrauchs- und Nutznießungsrechte an Salzseen, Wasser-

läufen und Quellen, die vor Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bestanden hatten, gültig[1]). Bei Streitigkeiten hierüber sollten allein die ordentlichen Gerichte entscheiden. Besondere Beachtung verdient der Art. 3, der die natürlichen Wasserläufe und Quellen als Gemeingut erklärt, dagegen die künstlich geschaffenen Brunnen im Privateigentum läßt. In einem Lande, in dem Wasser ein so kostbares Gut ist, mußte ein solches Gesetz im Interesse der Allgemeinheit erlassen werden. Nach muselmännischer Anschauung mußte jeder freien Zutritt zum Wasser haben. Auch in anderen subtropischen Ländern ist eine Verstaatlichung aller Gewässer üblich, und für Deutsch-Südwestafrika werden ähnliche Vorschläge erwogen[2]).

Als Staatsland zählte das Gesetz auf: 1. das erb- und herrenlose Land; 2. die beweglichen und unbeweglichen Güter des Bei, der Deis und der Türken, die die Regentschaft verlassen hatten; 3. die mit Sequester belegten Ländereien, die rebellischen Stämmen abgenommen waren, die Habus der geistlichen Vereinigungen, besonders die Habus von Mekka und Medina, Moscheen, die Güter der Andalusier, der Janitscharen, der Marabuts, Kirchhöfe, Grabmäler, Hospitäler; 4. die Gehölze und Wälder. Doch wurden Eigentums- und Gebrauchsrechte, die gesetzmäßig vor Erlaß des in Rede stehenden Gesetzes erworben waren, anerkannt. Derartige Waldnutzungsrechte bestanden verschiedentlich. So hatten die Stämme um Miliana, ferner der Stamm der Beni Salah bei Blida und der Stamm der Beni Soliman in der Kabilei unbestrittene Waldgerechtsame.

Minen und Steinbrüche wurden als res nullius angesehen und nach dem französischen Gesetz vom 21. April 1810 behandelt. Nach diesem Gesetz wurde die Ausbeutung einer Mine nur gestattet nach Erteilung einer vom Staatsrat genehmigten Konzession. Durch die Konzession erhält der Konzessionar das Eigentum der Mine gegen bestimmte Abgaben gegenüber dem Staat, dem Entdecker und Eigentümer des Bodens. In der Assemblée nationale war der Vorschlag gemacht worden, Minen und Steinbrüche, was auch natürlicher gewesen wäre, als Staatseigentum zu erklären. Denn der Staat war Besitzer fast aller der Gebiete, in denen sich in Algerien Minerale befanden, und es wäre ein leichtes gewesen, bei Konzessionen und Verkäufen von Staatsland nur die Oberfläche des Bodens zu vergeben, die Bodenschätze aber sich vorzubehalten. In der Folge sind einige Abänderungen

[1]) R. Dareste: La propriété en Algérie. Loi de 16 Juni 1851. Paris 1864.
[2]) Th. Rehbock: Wassererschließung und Landbau unter künstlicher Bewässerung. Tropenpflanzer. 1905.

des Gesetzes getroffen worden. Der Abbau von Eisenerzen, die im Tagbau gewonnen werden konnten, wurde im Wege einer Konzession gestattet.

Die wichtigste Vorschrift des Gesetzes war im Artikel II erlassen. Sie lautete: Es werden Eigentums- und Nutzungsrechte, die einzelnen Personen oder Stämmen oder Teilen von Stämmen zustehen, anerkannt, und zwar in dem Umfang, wie sie vor der Eroberung existierten bzw. später durch die französische Regierung aufrechterhalten, geregelt oder begründet sind (maintenues, réglés, ou constitués). Der Gesetzgeber hatte es mit Absicht unterlassen, festzustellen, welcher Art die obengenannten Rechte waren, indem er diese Sorge den örtlichen Gerichten überließ. Immerhin trat diese gesetzliche Bestimmung in scharfen Gegensatz zu der 1846er Verordnung, die die Enteignung alles unbebauten Landes gestattet hatte. Jedoch verlangte auch das 1851er Gesetz unbestreitbare Beweise für das Eigentum, entweder durch Eigentumstitel oder auf Grund ununterbrochenen zehnjährigen Besitzes. Wie bereits vorher blieb es auch jetzt ausdrücklich verboten, von Stammesangehörigen Land anzukaufen. Man fürchtete schwere Verwicklungen, wenn sich einzelne Spekulanten der Terrains der Eingeborenen entweder selbst oder durch jüdische oder andere Mittelspersonen bemächtigen würden. Dem Staat blieb es vorbehalten, im Interesse öffentlicher Einrichtungen oder zum Zweck der Besiedlung Land zu erwerben, um es ganz oder teilweise dem freien Verkehr zugängig zu machen. Käufe zwischen Europäern und Eingeborenen in den Stammesgebieten waren ohne Rechtsgültigkeit. Bezüglich der Nutznießungsrechte der Stämme ist auszuführen, daß bereits der Berichterstatter des Gesetzes im Einklang mit der allgemeinen wissenschaftlichen Überzeugung jener Tage die Ansicht ausgesprochen hatte: „Wenn die Eingeborenen, die die Städte und ihre Bannmeile bewohnen, die Liegenschaften, die sie besitzen, auf Grund von Privateigentumstiteln besitzen, so verhält es sich hiermit anders bei den Stämmen. Das Eigentum ist hier nur ausnahmsweise persönlich bei einzelnen Stammeshäuptlingen, die es der Freigebigkeit der Deis verdanken. Am gewöhnlichsten kommt Kollektiveigentum vor, oder es gehört dem Staat und die Stämme haben nur ein Nutznießungsrecht[1]). Nicht mit Unrecht hat man daher im Art. II den Ursprung des später so genannten Kantonnementsverfahrens gesehen, das den Stämmen gegenüber angewandt wurde. Wenn aber der Berichterstatter von einem vorherrschenden Kollektiveigentum spricht, so ist das insofern nicht ganz richtig, als bei den 1200 Stämmen,

[1]) Laynaud a. a. O. S. 46.

die in Algerien vorhanden sind, die Art des Besitzes von Grund und Boden recht verschiedene Formen angenommen hatte. Es gab Stämme, bei denen man im Zweifel sein konnte, ob man Melk- oder Archland vor sich habe, bei andern wieder war Melk- und Archland vorhanden. Als solche werden genannt die Uled Si Amer, Beni Uindschel, Uled Si Mussa und Hodna. Bei dem letzteren Stamm waren die Ländereien in den Tälern des Ued Boucesram und Ued Menaifa seit undenklicher Zeit im Privateigentum[1]).

Bei verschiedenen Stämmen werden Übergangsformen konstatiert. Nicht der Stamm erscheint als ausschließlicher Besitzer des von den Stammesgenossen durchstreiften und bewohnten Gebietes, die einzelnen Familien haben bereits das Recht gewonnen, über bestimmte Ländereien frei zu verfügen. Diese Tatsache wird bei den Beni Median und den Beni Linte festgestellt[2]).

Den Charakter des Privateigentums hat vorzugsweise das Land angenommen, in dem sich menschliche Arbeit besonders verkörpert hat. So sind Äcker inmitten von Wäldern den Regeln des Melk unterworfen. Als Beispiel wird der Stamm der Seramna und Dreat genannt, deren Land ursprünglich von Wald bedeckt war[3]).

Die Verschiedenartigkeit der Besitzformen führte in der Rechtswissenschaft zur Bildung verschiedener Theorien, deren Darstellung zu weit führen würde. Während die einen einen Unterschied zwischen Arch- und Melkland leugneten[4]) und darauf hinwiesen, daß das Wort Arch bei den arabischen Schriftstellern nicht vorkomme, wiesen die andern darauf hin, daß dem Staat oder dem Beilik das Obereigentum gebühre und den Stämmen nur ein Nutznießungsrecht zustehe. Wieder andere schrieben dem Stamm ein volles Eigentumsrecht zu. Auch dafür werden Beispiele genannt. So besaß der Stamm der Beni Khemis vom Stamm der Uled Said einen Vertrag aus dem Jahre 1801, durch den erwiesen wurde, daß er von dem Bei von Mascara für 2500 Rial gemeinsam ein Stück Land gekauft hatte. Man geht allerdings wohl zu weit, wenn man aus derart vereinzelt vorkommenden Rechtsgeschäften auf volle Rechtsfähigkeit der Stämme schließen will und die Ansicht vertreten, daß das Eigentumsrecht an dem Arch den Stämmen zustehe.

---

[1]) E. Gueit: Du regime de la terre Arch en Algérie. 1900. S. 44.

[2]) Bull. offic. des actes du Gouvern. Gén. Rapport d. 30. März 1899. S. 20.

[3]) Menerville: Décrets de délimitation des 16 Juin et 25 Juillet 1866. S. 248.

[4]) So Robe, Rechtsanwalt bei der Cour d'Appel. Dain, Professeur de droit. Mercier und Franck-Chauveau in seinem Bericht an den Senat. Sitzung vom 29. März 1893.

Sehen wir nun zu, wie die französische Politik diese unklaren Besitzverhältnisse konsolidiert hat. Wir haben bereits ausgeführt, daß einige der algerischen Stämme, die Makhsen genannt wurden, Land als Lehen für militärische Verpflichtungen erhielten. Diese Makhsenstämme waren steuerfrei und erhielten noch die Saat vorgestreckt.

Hierzu gehörten die Duair (Sing. Daira), Smul (Sing. Smala), Abid (Neger), Gharaba, Borghia in der Provinz Oran und die Hadschuten bei Algier[1]). In Constantine waren es die Amer Scheraga, die, 8000 Personen stark, ein Asel von 21 000 ha besaßen. Die Ued Senati hatten 62 Asel von 43 000 ha Größe, die von mehr als 1200 Familien bebaut wurden[2]). Alle diese Stämme waren an wichtigen Orten angesiedelt und mußten dem ersten Ruf des Kaid Folge leisten, um gegen rebellische Stämme oder Steuerverweigerer zu Felde zu ziehen. Es wird uns nun auch klar, warum diese Stämme den Franzosen so hartnäckigen Widerstand entgegensetzen. Vielleicht würde die französische Regierung diese Makhsenleute für sich gewonnen haben, wenn sie ihnen Konzessionen gemacht hätte. Auch in Marokko findet sich noch heute die gleiche Organisation. Hier sind um Fes vier Stämme angesiedelt, die den Schutz des Sultans zu übernehmen haben, nämlich die Scheraga, Buakhar, Udaia und Scherarda. Und in Südmarokko, im sog. El Haus, sind fünf Halbmakhsenstämme vorhanden.

Die Makhsenländereien wurden nun in zwei Teile geteilt, den einen reservierte man als Staatsland, den andern überließ man gegen Zahlung einer Jahressteuer von 50 Fr. für den Hektar Ackerland und 25 Fr. für den Hektar Weideland den früheren Besitzern zur Benutzung. Es wurden durch dieses Verfahren die Makhsenstämme nicht Eigentümer des ihnen überlassenen Landes, sondern blieben Staatspächter. Ein anderes Verfahren ergriff man gegenüber dem Archland. Der Staat als Obereigentümer des Bodens schlug dem bewirtschaftenden Stamm eine Teilung in der Weise vor, daß der Staat einen Teil des Stammlandes sich aneignete unter Erteilung des vollen Eigentumsrechtes für den Rest. Man hielt es für praktisch, dieses Verfahren nicht gleichzeitig auf alle Stämme auszudehnen. Deshalb ging man mit Vorsicht und allmählich gemäß den Bedürfnissen der anzusiedelnden Bevölkerung vor. Ein Zirkular der Regierung sprach sich über die Ziele des vielgeschmähten Verfahrens in nachstehender Weise aus:

„Da fast in allen Teilen Algeriens die Araberstämme weit größere Ländereien innehaben oder vielmehr durchziehen, als ihre

[1]) R. Dareste a. a. O. S. 84 und Menerville. II. S. 231. Note I. Abgedruckt bei Gueit.

wirklichen Bedürfnisse es erheischen, so hat die Regierung beschlossen, sie zu kantonnieren. Die Maßregel, der wir die Benennung „Kantonnement" beilegen, hat zum Zweck:

1. Nach und nach durch die Landmesser des topographischen Dienstes die Landstrecken, auf welche die Araber mit mehr oder minder Recht Anspruch erheben, vermessen zu lassen.

2. Nach der Zahl der Familien, aus denen jeder Stamm besteht, den zur Existenz dieser Familien erforderlichen Umkreis, mit Berücksichtigung ihrer Hirtengewohnheiten, der Unvollkommenheit ihrer Landbaumittel usw. zu berechnen.

3. Jedem Stamm, dessen Landbesitz auf diese Weise vermessen worden, eine regelmäßige Besitzurkunde der Zone zuzustellen, welche man ihm zukünftig zu durchziehen gestattet.

4. Der europäischen Kolonisation ein bedeutendes Reservat vorzubehalten, um die Annäherungs- und Berührungspunkte zwischen beiden Rassen durch die Zwischenflächenräume, welche das Kantonnement zur Verfügung gelassen hat, zu vermehren[1]).

Der Ausführung dieser verschiedenen Maßregeln sollen genaue Erkundigungen und Untersuchungen vorhergehen, welche, soweit als möglich, an Ort und Stelle von hierzu besonders von dem Generalgouverneur abgeordneten Mitgliedern des Regierungsrates geleitet werden, wobei die Bemerkungen des Vertreters der Eingeborenen in Erwägung zu ziehen sind.

In keinem Fall aber soll das Kantonnement das Zurückdrängen der Duars bewirken; es soll dasselbe vielmehr an Ort und Stelle in der Aufenthaltszone eines jeden Stammes selbst stattfinden."

„Das Kantonnement ist in der Tat nur ein erster Schritt zur Begründung des individuellen Eigentums bei den Einheimischen, und das Werk kann erst dann vollendet werden, wenn der jeden Tag inniger werdende Verkehr mit den Europäern die bei den Arabern beginnende soziale Revolution vollendet haben wird[2]).

„An mehreren Orten haben die Araber aus freien Stücken um das Kantonnement ihrer Stämme nachgesucht, indem sie in dieser Maßregel eine Sicherheit sahen, an welche sie unsere Verfahren nicht gewöhnt hatten."

„Die Operationen des Kantonnements finden nicht zu gleicher Zeit an allen Punkten statt; es werden dieselben nach und nach vorgenommen, und zwar zuerst an den Orten, wo die europäische

---

[1]) Karl Zill: Einiges aus Algeriens neuester Zeit. „Ausland". 1858. Nr. 28 bis 35. S. 667. Die Zillsche Übersetzung ist nur an wenigen Stellen verbessert worden.

[2]) Der Ausdruck „Kantonnieren" stammt aus dem Forstwesen und bedeutet die Ersetzung eines größeren Nutzungsrechtes durch ein kleineres Eigentumsrecht.

Bevölkerung schon stark ist oder die Aufnahme derselben am geeignetsten erscheint."

Insgesamt erstreckte sich die Kantonnierung auf 16 Stämme mit einer Bevölkerung von 56489 Seelen, die 343387 ha besaßen. Hiervon erhielten sie 282024 ha, dagegen der Staat 61633 ha, etwa ein Fünftel, einen gewiß nicht groß zu nennenden Teil.

Das Verfahren wurde zuerst von dem General Randon, der 1853 zum Gouverneur von Algerien ernannt worden war, angewandt. Doch schon dem Marschall Bugeaud war der Gedanke gekommen, daß man die Araberstämme auf ein kleineres Gebiet beschränken könne, da die Weidebezirke oft in keinem Verhältnis zur Seelenzahl der Stämme standen. Die ersten Versuche wurden zur Zeit der Unterwerfung der Kabilei unternommen (1857) und später, als Algerien dem französischen Kolonialministerium unterstand (1858—1861), ausgedehnt. Selbst ein Gegner des Systems, wie Mercier, muß anerkennen, daß das Kantonnement mit Billigkeit gehandhabt wurde. Wir teilen auch nicht die Meinung Antons, der in dem Wort Kantonnement nur einen Euphemismus sieht, um das häßliche Wort „refoulement" (Zurückdrängung) zu verschleiern[1]). Es war eine Maßregel der Staatsnotwendigkeit und auch wirtschaftlich geboten. Wie anders durfte der Staat hoffen, Siedlungsland zu erhalten? Wie sollte Algerien eine blühende Kolonie werden, wenn es den Arabern freigelassen sein sollte, ihre Herden nach wie vor durch ein verwahrlostes Land zu treiben? Hatten die Araber nicht das Magrib mit bewaffneter Hand unterworfen und den Landesbewohnern ihr Bodenrecht aufgezwungen? Ohne Zwang aber werden die Araber nie ihr Weidegebiet zugunsten der Kultur beschränken. Das Nomadenleben ist den algerischen Stämmen in Fleisch und Blut übergegangen. Für die Segnungen der modernen Kultur haben sie kein Verständnis, und noch heute stehen sie den Franzosen trotz ihrer milden Regierung zum großen Teil feindlich gegenüber. Wenn noch ein Zweifel ist, daß die arabische Bevölkerung auf einem viel kleineren Gebiet leben kann, so ist er heute widerlegt durch das enorme Anwachsen der eingeborenen Volkszahl, die 4 Millionen Köpfe übersteigt. Sie bildet für die französische Herrschaft eine nicht zu unterschätzende Gefahr. Es ist aber ein Faktum, daß durch die ganze neuere französische Kolonialpolitik erwiesen wird, daß Frankreich, durchdrungen von den Ideen der allgemeinen Menschenrechte, ständig den Versuch macht, seine unterworfenen Völkerschaften wie Nationalfranzosen zu behandeln, in der Hoff-

---

[1]) Anton a. a. O. S. 77.

nung, sie zu assimilieren, sie zu Vollfranzosen zu machen. Auch den Arabern gegenüber hat man diese Hoffnung genährt, bis man sie nach schweren Enttäuschungen fallen ließ. Man wollte keine Ausnahmegesetze und unter dem Zwang der Tatsachen wurde man hierzu immer wieder genötigt. Man wollte die arabische Bevölkerung nicht verdrängen, und doch mußte man für die Ansiedler Raum schaffen.

Wir können Anton auch nicht beipflichten, wenn er das Kantonnement verurteilt, weil den Eingeborenen keine andere Entschädigung als die formelle Anerkennung ihres Eigentums an den ihnen verbleibenden Territorien gewährt würde. Nach den obigen Zahlenangaben ist den Eingeborenen ein Fünftel ihres Landes entzogen worden, was auf den Kopf etwa 50 Fr. ausgemacht haben würde, eine Summe, die dem Wert eines Hektar entsprechen würde. Die staatlichen Aufwendungen dagegen bei der Abgrenzung und Erteilung sicherer Titel dürften zweifellos das Mehrfache dieser Summe betragen haben.

Bevor jedoch das Kantonnementverfahren eine weitere Ausdehnung erfuhr, wurde es eingestellt. In der Absicht, allgemeine Regeln für die Zusammenlegung der Ländereien auszuarbeiten, war 1861 eine Kommission ernannt worden, die einen Gesetzentwurf fertigstellte und dem Staatsrat unterbreitete. Die darin niedergelegten Vorschläge stießen auf heftigen Widerstand und mußten von der algerischen Regierung zurückgezogen werden.

In den leitenden Pariser Kreisen hatte sich infolge einer im Herbst 1860 unternommenen Reise des Kaisers und der Kaiserin nach Algier ein vollständiger Umschwung vollzogen. Schon seit längerem war die Aufmerksamkeit des Kaisers auf Algerien gerichtet. Man wollte nach der gewaltsamen Unterwerfung der großen Kabilei durch eine entgegenkommende, versöhnliche Politik die eingeborenen Stämme gewinnen. Schon der Prinz Jérôme Napoleon hatte 1858 an den Kaiser geschrieben: „Algerien kann keiner andern fremden Besitzung verglichen werden. In Indien wird die Verwaltung durch die Vermittlung der eingeborenen Fürsten versehen, was die Besiedlung erschwert. In den Vereinigten Staaten gelang die Niederlassung der Europäer nur durch die Verdrängung der Eingeborenen; in Algerien ist ein kriegerisches Volk im Zaume zu halten und zu zivilisieren, eine Bevölkerung von Auswanderern heranzuziehen und eine Verschmelzung der Rassen zu erzielen."

„In den militärischen Territorien üben die arabischen Häuptlinge großen Einfluß, welcher nach und nach zu unterdrücken ist. Unser Ziel muß sein, die Entwicklung des Individuums auf Kosten

der eingeborenen Stämme zu fördern, persönliches Eigentum und persönliche Steuer einzuführen, um so auf wirksame Weise die gesamte Bevölkerung auf eine Zivilverwaltung vorzubereiten."[1])

Schon in diesen Leitsätzen sprach sich ein scharfer Gegensatz gegen früher befolgte Prinzipien aus. Während Bugeaud gegen jede Rassenvermischung sich einst erklärt hatte, sehen wir nun diese jedem Franzosen so geläufige und beliebte Idee auftauchen. Schärfer einschneidend ist der Vorschlag der Schaffung eines persönlichen Eigentums und der Reform der arabischen Steuern. Bugeaud hatte in Erkenntnis der Tragweite einer solchen Reform 1845 gesagt: „Wir haben keine Zeit, daran etwas zu ändern, aber wenn wir Zeit hätten, müßten wir uns ihrer enthalten, um nicht die Reibungsflächen zwischen uns und den Arabern zu vermehren." Daß die arabische Bevölkerung noch nicht fähig war für den Gebrauch vollen Eigentumsrechtes, hat die Folgezeit bewiesen. Die schrankenlose Freiheit wurde für sie verderblich, indem viele ihren Besitz veräußerten und verarmten. Nur eine ganz allmähliche Überführung in ein moderneres Bodenrecht konnte das Ziel sein. Dahin strebte auch in mancher Beziehung das Senatuskonsult vom 22. April 1863, das im wesentlichen den Niederschlag eigenartiger Ideen des Kaisers Napoleon über die in Algerien zu befolgende Politik darstellte. In einem Schreiben an den Marschall Pelissier vom 6. Februar 1863 hatte der Kaiser Algerien ein arabisches Königreich genannt und sich selbst ebensowohl als Kaiser der Araber wie der Franzosen bezeichnet. Als das Ziel wurde die Versöhnung dieser intelligenten, stolzen, kriegerischen und landbautreibenden Rasse mit den neuen Herren bezeichnet. Auch Napoleon schwebte so etwas wie eine Rassenmischung vor nach Vorbild der Römer mit den Galliern, wie er in einem späteren Brief an Mac Mahon ausführte. Vor allem sollten die bisher sehr unklaren Rechte der Stämme auf die unter dem Namen „arch" oder „sabega", „asel" und „makhsen" vorkommenden Ländereien als volle Eigentumsrechte anerkannt werden.

Einige Leitsätze aus dem kaiserlichen Manifest werden uns in den Stand setzen, mehrere der hauptsächlichsten Trugschlüsse kennen zu lernen.

„Als das restaurierte Königtum Algier eroberte, versprach es den Arabern, ihre Religion und ihr Eigentum zu schonen. Diese feierliche Verpflichtung besteht immer für uns, und ich betrachte es als meine ehrenvolle Aufgabe, so wie ich es für Abdelkader getan, das Große und Edle auszuführen, was die Versprechungen der Vorgängerinnen meiner Regierung enthalten haben."

[1]) Ausland. 1880. S. 251.

„Andrerseits erscheint es mir, selbst wenn es die Gerechtigkeit erforderte, gleichwohl unumgänglich für die Wohlfahrt und Ruhe Algeriens, das Grundeigentum in den Händen derer zu konsolidieren, die es inne haben. Wie in der Tat kann man die Beruhigung eines Landes erwarten, wenn fast seine ganze Bevölkerung unaufhörlich in ihrem Besitzstand beunruhigt wird? Wie will man ihr Gedeihen befördern, wenn der größte Teil ihres Territoriums durch die Unmöglichkeit, das Land zu verkaufen oder zu verpfänden, diskreditiert wird? Und wie endlich will man die Staatseinnahmen vermehren, wenn man ohne Unterlaß den Wert des algerischen Bodens vermindert, der allein die Steuern trägt?"

„Man zählt heute in Algerien 3 Millionen Araber und 200000 Europäer, von denen 120000 Franzosen sind. Vom Tell, das ungefähr 14 Millionen Hektar umfaßt, sind etwa 2 Millionen durch die Eingeborenen kultiviert. Die bewirtschaftungsfähigen Staatsdomänen betragen 2690000 ha, von denen 890000 sich zur Kultur eignen, während 1 800 000 aus Wäldern bestehen; 420 000 ha dienen der europäischen Kolonisation, der Rest besteht aus Sümpfen, Seen, Flüssen, Weideland und Haiden."

„Von den 420000 an Kolonisten konzedierten Hektaren haben die Konzessionäre einen großen Teil an die Araber, sei es wiederverkauft, sei es verpachtet; was übrig bleibt, ist fern davon, ertragsfähig gemacht zu sein. Wiewohl diese Zahlen nur annähernde sind, so muß man doch anerkennen, daß, ungeachtet der lobenswerten Enerige der Kolonisten und der vollzogenen Fortschritte, die Arbeit der Europäer nur eine geringe Fläche bewirtschaftet, und daß es ihrer Tätigkeit auf lange hinaus sicherlich nicht an Grund und Boden zur Bebauung fehlen wird."

„Angesichts dieser Resultate kann man nicht zugeben, daß es von Nutzen sei, die Eingeborenen zu kantonnieren, d. h. ihnen einen Teil ihrer Ländereien zu nehmen, um den Anteil der Kolonisation zu verstärken. Es ist denn auch das dem Staatsrate vorgelegte Kantonnementsprojekt mit vollem Einverständnis zurückgezogen worden. Heute handelt es sich darum, mehr zu tun: die Araber zu überzeugen, daß wir nicht nach Algerien gekommen sind, um sie zu bedrücken und zu berauben, sondern um ihnen die Wohltaten der Zivilisation zu bringen. Nun, wohlan, die erste Bedingung einer zivilisierten Gesellschaft ist die Achtung des Rechtes eines jeden."

„Man wird mir entgegenhalten, daß das Recht nicht auf seiten der Araber ist, daß der Sultan Eigentümer des ganzen Territoriums war und die Eroberung sein Recht auf uns mit demselben Titel übertrug."

„Wie! Der Staat sollte sich mit den überlebten Prinzipien des Islam ausrüsten, um die alten Besitzer ihres Bodens zu berauben, und auf einer französisch gewordenen Erde die despotischen Rechte des Großtürken anrufen! Eine derartige Anmaßung ist exorbitant. Wollte man sich ihrer bedienen, so müßte man die ganze arabische Bevölkerung in die Wüste zurückdrängen und ihr das Schicksal der Indianer Nordamerikas bereiten: eine unmögliche und unmenschliche Sache."

„Man anerkenne das Territorium der Stämme und teile es sodann in Duars, was später der klugen Initiative der Verwaltung gestatten wird, zum individuellen Eigentum zu gelangen. Sind sie erst unstörbare Herren ihres Bodens geworden, so werden die Eingeborenen nach Belieben über ihn verfügen können, und aus der Häufigkeit der Transaktionen werden zwischen ihnen und den Kolonisten tägliche Beziehungen entstehen, die sie wirksamer zu unserer Zivilisation führen, als alle Zwangsmaßregeln."

„Die afrikanische Erde besitzt hinreichende Ausdehnung, die dort zu erschließenden Quellen des Wohlstandes sind zahlreich genug, auf daß ein jeder Platz finde und freien Aufschwung seiner Tätigkeit zu geben vermöge, entsprechend seiner Natur, seinen Sitten und seinen Bedürfnissen. Den Eingeborenen die Pferde- und Viehzucht, die natürlichen Bodenkulturen; europäischer Tätigkeit und Intelligenz die Ausbeutung der Forsten und Minen, die Trockenlegungen, die Bewässerungen, die Einführung vervollkommneter Kulturen und derjenigen Industrien, welche immer den Fortschritten der Landwirtschaft vorausgehen oder sie begleiten; der lokalen Regierung endlich die Sorge für die allgemeinen Interessen, die Beförderung des moralischen Wohlbefindens durch Erziehung und des materiellen durch öffentliche Arbeiten."

Der kaiserliche Brief fand in Algerien wenig Zustimmung. Man sah darin eine Zurückdämmung der Besiedlung zugunsten der Araber. Schon seit der Einrichtung einer militärischen Verwaltung (1861) unter dem Marschall Pelissier mußten die algerischen Kolonisten sich zurückgesetzt fühlen, noch mehr nahm dies Gefühl überhand, als das militärische System immer stärker zur Geltung gebracht wurde und den arabischen Bureaus ausgedehnte Machtvollkommenheiten gegeben wurden (1867). In der Tat war die Idee eines arabischen Königreiches ebenso phantastisch wie verderblich. Schon der Name war unbegründet und erklärt sich aus der vollkommenen Verkennung der ethnographischen Verhältnisse des Landes. Die arabische Bevölkerung war gar nicht in der Mehrzahl und hatte auch seit der Türkenherrschaft nie eine überragende Bedeutung besessen. Erst durch die französische

Politik sind die Araber hochgekommen und die Berber zurückgedrängt worden, während eine Bevorzugung der Berber wirtschaftlich und politisch größere Vorteile verschafft hätte.

Es war auch nie das Ziel der französischen Politik gewesen, den Arabern europäische Kultur aufzudrängen. Weder Engländer, noch Franzosen und Belgier oder Deutsche haben aus diesem Grunde ihre Fahnen in dem dunklen Erdteil aufgepflanzt. Denn ebensowenig wie die arabischen Stämme haben die Neger einen Begriff von der europäischen Gesittung, noch hatten sie je ein Bedürfnis danach empfunden. Im Gegenteil dürfte ihnen das angenehmste sein, von der europäischen Kultur verschont zu bleiben.

Falsch war auch die Beurteilung des Kaisers über den Wert der bisherigen Besiedlung Algeriens. Die meisten Böden waren der Kultur gewonnen worden auf sumpfigem Terrain oder auf mit Palmetto und Halfa bedecktem Land. Der Sahel zwischen Oran und Mostaganem, zwischen Scherschell und Dellys, der bei Algier, die Umgebungen von Philippeville und der Sahel zwischen Bône und Gelma waren unkultiviert und mit Gestrüpp bedeckt, gewaltige Strecken von Land, wie der ganze mittlere Teil der Mitidscha, die Ebene bei Bougie, bei Bône, die Mündungen des Ued Corso, Isser, Safsaf, Sebau waren versumpft und von der einheimischen Bevölkerung unbenutzt gelassen worden. Gerade hierauf hatte sich die europäische Tatkraft am energischsten betätigt und wertvolle neue Kulturen ins Leben gerufen. Wenn aber weiter im Binnenlande angesiedelte Farmer einen Teil ihrer Äcker an Araber wieder verpachteten, so lag es daran, daß in dem unwegsamen Lande europäische Betriebsweisen aus Mangel an Absatz sich nicht rentierten wegen der verfehlten Zollpolitik, der zufolge Algerien jahrelang als Ausland behandelt wurde. Gerade die von Napoleon bevorzugten Gesellschaften, wie die Société génevoise bei Sétif, die Société de l'Habra und de la Macta und die Société générale algérienne haben, wie noch das folgende Kapitel genauer zeigen wird, die auf sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt. Anders dagegen die Kleinsiedlung. Falsch war es daher, nur den Eingeborenen Pferde- und Viehzucht und Bodenkultur zuzuweisen, während man die Europäer auf eine mehr oder weniger industrielle Betätigung verwies. Dies ist um so unverständlicher, als man an die Landgesellschaften Land verschwendete, indessen privaten Kolonisten der Zukauf von Land in der Regel unmöglich war.

Sehr lehrreich ist in dieser Hinsicht ein Zirkular des Marschalls Pelissier, der 1861 schrieb: „Es ist oft vorgekommen, daß infolge

Mangels an verfügbarem Land kapitalkräftige Einwanderer, die nach Algerien gekommen waren, um Landwirtschaft zu treiben, nicht mit der wünschenswerten Sorgfalt angesetzt werden konnten oder nur in unvorteilhafter isolierter Lage. In gerechtfertigter Fürsorge haben die Kriegsminister und Minister Algeriens seit 1850 zu wiederholten Malen die Vorschrift erlassen, daß diesem Übelstande abgeholfen werde. Und zwar sollten stets im voraus die für die Einwanderung notwendigen Landlose vorbereitet und vermessen sein..." „Aus mehreren lokalen Ursachen und besonders wegen Mangels an Landmessern ist diesem Mißstand nicht so rasch und vollkommen Abhilfe zuteil geworden, wie es wohl die Irrtümer der Vergangenheit erfordert hätten"[1]). Nicht reiche Siedlungsgebiete wie in Nordamerika standen den Einwanderern in Algerien offen, sondern in der Regel beschränkte Parzellen. Der beständige Landmangel war das größte Hindernis einer raschen Besiedlung Algeriens, dazu kamen noch die vielfachen Mißgriffe der Verwaltung und Gesetzgebung[2]).

Auch das Senatuskonsult verlangsamte die Besiedlung, indem es drei Viertel Algeriens in ein Kollektiveigentum der Stämme verwandelte. Wie eilig das Gesetz zurechtgezimmert worden, erhellt aufs deutlichste aus Art. 2. Das Gesetz schrieb vor, daß in kürzester Frist die Abgrenzung der Stammesterritorien bewirkt werden sollte, dann sollten die Ländereien im Tell und in den andern Kulturgebieten unter die verschiedenen Duars verteilt werden mit Ausnahme der Gemeindeländereien (biens communaux); schließlich sollte ein individuelles Eigentum da, wo diese Maßregel möglich und angebracht war, statuiert werden. Man sieht leicht, welcher Fehler begangen wurde. Nach Art. 1 sollten die Stämme zu Eigentümern gemacht werden. Nach Art. 2 die Duars und, wenn möglich, die einzelnen Personen. Der Gesetzgeber verwechselte zwei verschiedene Dinge, wie Mercier richtig betont hat, nämlich die Ausführung der Gesetzesvorschriften und das Eigentumsprinzip. Man konnte die Stämme oder Duars zu Eigentümern machen und einer späteren Zeit die Schaffung von Sondereigentum vorbehalten. So aber nahm der Staat eine schwere und kostspielige Last auf seine Schultern. Bis zum Jahre 1870 wurde insgesamt eine Fläche von 6833751 ha mit einer Bevölkerung von 1057066 Seelen, 656 Duars umfassend, in ihren Eigentumsverhältnissen klargestellt, oder wie man zu sagen pflegte, senatus-

---

[1]) Dr. Seguy: Questions Algériennes. Oran. 1888. S. 59. S. urteilt über das Senatuskonsult: Cet acte pèse encore lourdement sur nous.

[2]) Villacrosse a. a. O. S. 375. Land, Land, Land, das ist der Schrei aller, die Algerien kennen und dieses schöne Land lieben.

konsultiert. Von der genannten Fläche waren 2840531 ha als Melk-, 1523013 ha als Arch-, 1336492 als Gemeindeland, 180643 als öffentliche Domäne und 1003072 als Staatsdomäne anerkannt worden[1]). Die 1,5 Mill. ha Archland sollten später als Privateigentum aufgeteilt werden. Einer weiteren Ausdehnung setzte das Jahr 1870 ein Ziel. Erst 1887 wurde die Abgrenzungstätigkeit wieder aufgenommen. Wie hoch sich die Kosten des Verfahrens gestellt haben, ist mir nicht bekannt. Jedenfalls sind sie recht bedeutend gewesen. Ein Kolonist, der selbst in einer der Landbereinigungskommissionen gesessen hat, erzählt, daß die Unkosten für ein Terrain der Beni Thur, 3600 ha groß, auf 24000 Fr. berechnet werden mußten, was pro ha 6,70 Fr. ergiebt[2]).

Die Kolonisation empfing jedenfalls von den als Staatsland erkannten Ländereien nur sehr wenig Land, da ein sehr großer Teil der Compagnie Algérienne zuerkannt wurde und gegen 70000 ha den Eingeborenen wiederverkauft wurden.

Ein weiterer Nachteil des Senatuskonsult war, daß es seine Anwendung nur in den Stammesgebieten fand, dadurch blieben die Unklarheiten bezüglich des Melk im Tell bestehen. Hier setzte die spätere Gesetzgebung ein.

Die praktische Folge aber war, daß die Gesetzgebung infolge selbstgeschaffener Hindernisse bei dem bald darauf eintretenden Mangel an Kolonialland von den Eingeborenen das zu Siedlungszwecken geeignete Land wieder erwerben mußte. Zum Teil wurden die Eigentümer enteignet, zum Teil ließ sich die Regierung das Land schenken, zum Teil wurde es käuflich erworben. Man kann annehmen, daß derartige Schenkungen später zum mindesten sehr unangenehm von den Stämmen empfunden wurden, besonders hart traf aber das oft geübte Enteignungsverfahren. Der wachsende Groll gegen die französische Herrschaft scheint mir hierin seine vornehmlichste Quelle zu haben. Wieviel leichter und billiger hätte es die französische Landpolitik getroffen, hätte sie schon in den 40er und 50er Jahren in maßvoller Weise eine Kantonnierung der Stämme durchgeführt. Viel früher wäre der Tell mit seinen 14000000 ha ein Garten blühender Kultur geworden. Fassen wir die Ergebnisse unserer bisherigen Untersuchung zusammen. Nicht allein die Landesnatur Algeriens mit ihrem Mangel an Holz und Wasser stellte trotz großer Fruchtbarkeit des Bodens außergewöhnliche Anforderungen an die Tatkraft und das kolonisatorische Geschick Frankreichs, auch die französische Boden-

---

1) Laynaud a. a. O. S. 61.
2) Villacrosse a. a. O. S. 284.

gesetzgebung mit ihrem Mangel an Folgerichtigkeit, mit ihren sprunghaften Änderungen und Verbesserungen, ihren halben Maßregeln, ihren wechselnden Ideen verhinderte das Einwurzeln und den freiwilligen Kauferwerb durch Kolonisten. Trotz gewaltiger Siedlungsräume in einem dünnbevölkerten Land verstand es der Gesetzgeber nicht, diese Gebiete für Einwanderung frei zu machen. Kolonisten, die sich ansiedeln wollten, waren gezwungen nach Frankreich zurückzukehren, weil sie kein Land kaufen konnten. Anderen, die sich Land hatten erwerben können, war öfters die Möglichkeit genommen, sich auszubreiten. In dem folgenden Kapitel werden wir nunmehr zu untersuchen haben, welche Mittel und Wege die staatliche Siedlungspolitik gebrauchte, um einen Stamm von Europäern in der Kolonie ansässig zu machen.



KAPITEL III.

DIE ANFÄNGE DER BESIEDLUNG ALGERIENS.

Perioden der algerischen Kolonisierung: 1830—51, 1851 bis 1871, 1871—1904. Die Anfänge der staatlichen Siedlungspolitik: Die deutschen Dörfer Delhi Ibrahim und Kuba. Buffarik der „Kirchhof" der Mitidscha. Die freiwillige Einwanderung und Siedlungstätigkeit. Wachstum der europäischen Bevölkerung von 1831—40. Die Bedeutung der Ausländer für die Besiedlung.

Selten ist wohl eine Kolonie gegründet worden, bei deren Verwaltung die leitenden Ideen in einem kurzen Zeitraum so häufig und so schroff gewechselt haben, wie bei Algerien. Kein System, keine Methode, kein Prinzip der heutigen Kolonialpolitik gibt es, das nicht in Algerien seine Anwendung erfahren hätte. Man hat mit fremden und einheimischen Auswanderern das Land besiedelt bzw. besiedeln wollen, mit Soldaten und „Bürgern", mit Handwerkern und Arbeitern, mit Fischern und Ackerbauern, mit politischen Flüchtlingen und schiffbrüchigen Existenzen. Religiöse Gesellschaften wie die Trappisten und private Spekulanten haben sich in gleicher Weise bei der Erschließung Algeriens betätigt. Private und staatliche Kolonisation haben abgewechselt, bald pflegte man emsig die Kleinsiedlung, bald erwartete man alles Heil von großen Landgesellschaften. Julimonarchie und zweite Republik, Kaiserreich und dritte Republik haben verschiedene Versuche auf afrikanischer Erde angestellt. Eine verwirrende Vielgestaltigkeit, ein Wechsel der Szenen und Folgen, ein kaleidoskopartiges Durcheinander schlägt uns entgegen, wenn wir die siebzigjährige französische Kolonialpolitik einer genaueren Prüfung unterziehen. Nicht weniger als 24 Generalgouverneure haben in der Zeit von 1834—1880 an der Spitze dieser Kolonie gestanden. Das bedeutet, daß mindestens 24 Systeme abgewechselt haben. Dennoch fehlte es zeitweise nicht an einem gewissen Elan, der im Sturmschritt vorging und in kurzer Zeit Bewundernswertes

schuf. Doch einer Periode kraftvollster Anspannung pflegte unweigerlich ein niederschmetternder Rückschlag zu folgen. Ein Beispiel sind die Pariser Arbeiterkolonien im Jahre 1848 und die Ansiedlung der Elsaß-Lothringer nach 1871. Gigantische Pläne werden ausgebrütet, Millionen werden geopfert, Tausende von Hektar verschenkt und unermüdlich türmt ein ungebändigter Ehrgeiz Projekte auf Projekte. Bei allen Fehlern ein Zug ins Geniale, mag es sich um das mer intérieure von Roudaire handeln, oder um die Schöpfung einer Transsaharabahn von Oran nach Tombuktu oder das Projekt, 100000 Kolonisten mit einem Schlage in Algerien anzusiedeln. Es ist derselbe Geist, der den Suezkanal schuf und von der Verbindung des Atlantischen mit dem Stillen Ozean träumte.

Trotz den gewaltigsten Opfern und Mühen schritt die Besiedlung Algeriens in den ersten vier Jahrzehnten nur langsam voran. Sie stieg nicht regelmäßig von der Küste auf die Berge, sondern folgte den Flußtälern und bevorzugte die Flachebenen trotz den verheerenden Sumpffieber.

Man kann in der Besiedlung Algeriens drei Perioden unterscheiden: von 1830—51, von 1851—71 und von 1872 bis heute. Im allgemeinen ist die europäische Bevölkerung seit dem Jahre der Eroberung trotz allen politischen Wirrnissen fast ununterbrochen gewachsen, nur wenige Jahre weisen einen Rückschritt oder Stillstand auf. Den schärfsten Einschnitt bildet das Jahr 1851, in dem drei wichtige Gesetze erlassen werden. Das Gesetz vom 4. Februar 1851, durch das Algerien handelspolitisch Frankreich mehr angegliedert wird, das Gesetz vom 16. Juni 1851 über das Grundeigentum und das Gesetz vom 4. August 1851, welches zur Hebung des Kredites eine algerische Bank ins Leben rief.

Das Charakteristische der ersten 21jährigen Periode ist das Überwiegen der Erteilung unentgeltlicher Konzessionen, nach 1851 wird es jedoch üblicher, das Staatsland im Wege des Kaufes zu vergeben. Seit 1871 findet ein gemischtes System statt, zum Teil wird Land von Staats wegen verkauft, zum Teil unter gewissen Auflagen an die Einwanderer vergeben. Fast jede der um das Mittelmeerbecken sitzenden Nationen hat ihre Pioniere zur wirtschaftlichen Eroberung der algerischen Erde entsendet. Mahonesen und Malteser, Sizilianer und Korsikaner, Provenzalen, Andalusier und Griechen, selbst Deutsche und Schweizer haben hier eine neue Heimat gesucht und gefunden. Schwerlich hätte Frankreich, auf seine eigene Volkskraft angewiesen, Algerien so rasch kolonisiert. Lange überwog das fremde Element. Große Hoffnungen wurden gerade von französischer Seite auf deutsche

Einwanderer gesetzt. Als man im Zweifel war, woher Frankreich die ersten Kolonisten nehmen solle, da wies man auf die starke deutsche Auswanderung hin[1]). Jedes Jahr betrüge die deutsche Auswanderung aus Baden, Württemberg, Pfalz, Elsaß, an 60000 Menschen. Es würde zweckmäßig sein, diesen Strom nach Algerien zu lenken. So ist es auch geschehen. Es verdient hervorgehoben zu werden, daß die ersten vom Staat gegründeten Dörfer, Delhi Ibrahim und Kuba mit deutschen Kolonisten besetzt wurden. Es waren arme, unglückliche Leute, die von Auswanderer-agenten betrogen, von der französischen Regierung nach Algier geschickt wurden[2]). Der Ort Delhi Ibrahim lag 11, Kuba 9 km von Algier entfernt. Der Boden von Kuba ist sandig und trocken, der in Delhi Ibrahim dagegen besser. Hier aber bestand der Nachteil, daß es an Wasser fehlte. Jeder Ansiedler empfing Baumaterial, 4 ha Land, 2 Ochsen, 1 Pflug und 6 Monate lang für sich und seine Familie Lebensmittel. Auch wurde allen sechsjährige Abgabefreiheit zugestanden. Die Kosten der Errichtung beider Dörfer beliefen sich insgesamt auf 200 000 Fr.

Infolge von Betrügereien der Lieferanten waren die Häuser so schlecht erbaut worden, daß einige noch vor ihrer Vollendung einstürzten. Kaum ein Jahr nach der Gründung der Siedlung, 1832, raffte das stark auftretende Sumpffieber ganze Familien hinweg. Neue Zuzügler rückten an ihre Stelle. Nach dem Stand vom 1. April 1834 betrug das den Kolonisten in Kuba zur Verfügung stehende Areal 131 ha 25 a, in Delhi Ibrahim 311 ha 33 a. Die Kopfzahl des ersten Dorfes betrug 92 Personen, davon waren 20 Männer, die des letzteren 219, darunter 52 Männer, 33 Frauen und 134 Kinder. Daß diese Pioniere bei dem winzigen Ackerland, bei dem Mangel aller Erfahrung keine großen Erfolge aufweisen konnten, wer wollte das ihnen zum Vorwurf machen? Dennoch sind die Siedlungen allmählich gediehen und bestehen noch heute. Im Jahre 1867 hatte Delhi Ibrahim 1801 Einwohner, darunter 702 Franzosen, 524 Muselmänner und 494 Fremde. In Kuba gab es 8122 Einwohner, darunter 2385 Franzosen, 3973 Muselmänner, 1463 Fremde und 43 Juden. Gegenwärtig (1901) beträgt die Größe von Kuba 1550 ha und die des andern Dorfes 1305. An letzterem Ort wurden 777 Personen gezählt, darunter 585 Franzosen, 268 Spanier und 122 Eingeborene. Kuba hatte 2667 Einwohner, darunter 483 am Orte selbst. Von den Einwohnern des Bezirkes waren 743 Franzosen, 1457 Muselmänner und 1108 Spanier. Demnach haben die beiden Orte erst in letzter Zeit abgenommen, als

[1]) Odolans Desnos: Possibilité de coloniser Alger. Paris 1830.
[2]) Genty de Bussy: Bd. I, S. 282.

die Ausbreitung der Besiedlung, namentlich in die weite Ebene der Mitidscha Fortschritte gemacht hatte.

Wenn in dem ersten Jahrzehnt trotz manchen erfreulichen Ansätzen wenig erreicht wurde, so trug die Schuld hieran nicht zum wenigsten die Verwaltung. Ihr kann der Vorwurf nicht erspart werden, daß sie sich ihrer Aufgabe nicht gewachsen zeigte. Zwischen den Militär- und Zivilbehörden herrschte, wie noch heute mitunter in den deutschen Kolonien, ein gespanntes Verhältnis, oft wurden die besten Absichten von übelwollender Seite durchkreuzt. Dazu wurde in Vielregiererei das Unmöglichste geleistet. Von dem Augenblick der Eroberung bis zur Ernennung des Grafen d'Erlon (September 1834) wurden nicht weniger als 451 arrêtés veröffentlicht, davon betrafen allerdings nur 213 eigentliche gesetzgeberische Aufgaben, immerhin eine Achtung erweckende Leistung. In der obersten Leitung herrschte nur ein dauernder Wechsel. Innerhalb eines Jahres folgten einander vier Leiter der Geschicke Algiers. Der Sturz des letzten Bourbons war die Veranlassung der Rückberufung des Eroberers Algiers, des Generals von Burmont. Ihm folgte der General Clauzel. Clauzel war ein tüchtiger, energischer Mann, der klar erkannte, daß ein Land wie Algerien nur durch eine rasche Besiedlung festgehalten werden könne. Sein Plan war, zunächst die Mitidscha zu kolonisieren. Zu diesem Zwecke sollte sie entwässert werden. Um den Kolonisten Sicherheit zu gewähren, sollte durch eine Kette von Blockhäusern ein Schutzwall gegen die noch feindlichen Araberstämme errichtet werden. Hinter dieser Kette aber sollten Dörfer entstehen. Erst viele Jahre später hat man seine Gedanken als richtig erkannt und sie zur Ausführung gebracht. General Clauzel war auch der erste, der am 30. Oktober eine Kolonialgesellschaft, genannt „ferme experimentale de l'Afrique", kurz ferme Modèle genannt, zur Förderung von Anbauversuchen gründete. Die Gesellschaft erhielt ein 1000 ha großes Landgut des Dei an der Mündung des Harasch. Der Pachtpreis pro ha betrug 1 Fr., die Gesellschaft verpflichtete sich zum Entgelt auf 500 ha Kolonisten anzusiedeln. Die ersten Versuche waren wegen der ungesunden Lage nicht ermutigend und die Algerier spöttelten: „La ferme Modèle n'est pas le Modèle des fermes."

Eine andere koloniale Gesellschaft bildete sich am 20. Dezember 1831. Zu ihren Gründern gehörte der General Berthezène, der Nachfolger Clauzels. In der Nähe Algiers hatten sich allmählich 300 bis 400 Kolonisten niedergelassen, die auf einer Fläche von 14000 ha Gartenkultur und Körnerbau trieben. Beim Kaiserfort hatten einige Kolonisten sogar den Versuch gemacht, Baum-

wolle zu pflanzen. Die Saat hatte der Bei von Tunis geschickt, auch wurden Öl- und Maulbeerbäume in Kultur genommen, Weinstöcke gepflanzt und Ölmühlen errichtet. Mit großem Wagemut, man ist versucht zu sagen, mit einem gewissen Elan ging man an die ersten Probekulturen. Man versuchte den Anbau von Zucker, Indigo, Gewürznelken, Kaneel, Pfeffer, Muskatnuß und Cochenille. Alle diese Kulturen hielt man für aussichtsvoll. „Haben wir nicht sogar Reben pflanzen und in Algier Wein erzeugen wollen?" ruft ein späterer Forscher pathetisch aus. „Was sage ich, meine Herren, man hat sogar welchen gemacht und ich habe davon getrunken. Aber diese erste Erfahrung gestattet mir, unsere Winzer von Bourgogne und Bordeaux vollkommen beruhigen zu dürfen!" Was hätte wohl Blanqui, den wir hier zitieren, gesagt, hätte er ein halbes Jahrhundert später die wunderbare Entwicklung des Weinbaues in Algerien sehen können. Reben in Algier und Bordeauxwein! Wie unfaßbar für einen Franzosen von 1840! Und heute, heute erreicht die Ziffer des in Algerien hergestellten Weines $7^1/_2$ Millionen Hektoliter. Die Weintrauben Algeriens gehören zu den schönsten der Welt, und wenn berichtet wird, daß in Tlemsen Trauben geerntet wurden, von denen eine einzige 7 kg wog, so möchte man sagen, die fabelhaften Gärten der Hesperiden seien wieder erstanden.

Ein „Niemals" in kolonialen Dingen auszusprechen, ist gefährlich, und oft genug hat der scheinbar berechtigste Pessimismus vor der Wucht der Tatsachen die Segel streichen müssen. So haben auch die Verächter Algeriens eine traurige Berühmtheit erlangt, sie sahen nur die Nachteile der Kolonie, ohne ihrer bedeutenden Vorzüge gewahr zu werden.

Ein zweites Beispiel, das anfangs sehr oft zu Ungunsten Algeriens angeführt wurde, stellt die dritte der vom Staate gegründeten Kolonien, das Dorf Buffarik dar, das allgemein bald der Kirchhof der Mitidscha genannt wurde. Nach dreijährigem Bestehen wurde die gesamte Kolonistenbevölkerung hinweggerafft[1]). Der Grund zu dem Dorf wurde unter Marschall Clauzel gelegt. Es wurde der Plan zu einer kleinen Stadt entworfen, die den Namen Medina Clauzel empfangen sollte. Buffarik ist am Anfang der Tiefebene der Mitidscha gelegen, an der Stelle, an der ein Teil der abflußlosen Gewässer gewaltige Sumpfstrecken bildet, die damals von Scharen von Moskitos bevölkert, einen dauernden Krankheitsherd abgaben. Auch hier waren es Kinder der großen Mutter Germania, die ihr Leben für ein größeres Frankreich in

---

1) Baudicour a. a. O. Histoire de la colonisation S. 129.

die Schanzen schlugen. Das Land wurde in 162 Lose von $^1/_3$ ha für die Stadt und 173 Lose von 4 ha für die Felder geteilt. Die Konzessionare mußten eine geringe Abgabe entrichten und innerhalb dreier Jahre ihren Verpflichtungen nachgekommen sein. Im Jahre 1838 gab es 500 Kolonisten und 48 Häuser. Vier Jahre später hatte der Ort bereits 186 Häuser, doch die Zahl der Kolonisten war zurückgegangen. Nach weiteren vier Jahren hatten sich die Zustände noch verschlechtert. Toussenel, ein Zivilkommissar in Buffarik, berichtete über die traurige Lage der Siedlung mit folgenden Worten: „Im Jahre 1842 gab es in Buffarik die meisten Todesfälle in ganz Algerien. Die wenigen Einwohner, die dem pernitiösen Fieber entgangen waren, hatten grünliche Gesichtsfarbe und waren aufgedunsen. Die Parochie wechselt ihren Priester dreimal im Jahre, die Kirche ist geschlossen. Das gesamte Zivil- und Militärpersonal mußte gewechselt werden. Es starben in diesem Jahre bei einer Bevölkerung von 300 Personen 92 Menschen an der Krankheit des Klimas“[1]).

Neben der staatlichen Kolonisation, die zu Anfang nur über beschränkte Mittel verfügte, ging eine freiwillige Siedlungstätigkeit her, deren Bedeutung durchaus nicht unterschätzt werden darf. Bereits in ganz kurzer Zeit nach der Besetzung Algiers wandten sich Leute mit großen Kapitalien der Kultivierung des algerischen Bodens zu. Es zeigte sich ein durchaus rühriger Unternehmungsgeist, der stark kontrastiert mit der deutschen Schwerfälligkeit, die wir in Kolonialfragen bewiesen haben. Merkwürdigerweise bringt die neuere französische Literatur so gut wie keine Aufschlüsse über diesen anfangs regen Kolonisationseifer. So hatte in Hussein Dei ein Herr Ventre eine Besitzung von 200 ha erworben, ein andrer sich in Kuba niedergelassen. Im Jahre 1833 kauften de Tonnac und de Vialar ein Gütchen von 85 ha in Tixer Ain und Duchassaing ein solches von 100 ha. In den folgenden Jahren ließen sich Kolonisten in Belbarabel, Kadus, El Biar und Scheragas nieder. Der erwähnte Tonnac erwarb 1834 eine Besitzung von 300 ha, genannt Khadra (Grünes Laub). Man rechnete damals von jedem Stück Pflugland, der sog. Dschorra, etwa 10 ha, 300 Fr. Reinertrag bei einem Getreidepreis von 14 Fr. pro Hektoliter[2]). Drei jüngere Leute kauften eine Farm, Haüsch Bukandura, von 600 ha. Sie brachten ein Kapital von 400 000 Fr. mit. Ein Herr de Motaigu hatte eine Farm Aisus von 175 ha und die von Gellabu mit 400 ha gekauft.

Auch in andern Teilen Algeriens, so besonders in Bône, das

[1]) Waille Marial: La France d'Afrique et ses destinées. 1880. S. 180.
[2]) Baudicour a. a. O., S. 25.

jederzeit eine starke Besatzung aufwies, hatten sich kapitalkräftige Kolonisten niedergelassen. In der Umgegend von Bône hatten einige Personen große Besitzungen erworben, es besaßen fünf je 1000 ha, 9 andere Farmen von 100—500 ha, insgesamt 7100 ha. So machte sich frühzeitig in der Provinz Constantine das Bestreben bemerkbar, Großfarmen zu gründen. Leider versagt die Statistik in den ersten Jahrzehnten gänzlich, so daß es nicht möglich ist, genauere Belege über den Gang der Entwicklung anzuführen. Ebenso wie bei den freiwilligen Landkäufen wurden auch bei der Vergebung der Konzessionen das Streben nach Großgrundbesitz nicht genügend eingedämmt. So hatte ein polnischer Flüchtling, der 1835 nach Algerien gekommen war, fünf Domänengüter erhalten. Das Hauptgut bildete Hausch Rassauta. Ein großer Teil der Konzession, nämlich 3000 ha, war von dem Stamm der Beni Arib besetzt. Um diese für sich zu gewinnen und Arbeiter zu erhalten, nahm der Fürst sie in seine Dienste als Khammes. Selbstverständlich konnte von so großen Gütern nur ein kleiner Teil bewirtschaftet werden, da die Rodungsarbeiten bedeutende Arbeit, Zeit und Kosten verursachten.

Da der Fürst gänzlich mittellos war, war er genötigt, eine Summe von 100000 Fr. zu hohem Zinsfuß zu entleihen, um seine Konzession in Stand zu setzen. Als Farmer siedelte er vorzugsweise deutsche Familien an, die sich besser als die Franzosen bewährten, wie der Fürst wiederholt in seinen Berichten hervorhob. Nachdem er ein prächtiges Schloß erbaut hatte und vergeblich den Versuch gemacht, neue Darlehne zu erhalten, verschwand er aus der Kolonie, seinen Gläubigern das Nachsehen überlassend, während der Staat die Konzession einzog.

Der größere Teil der Konzession wurde den Arabern überlassen, die wieder in der früher geübten Weise das Land bestellten.

Erst im Jahre 1850 wurde an dieser Stelle von dem Präfekten Algiers, Lantour-Mezeray, ein Dorf Fort de l'Eau gegründet und mit 47 Mahoneser Familien besiedelt. Jede Familie erhielt 10 ha Land. Die Regierung hatte ihnen keinerlei Unterstützung bewilligt, sie erbauten sich selbst ihre Häuser und bald atmete das Dorf dank den fleißigen Gemüsebauern behaglichen Wohlstand.

Dieser Vorgang ist charakteristisch für die Besiedlung Algeriens. Ohne die Spanier in Oran und Algier und die Italiener in Constantine hätte Algerien nie einen verhältnismäßig so raschen Aufschwung genommen. Besonders die Bewohner der Balearen sind eins der wertvollsten Kolonisationselemente Algeriens geworden, ihre Dörfer gediehen ohne die kostspielige Förderung, die den französischen Siedlungen zuteil wurde. Ganz bedeutend war

der Zuzug der Spanier aus den Provinzen Valencia und Andalusien. Die beständigen Bürgerkriege in Spanien, die erdrückenden Steuern trieben viele zur Auswanderung nach Afrika. Wurde doch in Spanien nicht nur das Ackerland, sondern auch das Vieh mit schweren Steuern belegt. Für jedes Pferd, Esel oder Maultier wurden 3 Fr. pro Monat entrichtet, für jedes Huhn 1 Fr. pro Monat. Und als man fürchtete, daß die armen Besitzer die Tiere sterben lassen würden, wurde noch auf die toten Tiere eine Steuer gelegt. In Algerien gab es keine Steuern derartiger Natur. Dazu kam, daß die spanischen Einwanderer klimagewöhnt harte Körperarbeit ertrugen und nüchtern und fleißig waren. Arbeit aber gab es in Hülle und Fülle, besonders bei den öffentlichen Bauten. Zeitweise war der Zuzug so groß, daß allein in der Stadt Algier an 20 000 Spanier gezählt wurden. In Oran, das von 3854 Einwohnern im Jahre 1833 auf 9204 im Jahre 1839 gewachsen war, zählte man 2333 Spanier, 1324 Franzosen, 824 Italiener, 180 Malteser und 158 Deutsche[1]). Eine Zeitlang bestand die Hälfte der Bevölkerung in der Provinz Oran aus Spaniern. Im Jahre 1855 gab es in ganz Algerien 42 500 Spanier, 9082 Italiener, 6536 Malteser, 6040 Deutsche, 2105 Schweizer gegenüber 86 969 Franzosen. Bis in die neueste Zeit ist die spanische Einwanderung gewachsen und beträgt gegenwärtig über 155 000 Köpfe.

Geringere Bedeutung als die Spanier beanspruchten die Italiener, die zumeist als Arbeiter, Maurer, Kalkbrenner, Ziegelstreicher Verwendung suchten. Manche errichteten auch Garküchen und Weinschenken, verhältnismäßig wenige widmeten sich dem Ackerbau oder der Gärtnerei. Eine besondere Stellung im bunten Völkergemisch Algeriens nahmen die Malteser ein, die ebenso wie die Spanier nüchtern, fleißig und bedürfnislos sich rasch des Kleinhandels bemächtigten und als Fruchthändler und Detailverkäufer aller Lebensmittel und Küchenartikel rasch alle Küstenstädte überschwemmten. Ihre Hauptbeschäftigung aber bildete die Ziegenzucht und der Ziegenmilchhandel. Erst, als mit der zunehmenden Bebauung der brachliegenden Äcker in der Nähe der Städte die Gelegenheit, freie Weiden zu benutzen, abnahm, warfen sie sich wie die Spanier auf die Schweinezucht und den Viehhandel, durch den manche großen Wohlstand erlangten. Nicht zum wenigsten unterstützte sie bei ihren Geschäften das rasche Erlernen der arabischen Sprache, wodurch sie vielen Kolonisten gegenüber im Vorteil waren.

---

[1]) Baude: Bd. II. S. 32.

[2]) Baudicour La colonisation de l'Algérie, ses elements. S. oo.

Insgesamt genommen, war die Lage in Algerien am Ende des ersten Jahrzehntes nicht unerfreulich. Frankreich hatte mit ganz anderer Kraft als Spanien in Nordafrika festen Fuß gefaßt. Der schwerste Teil, die Grundmauern der neuen Kolonialgründung waren errichtet. 28000 Europäer hatten sich im Laufe des ersten Dezenniums niedergelassen, nicht wenige Franzosen hatten bedeutende Kapitalien in der Landwirtschaft angelegt. Man hatte Erfahrungen gesammelt und der Kolonisationseifer entzündete sich, als die ersten Erfolge konstatiert wurden. Zwar war die Zahl der eigentlichen Kolonisten gering, höchstens 1000, die Mehrzahl der Einwanderer bestand aus Krämern und Händlern.

Der Außenhandel war infolge der verkehrten Handelspolitik winzig und wurde zu einem großen Teil durch die Bedürfnisse des bis 1840 auf 50 000 Mann vermehrten Besatzungskorps genährt. Mancherlei Anzeichen jedoch ließen günstiges von der Zukunft erwarten. Blanqui, der im Auftrag der Pariser Akademie die Kolonie bereiste, hat uns ein Bild von der fieberhaften Tätigkeit Algiers hinterlassen, gegen das Toulon trotz seiner Marine den Eindruck einer toten Stadt machte. Es war die Zeit, in der Algier aus seinen Trümmern entstand und sich mit europäischen Gebäuden schmückte. Toulon gewährt, schreibt der Genannte, den Anblick einer ruinierten Stadt, trotz seines Arsenals und seiner Marine, wenn man seine monotone Ruhe mit der fieberhaften Geschäftigkeit, die in Algier herrscht, vergleicht. Tag und Nacht werden die alten Häuser abgebrochen, um geradlinigen, geräumigen Gebäuden Platz zu machen. Man nimmt sich gar nicht die Zeit, die Trümmer zu beseitigen, um neue Fundamente zu legen[1]). Die Gemüsegärten werden wie Wohnungen zu außerordentlich hohen Preisen vermietet und der wirkliche Kapitalzins beträgt nicht weniger als 15 Prozent. Blanqui knüpft auch eine nicht immer berechtigte Kritik an die bisherigen Maßnahmen der Siedlungstätigkeit. „Die Besiedlung muß frei sein und aus freiem Willen hervorgehen. Jeder Ansiedler soll sein Land, das er erhält, bezahlen und Geldmittel aufweisen, um es in Kultur zu bringen, bis es ihn selbst ernähren kann. Es kann nicht davon die Rede sein, eine Schar von Proletariern nach Algerien zu bringen, die allen Zufällen des Lebens preisgegeben, verloren sind.“

Es wäre unrecht, hierin allein die Gründe des Fehlschlagens zahlreicher Siedlungen der ersten Zeit sehen zu wollen. Ein Land, das anfänglich so falsch beurteilt wurde, mußte mit allen Mitteln suchen, seine Bevölkerung zu vermehren und durch leichteren,

[1]) Blanqui a. a. O., S. 9.

gewinnreichen Erwerb Anziehungskraft auszuüben. Vom französischen Standpunkte aus war die unentgeltliche Hingabe von Landkonzessionen voll gerechtfertigt, und zwar aus zwei schwer ins Gewicht fallenden Gründen. Man befürchtete, daß durch Kauf fremde Einwanderer sich leichter in den Besitz von Land setzen könnten. Auch lag die Gefahr nahe, daß sich ein ungesundes Landspekulationsgeschäft entwickelte. Durch Landkonzessionen gedachte man diese Mißstände zu vermindern.

Ein Hauptfehler war jedoch die Geringfügigkeit der den Konzessionären überwiesenen Äcker und die drückenden Konzessionsverpflichtungen. Die spätere Folgezeit lehrt, daß man in beiden Punkten immer mehr den Kolonisten hat nachgeben müssen. Sowohl der Umfang der Konzession wurde vergrößert wie die Auflagen verringert.

Ein anderer Fehler bei Gründung der Dörfer war das Überwiegen militärischer Gesichtspunkte. Die Dörfer wurden 20 Jahre lang da angelegt, wo im Landesverteidigungsinteresse ein fester Stützpunkt notwendig erschien.

In Frankreich werden, kritisiert Baudicour, im allgemeinen Straßen, Wege und selbst Eisenbahnen erbaut, um Bevölkerungsmittelpunkte zu verbinden. In Algerien dagegen sind die meisten Dörfer für die Verbindungswege gegründet worden. Man zog eine gerade Linie, kilometerte sie, berechnete die übliche Entfernung der Etappen und Hauptrastplätze, und wenn man zu einer bestimmten Zahl von Kilometern kam, wurde die Umwallung einer neuen Siedlung errichtet. Das bildete die Regel, wenn nicht strategische Maßregeln überwogen. Hieraus wird verständlich, warum soviel Dörfer mitten im Buschwerk und auf ganz undankbaren, wasserlosen Ländereien entstanden sind.

Schließlich waren zwei Faktoren in ihrer eine freiwillige Siedlung stark hemmenden Bedeutung nicht zu unterschätzen, die Unsicherheit des noch wenig eroberten Landes und die Malaria. Beide bestehen zum Teil auch noch heute. Die Sterblichkeit in den ersten Jahren war enorm. Von 1000 Personen starben in den Jahren 1830—34 43,21, von 1835—1840 50 Menschen. Insgesamt starben von 1831—39 22495 Personen in den Hospitälern und nur 1412 auf den Schlachtfeldern. Allerdings müßte man noch die zahlreichen Soldaten hinzurechnen, die während der Überfahrt nach Frankreich oder in den Hospitälern des Mutterlandes verstarben.

Die im Lande herrschende Unsicherheit zeigte sich so recht bei dem Einfall Abdelkaders (1839) in die Mitidscha. Die meisten Farmen wurden verbrannt oder sonst zerstört. Die so mühsam

erzielten ersten Erfolge wurden vernichtet, der ganze Bau mußte genau wie heute in Deutsch-Südwestafrika von Grund aus neu errichtet werden.

Nach dem Einfall der Araber dachte man in erster Linie daran, die zerstreuten Siedlungen besser zu schützen, und errichtete zu diesem Zwecke einen Graben mit Wall und Blockhäusern an hervorragenden Punkten. Hierdurch sollte ein dreieckiges Stück abgeteilt werden, dessen Spitze Blida war und dessen Basis eine Linie von der Mündung des Harrasch bis Fuka, einen Punkt nördlich von Kolea, darstellen sollte. Es dauerte nicht lange, so wurde die Idee der beschränkten Besetzung als lächerlich empfunden und die Kolonisten drangen kühn in das neue, noch nicht urbar gemachte, Land vor. Leider sind wir in Deutsch-Südwest in einen ähnlichen Fehler verfallen. Das Ovamboland ist dem deutschen Siedler verschlossen, während es nur heißen durfte, Damaraland deutsch vom Oranje bis zum Kunene. Ohne die vollständige Unterwerfung der Eingebornen bleibt eine Kolonie gerade bei internationalen Verwicklungen ein gefährlicher Besitz für das Mutterland. Das lehrt ganz besonders die Geschichte Algeriens.



DIE AUSBREITUNG DER BESIEDLUNG (1841—1851).

Der Marschall Bugeaud als Kolonisator. Die Militärdörfer Ain Fuka, Beni Mered und Maëlma. Die Verordnung von 1841. Das deutsche Dorf St. Amélie. Die Preußenkolonie La Stidia bei Mostaganem. Die Ackerbaukolonien von 1848. Mißgriffe und Resultate.

Das erste Jahrzehnt war zu Ende gegangen, ohne daß etwas Nennenswertes in kolonisatorischer Hinsicht von Staats wegen geleistet worden war. Eine eigentliche zielbewußte Siedlungspolitik begann erst mit dem großzügigen und tatkräftigen Marschall Bugeaud, der Ende 1840 zum zweiten Male nach Algier kam. „Mit Schwert und Pflug" war sein Wahlspruch. Was das Schwert erobert hatte, sollte durch den Pflug befestigt werden. Bugeaud hat für Algerien Außerordentliches geleistet. Unvergänglicher aber, als sein Soldatenruhm, sind die Lorbeeren, die er sich durch energische Förderung der Besiedlung der Kolonie erworben hat. Von 1842—46 wurden nicht weniger als 27 Dörfer von ihm gegründet, Siedlungen, die noch heute blühen und gedeihen. Bugeaud ging systematisch an das Kolonisationswerk. 1842 schuf er ein Kolonisationsbureau, mit dem ein Landmesseramt verbunden wurde. In demselben Jahre wurden in den Haupthäfen Algeriens sog. depots d'émigrants gegründet, in denen die Einwanderer zur Ersparung von Aufenthaltskosten untergebracht werden konnten. Mit großer Tatkraft wurde die Sanierung der weitverbreiteten Sumpfstrecken gefördert. Es wurde ein service des dessèchements geschaffen, der besonders in der Mitidscha und bei dem 1838 gegründeten Philippeville große Entwässerungsarbeiten vornahm. Schon in den Jahren 1833—42 waren durch das Geniekorps einige Sumpfstrecken entwässert und zu diesem Zweck insgesamt 211000 Fr. verausgabt worden[1]).

Im Laufe der Jahre 1840—42 wurden wichtige Plätze, wie Dschidschelli, Scherschell, Sétif, Medea, Miliana, Masomaa und Tlemsen militärisch besetzt, und damit der freiwilligen Besiedlung

[1]) Pelissier a. a. O. Bd. III. S. 305.

freigegeben. Allerlei steuerliche Begünstigungen wurden den neuen Kolonisten zuteil, weder zahlten sie Grundsteuern noch Personalsteuern, auch die in Frankreich übliche Tür- und Fenstersteuer fehlte in Algerien. Schiffahrtsabgaben wurden nur von den fremden Schiffen erhoben, während drei Viertel der französischen Einfuhr zollbegünstigt war. Nur ein mäßiger Oktroi lag auf allen zur Einfuhr gelangenden Waren. Eine gewisse Engherzigkeit, die stets der französischen Wirtschaftspolitik anhaftete, kam dadurch zum Ausdruck, daß 1843 die Ausfuhr von Holz, Korkholz und Rinde nach dem Auslande verboten wurde, während ein Gesetz vom 16. Dezember 1843 bei Strafe der Beschlagnahme und unter Auferlegung hoher Geldstrafen von 1000—3000 Fr. jeden Handel über die Landgrenzen untersagte.

In rascher Folge wurde der Sahel bei Algier besiedelt. Mit Hilfe einer Summe von fast 1 Million Fr. wurden drei Dörfer im sog. Fas von Algier gegründet: Draria el Aschur, Uled Fayet und Scheraga. Der Staat übernahm alle Unkosten für Arbeiten zu Gemeinzwecken, und außerdem wurden den Kolonisten die notwendigen Materialien zu ihren Bauten geliefert.

Im nächsten Jahre wurden fünf neue Dörfer gegründet: Saula, Baba Hassen, Cressia, St. Amélie und St. Ferdinand. Die zwei letzteren wurden durch Militärstrafgefangene erbaut. Die Kolonisten erhielten nach Zahlung von 1500 Fr. ein Los, das aus 4 ha gerodetem Acker und 8 ha Brachland bestand.

Die Fürsorge des Gouvernements ging oft außerordentlich weit. Den Kolonisten wurde vielerlei Hilfe zuteil. Es wurden an sie Saaten verteilt und Bäume zum Anpflanzen. Mitunter wurden ganze Bataillone kommandiert, um die ersten Rodungen zu übernehmen. Die größte Schwierigkeit war der Mangel an Land. Sehr oft hatte der Staat nicht einen Meter Land an den Orten, an denen er Dorfsiedlungen schaffen wollte, berichtet Pelissier. Deshalb war man genötigt, die Eigentümer zu expropriieren. Zwar wurden Entschädigungen den eingeborenen Landbesitzern versprochen, doch oft nicht gehalten, was natürlich die französische Herrschaft verhaßt machte[1]). Immerhin muß berücksichtigt werden, daß gerade durch die Besiedlung auch der Wert des Landes sich stark steigerte und den Einwohnern mancherlei Arbeits- und Absatzgelegenheit schuf.

Gegenüber diesen so außerordentlichen Anstrengungen ist das, was Deutschland in seinen Kolonien in Ostafrika und Südwestafrika geleistet hat, recht geringfügig. Wie dürftig nehmen

[1]) Pelissier a. a. O. Bd. II. S. 95.

sich die bisherigen deutschen Erfolge aus, trotzdem eine mehr als doppelt so lange Zeit uns zur Verfügung steht und durch die moderne Technik wirksamere Mittel und Wege. Weder haben wir ein Kolonisationsbureau noch Sammelstellen für Auswanderer in den genannten Kolonien, obwohl wir weite und besonders in Ostafrika fruchtbare Gebiete der Besiedlung haben. Wieviel Auswanderungslustige könnten auf die Hochländer Ostafrikas gelenkt werden, würden sich gemeinnützige Siedlungsgesellschaften bilden oder nur ein Zehntel von dem an staatlichen Opfern gebracht werden, was für Algerien in einem einzigen Jahr des in Rede stehenden Jahrzehnts geopfert ist. Wuchs doch die algerische Bevölkerung von 28700 Köpfen in 1840 auf 122607 bis zum Jahre 1849, zum großen Teile dank der aufopfernden Tätigkeit des Marschalls Bugeaud und einer Reihe selten tüchtiger Mitarbeiter. Ganz besonders förderte der Marschall die Ansiedlung von Soldaten. Ihm verdanken die drei Dörfer Ain Fuka, Beni Mered und Maelma ihre Entstehung. Das Prinzip, altgediente Soldaten der Kolonialtruppen anzusiedeln, ist ja seit den Siedlungen der Römer ein mit Erfolg angewandtes Mittel zur rascheren Unterwerfung des Landes und Vermehrung einer seßhaften Kolonistenbevölkerung. Neuerdings haben die Franzosen es unter dem General Gallieni in Madagaskar angewandt, auch die Engländer, Russen und zuletzt wir Deutsche haben es in unserer Kolonie Deutsch-Südwestafrika mit Erfolg getan. Doch auch hierbei kommt es in erster Linie auf die Art und Weise, auf das „Wie" an. Schon der Marschall Valée hatte 1840 den Versuch gemacht, 300 Soldaten in Kolea anzusiedeln. Jeder erhielt ein Haus in der Stadt beziehentlich eine Baustelle, außerdem Land bis zu 10 ha. Nach dreijährigem Aufenthalt sollten sie volle Eigentümer werden, Lebensmittel und Sold wurden ihnen wie bei ihren Truppen geliefert, dazu Pflüge und Rinder in genügender Zahl. Diejenigen Konzessionare, die nicht bis zum 1. Januar 1842 ihr Land in Bewirtschaftung genommen hatten, wurden ihrer Konzession verlustig erklärt. Ihr Land wurde zum Staatseigentum geschlagen.

Das erste von Bugeaud 1841 gegründete Dorf Ain Fuka war hoch gelegen, in der Nähe einer Quelle, zwischen Kolea und dem Meer. Es wurden daselbst 1 Offizier, 2 Sergeanten, 6 Korporale, 66 Soldaten und 1 Tambour angesiedelt, insgesamt 76 Mann. Nach einem Jahre waren nur noch 46 Personen vorhanden, die übrigen hatten ihre Konzession im Stich gelassen. Denjenigen, die sich verheiraten wollten, wurde eine Prämie von 500 Francs versprochen. Doch der Erfolg blieb aus, es fehlten die Frauen,

die das Los der Soldatenkolonisten teilen wollten. Um diesem Übelstand abzuhelfen, schrieb Bugeaud an den Bürgermeister von Toulon, ob man nicht dort die nötige Anzahl heiratslustiger Mädchen ausfindig machen könnte. Der Bürgermeister nahm die Anregung freundlich auf, und auf Kosten der Stadt wurden 20 Mädchen mit je 200 Fr. Mitgift bedacht, während Bugeaud 20 Soldaten auswählte, die sich mit ihren zukünftigen Frauen in Verbindung setzen mußten und nach Toulon gesandt wurden. Mit größter Beschleunigung wurden die Ehen geschlossen und die so glücklich verheirateten Paare nach Algerien zurückbefördert. Leider hatte auch diese Maßregel nicht den Erfolg, alle Kolonisten an ihre Scholle zu fesseln. Es fehlte das bürgerliche Element.

Ein anderes Dorf, Beni Mered, wurde mitten im Busch zwischen Buffarik und Blida gegründet, zum Andenken an eine Waffentat. Um die Mißerfolge zu vermeiden, die Bugeaud bei dem ersten Dorfe erfahren hatte, wurden dieses Mal nicht Soldaten gewählt, die ihre Dienstzeit schon beendigt hatten, sondern solche, die noch einige Zeit unter der Fahne weilen mußten. Außer den Soldaten wurden noch 20 Bürgerfamilien angesetzt. Dasselbe geschah bei dem Dorf Maelma zwischen Duera und Kolea. Die Kosten für die Dörfer in den ersten zwei Jahren beliefen sich auf 600000 Fr. Über seine Erfahrungen sprach sich der offizielle Bericht des Gouverneurs dahin aus: „Die Kolonisation ist ein Werk, das sich nicht immer und überall mit den gleichen Methoden bewerkstelligen läßt. Die Wahl dieser ist nach den Örtlichkeiten verschieden, selbst wenn man einige mit Sicherheit erprobt hat, muß man noch zahlreiche Versuche machen (derartige Versuche hat Bugeaud vielfach unternommen und neben der militärischen förderte er nicht minder die nichtmilitärische Besiedlung). — Eine Entschließung vom 18. April 1841 bestimmte in allgemeiner Weise Rechte und Pflichten der Konzessionare. Jede Familie hatte das Recht auf freie Überfahrt von Toulon oder Marseille. Außerdem empfing der Konzessionar, der ein Minimalvermögen von 1200 bis 1500 Fr. nachweisen mußte, 600 Fr. zum Hausbau und erhielt Vieh, Ackergeräte und Sämereien.

Dafür mußte er sich verpflichten, den Boden urbar zu machen, ihn zu umfrieden und eine bestimmte Anzahl von Bäumen anzupflanzen. An seiner Konzession hatte er einen provisorischen Besitztitel, bis alle Bedingungen erfüllt waren. Eine derselben war die Verpflichtung, eine bestimmte Zeit auf seiner Konzession auszuharren. Nur mit Genehmigung der Regierung konnte der Kolonist sein Land veräußern oder mit Hypotheken belasten. Der Geldgeber, der ohne Genehmigung der Regierung einem Staats-

kolonisten Geld auf Hypotheken geliehen hatte, ging seiner Hypothek verlustig, wenn sie nicht zum Zweck der Bebauung oder Verbesserung des Grund und Bodens gegeben war.

Für die Raschheit, mit der sich in diesen Jahren die Besiedlung Algeriens vollzog, liegen zwei hervorragende Zeugnisse uns vor, die für uns ein besonderes Interesse haben, da sie die Gründung zweier deutscher Dörfer behandeln, St. Amélie bei Algier und La Stidia bei Mostaganem.

Der Pfarrer Jakob Dürr schreibt seinen deutschen Freunden über das erstere Dorf: „Die Kolonisation macht hier wahre Riesenschritte. Jede Konzession in dem Dorfe St. Amélie, das eines der schönsten Algeriens ist, besteht aus 12 ha guten Bodens, wovon ein Teil ausgesteckt und angesät, nebst geräumigem Hause, Stallung und Gartenplatz übergeben wird. Dieses ist die große Konzession und kostet 1500 Fr., die bar bezahlt werden müssen. Die kleine, die 8 ha umfaßt, mit einem geringen Hause und Garten, kostet 1000 Fr. Alle Konzessionen sind vergeben, das Dorf zählt 50 Familien, darunter 7—8 protestantische.“ Dürr schreibt: Beschluß, Anbau, Vollendung und Einsegnung dieses Dorfes ist also das Werk eines noch nicht vollen Jahres.

Insgesamt wurden 1843 14 Siedlungen, 1844 13, 1845 und 1846 je 2 gegründet. Das uns besonders interessierende Dorf La Stidia wurde, wie die zweite in der Nähe gelegene deutsche Siedlung St. Léonie, so benannt nach dem Vornamen einer Tochter des Marschalls Bugeaud, 1846 ins Leben gerufen. Schiffsagenten hatten zahlreiche Familien aus der Gegend von Trier zur Auswanderung nach Brasilien überredet. Als Versammlungsort war ihnen Dunkerke bezeichnet. Als die Familien dort anlangten, erhöhten die Agenten die Überfahrtspreise und nur die reichsten vermochten die Reisekosten nach Brasilien aufzubringen. Zahlreiche Familien mußten zurückbleiben und fielen bald den Behörden zur Last, nachdem sie ihre bescheidenen Mittel aufgebraucht hatten. In hochherziger Weise beschloß das französische Ministerium, die Auswanderer nach Algerien zu bringen, um sie dort anzusiedeln. Es waren 65 Familien, bestehend aus 339 Köpfen. Inzwischen hatte sich in Deutschland das Gerücht verbreitet, daß Auswanderer kostenlos Land in Algerien erhielten. Ganze Scharen Auswanderungslustiger strömten nun nach Dunkerke, so daß bald die Zahl der Auswanderer auf 869 Köpfe stieg. Davon waren 325 Personen unter 12 Jahren, 544 über 12 Jahre alt. Die französischen Behörden mußten strenge Absperrungsmaßregeln ergreifen, sonst wären noch hunderte von Familien nach Algerien geeilt.

Nunmehr wurden vom Staat zur freien Überfahrt fünf Schiffe gestellt und nach sehr beschwerlicher Überfahrt landeten im September im Hafen von Oran insgesamt 843 Personen. Einige alte Frauen und ein paar kleine Kinder waren an Bord den Strapazen erlegen.

Die Auswanderer wurden am Golf von Arzew, zwischen den Städten Arzew und Mostaganem, in den Orten La Stidia und Mulei el Magug, dem späteren St. Léonie, in der Nähe des Meeres untergebracht. La Stidia liegt 17 km von Mostaganem entfernt, in gesunder Lage, die mittlere Höhe beträgt 46 m. Die Nähe des Meeres wirkt auf die Temperatur mildernd ein, die vorherrschenden Winde sind Nord- und Westwind. Seine Gründung verdankt der Ort in erster Linie strategischen Erwägungen, man wollte eine sichere Verbindung längs der Küste haben. Den Namen hat die Siedlung von einer kleinen Quelle erhalten. Diese lieferte 2 l in der Sekunde, was einem Volumen von 172000 l an einem Tage entspricht. Die Menge ist genügend zur Versorgung von 1000 Personen und 500 Stück Großvieh. Mit dem Rest kann noch eine Fläche von 10 ha bewässert werden. Als Getränk war das Wasser nicht gerade vorzüglich zu nennen. Es löste schwer Seife. Auch wurde das Gemüse nicht genügend gekocht, dennoch war das Wasser nicht ungesund.

Der Marschall besichtigte die im Entstehen begriffene Kolonie am 20. November 1846. Sein Bericht an den Minister ist durchaus einer allgemeinen Beachtung wert. Er zeugt von den gewaltigen Schwierigkeiten, die mit der Gründung solcher Kolonien verbunden sind und er zeugt auch von der hervorragenden Opferwilligkeit, die die Franzosen den besitzlosen, elenden Kolonisten entgegenbrachten. Frankreich kann uns ein Beispiel sein, wie wir in Deutsch-Südwest zu verfahren haben, natürlich unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse unserer Kolonie. Es muß unsere erste dringendste Aufgabe sein, so rasch wie möglich Siedler anzusetzen, um die Kosten der Besatzung zu vermindern, eine kaufkräftige Bevölkerung zu schaffen und die Eingeborenen in Respekt zu halten.

Der Brief des Marschalls, den wir ohne Kürzung hier abdrucken, hat folgenden Wortlaut:

Herr Minister!

„Einen vollen Tag habe ich der eingehendsten Besichtigung der Preußenkolonie in Stidia gewidmet. Von den durch die Truppen ausgeführten Arbeiten, sowie allen Fürsorgemaßnahmen und Anordnungen, die man im Interesse der unglücklichen

Familien, die auf die afrikanische Erde verschlagen sind, getroffen hat, bin ich im allgemeinen befriedigt gewesen. Ich habe Kalkbrennereien und einen Ziegelbrennofen in vollster Tätigkeit gefunden. Auch stellt man Gips, Hohlziegel und Röhren für die Quelle her. Sogar Töpfe hat man angefertigt, und zwar aus einer Erde, die meiner Meinung nach zu Fayenceherstellung brauchbar ist. Mehrere Steinbrüche sind in Betrieb genommen und ergeben ein gutes Material. Die Mauer des Dorfes ist zu zwei Dritteln fertig. Ein guter Weg zu einer kleinen Landungsstelle am Meer ist vollendet, so daß man nach einigen weiteren Arbeiten wird Bauholz mit geringen Kosten landen können. Das mit den Arbeiten betraute Bataillon hat einen schönen Garten angelegt und mit Saaten bepflanzt, um den Preußen Gemüse zu liefern. Die meisten Gärten der Kolonisten sind schon in Kultur und man sieht bereits einige Saaten sprießen. Etwa 240 ha Land sind durch Araber unter Leitung des arabischen Büro von Mostaganem bestellt. Ich vergaß zu erwähnen, daß schon mehrere Häuser sich über dem Erdboden erheben und daß bereits zwei mit Ziegeln gedeckt werden können.

Man hat erst spät den Bau der Häuser begonnen, weil man zuvörderst die Kalköfen in Betrieb setzen und Steine brechen mußte. Da die vorläufige Unterbringung gegenwärtig bewirkt ist, schreitet der Häuserbau rascher vorwärts. Aber wie groß auch der Arbeitseifer ist, in vier Monaten werden höchstens 100 Häuser vollendet sein. Um die Arbeiten zu beschleunigen und sie mehr zu verbilligen, habe ich bestimmt, daß entgegen der Anordnung des Verwaltungsrates die Häuser mit Terrassen, nach Art der maurischen Dächer, gedeckt werden sollen. Der große Vorteil der Bauart dieser Häuser besteht darin, daß die Familien später, wenn sie zu einigem Wohlstand gelangt sind, ihre Häuser um eine Etage erhöhen können. Dann kann die jetzige Terrasse als Fußboden des neuen Stockwerkes dienen. Hätte man fortgefahren, mit Ziegeln zu decken, so würde man Langhölzer gebraucht haben und hätte sich Ziegel aus Spanien kommen lassen müssen. Oder man hätte noch länger auf die Erzeugnisse der am Orte errichteten Ziegelei warten müssen, während man die Terrassen sogleich fertig stellen konnte, was auch weniger als die Dachziegel kostet. Ich komme nunmehr zur Betrachtung der Bevölkerung der Siedlung:

Während ich die Arbeiten besichtigte, hatte ich angeordnet, daß die preußischen Familien gesondert nach verschiedenen

[1]) Bulletin de la Société de Géogr. d'Alger, Demontès: La Stidia 1902.

Gruppen vor ihren Baracken aufgestellt wurden. Sie wissen, Herr Minister, daß ich die Preußen nur mit einem außerordentlichem Widerwillen habe ankommen sehen. Ich war vorweg der Meinung, daß die Familien, da man sie für Amerika hatte einschiffen wollen, schlecht zusammengesetzt und überhaupt höchst bejammernswert sein würden. Fürwahr! Meine Annahme blieb noch weit hinter der Wirklichkeit zurück. Ich kann Ihnen nicht das peinliche Gefühl ausdrücken, das ich empfand, als ich diese Unglücklichen sah. Unter 467 Personen, die nach Stidia gekommen sind, gab es nur 84 Männer. Und wenn es noch kraftvolle Männer gewesen wären, aber es waren meistens Schwache und Kranke. Viele hatten sehr kranke Augen; fast alle sahen abgezehrt aus und die Muskeln ihres Gesichtes waren fast verschwunden. Kaum 15 unter ihnen waren fähig, eine anstrengende Arbeit zu leisten. Die Familienmütter waren fast in der gleichen elenden Lage. Die Kinder von 8—15 Jahren sahen besser aus und gewähren für die Zukunft Hoffnungen.

Insgesamt, es war wenig Arbeit von dieser Bevölkerung zu erhoffen. Man hat ihnen ihr Getreide gesät, und man wird auch für sie zum größten Teil ernten müssen. Sie sind vollkommen unfähig, ihre Ernte einzubringen, da die Felder $^3/_4$ Stunde östlich und westlich des Dorfes liegen. Wenn man diese armseligen Kreaturen mit Aufmerksamkeit betrachtet, ist es leicht einzusehen, daß sie mehrere Jahre unter der väterlichen Fürsorge der Armee- und Zivilverwaltung bleiben müssen. Überhaupt müssen sie geschützt werden, denn ein Dutzend arabischer Reiter würde sie in einem Augenblicke vernichten. Ich gestehe, daß ich es lebhaft beklagen muß, daß soviel Anstrengungen von seiten unserer Soldaten, soviel Ausgaben von seiten des Staates einer Bevölkerung zuteil wurden, die weit von dem Ideal entfernt ist, das wir uns zu erreichen bestreben.

Mehrere arabische Chefs in Begleitung arabischer Reiter hatten mich bei meiner Besichtigung begleitet. Ich habe ihnen sofort auseinandergesetzt, daß die Familien, die sie vor sich sähen, keine französischen wären, es wären arme Teufel aus Deutschland, die nach Frankreich gekommen seien. Da es aber dort kein Land mehr gäbe, seien sie um der Barmherzigkeit willen nach Afrika geschickt worden. Hätte man sie bei dem Glauben gelassen, daß diese Preußen Franzosen wären, so hätte man ihnen eine falsche Idee von uns beigebracht. Es liegt aber sehr im Interesse unseres moralischen Ansehens, daß dem nicht so sei.

Ach! Ich beschwöre Sie, Herr Minister, bei dem Interesse Frankreichs und der Kolonie, daß keinesfalls mehr derartige Familien von jenseits des Rheins ohne vorhergehende strenge Prüfung zugelassen werden. Brauchen wir übrigens deutsche Familien, um unsere Kolonien zu bevölkern, während unsere Unteroffiziere und Soldaten mich mit Bitten bestürmen, sich ansiedeln zu dürfen?! Aber wenn man garnicht davon begeistert ist, sich dieses hervorragenden Elements zu bedienen, so seien Sie überzeugt, wenn wir auf Staatskosten und mit unseren Soldaten Dörfer errichteten wie die zwei für die Preußen erbauten, daß dann, sage ich, wir auch französische Familien finden werden, die sie in Besitz nehmen würden. Wenn bisher nur wenige Franzosen hierher gekommen sind, so liegt das daran, daß wir dergestalt große Mittel nicht aufgewandt haben, um sie heranzuziehen, zweitens haben sehr wenig im Landbau erfahrene Familien die Mittel, um hier ihre Niederlassung zu bewerkstelligen und während des ersten Jahres leben zu können. Diejenigen aber, die Vermögen besitzen, entschließen sich schwer, nach Afrika zu gehen. Man muß daher auf die Proletarier zählen, um die Masse der Kolonisation zu ermöglichen. Zu diesem Behuf aber muß der Staat intervenieren mit seinen Geldmitteln und mit seiner Armee.

Man findet wohl einige Familien, denen es leidlich geht, die sich in der Nähe unserer Küstenstädte niederlassen würden, aber weiter findet man im allgemeinen nur Proletarier. Nun wohl! Proletarier gegen Proletarier! Ist es da nicht besser Franzosen und vorzugsweise Franzosen zu nehmen, die durch Revisionsräte ausgewählt sind und dazu diszipliniert und abgehärtet?“

Der ausführliche Bericht des Marschalls zeugt am meisten von den gewaltigen Schwierigkeiten einer jungen Besiedlungstätigkeit. Allerdings mögen die Farben in dem Briefe etwas zu dunkel aufgetragen sein, wenn Bugeaud den bejammernswerten Eindruck dieser Ankömmlinge schildert. Demontès, der die Geschichte dieser Kolonie uns unparteiisch, ja wohlwollend beschrieben hat, verfehlt nicht, darauf hinzuweisen, welche Leiden und Entbehrungen diese armen Trierer ertragen mußten, ehe sie glücklich in ihrem neuen Heim untergebracht waren.

Ein volles Jahr dauerte die Verpflegung mit Militärrationen, natürlich erhöhte diese Unterstützung recht beträchtlich die Kosten der Anlage. Insgesamt beliefen sich dieselben in zwei Jahren auf 213198 Fr. bei 92 Familien, demnach pro Familie auf mehr als 2000 Fr.

Es ist von Interesse, die Entwicklung der Bevölkerung in späterer Zeit kennen zu lernen. Nach einer Aufnahme vom 15. Juli 1847 waren 78 Männer, 60 Frauen und 300 Kinder, insgesamt 438 Personen vorhanden. Demnach hatte sich die Bevölkerung um 29 Köpfe vermindert. Das Dorf bestand aus 66 von Kolonisten bewohnten Häusern, 2 andere waren von Soldaten bewohnt, die sich mit Mädchen der Kolonie verheiratet hatten. Das dem Dorf kostenlos bewilligte Land betrug 1500 ha, von denen sich 500 ha zum Ackerbau eigneten. Im Jahre 1848 wurden die Soldaten aus der Kolonie nach anderen Plätzen einquartiert, und die Kolonisten lernten die ganze Schwere des Daseinkampfes kennen. Um sich überhaupt den Lebensunterhalt zu erwerben, rodeten sie des Nachts die Felder in der Umgegend, um Holz zu gewinnen, machten davon Holzkohle und verkauften sie in der nahen Stadt Mostaganem. Es würde zu weit führen, wollte man ausführlicher die ersten Jahre der Not schildern. Genug, 1856 waren nur noch 343 Preußen vorhanden.

Demontès hat eine außerordentlich interessante Tabelle über die Geburts- und Sterbefälle der Kolonie zusammengestellt, die hier angefügt werden soll.

	Geburtenzahl pro Tausend	Todesfälle pro Tausend	Überschuß der Geburten pro Tausend
1856—65	46,9	29,9	17
1866—75	49,4	35	14,4
1876—85	50,4	35,4	15

Wie hieraus hervorgeht, ist ein durchaus günstiges Ergebnis zu verzeichnen. Dasselbe springt noch mehr in die Augen, wenn man hört, daß innerhalb des genannten Zeitraumes die Gesamtbevölkerung sich verdoppelt hat. Mit der Bevölkerung war auch der Wohlstand gestiegen. Statt 500 ha, wie einst in den Anfängen, wurden jetzt bereits 2000 ha bebaut. Körner- und Weinbau sind die Hauptkulturen. Etwa 1000—1500 ha waren dem Anbau von Weichweizen gewidmet. 1000 ha wurden mit Hafer bestellt. Der Ertrag war 12 Doppelzentner pro ha bei Weizen und Hafer, 9 bei Weichweizen, $4^1/_2$ Doppelzentner bei Mais. Im Durchschnitt beträgt der Ertrag bei Weizen in Algerien nur 6 Doppelzentner pro ha. Man sieht hieraus, daß die Kolonisten von Stidia ihr Handwerk gut verstanden.

Über die Veränderung in den Besitzverhältnissen der letzten Jahre belehrt uns eine Zusammenstellung von 1901. Danach waren vorhanden 88 Besitzer, 15 Farmer, 6 Pächter und 63 Ar-

beiter. In der Gruppe der Farmer und Pächter waren 51 Ausländer, während die eigentlichen Besitzer die Söhne der alten Kolonisten sind. Es ist besonders von Wert, darauf hinzuweisen, daß auch hier eine Konzentration des Besitzes sich vollzogen hat. Der eine der Kolonisten besitzt 400 ha, drei je 300, zwei je 150 bis 200, mehrere beackern etwa 100 ha. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß ein Teil dieses Besitzes von den umwohnenden Eingeborenen erworben ist.

Zum Schluß einige Worte über den heutigen Zustand des Dorfes. Demontès sagt, Stidia ist bis heute das geblieben, was es zu Anfang war: ein deutsches Dorf. Deutsch sind die Überlieferungen, die Religion und Sprache. Die wenigen Franzosen, die sich seinerzeit hier niederließen, sind verschwunden, die Kolonisten haben gewöhnlich untereinander geheiratet, und diejenigen Franzosen, die deutsche Mädchen geheiratet hatten, gingen im Deutschtum auf. Natürlich suchen heute die französischen Behörden durch Französierung der Schulen und andere Maßregeln den deutschen Charakter des Dorfes zu zerstören. Leider ist wohl die Zeit nicht mehr fern, wo ihr dieses auch gelungen sein wird. Fast alle deutschen Niederlassungen in Algerien sind im Laufe der Jahre französisch geworden, und ich selbst konnte es erleben, daß der Sohn eines Deutschen aus Bougie kein Wort seiner Muttersprache mehr wußte. In der Tat lassen sich auch Jahr für Jahr zahlreiche Deutsche naturalisieren, zumeist sind es Leute, die in der Fremdenlegion gedient haben oder noch dienen. Dem Volkstum nach sind es größtenteils Süddeutsche, insbesondere auch Elsässer und Lothringer; von 1865—1902 — frühere Daten liegen mir nicht vor — haben insgesamt 6700 Deutsche die französische Staatsbürgerschaft erworben. Hierzu kommen noch 2493 Elsaß-Lothringer, so daß in den letzten 40 Jahren an 10 000 Deutsche in Nordafrika unserer Nation verloren gegangen sind. Fürwahr ein bitterer Verlust! Doppelt bitter, weil unser eigenes Blut dazu dienen mußte, kränkelnde Nationen aufzufrischen und uns fremden Wettbewerb aufzuziehen.

Es ist hier wohl angebracht, auch auf die übrigen deutschen Kolonien in Algerien die Aufmerksamkeit zu lenken. So wurde 1849 der Ort Bu Tlelis auf dem Wege nach Tlemsen von Rheinländern besiedelt. Im März 1854 wurden 167 deutsche Familien in Ued el Hammam auf dem Wege nach Mascara angesetzt. Sie erhielten Vieh, Saaten und landwirtschaftliche Geräte. Schon im ersten Jahre konnten sie 400 ha mit Getreide bepflanzen. Im Jahre 1853 landete ein anderer Trupp von 400 Deutschen in Bône, sie erhielten Land am Wege von Bône nach Gelma, ein

paar Familien wurden in Penthièvre, andere in Nechmaie, Gelat bu Sba, Ued Tuta untergebracht.

„Diese guten Deutschen," urteilt Baudicour, „beeilten sich, ihre kleinen Gütchen in Kultur zu setzen. Sie begriffen sehr wohl alle Vorteile der Bewässerung und vereinten sich zu diesem Zweck; in Gelat bu Sba bauten sie einen Kanal von 800 m und in Ued Tuta einen von 500 m."

„Dieses Beispiel lehrt, daß es möglich ist, sogar mit armen Leuten Siedlung zu machen."

„Keine ihrer Hütten ist in Ruinen zerfallen. So bescheiden sie sind, sie sind sauber und ordentlich gehalten, und man findet noch dort wie beim ersten Tag Matratzen, Bettücher, Decken, ja sogar Eiderdaunen"[1]).

Wie aus den zitierten Beispielen hervorgeht, hatte Bugeaud sich durchaus nicht an ein Prinzip geklammert. Blanqui, der schon in den vierziger Jahren sich gegen die Gratiskonzessionen erklärte, hielt der Marschall in einer Broschüre entgegen, daß es bei einem derartigen Gegenstand kein absolutes Prinzip gebe[2]). „Da, wo es noch keine Bevölkerung gibt, wo es von Belang ist, sie herbeizurufen, muß man nicht allein Land gewähren, sondern auch gewissermaßen die bezahlen, die als die ersten sich niederlassen wollen: man muß ihnen Häuser bauen, für ihre Existenz sorgen und die harten und schwierigen Arbeiten der ersten Urbarmachung ausführen, denen die Kolonisten, selbst wenn sie reich wären, einzeln nicht gewachsen wären." Daß die Reinigung des Bodens, namentlich die Beseitigung von Palmetto, Alfa und Dornbüschen eine kostspielige Arbeit war, wird übereinstimmend bezeugt. In der Regel kostete die Bodenreinigung rund 700 Fr. pro ha. Dazu kamen noch die Kosten für Anlage von Wegen und Herstellung von Brunnen. Bei 8—10 ha waren mithin auch ohne Hausbau die gewöhnlichen Ausgaben 5—6000 Fr.[3]).

Durch Bugeaud wurde auch dem Orden der Trappisten eine größere Konzession von 1020 ha zuteil. 25 Ordensbrüder ließen sich in Staueli bei Algier nieder, sie erhielten Steuerfreiheit auf zehn Jahre, eine Unterstützung von 62000 Fr., Beutevieh und landwirtschaftliche Geräte. Die Siedlung ist unter den fleißigen Händen der Ordensbrüder in bewundernswerter Weise gediehen, und noch heute gehören die Weinberge von Staueli zu den prächtigsten Algeriens.

Die außerordentlichen Freiheiten, die Bugeaud kraft seiner Persönlichkeit zu erhalten gewußt hatte, wurden von dem Kriegs-

---

1) Baudicour a. a. O. S. 328.
2) Bugeaud: L'Algérie 1842. S. 84.
3) Moniteur algérien v. 30 Okt. 1843.

minister in Paris nicht gern gesehen. Gewaltig waren die Militärausgaben angeschwollen, die in manchen Jahren 100 Mill. Fr. und mehr betrugen. So war es nicht verwunderlich, daß durch eine Ordonnanz vom 21. Juli 1845 die Entscheidung über die Erteilung von Konzessionen nach Paris verlegt wurde. Alle Konzessionen sollten durch eine königliche Ordonnanz genehmigt werden. Doch konnte der Kriegsminister Konzessionen bis zu 100 ha verleihen. Nur für Oran wurde eine Ausnahme gemacht, hier durfte die lokale Regierung vorbehaltlich der Genehmigung des Kriegsministers Staatsland im Wege der Konzession vergeben, ein Umstand, dem gleichfalls die raschere Besiedlung dieser Provinz gedankt werden muß. Die Schwerfälligkeit der bureaukratischen Maßregeln führte bald zu einer Änderung. Durch eine Ordonnanz vom 5. Juni 1847 wurde dem algerischen Direktor des Innern die Befugnis zur Vergebung kleinerer Konzessionen bis zu 25 ha erteilt. Seine Vorschläge mußte der Gouverneur genehmigen. Landlose von 25 ha bis 100 ha mußten der Genehmigung des Kriegsministers unterbreitet werden, nachdem der Gouverneur seine Zustimmung erteilt hatte. Konzessionen über 100 ha genehmigte der König auf Vorschlag des Kriegsministers. Konzessionäre der letzten Kategorie mußten eine Kaution von 10 Fr. per ha hinterlegen.

Drei Monate nach ihrem Erlaß wurde die Ordonnanz wieder geändert, als der Herzog von Aumale Generalgouverneur wurde. Der neue Gouverneur erhielt die Befugnisse, über Konzessionen bis zu 100 ha zu verfügen, während dem Direktor der bürgerlichen Angelegenheiten und den Divisionskommandanten in ihren Bezirken die Vergebung kleinerer Konzessionen bis zu 25 ha zufiel. Damit war wieder das Schwergewicht in der Entscheidung dieser Frage nach Algerien gelegt. Doch blieben nach wie vor die Konzessionare mancherlei Auflagen unterworfen. Der Konzessionar, der verheiratet sein mußte, war verpflichtet, ein Haus im Werte von 5000 Fr. zu erbauen und 30 Bäume pro ha zu pflanzen, eine Aufgabe, die gleichfalls nicht geringe Kosten erforderte. Falls er sein Grundstück unbebaut ließ, traf ihn eine Steuer von 10 Fr. pro ha. Sein Besitztitel war nur provisorisch, solange er seinen Verpflichtungen nicht nachgekommen war. Ohne eine besondere behördliche Erlaubnis war er nicht berechtigt, Hypotheken aufzunehmen. Schließlich war er genötigt, dem Staate eine Rente von 3 Fr. pro ha zu zahlen.

Die neueren Erlasse hatten kaum Geltung erlangt, als die politischen Ereignisse des Jahres 1848 in einschneidendster Weise auch auf Algerien ihre Rückwirkungen äußerten. Die Revolution

hatte zahlreiche Pariser Arbeiter brotlos gemacht. Für sie wollte der Staat in väterlicher Weise die Fürsorge übernehmen und die Hauptstadt von allerlei Unruhestoffen befreien. Algerien erschien als das gelobte Land. Rasch wurde durch eine Gesetz vom 19. September die Gründung ländlicher Siedlungen in größtem Maßstabe beschlossen. 50 Millionen Fr. wurden zu diesem Zweck bereit gestellt. Allerdings sollte der ganze Betrag nicht auf einmal verausgabt werden, im ersten Jahre 5 Millionen, im zweiten 10, die übrigen Millionen später. Die Zahl der Kolonisten wurde auf 12000 festgesetzt. Jede Familie sollte ein Wohnhaus erhalten. Jedes Haus sollte mit Ziegeln gedeckt sein und aus zwei Räumen bestehen. Jeder Raum sollte einen Flächeninhalt von 3,50 m × 5 m haben. Zu jedem Haus sollte 2—10 ha Ackerland gewährt werden, außerdem etwas Gartenland. Jeder über sieben Jahre alten Person stand eine Ration Lebensmittel zu. Diese Vergünstigung galt für drei Jahre. Ackergeräte, Vieh, Sämereien waren gleichfalls in Aussicht gestellt. Bedingung war nur, daß nach Ablauf von drei Jahren die bewilligten Ländereien in Bewirtschaftung genommen sein mußten. Eine Veräußerung der Konzession vor Ablauf von sechs Jahren war nicht statthaft.

Nicht wie armselige und bedrückte Auswanderer, nein, wie Helden und kühne Pioniere, Mehrer des vaterländischen Wohlstandes hielten die Neuankömmlinge ihren Einzug in Algier. Es fehlte nicht an den üblichen tönenden Worten: Nourri par la patrie c'est le sort le plus beau, le plus digne de la vie! Angekommen an ihren Bestimmungsort gründeten sie sofort Klubs, gaben Zeitungen heraus, ja in Fleurus erbaute man zur Befriedigung der ästhetischen Bedürfnisse ein Theater. Ein lustiges Leben war die Hauptsache bei vielen. Da alle Dörfer nicht so rasch fertiggestellt werden konnten, brachte man anfangs die Staatskolonisten in Baracken und Zelten unter. In jenen Zeiten wurden auch die heiteren Verse auf die fürsorgliche Republik gesungen:[1])

Ma Lisa
mangeons tout-
puis embarquons pour l'Afrique
et dis qu'la
Republique
n'a pas des regards pour nous!

Bevor noch die ersten Ankömmlinge versorgt waren, wurde die ursprüngliche Zahl durch ein Gesetz vom 10. November 1848 um 1500 Personen erhöht. Für die Ansässigmachung einer

[1]) Villacrosse a. a. O. S. 365.

solchen Menschenmasse reichten die Ländereien im Zivilterritorium nicht aus und es mußten daher auch im Militärterritorium Plätze zur Anlegung von Kolonien geschaffen werden. Alles in allem wurden 42 Ansiedlungsstellen ausgewählt, 12 in der Provinz Algier, 21 in Oran und 9 in Constantine. Zum Teil waren die Orte in der Nähe größerer Städte gelegen, zum Teil an größeren Verkehrsstraßen.

Oran, das durch die kriegerischen Wirren am meisten gelitten hatte, sollte vor allem bevorzugt werden, um ein Bollwerk gegen Marokko zu schaffen. Namentlich das Dreieck Oran, Mascara und Mostaganem, in dem mehr als 80 000 ha der Kolonisation zur Verfügung standen, sollte die Pariser aufnehmen. Folgende Siedlungen entstanden in Oran: Hassi Ameur, Hassi ben Fereab, Hassi ben Okba, St. Louis, Fleurus, Mangin, St. Cloud, Saint Leu, Kleber, Mulai Magun, Mefessur und Vieil Arzew. In der Nähe von Mostaganem waren es die Orte Abukir, Rivoli, Tounin, Karuba, Ain Nuissy, Ain Tedles, Suk el Mitu.

In Algier: Castiglione, Tefeschoun bei Kolea, Novi, Zurich, Marengo, El Afrun, Bu Rumi, Lodi, Damiette. In der Nähe von Marengo befinden sich die alten Ruinen von Tipasa. Das Land war gut und auch zur Bewässerung geeignet. Lodi und Damiette liegen bei Medea auf fruchtbarem Boden.

In Constantine hatte man auf dem Wege zwischen Philippeville und Constantine Gastonville gegründet. Robertville (auch Robertsau genannt) befand sich halbwegs zwischen Collo und der Hauptstadt. Bei Bône lagen Mondovi und Barral. Jemmapes entstand in einem Tal zwischen Philippeville und Bône. Um Gelma schuf man die vier Dörfer: Heliopolis, Millésima, Gelma und Petit.

Daß nicht alle Staatskolonien gediehen sind, wird man ohne weiteres verstehen. Die verdorbenen Großstadtexistenzen paßten wenig für ein rauhes Landleben. Gering war die Zahl derer, die schon vor ihrer Ankunft in Algerien eine Hacke oder den Spaten in die Hand genommen hatten. Immerhin wäre es ungerecht, die Kolonisten allein für ihre mangelnden Erfolge verantwortlich zu machen. Verschiedene der Kolonien waren schlecht ausgewählt, sie lagen mitten im dichtesten Buschland, während den Eingeborenen die besten Ländereien überlassen wurden. Dazu kam, daß das zugemessene Land für den Unterhalt einer Familie absolut ungenügend war. In Novi hatte man z. B. 107 Kolonisten angesetzt, jeder hatte 7 ha empfangen. Nur die Hälfte der Äcker war zum Ackerbau geeignet, der übrige Teil bestand aus felsigen Boden. Unter solchen Umständen, bemerkt Baudicour, hätten

die besten Ackerbauer kein Glück gehabt. Derartige Kleinsiedlungen konnten nur bei hochentwickelter Gartenkultur rentabel werden. Erst als in den siebziger Jahren der Weinbau eingeführt und das algerische Frühgemüse in Frankreich einen guten Absatzmarkt fand, war die Leidenszeit der algerischen Kolonisten zu Ende.

Die Gesamtzahl der Kolonisten, die bis zum 30. Dezember 1850 nach Algerien geschafft wurden, betrug 20 502 Köpfe. Die anfängliche Zahl von 12 600 war demnach noch um 7000 Personen vergrößert worden. Hiervon waren 7038 Personen wieder zurückgekehrt und 3359 verstorben. Die Kosten beliefen sich bis 1852 auf 28,28 Mill. Fr., so daß auf eine Person rund 2705 Fr. entfielen.

Infolge der nicht gerade ermutigenden Resultate ging man zu einem anderen System über. Im Jahre 1849 waren 14 Dörfer neu gegründet worden, in denen mit Ausnahme von zweien 734 Häuser fast vollendet waren. Um diese mit den nötigen Kolonisten zu besiedeln, nahm die Verwaltung nur solche französischen oder algerischen Landwirte an, die über genügend Mittel verfügten, um sich selbst installieren zu können. Man begünstigte hierbei vornehmlich Leute, die aus derselben Gegend stammten, sich kannten und sich im Notfalle gegenseitige Hilfe leisten konnten.

Nach einer Statistik des Kriegsministers waren in den 42 Kolonien am 31. Dezember 1850 4821 Männer, 3738 Frauen und 1817 Kinder vorhanden. Es gab in den Kolonien 3230 Konzessionare, unter ihnen 1648 ehemalige Landwirte, 1017 Soldaten, der Rest bestand aus Leuten verschiedener Berufe. Insgesamt hatten sie 23 728 ha Land empfangen, was auf den Kopf nur 2 ha 19 a ergab, eine durchaus ungenügende Summe. Im folgenden Jahre wurden den Ansiedlern noch 3000 ha bewilligt, doch bis in die neueste Zeit hat diese Landnot angedauert.

Suchen wir nunmehr das Charakteristikum der zweiten Periode der algerischen Kolonisation festzustellen, so finden wir in erster Linie das Prinzip liberalster Anwendung der Gratiskonzession und nächstdem eine Bevorzugung der Kleinsiedlung, man möchte fast sagen des Zwergbetriebes. Beinahe stürmisch vollzieht sich die Besiedlung des Küstensaumes und der zugänglichen Ebenen. Die Spekulation blüht, die Landbebauung macht wertvolle Fortschritte und immer deutlicher erkennt der Kolonist die besondere Art nordafrikanischer Landwirtschaft und Gartenkultur.

Gegenüber den schwer um ihre Existenz kämpfenden Kolonisten ließ die Regierung eine gewisse Nachsicht gelten. Die wichtigste Vorschrift, die am schwersten zu befolgen war, war die Forderung der Urbarmachung und Bebauung. Hätte die Regierung

streng auf die Innehaltung derselben gedrungen, so wären nur wenige Kolonisten im Besitz ihrer Konzession geblieben. Von 7446 Konzessionen, die seit dem Jahre der Besetzung bis 31. Dezember 1851 erteilt waren, und eine Gesamtfläche von 103 387 ha darstellten, wurden nur 265 als ungültig und verfallen erklärt, und 3386 ha dem Staatsland einverleibt. Bis zu dem genannten Termin waren 2334 Konzessionen endgültiges Eigentum der Konzessionare geworden, während 5112, d. h. allerdings mehr als zwei Drittel noch nicht zuschlagsreif geworden waren. Zum großen Teil dürfte dies daran gelegen haben, daß die Residenzpflichtzeit der Konzessionare noch nicht abgelaufen war. Aber welch eine rapide Zunahme der Bevölkerung! Von 28 000 in 1840 bis auf 125 000 in 1850. Diese Zunahme ist nur der Einwanderung zu danken, da die Todesfälle die Geburten bei weitem überstiegen. Man betrachte nachstehende Übersicht, die das Anwachsen der europäischen Bevölkerung zeigt:

	Köpfe	Geburten	Todesfälle
1840	28 736	1134	1 480
1841	35 727	1320	1 738
1842	46 089	1626	2 425
1843	58 985	2170	2 707
1844	95 321	2821	3 505
1845	99 800	3132	4 139
1846	109 400	3864	5 826
1847	103 983	4283	5 163
1848	115 701	4347	4 835
1849	112 607	5200	10 493
1850	125 748	5167	7 138

Im folgenden werden wir zu untersuchen haben, welchen Einfluß die im dritten und vierten Jahrzehnt der Besetzung erfolgte Änderung der Prinzipien der Landvergebung auf die Besiedlung geübt hat.



KAPITEL IV.

DIE FORTSCHRITTE DER BESIEDLUNG VON 1851—70.

Die Abänderung der Konzessionsbedingungen durch Dekret vom 26. April 1851. Die Gründung von Landgesellschaften zur Beförderung der Kolonisation. Die Société Génevoise bei Sétif. Die Société Algérienne. Anklagen gegen das System der Dorfsiedlungen. Stillstand der Kolonisation nach Einführung des Verkaufs von Staatsland. Ergebnisse der vierzigjährigen Siedlungspolitik.

Das neue Jahrzehnt brachte gleich zu Anfang mehrere durchgreifende Änderungen der bisherigen Behandlung Algeriens. Die 1851 erfolgte Privilegierung der Bank von Algier beförderte den Kredit- und Zahlungsverkehr in hervorragender Weise. Die Bank war mit einem Kapital von 3 Millionen Franks auf die Dauer von 20 Jahren gegründet und ihr das Recht der Notenausgabe verliehen worden. Die Noten hatten gesetzmäßigen Kurs in der Kolonie, doch nicht in Frankreich. Gleich im ersten Jahr betrug der Umsatz 8,7 Millionen Franks. Bereits 1859 erhöhte die Bank ihr Kapital auf 10 Millionen Franks.

Von schwerwiegendem Einfluß war die mit dem Mutterlande zustande gebrachte Zolleinigung. Noch bis 1843 bestanden in Algerien Ausfuhrzölle für den Warenversand nach dem Mutterlande. Erst allmählich drang die Überzeugung durch, daß die algerische Produktion zur Ergänzung des mutterländischen Bedarfes herangezogen werden müsse, daß Algerien nicht als Ausland behandelt werden dürfe. Wie bekannt, werden die deutschen Kolonien noch immer als Zollausland behandelt, während schon längst für die französischen Kolonien eine Vorzugsbehandlung Platz gegriffen hat, wodurch Frankreich eine starke Begünstigung der kolonialen Produktion erzielt hat.

Außer der Eröffnung der französischen Grenze für die algerischen Erzeugnisse brachte das Jahr 1851 für die Ansiedler eine

bedeutende Verbesserung der bisherigen Konzessionsbedingungen, da die erzielten Fortschritte den temperamentvollen Vorkämpfern einer raschen Besiedlung nicht genügten. Man gab dem Konzessionar einen definitiven Eigentumstitel und verpflichtete ihn bei Strafe des Verlustes seiner Konzession, das Land innerhalb dreier Monate in Bewirtschaftung zu nehmen. Jeder Regierungskolonist war nunmehr in der Lage, sein Eigentum nötigenfalls verkaufen und auch ohne behördliche Genehmigung mit Hypotheken belasten zu können. Doch war der Käufer einer Regierungsfarm gleichfalls zur Ausführung der dem Voreigentümer auferlegten Bedingungen verpflichtet. Die Inhaber größerer Konzessionen wurden von der Verpflichtung, eine Kaution zu stellen, entbunden. Schließlich erhielten die Präfekten der verschiedenen Departements das Recht, Konzessionen bis zu 50 ha zu verteilen, d. h. sie konnten Konzessionen von der doppelten Größe wie früher vergeben.

Eine Bestimmung der Ordonnanz vom 21. Juli 1845 blieb erhalten. Große wie kleine Staatskolonisten mußten eine jährliche Abgabe im Verhältnis zu der Größe ihrer Konzession nach wie vor an den Staat zahlen. Sie betrug ohne Berücksichtigung der Güte des Bodens 1 Franc pro ha. Diese Abgabe war unerheblich, wenn es sich um hochwertige Böden handelte, sie konnte aber manchmal drückend empfunden werden. Man muß berücksichtigen, daß nicht bewässerbarer, ungerodeter Boden außerhalb der europäischen Besiedlungen nur 10—15 Fr. kostete[1]). Wenn also die Regierung einem Kolonisten 10 ha Land schenkte, so war das höchstens ein Geschenk von 500—700 Fr., für das dieser eine jährliche Abgabe von mindestens 50 Fr. zu entrichten hatte. Insofern änderte sich aber die bisherige Siedlungspolitik, als die Regierung bei der Vergebung ihrer Konzessionen Leute bevorzugte, die mindestens 15 000 Fr. Vermögen nachweisen konnten. Im allgemeinen wurde die Landkonzession unter dem zweiten Kaiserreich eine Gunst, man belohnte Leute, die sich politisch angenehm gemacht hatten, mit großen Ländereien[2]). Die Regierung hat, schreibt Baudicour, man muß dies anerkennen, immer sich bestrebt, die Konzessionen mit Einsicht zu verteilen. Indessen Gunst und Kredit haben über jede andere Erwägung oft triumphiert. Bald hat sich die Lokalregierung über die besten Absichten der höheren Verwaltung hinsichtlich einer billigen Verteilung hinweggesetzt, bald haben Beeinflussungen von hoher Stelle mit ihrem ganzen Gewicht auf die unteren Agenten gewirkt,

[1]) Baudicour, La Colonisation et ses éléments. S. 467.
[2]) Derselbe. S. 468.

um die schreiendsten Ungerechtigkeiten zu verüben. Mehr als einmal hat man gesehen, daß die Regierungsschützlinge mit Ländereien aus der Mitte einer neuen Siedlung von zehnfacher, ja zwanzigfacher Größe wie die der anderen Kolonisten beschenkt wurden, und daß sie in ihren Landlosen die besten Äcker erhielten, während ihre Nachbarn zu mühsamen Rodungen gezwungen waren. Die Eifersucht, wie es so immer geht, hat sich sehr oft hierüber aufgeregt. Einzelne reiche Leute, die vor aller Augen Konzessionen von Tausenden von Hektar erhielten, empfingen guten Glaubens das traurigste Geschenk und erschöpften sich in unberechenbare Ausgaben ohne Erfolg. Andere dagegen mit viel bescheideneren Ansprüchen erzielten gute Einnahmen und machten unbemerkt ihr Glück.

Insgesamt wurden von 1851—1860 85 „Centres" gegründet, und die konzedierte Fläche betrug 251 000 ha. Demnach betrug im Durchschnitt die Größe eines „Centre" 2950 ha. Mancherlei Förderung verdankte die Kolonisation dem Marschall Randon, der in der Bannmeile größerer Städte kleine Dörfer schuf. So entstanden solche in dem Tale des Saf-Saf und Bu Mersug in Constantine. Im letztgenannten Flußtal Fournier, Lambleck, Ued Massine, Ued Tarf, El Aria, Krubs, Ued Beurda, Ain Beida, Ain Gerfa, Uled Rhamun, Ras Bu Mersug. Jede Siedlung erhielt 1000 bis 1200 ha Land, auf dem 40 bis 50 Familien angesetzt wurden.

Über den sich anbahnenden Wechsel in der Handhabung der Staatskolonisation gibt ein Bericht des Kriegsministers St. Arnaud vom 27. April 1853 einen interessanten Aufschluß. „Zu lange ist schon," bemerkt der Minister, „der Staat der einzige Hebel der Kolonisation gewesen. Bisher waren es die Verhältnisse, die unvollkommene Kenntnis des Landes und der Quellen seines Wohlstandes, der Mangel an öffentlicher Sicherheit und die dadurch hervorgerufene Scheu, Kapitalien einzuführen, welche den Staat zwangen, die Initiative einzelner soviel wie möglich zurückzuhalten, oder, wo nötig, gewaltsam zu verhindern, Privatunternehmungen unter seine Leitung zu nehmen und das weitere Vorschreiten größtenteils sich selbst vorzubehalten. Allein das kann und muß sich nunmehr ändern. Die Regierung erachtet es jetzt für ihre Pflicht, die Genossenschaftsidee, der Frankreich die nützlichsten Unternehmungen zu verdanken hat, nach Algerien zu verweisen und sie zu fördern, zum Nutzen der Bevölkerung des Landes und zur Verbreitung der Kultur." In diesem Sinne wurde 1853 einer Gesellschaft von Genfern Unternehmern eine Konzession von 20 000 ha bei Sétif erteilt. Das konzedierte Land war in zehn Sektionen à 2000 ha geteilt. Die

Gesellschaft, die sich mit einem Kapital von 3 Millionen Franks gebildet hatte, war die Verpflichtung eingegangen, auf jedem Teilstück von 2000 ha ein Dorf mit 50 Häusern zu erbauen und mit europäischen Kolonisten zu besiedeln. Jedes Haus sollte auf Kosten der Gesellschaft erbaut werden und aus mindestens drei Räumen bestehen. An dem Erbau der Häuser sollte die Gesellschaft nichts verdienen. Jedes Haus sollte den 30. Teil der Baukosten des ganzen Dorfes betragen. Doch durfte von den Kolonisten nicht mehr als eine Summe von höchstens 2500 Fr. pro Haus verlangt werden. Die Regierung verpflichtete sich zur Ausführung aller Arbeiten im öffentlichen Interesse, insbesondere der Errichtung von Brunnen und der Schaffung und Unterhaltung der hauptsächlichsten Verkehrswege. Auch wollte sie eine Kirche und Schule in dem ersten von der Gesellschaft erbauten Dorfe errichten.

Die Wahl der Kolonisten blieb der Gesellschaft überlassen. Für jedes fertiggestellte Dorf, das von Kolonisten bezogen war, erhielt die Gesellschaft 800 ha zu vollem Eigentum. 190 ha, in denen die Terrains für Straßen, Plätze, öffentliche Gebäude einbegriffen waren, wurden als Gemeindeland reserviert; je 5 ha wurden für Schule und Pfarre vorbehalten. Für die Kolonisten blieben demnach 1000 ha, die in 50 Lose à 20 ha eingeteilt wurden. Kein Kolonist durfte mehr als ein Los erhalten.

Das erste Dorf, das die Gesellschaft gründete, befand sich 8 km von Sétif, an der Straße nach Bordj-bou-Areridj. Sehr rasch ging man an die Erbauung von 50 Häuser, in denen 50 Kolonistenfamilien mit im ganzen 361 Personen installiert wurden. Die Kolonisten machten sich sofort an die Urbarmachung ihrer Äcker und bestellten 550 ha mit Getreide. Die erzielten Bruttoerträge stellten sich auf 188 Fr. pro ha, so daß jeder Kolonist im Durchschnitt 2096 Fr. erzielte. Auch die Wiesen lieferten gutes Heu, so daß man mit den ersten Anfängen zufrieden war. Nach der Vollendung des ersten Dorfes ging die Gesellschaft sofort an die Errichtung von vier anderen Dörfern: Bouhira, Messaoud, Mahouan und Ouricia. Nachdem auch diese Dörfer vollendet waren, erbat und erhielt die Genfer Gesellschaft von der Regierung 4000 ha als Entgelt. Kaum hatte sie diese 4000 ha in Besitz genommen, als sie die sofortige Aushändigung von weiteren 20 000 ha verlangte, trotzdem von den bisher erbauten Dörfern nur eines vollständig und ein anderes zur Hälfte mit Kolonisten besetzt war. Denn trotz ihren Anstrengungen hatten sich im Jahre 1854 nur 167 Personen und im Jahre 1855 nur 155 Kolonisten in ihren Kolonien angesiedelt. Zwar hatte die

Kompanie eine Reihe von Arbeitern nach Algerien gebracht zur Ausführung der der Gesellschaft obliegenden Bauten, aber es gelang ihr nicht, neue Kolonisten in ihre Dörfer zu ziehen, trotzdem sie für jedes ihrer Häuser sogar mehr verausgabt hatte, als sie verpflichtet war, nämlich 2600 statt 2500 Fr. Trotz diesen höheren Ausgaben waren die Häuser höchst unsolide gebaut und erforderten bald nach ihrer Herstellung große Reparaturkosten. Die Gesellschaft hatte die Arbeiten an einen Unternehmer verdungen, der in wenig sorgfältiger Weise vorgegangen war. Da er gestorben, konnten sich die Kolonisten nicht mit Schadensersatzforderungen an ihn wenden und waren gezwungen, aus ihren eigenen Mitteln ihre Häuser zu reparieren.

Infolge dieser Umstände fand die Gesellschaft nur schwer neue Kolonisten. Sie verfiel daher auf den Ausweg, Arbeiter anzusiedeln, die für eine Kolonistenstelle 300 Fr. Pacht zahlen mußten. Auch in anderer Beziehung wurde die Gesellschaft dem Sinne des kaiserlichen Ediktes nicht gerecht. Es war als selbstverständlich vorausgesetzt worden, daß jeder Kolonist seine Stelle selbst bewohnen sollte. Da nun eine derartige Vorschrift fehlte, gestattete die Gesellschaft, daß einige Leute in Europa eine Kolonistenstelle kauften und sie anderen zur Bewirtschaftung überließen. Trotz der wenig erfreulichen Lage fuhr die Gesellschaft fort, neue Dörfer zu gründen, um die ihr versprochenen großen Landstrecken zu erhalten. Bevor jedoch die unternommenen Dorfsiedlungen fertiggestellt waren, befreite eine kaiserliche Entscheidung vom 24. April 1858 die Gesellschaft von weiteren Verpflichtungen. Ja, die Gesellschaft erhielt nicht allein das unmittelbare Eigentum an den ihr zukommenden 800 ha pro Dorf, sondern auch an dem gesamten Terrain der neu errichteten Dörfer; insgesamt erhielt sie 12340 ha als Eigentum, trotzdem sie nur, wie aus einer ihrer Übersichten hervorgeht, bis zum 31. Dezember 1858 522 Personen, darunter 182 Männer, in ihren Kolonien angesiedelt hatte.

Auch in der Folge haben sich diese Verhältnisse nicht verbessert. Die Gesellschaft machte die Erfahrung, daß eine europäisch betriebene Landwirtschaft sich nicht rentiere, und so verpachtete sie den größten Teil ihrer Äcker an Eingeborene. Die Kritik, die man an der bisherigen Art der Besiedlung ausgeübt hat, hat besonders zwei Punkte zu bemängeln gefunden. Unter den wissenschaftlichen Kritikern finden Leroy-Beaulieu und vor ihm Jules Duval das verfehlte der algerischen Kolonisation in der Schaffung von Dorfansiedlungen (Centres) und in der fast unentgeltlichen Landkonzession. Der erstere meint:

„Diese Idee, daß die Kolonisation auf dem Wege einer geschlossenen Ansiedlung fortschreitet, ist vom ökonomischen und historischen Standpunkt vollständig falsch. Die Kolonisation breitet sich in unbestimmbarer Weise strahlenförmig über das ganze kultivierbare Land aus. Die Dorfsiedlungen kommen später, sie werden sich schon von allein — darüber möge man unbesorgt sein — bilden, und die besten Lagen aufsuchen, man wird sie an den Flußläufen, an den Straßenkreuzungen finden; sie werden von selbst entstehen mit der fortschreitenden Gesittung und der Notwendigkeit von Absatzmärkten für den Verkauf der ländlichen Produkte, deren sich die Kolonisten entäußern müssen. Sie werden sich mit dem Kauf von Manufakturwaren, von Utensilien und verschiedenen anderen Waren, nach denen ein Bedürfnis besteht, bilden. Hier ist eine notwendige Reform zu treffen, ohne sie kann man weder auf eine rasche Zunahme der Bevölkerung noch des Wohlstandes rechnen."

Diese Ansicht des bekannten Kolonialpolitikers können wir nicht teilen. Erinnern wir uns der deutschen Siedlungen im Slawenlande! Auch hier finden wir das Prinzip der geschlossenen Dorfsiedlung. Der einzelne findet im Zusammenwohnen mit mehreren Stammesgenossen im fremden, feindlichen Lande nicht allein Schutz im Falle der Gefahr, er findet auch leichter werktätige Hilfe im Falle irgend welcher Not. Der ältere, erfahrenere Ansiedler dient dem jüngeren als Vorbild, sein Tun und Lassen findet Nachahmung, seine reicheren Erfahrungen verbreiten sich leichter und werden durch neue ergänzt. Der Neuling aber, der oft rasch und hitzig mit ganzer noch unverbrauchter Kraft nach Betätigung seiner Ansichten drängt, der oft den Unterschied zwischen dem Einst und Jetzt nicht genügend scharf erkennt, findet in der Kritik seiner älteren Mitkämpfer einen heilsamen Stachel. Schlagen seine Unternehmungen fehl, so dienen sie anderen zur Warnung, die in der Nähe sein Tun beobachten konnten. Andererseits finden neue Erfolge auch wieder rasche Verbreitung. Wo aber die Kräfte des einzelnen nicht ausreichen, da bildet die „dura necessitas" einen neuen genossenschaftlichen Geist, zwingt zu gemeinsamem Handeln und zieht jenen starken Geist der Selbsthilfe groß, der schon oft Hervorragendes und Dauerndes geschaffen hat. Die Kräfte des einzelnen werden geschont und trotzdem die allgemeine wirtschaftliche Arbeitsleistung erhöht, sei es nun, daß die Dorfgemeinschaft die Verwertung und den Absatz der Erzeugnisse der Dorfgenossen besorgt, sei es, daß sie in den Fällen der Not bei Feuer-

---

[1]) Leroy-Beaulieu: L'Algérie et Tunisie. S. 71.

und Wassergefahr gemeinsam handelt, sei es, daß sie das Gemeindeland zu gemeinsamen Wirtschaftszwecken benutzt. Von derartigen Erwägungen muß auch die französische Landpolitik geleitet gewesen sein, sonst hätte nicht die Regierung die Dorfsiedlungen bevorzugt.

Abgesehen von diesen mehr wirtschaftlichen Gesichtspunkten ist auch in ideeller Beziehung von dem dörflichen Zusammenwohnen ein günstiges Ergebnis zu erwarten. Der einzelne wächst als Persönlichkeit in der Gemeinschaft; er ist als einzelnes zerstreutes Glied viel abhängiger von der zahlreichen eingeborenen, ihm feindlichen Bevölkerung. An seinen Volksgenossen aber hat er den Halt und den ideellen Schutz, den eine größere Anzahl von Personen gewährt. Auch kann er seine höheren Kulturbedürfnisse in der Gemeinschafft leichter befriedigen. Unseres Erachtens ist es daher einer der schlimmsten Fehler, wenn man sich bei irgend welchen Kolonisationsfragen eng an ein fremdes, irgendwo mit Erfolg geübtes Prinzip klammert. Es ist ein erheblicher Unterschied, ob man Sibirien oder Algerien, Neuseeland oder Kanada, Deutsch-Südwest- oder Deutsch-Ostafrika kolonisiert. Eine Maßregel, die in einem besonderen Falle gut wirkt, ist vielleicht in einem anderen gänzlich unangebracht. Nicht in der sklavischen Nachahmung einiger Vorbilder, sondern in dem gewissenhaften Studium der besonderen Bedürfnisse eines zu kolonisierenden Landes liegt das große Geheimnis einer erfolgreichen Kolonisation.

Bei weitem schärfere Vorwürfe als Leroy-Beaulieu hat Jules Duval gegen das Prinzip der Dorfsiedlungen um die Mitte der fünfziger Jahre erhoben, ohne mit seinen Ansichten durchgedrungen zu sein. Trotzdem darf ein gewisser berechtigter Kern in der Kritik Duvals nicht verkannt werden[1]).

„Unter den Theorien und praktischen Maßnahmen auf dem Felde der Kolonisation, schreibt der ehemalige Landwirt, die eine rasche Reform erheischen, stelle ich an die Spitze als die dringendste und bedeutendste das Prinzip und die Tatsache der Dorfsiedlungen selbst[2]). Es ist die Regel, daß man, um ein algerisches Territorium zu kolonisieren, sich für gezwungen hält, Dorfsiedlungen zu dekretieren, sie einzurichten und zu bevölkern. Man hält es für eine Ehre, so und so viel Dörfer gegründet zu haben; man wirft einer Regierung vor, nicht soviel Dörfer gegründet zu haben wie eine andere. In einem Wort, das Dorf gilt, fast ohne

---

[1]) „La colonisation“ vom 14. und 28. Januar 1855: La Village et la Ferme. Siehe Baudicour: l'histoire de la colonisation. S. 408.

[2]) Der Aufsatz wird etwas verkürzt wiedergegeben. D. gebraucht, wie auch andere vor ihm, den Ausdruck „Village agricole“, was ein Pleonasmus ist.

Widerspruch, als die allererste Voraussetzung der Besiedlung einer Örtlichkeit, wie als Maßnahme, die administrativ und in landwirtschaftlicher Hinsicht den Fortschritt verbürgt. Ohne Dorf kein Heil, denkt man im allgemeinen."

„Ich bitte um die Erlaubnis, zeigen zu dürfen, daß diese Idee in wirtschaftlicher Hinsicht eins der verderblichsten Vorurteile bedeutet, und daß in jeglicher Beziehung die Begünstigung, die der Dorfsiedlung zuteil wird, in erster Linie sich besser auf die einzelne Farm und in zweiter Reihe auf den Weiler, der eine Gruppe von Farmen ist, erstrecken sollte. Die Farm und der Weiler sind die Anfänge der Kultur und der Besiedlung eines Ortes. Farm und Weiler sind der natürliche Wohnort der Siedler (résidence normale des cultivateurs). Das Dorf muß der Sitz des Handels, der Industrie, der öffentlichen Arbeiten, niemals aber einer ländlichen Bevölkerung sein. Seit 22 Jahren hat man einen falschen Weg eingeschlagen, indem man a priori Dörfer dekretierte, in die man Kolonisten hineinzog. In dem System der Dörfer zielt alles auf den Ruin der Landwirte. Um sich von seinem Haus auf das Feld und von einem Feld auf ein anderes zu begeben, um Saatgut, Dung und die Ernten zu befördern, vergeudet man alle Tage, morgens und abends mit reinem Verlust seine Zeit; man verbraucht Zeit und Kraft seiner Tiere, verbraucht und zerbricht auf den Wegen seine landwirtschaftlichen Geräte. Der Nutzungswert des Tages für alle Welt, Männer, Tiere und Instrumente, ist von 10 auf 9 Stunden vermindert, und multipliziert man diese Summe mit 300 Tagen und ebensoviel Einheiten wie man Arbeiter hat, Tiere und Werkzeuge, so ergibt sich eine enorme Vergeudung."

„In dem System der Dörfer ist die vollkommene Überwachung der Tagesarbeiten unmöglich. Um ziemlich gleichmäßig die Kolonisten zu bevorzugen, ist man besorgt, jedem verschiedene Ackerlose anzuweisen, zum Teil weit entfernt, zum Teil nah. Wenn die Jahreszeit die Anwesenheit von Arbeitern an verschiedenen Punkten erfordert, wenn die Herden an dieser Stelle weiden, während der Herr an jener arbeitet, wie soll er alles überwachen? Man läßt die eine oder andere Tätigkeit gezwungenerweise ruhen oder das eine oder andere Interesse. Also keine Überwachung durch den Herrn, keine gute Arbeit. Eine neue enorme Verschwendung!"

„Bei dem System der Dörfer ist die Überwachung in der Nacht noch unmöglicher. Saaten, Früchte, Pflanzungen, Wasserleitungen, landwirtschaftliche Geräte, die man wegen ihrer Schwere nicht jeden Abend vom Felde heimführen kann, alles das ist den Überfällen von Tieren und Spitzbuben preisgegeben ohne irgend eine Abwehr. Stellen Sie sich eine Horde von eingeborenen Maro-

deuren vor und man weiß, daß, wenn sie existiert, sie die geeignetsten Maßnahmen behufs ihrer nächtlichen Razzias erwägt."

Als dritte Vergeudung stellt Duval somit die Unmöglichkeit hin, die Dörfer vor Diebstahl zu schützen, weil einige Kolonisten, die Haus und Hof selbst schützen wollten, hierbei ermordet sind. Man muß auf die Überwachung verzichten oder sie mit großen Kosten betreiben. Dann fährt er fort: „Mit dem System der Dörfer, das die Zerstückelung der Lose herbeiführt, ist keine sparsame und leichte Bewässerung möglich. Handelt es sich um eine natürliche Bewässerung, so wird das Wasser, das auf mehrere Felder geleitet wird, in größerer Quantität durch eine Erde, die nicht zu sättigen ist, verzehrt oder sie bietet der Verdampfung größere Flächen. Um die Wasserzuführung zu besorgen und sie zu überwachen, muß man an Ort und Stelle sein; man fehlt überall. Indessen das Übel ist in diesem Fall nicht am schlimmsten, es ist dies erst im Falle einer künstlichen Bewässerung. Eine Noria ist eine kostspielige Einrichtung, die nur mit Nutzen da eingeführt werden kann, wo sie ihren höchsten Wert erzielt. Mit Losen von 2—3 ha ist das unmöglich, abgesehen vom Gemüsebau. Selbst ein wenig größere Lose genügen nicht, vorausgesetzt, daß der Charakter des Bodens Kulturen erfordert, die wenig oder gar keine Bewässerung nötig haben. Eine Noria kann für Lose von 10 ha genügen, von denen 3—4 ha jährlich reichlich bewässert werden. Derartige Flächen in einem Stück im Umkreis der Dörfer sind nur Ausnahme. Vierte Vergeudung! Und nicht die am wenigsten verhängnisvolle."

„In dem System der Dörfer sind die schlechten Tage verloren. Der Kolonist kann in Ermangelung eines Schutzortes in der Nähe nicht draußen bleiben, er kehrt nach Hause zurück oder er geht nicht mehr aus oder er vergeudet den Tag in einem kostspieligen Müßiggang. Bei dem geringsten Aufhellen des Wetters könnte er die Wasser abtropfen lassen, einen Weg entsteinen, eine Verzäunung einrichten, eine Mauer errichten, ein Geleise vollfüllen, einen Baum stutzen; doch alle diese nützlichen und wertvollen Arbeiten werden hinfällig bei zu großer Entfernung. Fünfte Vergeudung!"

Noch einige andere Vergeudungen zählt Duval auf, die man ruhig als Übertreibungen charakterisieren kann. Um nur einen Punkt der Duvalschen Einwürfe hervorzuheben, sei die Frage der Sicherheit ins Auge gefaßt. Es liegt klar auf der Hand, daß ein einzelnes Gehöft schwerer zu bewachen ist als ein Dorf. Ersteres ist Überfällen viel leichter ausgesetzt. In einem Dorf kann ein Wächter für die Nacht angestellt werden und am Tage sind die

Gärten einer beständigen Aufsicht unterworfen. Dieses System der Feldhüter, das in ganz Nordafrika gebräuchlich ist, erspart dem Kolonisten unnötige Mühen und fesselt einige Eingeborene an die Europäer. Sogar in dem wilden Marokko, wo die Gärten oft weit von den Ansiedlungen an den Flußläufen sich entlang ziehen, sind in 10—12 m Höhe in den Gärten Wachhütten erbaut, in denen Tag und Nacht ein Wächter sitzt, besonders zur Zeit der Ernte. Große Schwärme von Vögeln pflegen des Tags in unbewachte Gärten einzufallen, so daß eine gelegentliche Bewachung gar nichts nützt. Auch nicht des Nachts. Gelegentliche Patrouillengänge werden dem Kolonisten schwerlich etwas nutzen. Und warum sollte ein Kolonist nicht mitunter Pflüge und Eggen auf dem Felde lassen? Der Araber wird selten sich an derartigen Instrumenten vergreifen, da er sie selber nicht gebrauchen gelernt hat.

Ein einzelner Kolonist kann, auch wenn er mitten auf seinem Grundstück wohnt, nicht überall zugegen sein und alles überwachen, er muß sich auf seine Familie verlassen und auch auf seine eingeborenen Arbeiter. In einem Dorf kann ein Kolonist Kranke, Schwache und Kinder eher allein lassen, alle Bedürfnisse einer Haushaltung können leichter und ohne Zeitverlust befriedigt werden. Auch findet unter den Kolonisten schneller eine gewisse Arbeitsteilung statt. Ein Backofen kann gemeinsam benutzt werden, Schmied, Stellmacher und andere Dorfhandwerker sind leichter zur Stelle. Auch der Verkauf ländlicher Erträgnisse an Händler vollzieht sich rascher. Einem Händler wird es angenehmer sein, die Waren, die er braucht, in einem Dorf zusammenzukaufen als weitentlegene Gehöfte nacheinander zu besuchen.

Allerdings kann es zweckmäßiger sein in einem kolonialen Neuland, in dem Ruhe eingetreten ist, die Dorfbauten nicht zu eng aneinander zu rücken, damit jeder Kolonist in nächster Nähe seiner Felder wohnt, auch hat Duval recht, wenn er eine zu große Zersplitterung der Äcker als unvorteilhaft ansieht. Sicher ist es das beste, wenn dem einzelnen Farmer sein Landlos in einem Stück übereignet wird, aber es geht zu weit, wenn er die Dörfer nur als Sitze des Handels und der Industrie gelten lassen will. Berechtigt erscheint auch der Wunsch nach Förderung von Einzelfarmen und Weilern, doch läßt sich dies im Rahmen der allgemeinen Siedlungspolitik wohl erreichen. In diesem Sinne ist ein Rundschreiben lehrreich, das der Marschall Randon, an die Präfekten und Generalkommandanten erließ[1]), und in dem er ganz

---

[1]) Baudicour a. a. O. S. 419.

besonders warm für die Vorzüge der Kleinsiedlung eintrat. Auch hat er mehr als andere die Einzelsiedlung gefördert und damit berechtigten Forderungen Entgegenkommen gezeigt.

„Hinsichtlich der Gesamtheit der Ergebnisse der Kolonisation an den verschiedensten Punkten Algeriens, schreibt der Marschall am 23. Dezember 1857, ist es ein Punkt, der alle anderen überragt: „nämlich der unbestreitbare und fast unmittelbare Erfolg der Kleinsiedlung. Es ist die Kleinsiedlung, die am meisten zur Kolonisierung des Landes beigetragen hat."

„Weniger als der große Eigentümer wird der Kleinsiedler der Dörfer oder sonstiger Orte von der teuern und seltenen fremden Handarbeit in Mitleidenschaft gezogen, er setzt sich mit seiner Person ein, kultiviert mit seinen Armen, baut sein Haus und bildet den Ursprung einer Generation, die bestimmt ist, auf dem Boden weiter zu leben."

„Daher muß die Verwaltung ihr ganz besonderes Augenmerk auf die Seßhaftmachung der größtmöglichen Zahl der Kolonisten dieser Kategorie richten, ohne die Schaffung des großen und mittleren Eigentums, das gelegentlich dieses Zirkulars nicht in Frage kommt, zu vernachlässigen. Unter diesen Gesichtspunkten werden Sie fortfahren, sich mit den Forderungen zu beschäftigen, die Ihnen überbracht werden."

„Die Vermehrung der Dörfer ist ohne Zweifel die erste dieser Voraussetzungen, und ich möchte Sie dringend einladen, ohne Verzug mit den notwendig werdenden Studien vorzugehen. Zwar können die im Sinne der Reglements geschaffenen Dörfer weder zahlreich sein noch rasch vollendet werden, die hierbei zu beobachtenden Formalitäten, die Ausgaben aller Art stehen so im Mißverhältnis zu den jährlichen Krediten der Budgets, daß mit dem größten Aufwand von Arbeitseifer die Provinzial- und Departementsbehörden alle Jahre nur eine unbedeutende Zahl von Dorfsiedlungen gründen können. Die Familien aber, die auf diese komplizierten Schöpfungen warten, sind zu einer langen Wartezeit verurteilt, die ihre schwachen Hilfsmittel erschöpft."

„Es gilt daher, etwas, das außerhalb dieses Systems steht, zu tun, das Sie so energisch wie möglich zu Ende führen müssen. Sie müssen Kleinsiedlung treiben, ohne die Gründung von Dörfern abzuwarten. Als Vorteil der Dorfsiedlungen ergibt sich aus dem Zusammenfluß der Kolonisten die Verstärkung des Widerstandes bei einem etwaigen Angriff — was übrigens der Zustand des Landes mehr und mehr unwahrscheinlicher macht. Andererseits ist es ein schwerer Nachteil für die Kolonisten, daß sie mitunter von ihren Feldern weit entfernt sind und Verlusten

von Zeit und Ernten infolge mangelhafter Überwachung ausgesetzt sind. Zudem können sie bei den langen Wegen von dem Dorf bis zur Konzession gefährliche Hitzschläge erleiden oder wenigstens die Unbill der Jahreszeiten ertragen. Als Nachteil erscheint auch der Umstand, daß außerhalb der Dörfer kein einziges Haus vorhanden ist und das umliegende Land vollständig verlassen scheint. Außerdem machen die geradlinig wie nach der Schnur erbauten Dörfer einen so traurigen und einförmigen Eindruck, man trifft hier bei jedem Schritt so sehr den Stempel der Verwaltung, daß nichts an das Aussehen unserer europäischen Dörfer hier erinnert mit ihrer Unregelmäßigkeit und ihrer ganz und gar natürlichen Unordnung, die sie so pittoresk erscheinen lassen."

„Ich habe daher bestimmt, daß jährlich von den der Verwaltung zur Verfügung stehenden Ländereien eine bestimmte Zahl von Äckern für Schaffung von Kleinsiedlungen vorbehalten wird, und ich wünsche, daß Sie Ihr volles Augenmerk darauf richten, dieses System in großem Maßstab anzuwenden."

„Ihre Wahl soll sich zuerst auf die Ländereien erstrecken, die in nächster Nähe der Siedlungen liegen, und zwar damit alle Lücken ausgefüllt werden und die Kolonisten, die in diesen Punkten eine leichte Versorgungsmöglichkeit finden, sozusagen die Avantgarde bilden."

„Dieses System, dessen Einfachheit Sie schätzen werden, wird die Landbevölkerung über ein gegebenes Feld verbreiten; es wird infolge der Kleinheit der Lose sie vermehren und an die Scholle fesseln, die sie bebauen soll. Dieses System wird auch, davon bin ich überzeugt, viel zur tatsächlichen Besiedlung der Kolonie beitragen. Infolge seiner geringen Kosten und seiner erhöhten Anwendungsfähigkeit an zahlreichen Stellen kann die Regierung einen ernsthaften Aufruf an die Bevölkerung richten; es würde, mit einem Wort gesagt, gestatten, in umfänglicherer Weise als bisher das Ziel der Regierung, auch den gering bemittelten Kolonisten aller Länder rasch Raum zu gewähren, zu erreichen. Es ist nicht nötig, daß die Ankömmlinge zu einer für das Land unfruchtbaren und für sie verderblichen Wartezeit verurteilt sind. Wenn die Verwaltung immer bereit wäre, wenigstens in den Grenzen des möglichen die Einwanderer zu empfangen, und wenn man es überall wüßte, würde man wirkliche Landwirte in größerer Zahl ankommen sehen. Die Liebe zum Eigentum ist bei ländlichen Bevölkerungen sehr stark ausgeprägt; diese Vorliebe, die in Kulturstaaten schwierig zu befriedigen ist, kann, wenn selbst im Übermaß vorhanden, dazu beitragen, ein Land zu be-

völkern, das von der Natur so begünstigt ist und das den Beweis für seine Fruchtbarkeit nicht mehr zu liefern hat ..."

„Sobald die durch das vorliegende Zirkular vorgeschriebenen Maßnahmen ausgeführt sein werden, d. h. wenn die Vermessungen durch die zuständige Behörde gebilligt sind, wird in jedem Landungshafen ein Spezialagent der Lokalbehörde beauftragt werden, den Einwanderern die freistehenden Ländereien anzuzeigen. Sobald sie sich über ihre Mittel ausgewiesen haben, sollen sie unmittelbar dort angesetzt werden. Ohne in dieser Hinsicht zu weit zu gehen, soll die betreffende Behörde nur diejenigen ansiedeln, die wirklich das Land in Kultur zu versetzen vermögen. Diejenigen, die nur die Kraft ihrer Arme besitzen, sollen für andere arbeiten und sich Mittel verschaffen, um ihrerseits Eigentümer zu werden."

„Wenn irgend ein französisches Departement oder eine französische Gegend besonders geneigt scheint, uns Einwanderer zu senden, so soll die Verwaltungsbehörde bestrebt sein, soviel wie möglich Kolonisten aus derselben Gegend zu sammeln, damit diese in ihrer Umgebung dieselben Gewohnheiten antreffen und dieselbe Sprache sprechen können. Die verschiedenen Zonen des algerischen Bodens sind durchaus geeignet, diese Leute in die Lage zu versetzen, die gleichen klimatischen und Produktionsverhältnisse vorzufinden ..."

Es läßt sich nicht leugnen, daß in gewissem Sinne die Forderung des Nachweises von Barmitteln auf die Einwanderung hemmend wirken mußte. Namentlich wurden die Ausländer getroffen, die Spanier und Italiener. Im allgemeinen verlangte man von einem Arbeiter den Besitz von 400 Fr., von einem Ansiedler 1500—3000 Fr. Aber Leroy-Beaulieu geht zu weit, wenn er daraufhin der Regierung den Vorwurf macht, daß sie sich durch ihre fast beständige und systematische Gegnerschaft einer starken Einwanderung entgegengestemmt habe[1]). Trotz der großen Zahl von Freipassagen, führte der bekannte Volkswirtschaftler aus, vermehrte sich die koloniale Bevölkerung nur mit großer Langsamkeit: im Jahre 1857 kamen nach dem Colonel de Ribourt auf 80 000 Freifahrten 70 000 Rückkehrreisen. Im Jahre 1855 erreichte die Zahl der Kolonisten nur die Höhe von 150 607 Köpfen. (Die richtige Ziffer ist 155 607 und bedeutet die gesamte europäische Bevölkerung.) Anstatt mit zunehmender Befriedung des Landes

[1]) Oran 1833 3854 Einw., 1839 9204 Einw., 1856 20 713 Einw., darunter 13 500 Europäer.
Tlemsen 1856: 2885 Europäer.
Algier 1839 9094 Europäer, 1856 27 360 Europ., 1866
Blidah 1836 5247 Europ., 1856 5247.

fortzuschreiten, hatte sich die Einwanderung um mehr als die Hälfte vermindert. Von 1840—45 wuchs die europäische Bevölkerung jedes Jahr um 13 493 Personen, von 1850—55 betrug der jährliche Zuwachs nur 5929. Nach Schaffung eines Spezialministeriums für Algerien und die Kolonien war ein neuer Aufschwung zu konstatieren, der allerdings nur zwei Jahre dauerte. Die Einwanderung nahm in sichtbarer Weise zu; im Jahre 1861 war die europäische Bevölkerung Algeriens auf 192 745 Köpfe gewachsen. Am Ende des Jahres 1863 erreichte sie 213 061 und endlich am 31. Dezember 1864, nach offiziellen Dokumenten, 235 570 Köpfe."

Die Ansicht Leroy-Beaulieus können wir nicht teilen, die Verlangsamung der Einwanderung in den fünfziger Jahren gegenüber dem vorhergehenden Jahrzehnt ist in verschiedenen Umständen zu suchen. Der hauptsächlichste Teil der Einwanderer wollte überhaupt sich nicht als Kolonist ansiedeln, sondern überschwemmte die Städte als Handwerker, Gewerbetreibende und Kaufleute. Algier, Oran, Constantine, Tlemsen, Sidi Bel Abbès, Blidah, Bougie, Medeah nahmen an Bevölkerung rasch zu. Für die Neuankömmlinge standen daher nur die weiter entlegenen Binnenplätze offen und boten einige Aussichten auf wirtschaftliches Vorwärtskommen. Hier aber machte ihnen die ausländische Konkurrenz den Platz streitig.

Gegenüber Spaniern, Deutschen, Italienern und Schweizern zeigte sich der französische Einwanderer viel anspruchsvoller, und wo ihn der Staat nicht mit allen Mitteln förderte, versagte seine Initiative und Tatkraft. Mit dem Augenblick, wo die Massenansiedlungen aufhören, wo die algerische Regierung in ihrem Eifer nachließ, neue Dörfer zu gründen, versiegte der französische Einwandererstrom. Es ist bezeichnend, daß die Zahl der Ausländer in den fünfziger und sechziger Jahren rascher zunnahm als die der Franzosen, trotzdem ihnen im allgemeinen nicht entfernt die Förderung und Pflege widerfuhr wie den französischen Einwanderern. Erst am Ende der vierziger Jahre war es gelungen, die Ausländer numerisch zurückzudrängen. Noch im Jahre 1846 standen 62 106 Ausländer 47 274 Franzosen gegenüber. Trotzdem nun die französische Bevölkerung die Überhand gewonnen hatte, vermehrte sich die Zahl der Franzosen von 1853—66 nur um 44 561 Köpfe, während die Zahl der Ausländer um 47 235 Personen wuchs, wie nachstehende Übersicht deutlich veranschaulicht[1]).

[1]) In die algerische Bevölkerungsstatistik hat der Umstand, daß die Bevölkerung en bloc, d. h. die in Krankenhäusern, Gefängnissen, Hospitälern befindliche Bevölkerung, mitunter mitgezählt, manchmal aber vernachlässigt wurde, viel Verwirrung angerichtet.

	Ausländer	Franzosen	Gesamtzahl der Europäer	
1853 . . .	58 636	77 558	136 194	
1855 . . .	68 878	86 739	155 607	darunter population en bloc
1856 . . .	66 544	92 738	167 640	8 358
1861 . . .	80 517	112 229	205 880	13 142
1866 . . .	105 871	122 119	235 222	17 232

Leider haben in jener Zeit genauere Berufszählungen nicht stattgefunden, auch ist es nicht bekannt, in welcher Weise sich der Landbesitz zwischen Ausländern und Franzosen verteilte. Eins aber geht auf das unzweideutigste aus diesen Ziffern hervor, daß der Anteil der Ausländer an der wirtschaftlichen Werterzeugung und Wertvermehrung Algeriens ein ganz gewaltiger war. Demgegenüber erscheinen die staatlichen Erfolge geringfügig zum mindesten stehen sie in keinem Verhältnis zu den gebrachten Opfern. Die Schuld hieran liegt keineswegs an der Erteilung unentgeltlicher Konzessionen, obwohl nicht geleugnet werden soll, daß mancherlei Mängel in der Art der Konzessionserteilung vorhanden waren; es wurden daher auch nicht größere Erfolge erzielt, als man dazu überging, Staatsland im Wege des Kaufs zu veräußern. Man machte die Erfahrung, daß die Bodenpreise durch die allgemeine Nachfrage nach Land stark gesteigert wurden, und daß die Eingeborenen große Landstrecken zu hohen Preisen zurückkauften. Zum erstenmal wurde 1856/57 Land verkauft, dann wurden 1864 11 902 ha zum Verkauf gebracht, nachdem sich Kaiser Napoleon III. scharf zugunsten der entgeltlichen Landvergebung ausgesprochen hatte. Das Ergebnis war überraschend. Man hatte die Ländereien auf 215 749 Fr. geschätzt. Während nun die Europäer 4543 ha zum Preise von 248 865 Fr. erstanden, kauften die Eingeborenen den Rest zum Preise von 469 362 Fr. Demnach waren durch die Konkurrenz die Preise auf das Dreifache gesteigert worden[1]). Man hatte zwei Arten des Verkaufs eingeführt, den zu einem vorher bestimmten Werte, der von dem Minister genehmigt sein mußte, und den Verkauf auf öffentliches Gebot, bei dem der Grundpreis durch Sachverständige abgeschätzt wurde und der Zuschlag vom Minister später gebilligt werden mußte. Auf öffentliches Gebot wurden die Ländereien verkauft, die besonders hohen Wert hatten, während die übrigen zu einem festen Preis veräußert wurden. Die Bezahlung des Kaufpreises geschah in Dritteln der Kaufsumme. Um

[1]) Anton bemerkt hier, daß ihm für die Periode 1851—1860 leider keine Zahlen bekannt geworden sind.

auch kleineren Kapitalisten den Kauf von Land zu ermöglichen, wurde auf Grund des Dekretes vom 31. Dezember 1864, das das System der Gratiskonzessionen unterdrückte und nur in Ausnahmefällen zuließ, der Abzahlungsmodus durch Ausdehnung auf einen Zeitraum von fünf Jahren erleichtert.

Was war nun der Erfolg dieser neuen Landpolitik? Für die Kolonisation fast null[1]). In einer Rede im Oktober 1869 mußte der Marschall Mac Mahon anerkennen, daß nach 1864 kein einziges Dorf gegründet worden sei, und daß die meisten durch Kauf erworbenen Ländereien von den Eingeborenen aufgekauft seien oder von Europäern an die Eingeborenen verkauft[2]). Es ist daher auch nicht wunderbar, wenn in dem Jahrzehnt 1860—70 nur elf Dorfsiedlungen gegründet und insgesamt 84 496 ha verkauft bzw. konzediert wurden. Auch die Bevölkerung der neugeschaffenen Dorfsiedlungen vermehrte sich nur um wenige tausend, insgesamt um 4582 Köpfe. Wie aus dem vorhergehenden erhellt, ist übrigens die Gründung dieser 11 Dorfsiedlungen vor 1864 erfolgt.

Trotz dieser bekannten Mißerfolge gelangt Leroy-Beaulieu infolge seiner Vorliebe für das in Australien und Kanada geübte Kaufsystem zu ganz unhaltbaren Schlußfolgerungen. Er geht davon aus, daß im Jahre 1863 rund 7500 ha zum Preise von 1 007 241 Fr. veräußert worden sind. Der Hektar kostete demnach rund 134 Fr. Leroy-Beaulieu schließt hieraus: „Diese glückliche Änderung in der Art der Landveräußerung hatte gute Wirkungen. Am Ende des Jahres 1864 überschritt die ländliche europäische Bevölkerung in dem Verwaltungsbezirk der verschiedenen Kolonisationszentren um mehrere Tausend die Zahl von 100 000 Köpfen und das von den Kolonisten besessene Land hatte einen Umfang von 567 277 ha. Solcher Art ist der unmittelbare Einfluß eines guten Regimes, das einem schlechten folgt. Es ist schwer verständlich, warum man in Algerien nicht früher dazu gekommen ist, Land zu verkaufen statt es zu verleihen, und warum man nicht auf diesem Wege geblieben ist. Es ist auch viel selbstverständlicher, zuerst seine Zuflucht zu dem Kaufverfahren zu nehmen, da die Ländereien, wenigstens die meisten, im Unterschied von denen Australiens, Neu-Seelands, Kanadas oder des Far-West Amerikas keineswegs vollkommen unkultiviert waren: sie hatten eine gewisse Kultur empfangen, durch die sie wertvoll und ertragreich geworden waren. Sie waren ferner in einer verhältnismäßig dichten Bevölkerung gelegen, was gleichfalls ihren

[1]) Duval und Dr. Warnier: Bureaux Arabes et Colons. 1869. S. 45.
[2]) In der Eröffnungssitzung des Conseil Supérieur.

Wert erhöhte. Alle diese Gründe mußten das System des Kaufes vor dem der Konzessionen empfehlen[1]).“

Zuvörderst muß man dem bekannten Volkswirt einwenden, daß die 567000 ha doch nicht durch Kauf in die Hände der Europäer gelangt sind, sondern 1863 nur rund 7500 ha. Wie kann also durch das Kaufverfahren ein solches Heinzelmännchenkunststück über Nacht vollführt sein? Außerdem stehen die Schlußfolgerungen Leroy-Beaulieus in einem schreienden Widerspruch zu den obigen Angaben Mac Mahons, die auch durch die Statistik und andere Zeugnisse bekräftigt werden[2]). Wenn in dem Jahrzehnt 1860—70 die Bevölkerung der Kolonie zunahm und der Handel wuchs, trotzdem schwere Schicksalschläge über Algerien hereinbrachen, die Besiedlung der Kolonie wenig gefördert und die Armee vermindert wurde, so lag das daran, daß in den vorhergehenden Jahrzehnten ein hart geprüfter Kolonistenstamm allmählich Wurzel geschlagen hatte und die jahrhundertelang verstopften Quellen des Wohlstands dieses überaus begünstigten Erdenstückes erschlossen waren. Nur die Quellen brauchten wieder zu rieseln, um lachende Fluren überall zu verbreiten. Nach dreißigjährigen Mühen und Versuchen war man darüber klar geworden, daß Algerien weder ein Indien wäre noch ein Java. Weder Zucker noch Gewürze noch Baumwolle waren die Hoffnung des algerischen Kolonisten, sondern Weizen und Gerste, der Weinstock und der Ölbaum, Frühgemüse und Südfrüchte. Die Pioniere des Fortschrittes waren zumeist die alten Konzessionare gewesen bzw. ihre Nachfolger. Wenn nicht mehr und besseres erreicht worden ist, so lag die Hauptschuld an dem französischen Nationalcharakter, der leicht aus einem Extrem in das andere fällt, der neuerungslustig, wenig Ausdauer kennt und oft zurückschreckt, wenn er nicht mit einem gewaltigen Anlauf das Ziel erreicht. Die Schuld lag ferner an dem Mangel an Auswanderern. Ebenso wie der Deutsche bevorzugt auch der Franzose fremde Kolonien und wandert lieber noch heute nach Nord- oder Südamerika aus als nach Algerien, Indochina oder Madagaskar. Aus diesem Grunde kann auch die Frage nicht lauten, welches System ist das vorteilhaftere, sondern welches System paßte besser zu einem gegebenen Zeitpunkt für Algerien, wenn es mit französischen Kolonisten besiedelt werden sollte. Und hierauf muß die Antwort lauten, am besten bewährte sich noch

[1]) Leroy-Beaulieu a. a. O. 1905. S. 401.

[2]) Die Mißstimmung gegen das Napoleonische arabische Königreich war so groß, daß sogar der Marschall Pélissier einen der öffentlich ausliegenden Proteste unterzeichnete.

trotz allen Mängeln die unentgeltliche Konzession. Es ist auch bezeichnend für die französische Besiedlung, daß man immer wieder bis in die Gegenwart hinein sich hiervon nicht hat freimachen können, trotzdem auch andere Rufer im Streit sich für das Kaufverfahren ausgesprochen haben[1]). Wir sind weit davon entfernt, die Vorzüge dieses Systems zu verkennen. Der Eigenkäufer wird zweifellos mit dem größten Ernst und der größten Tatkraft an seine Aufgabe herangehen, er ist frei in seinen Bewegungen, frei von lästiger Bevormundung, die niemand mehr scheut als ein hartgeschnitzter afrikanischer Kolonist. Aber welch ein sorgsamer Hausvater unternimmt eine weite und kostspielige Reise nach Algerien, um dort ein Gütchen von wenigen Hektar zu erstehen oder bei Versteigerungen mitzubieten? Man sagt, der Käufer könnte sich das ihm zusagendste Stück wählen. Wohl, wenn er Geld genug besitzt, um einen Monat oder noch länger im Lande umherzureisen. Wir haben gezeigt, welche Verschiedenheiten Klima und Bodengestaltung Algeriens aufweisen. Um gut zu wählen, hätte ein ernsthafter Käufer lange Zeit notwendig gehabt, um seinen Blick an afrikanische Verhältnisse zu gewöhnen. Und auch dann ist er vor Irrtümern nicht bewahrt. Ein solcher Käufer wird oft seine Zuflucht zu einem Gütermakler nehmen, die in den größeren Städten leicht erreichbar sitzen, die gewerbsmäßig an allen Versteigerungen sich beteiligen. Es liegt aber klar zutage, daß hierdurch zweifellos eine Steigerung der Gutspreise erfolgen muß und die erste Möglichkeit billigen Landerwerbs vereitelt wird. Zudem ist ein nicht zu unterschätzender Konkurrent der Eingeborene, der bei geringer Lebenshaltung und sonstigen geringen Ansprüchen mit der Häfte oder ein Drittel seines Ernteertrages auszukommen vermag. Sein Geld legt er in erster Linie in Land an, so daß jenes Faktum des Zurückkaufes den Kennern der Verhältnisse gar nicht überraschend erscheinen dürfte. Nicht die absolute Notwendigkeit treibt ihn dazu, die Unmöglichkeit, mit seinem Land auszukommen, sondern die Gewohnheit, nach Väter Weise seinen Besitz oder Reichtum zu dokumentieren, und die Bequemlichkeit, nach alter Art, d. h. extensiv zu wirtschaften.

Wenn des weiteren zugunsten des Kaufsystems angeführt wurde, daß nur ernsthafte Kolonisten Land erwerben würden, die etwas vom Landbau verstünden, so ist das kein besonders ins Gewicht fallender Grund. Nicht jeder Käufer von Land ist ein guter Landwirt. Jedoch mancher Konzessionar, der wenig oder nichts von Landbau verstand, hat sich zu einem tüchtigen Kolonisten entwickelt.

[1]) Vignon, La France dans l'Afrique du Nord. Paris. 1887. S. 41.

Welche Erfolge das Konzessionswesen gezeitigt hat, geht aus nachfolgender Statistik hervor. Bis zum Jahre 1854 waren von ländlichen und städtischen Konzessionen insgesamt 17 044 von 194 033 ha Größe erteilt worden. Davon waren von jeder Resultivklausel befreit 5835 Konzessionen von 31 509 ha. Ungültig erklärt wurden 423 von 3785 ha. Es waren erteilt in der Provinz Algerien 7437 Konzessionen von 52 931 ha, Oran 6345 Konzessionen von 63 835 ha, Constantine 3264 Konzessionen von 77 256 ha. Bis zum 31. Dezember 1866 waren insgesamt 31 283 Konzessionen erteilt worden, deren Gesamtfläche 466 604 ha betrug. Ungültig waren 727 von 21 338 ha Größe.

Mithin waren in der Zeit von 1854—66 14 237 Konzessionen von 269 571 ha an Bewerber vergeben worden, ein allerdings nicht groß erscheinendes Resultat. Über die eigentliche landwirtschaftliche Entwicklung liegen folgende Angaben vor. Am 31. Dezember 1850 betrug die unter Kultur genommene Fläche 8388 ha, 1853 stieg sie auf 18 285 ha, 1854 wurden bereits 26 580 ha von den Konzessionaren angebaut. Im einzelnen ergab sich folgendes Bild:

	Kulturen der Staatskolonisten		
	31/.12.1850	31./12. 1853	31./12. 1854
Weizen	4911	10 467	12 735
Gerste	2721	2 685	2 444
Mais	328	349	342
Kartoffel	67	462	387
Bohnen	50	451	703
Gemüse	186	717	849
Wiesen	10	Tabak 1 020	1 194
Verschiedene Kulturen	101	1 749	1 784
	8388	1 8285	20 438

Von Europäern angebaut:

	1856 ha	Ertrag hl	1866 ha	Ertrag hl
Weichweizen	23 435	153 194	43 842	279 155
Hartweizen	29 417	142 871	53 157	332 877
Gerste	14 332	111 454	37 435	282 866
Roggen	546	3 588	599	3 342
Hafer	2 108	26 580	6 984	50 718
Mais	819	8 257	2 607	16 367
Bohnen	2 010	9 153	3 088	20 741
	72 667		147 712	

Beschna	993 ha	Rüben und Sorgho .	1748 ha
Gemüse	5696 „	Wiesen	1941 „
Kartoffeln	3526 „		

Von Europäern und Eingeborenen angebaut:

	1856 ha	1865 ha
Weichweizen	23 635	55 176
Hartweizen	555 365	1 035 158
Gerste	662 798	1 104 267
Mais	5 632	7 603
Roggen	551	598
Hafer	2 114	7 632
Bohnen	15 648	45 282
Sorgho	4 950	20 936
	1 270 687	3 380 919

Wie aus diesen Tabellen hervorgeht, erstreckte sich der hauptsächlichste Anbau auf die Zerealien. Die Kulturen, die später den Wohlstand der algerischen Kolonisten begründen sollten, wurden nur in geringem Grade gepflegt. Die Frühgemüsekultur und der Gartenbau waren spärlich entwickelt. Man hatte verschiedene Versuche mit der Baumwolle gemacht, ohne besonders ermutigende Resultate zu erreichen. Bereits 1853 war zur Hebung der Baumwollkultur auf die Dauer von fünf Jahren eine jährliche Prämie von 20000 Fr. ausgesetzt worden. Infolgedessen hatten verschiedene Europäer und Eingeborene kleine Strecken mit Baumwolle bepflanzt. 1856 betrug die mit Baumwolle bepflanzte Fläche 1923 ha, 1862 1550 ha. In den sechziger Jahren stieg sie unter der Einwirkung des Sezessionskrieges auf 5460 ha in 1864 und 5776 in 1866. Doch die Erträge waren nicht bedeutend und die Kosten erheblich, so daß die Gewinne winzig waren. Größere Erfolge versprach der Weinbau, doch war es den algerischen Winzern lange Zeit unmöglich, einen haltbaren Wein zu erzeugen.

	Mit Wein bepflanzt	Ertrag
1864	9 715 ha	63 832 hl
1865	10 490 „	77 337 „
1866	11 430 „	99 101 „
1870	12 596 „	127 094 „
1880	23 724 „	423 975 „

Die vorstehenden Zahlen reden eine deutliche Sprache. Erst nach 1870 ist ein bedeutsamer Fortschritt zu konstatieren, als die Bevölkerung wieder durch energische Beförderung der Besiedlung rascher zugenommen, Straßen und Eisenbahnen die Kolonie erschlossen hatten. Vor 1870 hatte Algerien als Kolonisationsgebiet einen schlechten Ruf. Manche falsche politische und wirtschaftliche Maßregel hatte dazu beigetragen, diesen schlechten Ruf noch zu vermehren. Die europäische Auswanderung wandte sich aus mehrfachen Gründen vorzugsweise nach Nord- und Südamerika. Noch 1860 ertönte in einer gelesenen deutschen Zeitschrift der Warnruf: „In der Tat muß jemand geradezu seine fünf Sinne verloren haben, wenn er im Begriff auszuwandern, den Weg nach Amerika verfehlt und nach Algerien sich verirrt.“[1])

Was sollte auch selbst den wohlhabenden Auswanderer veranlassen, nach Algerien auszuwandern? Der Landkauf von Eingeborenen war schwierig, fast unmöglich, und man war nie sicher, daß ein neues Gesetz nicht alles vorhergegangene umstieß. Dazu war das Klima ungesund, die Verwaltung militärisch, ohne besonderes Verständnis für wirtschaftliche Bedürfnisse, die Erträgnisse der Ernten den Schwankungen des Klimas stark unterworfen, so daß sie fast aleatorischen Charakter trugen. Von 1860—66 war eine einzige Ernte gut, die von 1863, ziemlich gut die von 1864, minderwertig die von 1861 und 1862 und drei schlechte: 1860, 1865 und 1866. Dem bösen Jahr 1866, das eine gewaltige Heuschreckenplage mit sich brachte, folgte unmittelbar eine Hungersnot der Eingeborenen, die zahlreiche Menschen hinwegraffte.

Welche Unterschiede in den Ernteerträgen vorkommen, zeigen folgende Ziffern: 1864 Ertrag der Getreideernte 18 218 680 hl, 1865 11 411 927 hl, 1866 8 188 243 hl.

Über Anbaufläche, Ernteerträge und Ausfuhr von Getreide gibt nachstehende Tabelle nähere Aufschlüsse, die uns noch für spätere Vergleiche von besonderem Interesse sein werden.

	Mit Getreide bestellte Fläche ha	Ertrag hl	Ausfuhr dz
1860	1 821 384	8 780 374	470 512
1861	2 040 260	12 746 651	772 617
1862	2 079 612	12 091 694	239 675
1863	2 451 457	25 508 753	480 972
1864	2 314 429	18 218 680	1 247 633
1865	2 276 652	11 411 927	731 584
1866	1 713 914	8 188 243	261 198

[1]) Ausland. 1860. S. 714.

Es sei noch bemerkt, daß die landwirtschaftlich tätige Bevölkerung, die 1855 40188 Personen betragen hatte, darunter 16630 Männer, bis zum Jahre 1865 auf 112331 Köpfe angewachsen war. Darunter waren 43834 Männer, 28679 Frauen und 39818 Kinder.

Die Zahl der Häuser und Dependenzen betrug 21682, die der Mühlen 417 und die der Brunnen und Noria 5279. Gewisse Fortschritte waren somit nicht zu verkennen. Doch lag nach wie vor das Hauptgewicht der wirtschaftlichen Betätigung durchaus auf seiten der Eingeborenen. Ihnen gehörte weitaus die überwiegende Anzahl der Herden, sie bebauten zehnmal soviel Land als die Europäer. Dieses Übergewicht auf dem Gebiete der Landwirtschaft haben die Eingeborenen auch in der Folge behalten. Im Verlaufe von 40 Jahren hat sich die von Eingeborenen mit Getreide angebaute Fläche nicht vermindert. Verhältnismäßig gering, namentlich im Hinblick auf die Zunahme der europäischen Bevölkerung ist die von Europäern bestellte Fläche geblieben. Über die Gründe dieser Erscheinung in Verbindung mit der Besiedlungsfrage werden wir in den nächsten Kapiteln das Nähere erfahren.

Mit einigen Worten müssen wir hier noch einer Gesellschaft gedenken, von der man sich für die Wohlfahrt des Landes außerordentlich viel versprach und durch die wenig oder nichts für die eigentliche Besiedlung des Landes geschehen ist. Durch ein Dekret vom 15. Oktober 1866 war eine Société Générale Algérienne mit verschiedenen großen Vorrechten ausgestattet worden. Die Gesellschaft, deren Kapital auf 100 Millionen Fr. sich belief, verpflichtete sich auf Ersuchen der Regierung, innerhalb sechs Jahren 100 Millionen Fr. in industriellen und landwirtschaftlichen Unternehmungen anzulegen. Außerdem wollte sie dem Staat 100 Mill. zu öffentlichen Arbeiten leihen. Dagegen verpflichtete sich der Staat, diese Summe innerhalb von 50 Jahren zurückzuzahlen. Ferner wurden der Gesellschaft vom Staat 100000 ha Land zuerteilt, vermittels einer jährlichen Rente von 1 Fr. per ha. Die Rente sollte 50 Jahre lang gezahlt werden. Bei der Geringfügigkeit des zur Verfügung stehenden Siedlungslandes war dieses Geschenk vollkommen überflüssig. Bereits im Laufe des Jahres 1867 erhielt die Gesellschaft 82544 ha, und zwar in der Provinz Oran 4188 ha, 6555 ha in der Provinz Algier und 71801 ha in Constantine, hauptsächlich bei Bône und Constantine.

Von den 100 Millionen der Gesellschaft sollten 36065000 Fr. auf Häfen und Leuchttürme, 47093000 Fr. auf Straßen und Wege, 11417000 auf Entwässerungs- und Wasseranlagen, 3 Mill. auf Forsten und 2425000 Fr. auf Studien und zur Reserve verwandt werden.

Der Sturz des Kaiserreichs bewirkte, daß die Konzession in wesentlichen Bestimmungen nicht ausgeführt wurde. Die 100 Mill. die auf Ersuchen der Regierung verwandt werden sollten, wurden nie abberufen. Dagegen wurden dem Staat von der Gesellschaft 87 Mill. Fr. geliehen. Von diesem Gelde sind dann einige Häfen Algeriens mit modernen Hafenanlagen, Molen usw. versehen. Im Jahre 1877 verwandelte sich die Gesellschaft in die Compagnie Algérienne mit dem bescheidenen Kapital von 15 Mill. Francs. Die Gesellschaft besteht noch heute und hat inzwischen ihrKapital auf 25 Mill. erhöht.



KAPITEL V.

DIE JÜNGSTEN REFORMEN DER LANDGESETZGEBUNG VON 1870—1905.

Die Gesetze vom 24. Juli 1873 und 28. April 1887. Hauptinhalt des Gesetzes von 1873: Die Französierung des Eigentums im Eingeborenenland. Erteilung französischer Eigentumstitel ohne tatsächliche Aufteilung der Stammesländereien. Ausführung des Gesetzes und Mängel. Kostspieligkeit und Langsamkeit des Verfahrens. Das Gesetz von 1887. Tatsächliche Aufteilung des Gemeinbesitzes an die einzelnen Familien.

Das Senatuskonsult von 1863 hatte, wie wir nachwiesen, mehr den Interessen der Eingeborenen als denen der Europäer gedient. Seine Nachteile lagen zu sehr auf der Hand, als daß man nicht alsbald den Versuch gemacht hätte, durch energischere Maßregeln die Bildung von Einzeleigentum anzuregen, um die rechtliche Erkennbarkeit des Grundeigentums zu fördern und dem Mangel an verfügbarem Kolonialland abzuhelfen.

Doch statt das bisherige System konsequent durchzuführen, schlug man wieder neue Bahnen ein. Es ist daher jener Vorwurf nur berechtigt, daß, wenn trotz der 50jährigen Herrschaft das Werk der Eigentumsreform noch in einem Versuchsstadium geblieben ist, die Schuld hieran der Veränderlichkeit der französischen Gesetze zuzuschreiben ist[1]). Die meisten Beurteiler sind darin einig, daß bei zielbewußtem Vorgehen man längst zum Ziele gekommen wäre. Es wäre das richtigste gewesen, nachdem man die Duars als Rechtspersönlichkeit anerkannt und zu Eigentümern gemacht hatte, diese Operation erst zu Ende zu führen.

Durch ein Dekret vom 19. Dezember 1870, das durch die Regierung der Nationalverteidigung erlassen war, wurden die Maßnahmen zur Abgrenzung der Stammesgebiete und Duars

1) Dain: Le Système Torrens. S. 38.

eingestellt. In Verfolg der Feststellung der Eigentumsarten hatte man eine überraschende Entdeckung gemacht. Von den untersuchten 8,6 Mill. ha waren nicht weniger als 2,8 Mill. als Melkland erkannt worden. Das Privateigentum war demnach viel weiter verbreitet als man anfangs gedacht hatte. Der Gesetzgeber hatte nun über das Melk, das von mehr oder weniger großen Familienverbänden bewirtschaftet wurde, keinerlei besondere Vorschriften erlassen. Die Landkommissionen hatten sich um das Melkland nicht weiter gekümmert, sondern es nur en bloc festgestellt, ohne es irgend einer Person oder Familie zuzuerkennen und darüber einen Titel auszufertigen. Die Folge war, daß sich kein Individualeigentum bildete und neue Kolonisten privatim Land mit Sicherheit nicht erwerben konnten. Die Eingeborenen lebten nach wie vor in ihrer patriarchalischen Weise das Land bewirtschaftend. Auch das Archland, terrain collectif genannt, von dem in den 667 untersuchten Duars 1,5 Mill. ha festgestellt waren, harrte noch der Aufteilung unter die einzelnen Duargenossen.

In dieser Hinsicht wollte man nun einen Schritt weiter gehen. Das Melkland sollte wenigstens auf dem Papiere an die einzelnen Eigentümer aufgeteilt werden und in dem Arch oder Sabega genannten Land sollte Privateigentum begründet werden. Man sah nicht oder wollte nicht sehen, daß das Privateigentum nur der Schlußstein einer langen sozialen Entwicklung ist, und daß der Eingeborene nur zum Privateigentum fortschreitet, wenn sich seine wirtschaftlichen Lebensverhältnisse von Grund aus geändert haben. Man hatte sich noch nicht zu der Erfahrung durchgerungen, daß es unmöglich ist, Wirtschaftsstufen zu überspringen und Individualeigentum zu dekretieren.

Man war der Ansicht, es werde sich schon mit der Zeit ein Einzeleigentum bilden, wenn man jedem Miteigentümer einen speziellen Eigentumstitel aushändigte. In diesem Sinne erging das Gesetz von 1873.

Eine auf Vorschlag der algerischen Abgeordneten ernannte Kommission hatte sich prinzipiell dafür erklärt, den algerischen Boden einer Gesetzgebung zu unterwerfen, der ihn in einheitlicher Weise regeln sollte mit Bevorzugung der französischen Gesetzgebung vor jeder andern; zweitens sollte allgemein ein Individualeigentum geschaffen werden, damit das in Kraft getretene Gesetz auch überall seine Wirkungen äußere.

Die Frucht dieser Vorarbeiten war ein Gesetz, das die gesamte algerische Grundgesetzgebung mit einem Federstrich dem französischen Immobiliargesetz unterstellte, aus dieser französischen

11*

Assimilierungssucht heraus, die die besonderen Entwicklungsbedingungen fremder Rassen und Länder so oft verkannt hat. Die wenigen, aus dem muselmännischen Recht stammenden Sonderrechte, wie das Recht der Scheffaa, das einen Schutz der Eingeborenen darstellte, wurden ohne weiteres abgeschafft. Nur bei Erbschaftsauseinandersetzungen unter Muselmännern wurde das arabische Recht unangetastet gelassen, weil man hier eine zu große Beunruhigung der Bevölkerung fürchtete. War jedoch einmal ein Grundstück französischem Recht unterstellt, so konnte es nicht unter muselmännisches oder kabilisches Recht zurückfallen.

Des weiteren unterschied der Gesetzgeber zwei Arten des Eigentums der Eingeborenen, je nachdem es auf Grund eines „titre privatif" oder eines „titre collectif" besessen wurde. Was hierunter zu verstehen sei, war nicht gesagt worden. Die Verwaltung nahm anfangs an, daß unter dem ersteren das Melk, unter letzterem das Sabega oder Arch zu verstehen sei. Das Gesetz bestimmte nur in Art. 3: „In den Territorien, in denen ein Kollektiveigentum zugunsten eines Stammes oder eines Teiles in Anwendung des Senatuskonsults von 1863 konstatiert worden ist, wird Individualeigentum geschaffen."

„Das Grundeigentum wird den Stammesangehörigen nur nach Maßgabe der Flächen, zu deren tatsächlicher Nutzung der einzelne berechtigt war, verliehen."

„Wenn das Vorhandensein von Privateigentum, sofern es durch notariellen oder verwaltungsrechtlichen Akt nicht konstatiert ist, in Anwendung des nachfolgenden Titels II. festgestellt wird, werden den Eigentümern neue Titel übereignet. Diese Titel bilden nach ihrer Aushändigung den einzigen Ausgangspunkt des Eigentums mit Ausschluß aller andern."

Das Gesetz übernahm mit der Schaffung des Individualeigentums und der Aushändigung spezieller Eigentumstitel an die Eingeborenen ein höchst schwieriges, kostspieliges und zeitraubendes Werk, das sich durchaus nicht als ein Gebot höchster Notwendigkeit darstellt. Man hätte klüger gehandelt, hätte man Eigentumstitel nur da ausgeteilt, wo ein dringendes Bedürfnis danach vorhanden war. Und wieviel Kosten wären erspart worden, wieviel Mißgriffe vermieden, hätte man an einer Stelle einen Probeversuch gemacht. Dennoch schießen manche Kritiker über das Ziel hinaus, wenn sie der Ansicht Ausdruck geben, daß Algerien nur um ein schlechtes Gesetz mehr bereichert worden sei[1]).

---

[1]) Mercier a. a. O. S. 52.

In einem dritten Titel war ein Ausnahmeverfahren gestattet worden, das die Möglichkeit gewährte, unabhängig von der Hauptaufnahme Eigentumstitel an europäische Grundstückserwerber zu verleihen. Die Absicht war, solchen Leuten, die ein Grundstück in einem Gebiet erwerben wollten, das dem Gesetz von 1873 noch nicht unterworfen war, den Weg zum Landerwerb nicht zu verschließen. Doch war nur der Erwerb von Melk gestattet, nicht der von Arch, dessen Unveräußerlichkeit erhalten blieb. Erst das Gesetz von 1887 dehnte dieses Reinigungsverfahren auf das sog. Gemeindeeigentum „terre collectif" aus.

Das neue Gesetz hatte, wie hervorgehoben wurde, zwei französische Ausdrücke an Stelle der arabischen Melk und Arch eingeführt, ohne eine genaue Definition zu geben, was in der Folge noch zu mannigfachen Streitfragen führte. Eine mit der Ausführung des Gesetzes beauftragte Kommission berief Dr. Warnier, einen langjährigen genauen Kenner Algeriens, der an dem genannten Gesetz einen hervorragenden Anteil gehabt hatte, vor sich, um ihn über die Unterscheidungsmerkmale der beiden Rechtsbegriffe zu vernehmen. Er äußerte sich dahin: „Das Kapitel I des Titels II (Konstatierung des Einzeleigentums) bezieht sich auf die kraft privaten Titels besessenen Ländereien, ob durch eine Familie oder einen einzelnen, fällt wenig ins Gewicht. Aber dort, wo das Land gemeinsam besessen wird, durch eine Gesamtheit von Personen, die nicht Mitglieder einer und derselben Familie sind, findet das Kapitel II des Titels III (Konstituierung des Einzeleigentums) Anwendung. Demnach ist Kollektivland das Land, das unteilbar durch Personen, die nicht Mitglieder einer Familie sind, besessen wird. Privatland ist das Land, das durch einen einzelnen oder ungeteilt durch Mitglieder derselben Familie besessen wird[1]). Wie hieraus ersichtlich, ist der Unterschied zwischen dem, was 1863 und dem, was 1873 bzw. 1887 unter Melk und Arch verstanden wurde, erheblich. Das neue Kriterium, das in die Gesetzgebung eingeführt wurde, war die Familie. Früher war Privateigentum alles das, was als Melk besessen wurde, mochte auch die Zahl der Mitbesitzer noch so groß sein, Arch aber war das, was als la terre de propriété collective bezeichnet wurde. Nunmehr wurde Kollektiveigentum genannt, was von mehreren Familien gemeinsam besessen wurde.

Mit der Neueinführung des Begriffs der Familie ergab sich die Frage, was hierunter zu verstehen sei. War hierunter die muselmännische Familie verstanden oder sollte man den Begriff

[1]) Robe: Lois de propr. immob. S. 43.

enger fassen. Auch die Namengebung bereitete große Schwierigkeiten, da Familiennamen bei den Arabern fehlten.

Nach mannigfachen Versuchen und Erwägungen einigte man sich schließlich dahin, unter Familie den selbständigen Haushalt eines einzelnen Familienvaters zu verstehen (le feu). Die mit der Ausarbeitung des 1887er Gesetzes beauftragte Kommission der Deputiertenkammer gab als Richtschnur an: „Die Familie ist die Gruppe, die von einem großjährigen, rechtsfähigen Mann mit seinen Frauen, seinen Kindern und den Unmündigen, die an sein Geschick gebunden sind, gebildet wird. Zugunsten dieser Gruppe, des Herdes dieser Familie muß die Unteilbarkeit zertrümmert werden. Bis zu dieser Gruppe muß der Aufnahmeagent (Commissaire enqueteur) die Teilung erstrecken, unter der alleinigen Bedingung, daß die Grundstücke bequem teilbar sind.“

Welches waren nun die Resultate der neuen Gesetzgebung? Ein wirklicher Fortschritt wurde nur zu einem ganz geringen Teile erzielt. Der grundsätzliche Mangel, nämlich die Unklarheit in den Eigentumsverhältnissen, den nur ein Grundbuch hätte beseitigen können, wurde nicht behoben. Die Aushändigung von Eigentumstiteln nutzte nichts, da bei einem Eigentumswechsel die nachfolgenden Veränderungen nicht daraus ersichtlich wurden. Noch verderblicher als den Europäern war das 1873er Gesetz den Eingeborenen. Wie ausgeführt wurde, sollte das Eigentum der einzelnen Miteigentümer ideell zur Darstellung gelangen. Dies führte anfangs dazu, genealogische Stammbäume aufzustellen, die oft mehrere Jahrhunderte zurückreichten. Dadurch tauchten Leute als Miteigentümer auf, die längst allen Zusammenhang mit den tatsächlich im Besitz befindlichen Personen verloren hatten. Infolge der weitausgedehnten Verwandtschaft wurde dann der Anteil der einzelnen Personen derart geschmälert, daß sich der Wert der Eigentumsrechte einzelner auf 20, 30 oder 40 Cent. belief. Perrioud, der Direktor der Staatsdomänen, teilt mit, daß er Titel bewilligen mußte, deren Wert sich auf 19/1000 erstreckte. Erst das Gesetz von 1887 schaffte die Fabrikation derartiger Stammbäume ab und verfügte die Aufteilung derLändereien unter die tatsächlichen Besitzer, wenn eine bequeme Teilbarkeit vorhanden war.

Durch ein besonderes Zirkular vom 18. August 1883 war den Vermessungskommissaren noch vorgeschrieben worden, mehr die tatsächlichen Verhältnisse zu berücksichtigen und erloschene Rechte nicht unnötig aufleben zu lassen.

Was aber bei diesen Reformen auffällt, ist, daß man volle zehn Jahre und noch länger gebraucht hat, um handgreifliche Mängel abzustellen.

Nicht geringere Fehler als das Gesetz von 1873 selbst wies seine Ausführung auf. Man zeigte weder Sorgfalt noch praktisches Geschick. Allerdings beging man nicht die Torheit, es in der großen Kabilei anzuwenden, wo ein Zwergbesitz vorherrschend war. Hier wurde nur die Abgrenzung der Stämme und Duars nach dem Senatuskonsult von 1863 durchgeführt. Aber hiervon abgesehen, beging man allerlei schwere Mißgriffe. Neben einer bestehenden Vermessungsbehörde wurden zwei neue geschaffen. Alle drei gingen möglichst unabhängig voneinander und gleichzeitig an ihr Werk. So kam es, daß große Summen zwecklos vergeudet wurden. In einigen Gebieten wurden Ländereien vermessen, auf die der Senatsbeschluß von 1863 noch nicht angewandt worden war. Die Folge war, daß nach Abgrenzung der Stammgebiete die Vermessungsarbeiten von neuem begonnen werden mußten. Es kam vor, daß von 27 Aktenbänden über 295000 ha im Departement Algier nur sieben sofort gebraucht werden konnten, die übrigen waren verbesserungsbedürftig. In Constantine mußten von 32 Aktenbänden 19 gänzlich neu angefertigt werden[1]).

Die Kosten waren bedeutend, wie zwei umfassende Berichte erkennen lassen. Franck-Chaveau gibt darüber auf Grund einer vorzüglichen Darlegung Burdeaus folgendes vernichtende Urteil ab: „Burdeau hat in seinem bemerkenswerten Budgetbericht von 1892 die verausgabte Summe auf nicht weniger als 7 Fr. pro ha geschätzt. Wenn man jedoch nur die drei Jahre 1887—90 berücksichtigt, betrugen sie im Durchschnitt 5 Fr., was enorm ist, wenn man den Wert der Ländereien daneben hält. Für die 12 Mill. ha des Tell mußte man noch 60 Mill. aufwenden. Diese Maßnahme aber würde, bei 200000 ha und 1 Mill. Kosten pro Jahr, noch bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts sich erstrecken. Da die Eingeborenen die Kosten in Form eines Zuschlages von 4 Cent. zu den arabischen Steuern tragen, so würde es im Tell Stämme geben, die 60 Jahre lang auf das Resultat ihrer Opfer warten müssen. Doch sind sie jedenfalls noch besser daran als die Einwohner des Innern, die 600000 Einwohner des Militärgebietes, die schon seit langem zahlen und die ganz außerhalb des Programms stehen und niemals etwas von ihren Ausgaben zurückerhalten werden."

Außer der Kostspieligkeit wurde dem Gesetz von 1873 der Vorwurf gemacht, daß es gesetzliche Handhaben zur Vertreibung der Eingeborenen von ihren Ländereien biete und den unlauteren Grundstücksschacher befördere. Franck-Chauveau führt folgende Beispiele an: „Im Bezirk eines Stammes bei

[1]) S. Anton a. a. O. Ferner Docum. Parlament. Senat. Sess. 1893. S. 262.

Mostaganem, der aus 513 Eingeborenen bestand, die auf einem Grundstück von 292 ha lebten, das dem Gesetz von 1873 unterworfen wurde, kaufte ein Beauftragter eines Anwalts das Recht eines Mitbesitzers mit 20 Fr. Da nach französischem Gesetz niemand in der Gemeinschaft zu leben gezwungen ist, beantragte er die Lizitation des Grundstücks, das für 80 Fr. verkauft wurde, während sich die Kosten auf 11 000 Fr. beliefen. Die Folge war, daß die 513 Araber von ihrem Land vertrieben wurden."

Ein anderer Fall ereignete sich 1886 in Orleansville, wo 240 ha die den Beni Yagya gehörten, öffentlich verkauft wurden. Der Hektar wurde zu 1,50 Fr. verkauft, während die Kosten 14212 Fr. betrugen. Im Bezirk des Tribunals von Orleansville sind nach Mitteilung des Senators von Algier, Gerente, mehr als 12000 Araber ihrer Ländereien beraubt worden und dem Elend preisgegeben[1]). Der Preis des Hektars sank daher auf 12 Fr. Man wird bei Berücksichtigung solcher Vorfälle die so oft französischerseits in die Welt posaunte Behauptung, daß die den unterjochten Völkerschaften auferlegte Herrschaft Frankreichs immer milde gewesen ist, bezweifeln. Auch Frankreich hat in der Behandlung der Eingeborenen viele und große Mißgriffe gemacht. Die Negermischlinge in seinen westindischen Kolonien und in Reunion sind ein nur zu beredtes Zeugnis seiner Fehler.

Erst das Gesetz von 1887 schuf hierin Wandel, indem es einen offiziellen Verteidiger der Rechte der Eingeborenen einführte, die Kosten ermäßigte und durch tatsächliche Teilung mißbräuchlichen Aufkauf zu verhindern suchte.

Bis zum Jahre 1890 waren 14 Mill. Fr. verausgabt worden. Man hatte erkannt, daß man ohne die durch das Senatuskonsult vorgeschriebenen Abgrenzungen von Stämmen und Duars nicht zum Ziele kommen würde. So wurde durch das Gesetz vom 28. April 1887 die Wiederaufnahme jener Operation vorgeschrieben. Heute ist im Zivilterritorium diese Abgrenzung vollkommen durchgeführt.

War man im allgemeinen von den Ergebnissen des Gesetzes von 1873 nicht sehr befriedigt, so wurde man vollends unzufrieden, als eine Entscheidung des Kassationshofes von Algier vom 13. November 1888 die absolute Gültigkeit der Eigentumstitel von 1873 in Frage stellte. Wie des längeren ausgeführt worden ist, war die Meinung des Gesetzgebers gewesen, mit der Aushändigung der Titel Eigentümer zu schaffen, denen ihr Eigentum in keiner Weise mehr streitig gemacht werden konnte. Dennoch entschied der Gerichtshof, daß ein französischer Eigentumstitel seine Gültigkeit

---

[1]) Pouyanne a. a. O. S. 251. Hier werden auch noch andere Fälle angeführt.

auch gegenüber dem Gesetz von 1873 behalte. Die Folge dieser Rechtsprechung war, daß man 1890 die Ausführung des Gesetzes verlangsamte, ein Teil des Personals wurde anderweitig verwandt und die Kredite verringert. Schließlich wurde 1897 das Verfahren gänzlich eingestellt.

Bis zum 30. September 1892 waren folgende Ergebnisse erzielt worden. Es waren im Bezirk der Archländereien bei 115 Duars von einer Gesamtfläche von 818879 ha Eigentumstitel erteilt worden, im Melkland bei 176 Duars von 1352054 ha. Insgesamt waren also in 291 Duars Eigentumstitel über 2170933 ha verliehen. Dazu kommen noch Titel, die auf Grund eines besonderen Reinigungsverfahrens über 204334 ha erteilt waren. Die Gesamtfläche, über die demnach Titel auf Grund des Gesetzes von 1873 den Eingeborenen ausgehändigt wurden, betrug 2375267 ha. Eine hiervon etwas abweichende Statistik wurde von Leynaud, dem Direktor der Domänen, 1900 veröffentlicht. Danach waren bis zum 30. Juni 1899 2239095 ha, auf denen eine Bevölkerung von 669598 Personen lebte, mit Eigentumstiteln ausgestattet worden. Die Zahl der Eigentümer betrug 244830 Personen, die der Lose oder Parzellen 407801.

Von diesen 2,2 Mill. ha waren konstatiert worden:

Als Einzeleigentum	904 444 ha
Als Kollektiveigentum	436 826 „
Einzeleigentum auf Grund notarieller oder verwaltungsrechtlicher Akten	238 571 „
Als Staatseigentum (Wälder und andere Grundstücke), darunter 120 984 ha vor 1873 festgestellt	319 791 „
Gemeindegüter vor dem Gesetz von 1873 vorhanden	193 711 „
Gemeindegüter nach Anwendung des Gesetzes von 1873	78 272 „
Bestrittenes Staatsland	2 969 „
Bestrittenes Gemeindeland	601 „
Land, das den Departements oder öffentlichen Einrichtungen zugewiesen wurde	14 176 „
Öffentliches Eigentum	59 734 „
	2 239 095 ha

Zu diesen 2,2 Mill. ha sind noch 130979 ha hinzuzufügen, die auf Grund der Spezialverfahren mit Titeln ausgerüstet worden sind, so daß sich im ganzen 2370074 ha ergeben, auf die die Gesetze von 1873 und 1887 Anwendung gefunden haben.

Gegenüber diesen äußerlichen Erfolgen ist wohl die Frage berechtigt, was in Wirklichkeit erreicht worden ist. Die meisten Kritiker der beiden Gesetze stimmen darin überein, daß trotz der faktischen Landaufteilungen die gemeinschaftliche Bodenbewirtschaftung in den meisten Gegenden erhalten geblieben ist. Sowie die Regierungskommissare verschwunden waren, herrschte wieder die alte Sitte. In extensiver Weise wurde das Land bebaut und geringe Fortschritte erzielt.

Man kann die Erfahrung machen, daß diejenigen, die das Senatuskonsult von 1863 als eine bedeutende Errungenschaft feiern, die Gesetze von 1873 und 1887 scharf verurteilen. Dennoch stehen die Gesetze in einem inneren Zusammenhang. Das erste Gesetz machte die Eingeborenen mit einem Schlag zu vollen Grundeigentümern von Landgebieten, die im allgemeinen gar nicht im Verhältnis zu ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen standen. Das zweite Gesetz gab ihnen ideelle Anteile an ihrem Land und das letzte sogar gab ihnen abgegrenzte wirklich vorhandene Teilstücke. Der Erfolg war der beabsichtigte, denn es fand ein nicht unbedeutender Grundstücksverkehr zwischen Europäern und Eingeborenen statt. Vom 1. Januar 1877 bis 31. Dezember 1898 haben die Eingeborenen 563762 ha für 56,4 Mill. Fr. den Europäern verkauft, während die Europäer den Eingeborenen 131374 ha für 20 Mill. Fr. verkauften[1]). Es erscheint mir daher nicht berechtigt, von einem vollen Mißerfolg der republikanischen Gesetze zu sprechen[2]).

Auch Anton kann ich nicht voll beipflichten, wenn er schreibt: „Das, denke ich, wird jedem Unbefangenen einleuchten: das Prinzip des Gesetzes von 1873/1887 ist ein falsches. Die Umwandlung der Eingeborenen in moderne Privateigentümer kann nimmermehr im Wege des Zwanges geschehen[3])“... Von einer wirtschaftlichen Hebung, geschweige denn Regeneration der arabischen Rasse, wie sie die algerische Regierung anfänglich hoffte, scheint mir keine Rede sein zu können.

Anton ist zu erwidern, daß das Prinzip des Gesetzes nicht das Ziel des Gesetzes war. Der Gesetzgeber wollte ermöglichen, daß der unternehmungslustige Einwanderer von den Eingeborenen mit rechtlicher Sicherheit Land kaufen könne. Dieses Ziel ist erreicht worden. Die Europäer haben Land von den Eingeborenen gekauft, wie auch dies umgekehrt geschehen ist. Zweifellos konnte der Gesetzgeber nicht daran denken, die Eingeborenen in Privat-

---

1) Lagneau, Notice sur la propriété foncière en Algérie. 1900. S. 130.
2) Girault, Principes de colonisation. Bd. II. S. 592.
3) Anton a. a. O. S. 105.

eigentümer zu verwandeln, er hat sie nur juristisch in solche verwandelt und in einer lockeren Form. Der einzelne wurde nicht durch das Gesetz gezwungen, sein ihm zugewiesenes Stück Land selbst und ausschließlich zu bebauen. Schließlich ist noch zu berücksichtigen, daß keineswegs ganz Algerien diesen Gesetzen unterworfen wurde, sondern nur das Tellgebiet, also gerade die eigentliche Kolonisationszone, in der arabische Nomadenwirtschaft nur zum kleineren Teil üblich war. Es ist nicht ohne Belang, darauf hinzuweisen, daß in dem Zeitraum 1890—95 die von den Eingeborenen mit Zerealien und andern Kulturen bestellte Fläche 2 447 858 ha betragen hat. Diese Fläche, die ziemlich gleichmäßig seit 1870 von den Arabern bestellt wurde, ist nur um ein geringes größer als die mit Eigentumstiteln ausgestatteten Ländereien. In der Praxis ist demnach im großen und ganzen das Kulturland des Tell unter mit französischen Eigentumstiteln versehene Eingeborene aufgeteilt worden.



DAS GESETZ VOM 16. FEBRUAR 1897.

Erteilung von Eigentumstiteln auf Antrag.

Die eingehende Kritik, die an den Landgesetzen geübt wurde, veranlaßte sehr bald die französische Gesetzgebung, aufs neue in die algerische Eigentumsordnung einzugreifen. Die Vorarbeiten begannen schon 1890. Von der algerischen Regierung wurde eine Kommission von Gelehrten eingesetzt, die die Sachlage untersuchen und Verbesserungsvorschläge machen sollte. Über die Arbeiten der Kommission hat Professor Colin einen ausführlichen und bemerkenswerten Bericht abgefaßt. Colin kommt zu dem Ergebnis, daß man im allgemeinen die Gesetze von 1873 und 1887 aufrecht erhalten und nur in einzelnen Teilen gemäß den neueren Erfahrungen Verbesserungen treffen müsse.

Der Colinsche Bericht wurde einer Senatskommission, die sich ebenfalls mit diesen Fragen beschäftigte, unterbreitet. Die Senatskommission war aber auf Grund des Berichts von Frank-Chauveau, den wir mehrfach schon zitiert haben, willens, eine umfassendere Reform für Algerien zu schaffen und die unter dem Namen Torrens Acte bekannte Grundgesetzgebung einzuführen.

Die algerische Regierung scheute sich jedoch, eine so umwälzende Neuerung einzuführen und bat die Kommission, davon Abstand zu nehmen. Sie wünschte, daß ein Gesetzentwurf von minderer Bedeutung vorgelegt wurde, der einfach die Mängel der bestehenden Gesetze behebe.

Das geschah und so kam das Gesetz von 1897 zustande.

Das neue Gesetz bezieht sich nur auf Land der Eingeborenen und im wesentlichen nur auf den algerischen Tell. Doch sind im Tell die Bezirke ausgenommen, in denen das Grundeigentum bereits den französischen Gesetzen unterworfen ist. Außerhalb des Tells kann es nur zur Anwendung gelangen auf Grund besonderer Entschließungen des Generalgouverneurs.

Die grundlegende Neuerung ist, daß jeder Grundbesitzer oder Erwerber von Grundbesitz, Eingeborener oder Europäer, auf seine Kosten und seinen Antrag einen französischen Eigentumstitel von der Regierung erhalten kann. Ferner wurde ausdrücklich be-

stimmt, daß die neuen Eigentumstitel gegenüber allen andern das Eigentum begründen, auch gegenüber französischen Eigentumstiteln. Der Gesetzgeber verlangte, daß die das Eigentum anfechtenden Personen innerhalb sechs Monate nach Erlaß des Gesetzes eine hierauf bezügliche Klage einzureichen haben, widrigenfalls den auf Grund der Gesetze von 1873 und 1887 mit Eigentumstiteln versehenen Personen keinerlei dingliche Einreden mehr entgegengestellt werden können. Damit waren unheilvolle Wirkungen auf Grund des Urteils des Kassationshofes nicht mehr zu befürchten. Wer sechs Monate nach Erlaß des Gesetzes mit einer Klage verschont blieb, war unwiderruflich Eigentümer geworden.

Nach einem Ausführungsdekret betrugen die Kosten für den Antragsteller 5,14 Fr. pro ha für Vermessungen mit Plan von 1/4000 und 2,37 Fr. pro ha bei Plänen von 1/10 000. Jedoch durfte die Summe nicht niedriger als 250 Fr. sein. Damit war eine bedeutende Ermäßigung der Unkosten erzielt worden.

Ohne uns in juristische Einzelheiten zu verlieren, sei hier kurz das Verfahren klargelegt. Die Interessenten, die einen Eigentumstitel zu erhalten wünschen, müssen im Zivilterritorium dem Präfekten, im Militärbezirk dem Generalkommandanten eine genaue Beschreibung des Grundstücks, sowie eine Bescheinigung über die gezahlten Kosten einreichen. Ist die Kostenquittung nicht mitgesandt, so gilt der Antrag als nicht angekommen. Ist alles ordnungsmäßig geschehen, so erhält der Antragsteller eine Empfangsbestätigung. In den folgenden 30 Tagen nach der Bestätigung wird ein Agent ernannt, der sich mit dem Antragsteller an einem bestimmten Tag auf das betreffende Grundstück begibt zur Abmessung und Aufnahme desselben. Die Bekanntmachung des in Aussicht genommenen Tages muß 20 Tage vorher geschehen, damit dritte Personen rechtzeitig Einspruch erheben können.

Nach Vermessung und Katastrierung des Grundstückes und nach Protokollierung der eventuellen Einsprüche dritter durch den Agenten, wird das gesamte schriftliche Material 45 Tage auf der Bürgermeisterei in französischer und arabischer Sprache niedergelegt. Außerdem werden diesbezügliche Bekanntmachungen erlassen. Werden innerhalb weiterer zehn Tage Einwendungen nicht erhoben, so fertigt der Agent ein Schlußprotokoll an. Dieses wird dem Direktor der Domänenverwaltung eingesandt. Dieser vermag dann sofort den erbetenen Titel zu verleihen, wenn von keiner Seite Einsprüche erhoben wurden. Falls der Staat Rechte geltend macht, muß er die sämtlichen Akten dem Gouverneur einreichen. Sind von dritter Seite Einsprüche erhoben, so muß er mit der

Titelerteilung warten, bis ihm der Antragsteller mitteilt, daß diese beseitigt worden sind.

Welches sind nun die Resultate? Hat dieses Gesetz der Ausbreitung der Siedlung genützt? Wenn wir von der Beurteilung der juristisch-formalen Seite absehen, so lautet die Antwort hierauf bejahend[1]).

In den ersten zwei Jahren wurden nur drei Titel erteilt, trotzdem 526 Gesuche eingegangen waren. Laynaud bemerkt hierzu, daß sich die Titel fast alle auf Gemeineigentum bezogen und daß die Eingeborenen mit einer bedauernswerten Unbesonnenheit sich ihrer Grundstücke entäußern, auf denen sie leben. Infolgedessen beschloß im März 1898 der Oberrat, Mittel und Wege zu suchen, um diesem Übelstand abzuhelfen. Er war überzeugt, daß es von Wert ist, die Eingeborenen auf der schiefen Ebene, auf der sie sich bereits weit befinden, aufzuhalten, und, wenn möglich, zu verhindern, daß alle ihre Ländereien in die Hände von Spekulanten und Wucherern gelangen.“ Dieses Urteil scheint etwas zu voreilig gewesen zu sein. Denn spätere amtliche Erhebungen haben es nicht bestätigt. Bis zum Jahre 1903 waren insgesamt 1721 Gesuche über 76993 ha eingegangen. Davon wurden nur 929 über 40499 ha mit französischen Titeln versehen. Der amtliche Bericht besagt: „Von den 40000 ha ist nur ein kleiner Teil in den Händen der Eingeborenen geblieben, die die Absicht hatten, ihre Nutzungs- oder Eigentumsrechte zu konsolidieren. Der Rest, d. h. fast die Gesamtheit, ist Eigentum der Europäer geworden, in deren Namen die meisten Verfahren eröffnet sind[2]).“

„Das Verfahren des Gesetzes von 1897 trägt somit dazu bei, in einem Maßstab, der noch wachsen wird, den Boden durch Europäer in Kultur zu versetzen. Man muß sich dazu um so mehr beglückwünschen, als die staatliche Besiedlung, obwohl sie noch dazu berufen ist, die wichtigste Rolle in der Ausbreitung der Siedlungsfläche zu spielen, von Tag zu Tag schwieriger werden wird infolge der Erschöpfung des Staatslandes, da diesem die den Kolonisten gegebenen Grundstücke vorzugsweise entnommen sind.“ Der Bericht weist darauf an einzelnen Beispielen nach, daß die Eingeborenen in den Bezirken Land veräußert haben, in denen nur eine dünne Bevölkerung vorhanden war, 13 Einwohner auf

---

[1]) Mercier zeigt sich auch durch dieses Gesetz nicht befriedigt, weil der Gouverneur die Bezirke zu bezeichnen hat, denen die Wohltaten des Gesetzes zu teil werden sollen. Auch sind die zu erfüllenden Formalitäten nicht gering. M. urteilt daher: En verité, l'ancien système valait mieux, puisqueil aboutissait à une certitude, tandis que le nouveau reunit les inconvenients de l'un et de l'autre. S. 59.

[2]) Exposé de la Sit. Gén. d. l'Alg. für das Jahr 1903. 1904. (Jonnart). S. 94.

den Quadratkilometer. So wurden in der gemischten Kommune von Teniet el Hâd 2641 ha veräußert, während die Kommune 300000 ha umfaßt und 37000 Einwohner zählt. In Oran hat die gemischte Kommune von Tiaret 157000 ha und 21000 Einwohner, es wurden hier 15403 ha veräußert. In Telagh bewohnen 15000 Eingeborene 362000 ha, davon wurden 18948 ha verkauft.

Der Bericht kommt zu dem Schluß, daß das Gesetz ohne Kosten für den Staat bedeutend das Werk der Besiedlung Algeriens gefördert hat.

Damit stehen wir am Ende dieser mühevollen und äußerst schwierigen Reformen zur Umwandlung der muselmännischen Bodenverfassung in ein europäisches, klar erkennbares Grundeigentumsrecht, das den Interessen der Ansiedler dienlich ist. Überblicken wir noch einmal diese zahlreichen Gesetze, so müssen wir sagen, daß sie nicht immer sorgfältig durchdacht und geschickt ausgeführt worden sind. Öfters schädigten sie durch brutale Eingriffe in bestehende hundertjährige Rechtsbräuche und Gewohnheiten die Eingeborenen, ohne den europäischen Siedlern zu nützen. Die schematische Übertragung französischer Gesetze ohne Berücksichtigung des historisch Gewordenen führte unter dem Druck der tatsächlichen Verhältnisse zu einem beständigen Wechsel, zu immer erneuten und kostspieligen Versuchen. Es ist ein beständiger Kampf zwischen den Ideen des Naturrechts und den durch historische Entwicklungen gegebenen Bedingtheiten des besonderen Lebens einer afrikanischen Kolonie. Man möchte überall das droit commun zur Einführung bringen und muß es doch wieder in wesentlichen Punkten abändern. Darum zeichnet die französische Kolonialpolitik auch ein beständiger Mangel an Folgerichtigkeit aus, man hüpft von einem Extrem in das andre. Man fängt vieles an, ohne irgend etwas bis ans Ende durchzuführen. Man bevormundet zu gern und erstickt dadurch die Initiative. Ein charakteristisches Beispiel sei in die Erinnerung zurückgerufen. 1873 wird das Immobiliarrecht französiert. Das Recht der Scheffaa wird abgeschafft. Jeder Miteigentümer kann nun auf Aufteilung klagen. Europäische Spekulanten benutzen dies, um mit Hilfe des Gesetzes für ein Spottgeld große Güter an sich zu reißen. Darauf wird 1897 die Scheffaa wieder zum Teil eingeführt, unter bestimmten Bedingungen kann der fremde Erwerber von den Miteigentümern ausgekauft werden. Es ist wohl klar, daß es möglich gewesen wäre, schon früher das Gesetz so abzufassen, daß derartige Schädigungen der Eingeborenen vermieden wurden. Wenn daher Algerien nicht den glänzenden Aufschwung genommen hat, den es infolge der ungeheuren Opfer und

seines gewaltigen Bodenreichtums hätte nehmen müssen, so liegen die Gründe hierfür an der Unbeständigkeit seiner Verwaltung, an den Mißgriffen in der Bodengesetzgebung und allerdings auch an dem Mangel an Kolonisten. Trotz großer Vergünstigungen, trotz der großen Nähe Algeriens und der beständigen Propaganda ist, wie wir im folgenden sehen werden, es der französischen Politik nicht gelungen, auch nur 1 Million Franzosen in Algerien anzusiedeln.



KAPITEL VI.

DIE SIEDLUNGSTÄTIGKEIT VON 1871—1906.

Die elsaß-lothringschen Kolonien. Teilweiser Mißerfolg dieser mit großen Kosten unternommenen Siedlungen. Der Kolonist als Pächter von Staatsland (1871 bis 1878). Das Dekret vom 30. September 1878. Der Konzessionar als bedingter Eigentümer. Hebung der Kreditfähigkeit. Erschließung neuer Kreditquellen. Das Dekret vom 13. September 1904.

Nach dem Kriege von 1870 wandte sich das französische Interesse mit vermehrtem Eifer Algerien zu. Das Magrib sollte auf alle Fälle eine französische Kolonie werden. Afrika sollte dem französischen Ehrgeiz ersetzen, was ihm Europa verwehrte. Vor allem sollte das neue Frankreich in seinen Einrichtungen dem Mutterland mehr angeähnelt werden. Noch während des Krieges hatte die Regierung von Tours durch das Edikt „Crémieux" den algerischen Juden mit einem Schlage das französische Bürgerrecht verliehen, die Conseils généraux und Conseils municipaux élus wurden wiederhergestellt und Algerien in drei Provinzen unter einem Zivilgouverneur, der direkt mit der ausführenden Gewalt korrespondierte, eingeteilt. Jedes Departement erhielt das Recht, zwei Vertreter in die Deputiertenkammer zu wählen. Als Zivilgouverneur erschienen nach kurzer Amtsperiode zweier Nichtmilitärs der Admiral de Gueydon und nach ihm General Chanzy.

Die wirtschaftliche Lage Algeriens war nicht günstig. Ende der sechziger Jahre hatten Heuschreckenschwärme und Trockenheit große Teile der Kolonie heimgesucht, und mit ihnen zog der Würgeengel des Typhus und der Cholera durch die Kolonie. Zu dem Budget Algeriens, das sich auf 41 Millionen Francs belief, mußte das Mutterland große Zuschüsse leisten. Nichtsdestoweniger erholte sich die Kolonie dank der außerordentlichen Fruchtbarkeit des Bodens wieder. Mit lautem Jubel wurde es von den

225 000 Europäern begrüßt, daß die lange vergeblich gewünschte Zivilverwaltung zur Einführung gelangte. Man hoffte, daß die Besiedlung einen neuen Aufschwung nehmen würde, waren doch von den 60 Mill. ha nur erst 740 000 in der Hand von Europäern. Unter der eingeborenen Bevölkerung machte sich dagegen eine wachsende Gärung bemerkbar, die zu vollem Aufruhr auswuchs, als das Kaiserreich zusammenbrach. Die ganze Kabilei erhob sich, als sich der Bach-agha von Medschana, Mokrani, der einst von Napoleon mit außerordentlichen Ehren überhäuft war, an die Spitze der Bewegung stellte. Alma und Palestro wurden eingenommen und die Einwohner lebendig verbrannt. Tisi-Usu, Dellys und Fort National wurden blockiert. Bougie, Dschidschelli, Scherschell wurden belagert, ja außerhalb der Gebirge bei Sétif und Batna zeigten sich bewaffnete Scharen.

In aller Eile wurden aus den Resten der stehenden Truppen und Freiwilligen verschiedene Kolonnen gebildet, denen es nach einigen siegreichen Gefechten gelang, die Aufständischen vollends niederzuwerfen.

Die Stämme wurden hart bestraft. Es wurde ihnen eine Geldbuße von 30 Mill. Fr. auferlegt und 2 Mill. ha Land konfisziert. Nach Einziehung der Geldstrafen sah sich der General Chanzy genötigt, um überhaupt den Eingeborenen eine Lebensmöglichkeit zu gewähren, die Härte des Gesetzes zu mildern[1]). Aus den sequestrierten Ländereien wurden Teile, die sich zu Besiedlungszwecken eigneten, herausgeschnitten. Den über Bedarf vorhandenen Boden konnten die Eingeborenen zurückkaufen. In weitherziger Weise wurden Entschädigungen an die Hinterbliebenen der getöteten Kolonisten verteilt. Die Gesamtsumme belief sich auf 12 Mill., während 18 Mill. für die Besiedlung und zum Aufbau der zerstörten Gebäude dienten. Die größten Ländereien erhielt der Staat in Constantine, in dem vornehmlich die Elsaß-Lothringer angesiedelt werden sollten.

Kurz nach dem Friedensschluß hatten sich zu diesem Zweck verschiedene Komitees gebildet, darunter die Association générale d'Alsace-Lorraine, die Société catholique des Alsaciens-Lorrains und schließlich die Société de protection des Alsaciens-Lorrains, demeurés français[2]). Der Vorsitzende der letztgenannten Gesellschaft war der Graf d'Haussonville, dem es hauptsächlich zu danken ist, daß bald reichliche Mittel aus allen Teilen Frankreichs

[1]) Grevy: Bericht über Algerien. 1879. S. 160. Alle aus dem Sequester entstandenen Arbeiten waren 1878 beendet. Die Kontribution betrug genau 36,5 Mill. Fr.

[2]) Louis Lande: Les Alsaciens-Lorrains en Algérie. Revue des deux Mondes. 1875. 1 Sept.

zusammenflossen. Insgesamt wurden von privater Seite 3,8 Mill. Francs gesammelt, wiederum ein glänzendes Zeugnis der Opferwilligkeit der französischen Nation, besonders, wenn man bedenkt, welche Anforderungen gerade in jener Zeit an Regierung und Volk gestellt wurden.

Auch die Regierung griff helfend ein. Um der dringendsten Not abzuhelfen, stellte sie dem algerischen Gouverneur 400000 Fr. zur Verfügung. Mehr noch tat die Assemblée nationale, die in ihrer Sitzung vom 15. September 1871 den Beschluß faßte, 100000 ha der besten Ländereien zur Ansiedlung der Elsaß-Lothringer zu verwenden. Die Personen und Familien, die von dem ihnen gewährten Vorrecht Gebrauch machen wollten, erhielten auf Kosten des Staates freie Überfahrt und eine Entschädigung bei ihrer ersten Niederlassung. Zum Zwecke des Studiums der Verhältnisse in Algerien und zur Vorbereitung der notwendigen Maßregeln wurde eine Kommission von 15 Mitgliedern ernannt. Über die Art der Konzessionserteilung wurden noch genauere Vorschriften erlassen. Derjenige, der ein bestimmtes Kapital nachwies, konnte nach Darlegung der Verwendung desselben für Instandsetzung der Konzession zum vollen Eigentümer ernannt werden. Leider konnten nur sehr wenige Kolonisten das Vorhandensein genügender Barmittel nachweisen.

Ein anderes Verfahren griff statt für französische Kolonisten im allgemeinen. Auf Grund des Titels II des Dekrets vom 16. Oktober 1871 wurden die Konzessionare als Pächter betrachtet. Wer neun Jahre lang sein Anwesen bewirtschaftet hatte und die sonstigen Auflagen erfüllt, konnte Eigentümer werden. Die neunjährige Frist wurde 1874 auf fünf Jahre ermäßigt. Es wurden pro Kopf 3—10 ha Land verliehen, die Lose waren demnach größer als diejenigen, die 1848 zur Verteilung gelangten. Die Pachtsumme pro Hektar und Jahr betrug 1 Fr. Nach drei Jahren war es gestattet, die Konzession an einen dritten abzutreten. Einige elsässische Familien waren bereits nach Algerien gegangen, auf das Gerücht hin, daß die französische Regierung kostenlos Land an Ansiedler vergeben würde. Zumeist waren es Arbeiterfamilien. Da sie über wenig oder gar keine Mittel verfügten, wurden sie eine Zeitlang mit Geld und Lebensmitteln versehen, bis sie an die Plätze geschickt werden konnten, an denen sie angesiedelt werden sollten. Die erste Summe von 400000 Fr. wurde dadurch rasch verbraucht, und man sah sich genötigt, aus den Kriegssteuern 600000 Fr. zu entnehmen, um den neuen Kolonisten Häuser bauen zu lassen. Auch die Kolonie mußte ihren Haushalt belasten, als die staatlichen Kredite erschöpft waren.

Es wurden insgesamt 4115 Personen, davon 272 Familien in Algier, 397 Familien in Constantine und 194 in Oran bis 1. März 1875 angesiedelt. Die Zahl der hergestellten Häuser belief sich auf 909, die sich auf 56 Dörfer verteilten. In Oran wurden die Ankömmlinge in 17 Dörfern, in Algier in 18 und in Constantine in 28 untergebracht. In Algier waren es hauptsächlich die Dörfer Asib Samun, heute Hausonvillers, Bukhalfa, Camp de Maréchal, die von privater Seite gegründet wurden. Die drei Dörfer liegen etwa 80 km von Algier an der Straße nach Tisi-Usu. Die Gesamtgröße der Ländereien betrug 6000 ha. Ein Beispiel der übergroßen Fürsorge sei hier erzählt.

Das Dorf Asib Samun hatte gesunde Lage an vielbegangenen Straßen. Wasser war reichlich vorhanden, das Ackerland fruchtbar und vorzüglich zum Getreidebau geeignet. Für die Besiedlung standen 2000 ha zur Verfügung. Schon früher hatte die Regierung an dieser Stelle einen Karawanenrastplatz erbaut zur Unterkunft für Reisende und als Stützpunkt im Falle eines Angriffes. Einige Einzelfarmen waren in näherer Umgebung. So waren hier die denkbar besten Bedingungen für eine europäische Siedlung gegeben. Jede Familie erhielt 25 ha, ferner 1 ha mit Wein bepflanzt und 30 a Gärten. Das Land, auf dem das Haus stand, war nicht in den 26 ha und 30 a einberechnet. Aber noch weiter erstreckte sich die Fürsorge der Gesellschaft. Um alle Fragen bezüglich des Hausbaues usw. sofort zu lösen, wurde ein alter Pionierunteroffizier, der lange in Algerien gelebt hatte, mit der Aufsicht und der Einführung der Kolonisten beauftragt. Dieser Unteroffizier schloß mit den Lieferanten in Algier die nötigen Verträge über Lieferung von landwirtschaftlichen Geräten ab, Milchgefäße, Hausutensilien, Küchengeräte, Pflüge und Harken, alles wurde den Kolonisten geliefert. Man ließ Gemüse und Fruchtbäume, die sich am besten für den Boden eigneten, kommen und gab ihnen auch die Aussaat und Zugtiere[1]). Die Häuser wurden unter die Kolonisten verlost, und am Anfang November konnte jeder sein fix und fertig eingerichtetes Häuschen beziehen. Die Fürsorge ging sogar so weit, daß man den einzelnen Familien anfangs noch Lebensmittel gab und später 75 Cent. pro Erwachsenen und 30 Cent. für jedes Kind, eine mehr als genügende Summe für das Land. Zum Entgelt für diese Wohltaten waren die Kolonisten verpflichtet, von der dritten Ernte ab innerhalb sechs Jahren die von der Gesellschaft verauslagten Kosten abzuzahlen. In ähnlicher Weise wurden die beiden andern Dörfer, Bukhalfa und

[1]) Revue des deux Mondes. 1. Sept. 1875. Les Alsaciens-Lorrains en Algérie.

Camp de Maréchal, mit Kolonisten besetzt, das erstere war mit 1300 und das letztere mit 1800 ha ausgestattet worden. Die Äcker waren außerordentlich fruchtbar, die vom Camp de Maréchal rühmte man ganz besonders. Und dennoch sind die Erfolge nur mäßige gewesen.

Das Allgemeine ist der einzelne Fall, sagt Goethe. Und an diesen einzelnen Fällen kann man das allgemeine Wesen der französischen Kolonialpolitik studieren. Die überaus große Fürsorge tötete die Tatkraft.

Mercier, der die Elsässerkolonien in der Nähe studieren konnte, urteilt: „Trotz den Anstrengungen der Regierung und des Komitees, trotz den mehrere Jahre gespendeten Hilfen aus Frankreich war der Erfolg wenig glänzend im Verhältnis zu den Mühen und Opfern. Sowie man aufhörte, Geld und Lebensmittel zu verteilen, kehrten einige nach Hause zurück oder verschwanden. Andere warteten den Ablauf der fünfjährigen Pachtzeit ab, verkauften ihren seit langem verschuldeten Besitz und verschwanden“ [1]).

Neuerdings hat man über die Ansässigmachung der Elsässer Familien eine genauere Statistik veröffentlicht. Danach sind insgesamt 1183 Familien angesiedelt worden. Von diesen besaßen nur 387 = 32% ihre Konzession, 519 besaßen sie nicht mehr und 277 waren gänzlich aus Algerien verzogen.

Die Kosten für die Ansiedlungen betrugen 4,8 Mill. Fr. Davon waren:

Stand vom 1. April 1875.

Für Errichtung von Kolonistenhäusern	1 730 793	Fr.
Unmittelbare Unterstützungsgelder von 1871—75	1 260 017	„
Spenden der Siedlungsgesellschaften	1 108 690	„
Beihilfen von alger. und französ. Komitees . . .	700 000	„
Noch zu verausgabende Gelder für 40 Familien, deren Ansässigmachung noch aussteht . . .	60 000	„
	4 859 200	Fr.

Hierzu müssen noch die Kosten für Gemeindebedürfnisse gerechnet werden, z. B. Wege, Brücken, Wasserleitungen, Kirche, Schule usw. Die hierfür verausgabten Summen beliefen sich in vier Jahren auf 1,1 Mill. Fr. Demnach stellten sich die Kosten pro Familie (bei 900 angesetzten Familien) auf 6888 Fr. oder auf rund 5,9 Mill. Francs [2]).

Auch in diesem Fall muß man zugeben, daß das Resultat nicht den gebrachten Opfern entsprach, weil man früher begangene

[1]) Mercier: L'Algérie et les questions algériennes.
[2]) Cazenave a. a. O. S. 46.

Fehler wiederholt hatte. Die meisten Elsässer waren Fabrikarbeiter und nicht vertraut mit landwirtschaftlichen Arbeiten. So kam es, daß nur ein Drittel in der neuen Heimat Wurzel schlug. Es würde aber ungerecht sein, nur die Kolonisten für die Mißerfolge verantwortlich zu machen. Die algerische Regierung trug nicht geringere Schuld. Die neuen Konzessionsbedingungen bedeuteten im Vergleich zu den älteren eine Verschlechterung. Der Kolonist war neun Jahre lang auf seinem Grund und Boden nur Pächter. Ihm war es nicht möglich, sich irgendwie etwas Kredit zu verschaffen. Bei der Höhe des Zinsfußes geriet er dagegen leicht in die Hände von Wucherern, die ihn bis aufs Blut ausnutzten. Infolgedessen machte sich gegen das Dekret von 1871 bzw. 1874 und seinen Urheber, den Admiral de Gueydon, bald eine wachsende Mißstimmung bemerkbar, die schließlich zu seiner Abberufung führte[1]).

Ein neues Dekret wurde am 30. September 1878 erlassen, das die bisher gültigen Konzessionsbedingungen verbesserte und auch die Kreditfähigkeit des Konzessionars hob.

Das Dekret schuf zweierlei Arten von Konzessionen, sog. Dorffarmen (lots de village) bis zu 40 ha höchstens und Einzelfarmen bis zu 100 ha. Ausnahmsweise und als Belohnung für erwiesene Dienste konnte naturalisierten Eingeborenen ein Landgrundstück von nicht mehr als 30 ha verliehen werden. Die Verleihung der Konzessionen steht dem Generalgouverneur oder den Präfekten bzw. Divisionsgenerälen zu. Konzessionare können nur Franzosen oder naturalisierte Europäer werden. Die wesentlichsten Bestimmungen sind die folgenden:

Bewerber, die über 6000 Fr. Kapital verfügen, werden bevorzugt. Die zur Konzessionserlangung zugelassenen Personen haben eine Fahrpreisermäßigung von 50% auf den französischen Eisenbahnen in der dritten Klasse und Freigepäck von 100 kg. Auf den Dampfschiffen haben sie freie Überfahrt in der dritten Klasse und 80 kg Freigepäck pro Person.

Der Konzessionar ist verpflichtet, fünf Jahre lang seine Konzession selbst zu bewirtschaften. Dieser Zeitraum kann auf drei Jahre verkürzt werden, wenn er nachweist, daß er 100 Fr. für nützliche und dauernde Verbesserungen auf den Hektar verwandt hat, davon ein Drittel für Wohngebäude oder wirtschaftliche Verbesserungen. Bei Farmbewirtschaftung war die Selbstbewirtschaftung des Konzessionars nicht Bedingung, jedoch mußten im Falle der Nichtanwesenheit desselben eine oder mehrere franzö-

[1]) Mercier a. a. O. S. 63 und Dr. Seguy Questions alger. S. 67.

sische Familien angesetzt und auf den Hektar 150 Fr. verwandt werden. Den Konzessionaren steht es frei, ihre Konzession weiter zu übertragen sogar vor Aushändigung eines endgültigen Eigentumstitels. Der neue Erwerber tritt in die Verpflichtungen seines Vorgängers. Jeder Konzessionar, der sein Grundstück zedieren will, muß es wenigstens ein Jahr lang bewirtschaftet haben. Auch der Nachfolger ist zu weiteren Zessionen berechtigt. Doch muß stets das ganze Grundstück mit allen Rechten und Verpflichtungen abgegeben werden.

Seine Konzession verliert, wer innerhalb von sechs Monaten vom Tage des Zuschlags an sich nicht in den Besitze seiner Konzession gesetzt hat oder seine Familie innerhalb eines Jahres herbeigeführt hat.

Der Konzessionar, der ohne Genehmigung länger als sechs Monate seine Konzession verläßt, geht gleichfalls seiner Farm verlustig.

Einem Staatskolonisten ist es verboten, sein Grundstück an Eingeborene, die nicht naturalisiert sind, innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren zu veräußern, wenn es sich um Farmen handelt. Dorflose dürfen nicht vor Ablauf einer zehnjährigen Frist veräußert werden.

Wie wurde nun die wichtige Kreditfrage gelöst? Das neue Dekret gestattete dem Konzessionar, trotzdem er noch nicht Eigentümer geworden, sein Grundstück mit einer Hypothek zu belasten. Doch knüpfte es die Bedingung daran, daß der Konzessionar das Geld zur Errichtung von Gebäuden oder Reparatur von Gebäulichkeiten oder für den landwirtschaftlichen Betrieb zu nützlichen und dauernden Verbesserungen verwende. Die Verwendung mußte also dem Gläubiger später durch Rechnungen dargetan werden, widrigenfalls er mit seiner Forderung nichts gegen den Schuldner unternehmen konnte.

Von mancher Seite wird hierin eine unbillige Beschränkung der Kreditfähigkeit des Konzessionars gesehen. Wir können diese Ansicht nicht teilen. Im Gegenteil dünkt uns diese Beschränkung nur heilsamer Natur. Zu welchem Zweck sollte der Konzessionar noch sonst Hypotheken aufnehmen? Ein jeder Gläubiger, der sicher gehen wollte, konnte ruhig nach Maßgabe der erzielten Verbesserungen sein Geld vorstrecken, wie ja auch heute von Spekulationsgesellschaften nicht ganz zahlungsfähigen Bauherrn die Mittel nur gemäß den Fortschritten des Baues übergeben werden. Wenn Anton in seiner mehrfach zitierten Schrift den Vorschlag macht, daß amtliche Personen die Verwendung der von der Verwaltung zu genehmigenden Darlehne überwachen sollten, so würde

das in der Praxis zu einer unangenehmen Vermehrung der bureaukratischen Aufsichtsfunktionen geführt haben. In Wirklichkeit hat ja die ziemlich große Freiheit in der Aufnahme von Hypotheken zu einer übermäßigen Verschuldung der algerischen Landwirtschaft geführt. Sind doch nach einer im Senat am 27. Februar 1891 gemachten Angabe des früheren Generalgouverneurs Tirman die Hypothekenschulden auf 700 Mill. Fr. gewachsen. Leider existiert trotz mehrfach ausgesprochener Wünsche noch heute keine amtliche Statistik hierüber. Die einzige amtliche Statistik stammt aus dem Jahre 1887[1]). Danach waren 104 Mill. gerichtlicher, 604 vertragsrechtlicher Hypotheken, ungeachtet 3—400 Millionen handschriftlich bekundeter Hypotheken, vorhanden. Seitdem hat sich die Lage noch verschlechtert.

Auch darin kann ich Anton nicht beipflichten, wenn er zu der Bedingung eines gewissen Betriebskapitals schreibt, das sehe wie ein Durchhauen des gordischen Knotens aus; weil man die Kreditfähigkeit des Konzessionars nicht zu heben vermag, suche man die Konzessionen auf solche Kolonisten zu beschränken, welche keines Kredites bedürfen. Zuvörderst möchte ich einwenden, daß ein Kolonist, der ein bescheidenes Peculium von 5000 Fr. besitzt, noch immer kreditbedürftig bleibt. Außerdem unterschätze man doch nicht die in Wirklichkeit vorhandenen Schwierigkeiten. Welcher Kapitalist würde einem mittellosen, soeben Eingewanderten Geld geben? Wo würde ein solcher überhaupt so rasch Geldgeber finden? Gerade die Hauptschwierigkeit lag in der sofortigen Kapitalgewährung, da die ersten Monate die meisten Ausgaben nötig machten.

Für den Staat blieb nur ein Weg, wenn er Proletarier ansiedeln wollte. Er adoptierte das System Bugeaud und übernahm die sämtlichen Unkosten, wofür er sich eine bestimmte Pachtsumme jährlich bezahlen lassen konnte. Doch war dieses Verfahren kostspielig und zeitraubend. Da der Staat eine volle Verzinsung und rasche Tilgung nicht fordern konnte, hätte der Kolonist lange Jahre kleinere Quoten zahlen müssen. Im staatlichen Interesse aber war ein gewisser Kapitalzufluß erwünscht, es bedurfte auch nicht mehr so großer Lockmittel, um Kolonisten nach Algerien zu ziehen. Als das schon erwähnte Dorf Tassin mit 110 Konzessionen besiedelt werden sollte, meldeten sich nicht weniger als 1600 Bewerber. Ist ja doch Frankreich ein reiches Land, in dem die Forderung eines Kapitals von 5000 Fr. eine nicht so schwierig zu erfüllende Bedingung ist. Übrigens scheint auch in der Praxis

[1]) Labiche: Colonisation en Algérie. Rapport au Senat. Sess. 1896. S. 62.

diese Forderung nicht allzu streng durchgeführt zu sein. Denn der Nachweis dieses Kapitals wurde nicht etwa bei der Ankunft vor den Behörden Algeriens geführt, sondern die Bürgermeister der Heimatsorte der Auswanderer stellten die Bescheinigungen aus, und oft kam es vor, daß ein Dorfoberhaupt auf diesem nicht ungewöhnlichen Wege sich einen ihm mißliebigen Ortsbewohner weglobte.

Es ist nicht ohne Interesse zuzusehen, wie sich unter dem 1873er Dekret die Gründung eines neuen Gemeinwesens vollzog. Gewöhnlich wurde irgendwo mitten im Busch in der Nähe einer Quelle der Platz zu einer Siedlung ausgewählt. Bis zum nächsten von Europäern bewohnten Ort waren es zehn oder mehr Kilometer. Der Winter, der auch in Nordafrika mitunter recht rauh und unangenehm sein kann, stand vor der Tür, denn gewöhnlich wurde ein Tag im Oktober oder November als Gründungstag bezeichnet. Da strömten denn nun von allen Seiten die neuen Kolonisten herbei, und wie mit einem Zauberschlage erwuchs in der vorher öden Gegend reges Leben. Nichts weniger als alles war in dem undurchdringlichen Machiagestrüpp zu schaffen. An eine sofortige Bestellung der Felder war gar nicht zu denken, da diese erst dem Busch langsam abgewonnen werden mußten. Um wenigstens etwas Schutz vor der Unbill der Witterung zu finden, wurde aus Zweigen eine Art Gurbi der Eingeborenen hergestellt, und dann erst ging es an die Errichtung eines Hauses. Da gab es denn manchen trüben Tag und manche schwere Stunde, in der auch dem Mutigsten die Tatkraft erlahmte. Durch schwere Regengüsse wurde der Boden erweicht und die Wege fast unpassierbar gemacht. Durch das Reisigdach des Gurbi tropfte der Regen auf die harte ungemütliche Lagerstatt und der Wind pfiff durch alle Fugen. Die Preise für Nahrungsmittel stiegen, und manchmal war überhaupt nichts zu erhalten, auch nicht einmal bei dem Marketender des Ortes, der diesen Kriegern der Zivilisation wie im Kampf bis in die vorderste Schlachtreihe zu folgen pflegte. Da wurde denn mancher irre an sich und seiner Kraft und verließ seine Konzession.

Den übrigbleibenden Kolonisten aber pflegten sich in ihren Nöten, wenn sie nicht wußten, wo zuerst beginnen, spanische Arbeiter als Helfer anzubieten. Sie wollten es übernehmen, für 40—50 Fr. den Hektar urbar zu machen und für die Erlaubnis, drei Jahre lang den Acker bestellen zu dürfen. Garten- und Weinland wurden dafür unentgeltlich gerodet. Dieser Vertrag scheint das übliche zu sein. In sog. Cuadrillas geteilt, begaben sich die Arbeiter an die Rodung der Felder, was manchmal angestrengte monatelange Tätigkeit erforderte, während inzwischen der Kolonist

sein Haus und seine Stallungen erbaute, seinen Garten bepflanzte und den Weinberg bestellte. Nach drei Jahren aber hatten die Spanier 12—1400 Fr. pro Konzession verdient, der Kolonist dagegen die vorschriftsmäßigen Verbesserungsarbeiten ausgeführt und war dadurch voller Eigentümer seiner Konzession geworden[1]). Hatte der Kolonist den Erbau seines Hauses an einen Unternehmer verdungen, so war ihm eine Ausgabe von 12—1500 Fr. erwachsen, hatte er mit Kameraden sich selbst daran gemacht, so verringerten sich die Ausgaben auf die Hälfte bis drei Viertel des an einen Unternehmer gezahlten Preises. Insgesamt also kann man die Ausgaben für Einrichtung einer kleinen Farm auf 3000 Fr. schätzen. Nimmt man hierzu noch die Kosten für Unterhalt, Sämereien usw. im ersten Jahr auf 2000 Fr., so ergibt sich ein Betrag von 5000 Fr. Demnach konnte in Algerien ein Franzose mit einem Kapital von 5000 Fr. innerhalb dreier Jahre, unter Schonung seiner eigenen Gesundheit und Arbeitskraft, Eigentümer eines schuldenfreien Gütchens mit Haus und Garten werden, gewiß eine verlockende Aussicht. Man möchte meinen, daß unter solchen Verhältnissen sich ein starker Strom von Auswanderern nach Algerien hätte wenden müssen, und doch ist das nicht der Fall gewesen, trotzdem gerade am Ende der siebziger Jahre der algerische Weinbau einen großartigen Aufschwung nahm[2]).

Man wird daher die Gründe für die langsame Besiedlung Algeriens zum großen Teil in der geringen Bevölkerungszunahme des Mutterlandes selbst suchen müssen. Es läßt sich nicht hinwegdisputieren, daß schon Algerien für eine rein französische Besiedlung zu groß ist. Wie charakteristisch ist es, daß sich in Tunesien die italienischen Kolonien und in Oran die spanischen mit leichter Mühe vergrößern und gedeihen, während trotz großer Fürsorge und gewaltiger Unterstützungen die französischen Siedlungsdörfer nicht recht vorwärts kommen wollen.

Allerdings möchte es scheinen, wenn man nur die Statistik zu Rate zieht, daß das Siedlungswerk stark gefördert worden ist.

[1]) Siehe die Geschichte des Dorfes Tassin in Oran von Renaud. 1900. S. 57. Hier werden diese Zahlen von 40—50 Fr. und dreijähriger Pachtvertrag angegeben.

[2])

	Weinbau in Algerien	Ernte
1872	16 688 ha	227 840 hl
1873	17 245 „	170 679 „
1874	18 324 „	228 999 „
1875	20 044 „	196 313 „
1880	23 724 „	455 350 „
1881	30 241 „	486 275 „
1882	39 766 „	681 333 „
1883	46 286 „	821 584 „
1885	70 886 „	967 825 „

Wir sehen, daß von 1871—79 im Wege der Konzession 250 000 ha vergeben worden sind. 158 Centres sind gegründet, in denen eine Bevölkerung von 30 000 Seelen Platz gefunden hat. Bis 31. Dezember 1882 ist die Summe der verliehenen Hektar auf 457807 gestiegen, davon waren an einzelne Personen 347268 ha vergeben, der Rest war den Kommunen, Departements oder sonstigen öffentlichen Einrichtungen überwiesen worden. Insgesamt waren 10030 Familien angesetzt worden, wofür der Staat 16,5 Mill. Fr. verausgabt hatte, während der Wert der Terrains auf 43,2 Mill. geschätzt wurde. Vignon und andere sehen hierin nur einen Beweis für die Kostspieligkeit der staatlichen Siedlungspolitik. Wir sind der Ansicht, daß ohne diese Nachhilfen noch viel weniger erreicht worden wäre. Man trifft nicht den Kern der Frage, wenn man glaubt, daß der Verkauf von Staatsland zu besseren Resultaten geführt hätte. Bereits Ende der siebziger Jahre wurden verschiedentlich kleinere und größere Farmen verkauft und mitunter recht ansehnliche Preise erzielt. Wie ersichtlich, waren diese Zahlen den Anhängern der Verkaufstheorie recht willkommen. Aber sie vergessen, klarzulegen, welchen Einfluß die Verkäufe auf die Bevölkerungszunahme und die Selbstbewirtschaftung gehabt haben. Denn gewöhnlich traten als Käufer Algerier auf oder solche Personen, die, wie allgemein üblich, an Spanier, Malteser oder Italiener ihre Grundstücke zur Bewirtschaftung gaben.

Wie in Wirklichkeit die Ergebnisse der Siedlungspolitik gewesen sind, erfährt man aus einem Bericht des Präfekten von Constantine, der im Auftrag der Siedlungskommission 1881 in einer Sitzung des Oberrats erklärte, daß seit 1871 umfangreiche Ländereien für die Besiedlung ohne Entgelt zur Verfügung gestellt worden seien, jedoch daß die Ergebnisse der Unentgeltlichkeit der Konzessionen nicht glücklich gewesen sind.

„Die Mehrheit der Kommission ist der Ansicht, daß es Zeit ist, dieses letztere System zu verlassen und nur das des Kaufes zuzulassen. Des weiteren verlangte man eine genaue Statistik über die bisherigen Ergebnisse. Diese Statistik sollte den Namen eines jeden, seit zehn Jahren geschaffenen Dorfes angeben, die Zahl der Herdfeuer, die der Kolonisten, die vor Erhalt eines endgültigen Titels ihre Konzessionen verlassen hatten und endlich derjenigen, die ihr Land selbst bebauen. Schließlich sollte der Durchschnittspreis für die Ansetzung einer Familie angegeben werden.“

Im Verlauf der Debatte wurden zahlreiche Siedlungen benannt, die gescheitert waren. „Im Dorfe Ain Yagut blieben auf 28 Losen nur drei Familien mit insgesamt vier Personen. In

Fontaine Claude auf 29 Losen drei Familien mit acht Einwohnern; ein einziges Haus war erbaut worden. In Ain Mazuela blieben vier Familien von sechs Personen, kein einziges Haus war erbaut. In Ain Zsar, das 1830 der Besiedlung eröffnet worden und das zehn Farmlose zählte, war kein einziger Bewohner vorhanden. Niemand hatte sich auf die Farmen begeben. In Beni Abdi war das gleiche der Fall... Berücksichtigt man die ältesten Siedlungen, so findet man in Ued Sedschar, einer Gegend, die von der Eisenbahn durchschnitten wird und wo die Ländereien hervorragend sind, wo es Brunnen und Quellen gibt, daß auf 50 Farmlose mehr als die Hälfte von den Farmern, infolge Mangels an Mitteln, den Arabern verpachtet sind. In Selschar Fuliani, einem Gebiet guter Äcker und Brunnen, haben von sechs Konzessionaren bereits vier ihr Land den Eingeborenen verpachtet."

„Kann man bei einer so beklagenswerten Sachlage noch wagen, die Behauptung zu verfechten, daß das System der offiziellen Siedlungspolitik, das bis zum heutigen Tage in Geltung gestanden hat, noch weiter ohne irgendwelche Änderung fortgesetzt werden soll? Dieses System muß verdammt werden, zuerst weil es den Ansiedler zwingt, auf einem Land sich niederzulassen, das er sich nicht ausgewählt hat, dessen Kulturbedingungen seinen Gewohnheiten nicht entsprechen, insbesondere aber auf Grund des erzielten Effekts bei der Wahl der Konzessionäre."

Trotz dieser nicht ganz unberechtigten Kritik ist man immer wieder zu der Gratiskonzession zurückgekehrt, weil man mit irgend einem andern Verfahren noch weniger erreicht hätte. Die Hauptschwierigkeit lag nicht in dem Verfahren an und für sich, sondern in dem Material der Ansiedler selbst. Wenn so viele Ansiedlungen gescheitert sind, so waren zumeist die Kolonisten selbst schuld. Es fehlte vielfach den französischen Kolonisten an Arbeitslust und Arbeitsgeschick, an Initiative und Ausdauer, an Ordnungssinn und Voraussicht. Wenn von 5792 Familien, die seit 1871 eingewandert waren, im Jahre 1884 nur 2761 oder 47% auf ihren Konzessionen ausgeharrt haben, so ist dieser Mißerfolg zu einem großen, wenn nicht zum größten Teil in dem Mangel an guten Kolonisten zu suchen. Es ist charakteristisch, daß von den aus Algerien selbst stammenden Kolonisten 60% in dem genannten Zeitraum im Besitz ihrer Konzessionen geblieben sind. Hieraus geht doch hervor, daß unter den gleichen gesetzlichen Bedingungen den eingeborenen Algeriern es leichter gefallen ist, der ersten Schwierigkeiten Herr zu werden als es den fremden Einwanderern wurde. Aus der Geschichte einzelner Dörfer aber wissen wir, daß diejenigen Kolonisten, die außer dem kleinen gesetzlich verlangtem Kapital über

die nötigen moralischen und intellektuellen Eigenschaften verfügten, zu erheblichem Wohlstand gelangt sind.

Ein Vorwurf kann allerdings der algerischen Politik nicht erspart werden, daß sie es unterlassen hat, den Kolonisten rechtzeitig gesunde Kreditquellen zu eröffnen. Mißstände aller Art, schwere Bewucherung der Kolonisten sind die Folgen dieser Unterlassungssünde gewesen. Das erste Gesetz über die Zinshöhe in Algerien datierte aus dem Jahre 1835. Es bestimmte, daß, wenn keine andere Abrede getroffen war, der gesetzliche Zinsfuß sowohl im Handels- als auch im übrigen bürgerlichen Verkehr 10% betragen solle. Erst eine Verordnung vom November 1848 ließ auch für den Vertragszins nur 10% zu, sie wurde aber ein Jahr darauf wieder abgeschafft und damit der frühere Zustand wiederhergestellt. Auch das Gesetz vom Jahre 1881 änderte wenig hieran, da nur der gesetzliche Zins auf 6% ermäßigt wurde, der im Wege des Vertrages festgelegte war keiner Beschränkung unterworfen. Es ist daher nicht verwunderlich, daß im Jahre 1865 der Hypothekenzins 8—15% betrug und die Zinssätze für Darlehne 18—36%[1]). Die unerhörten Zustände veranlaßten noch im Jahre 1891 den Senator Pauliat Algerien als das Land des Wuchers und der Wucherer zu bezeichnen. Infolge der immer häufiger erhobenen Anklagen erging das Gesetz vom 29. Januar 1898, das den Vertragszins auf 8%, den gesetzlichen sogar auf 5% ermäßigte. Daß hiermit den Ansprüchen der landwirtschaftlichen Bevölkerung an einen billigen Kredit nicht Genüge geleistet wurde, ist ohne weiteres ersichtlich.

Eine positive Förderung der ländlichen Kreditverhältnisse brachten die Gesetze über die Schaffung landwirtschaftlicher Kreditgenossenschaften (Ges. vom 5. Nov. 1894), ferner über die Warrants und über die Darlehnsgenossenschaftskassen (Ges. vom 8. Juli 1901).

Das erstere gewährte den Mitgliedern landwirtschaftlicher Syndikate die Möglichkeit, sich ohne umständliche Formalitäten zu Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zusammenzuschließen.

Diese Genossenschaften werden als Handelsgesellschaften angesehen, haben juristische Persönlichkeit und genießen Freiheit von der Gewerbesteuer, Mobiliarsteuer und der Eintragungsgebühr. Für die Beschaffung der nötigen Barmittel trug das Gesetz von 1901 Sorge. Hier griff der Staat in ähnlicher Weise, wie dies vorher in Frankreich geschehen war, ein. Der von der Bank von Algerien

[1]) Albier l'organisation du crédit en Algérie. 1901. S. 77.

bei ihrer Neuprivilegierung im Jahre 1900 zu zahlende Vorschuß von 3 Mill. und die jährlich an die Staatskasse abzuführende Summe von 2—300000 Fr. sollten zur Bildung von Bezirkskassen verwandt werden. Von der Bildung einer Zentralbank nahm man Abstand. Die Bezirkskassen haben den Zweck, die Geschäfte, die das landwirtschaftliche Gewerbe betreffen, und die von Mitgliedern der lokalen landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in ihrem Kreise abgeschlossen worden und durch die Genossenschaften garantiert sind, zu erleichtern. Zu diesem Zweck eskomtieren sie die durch die Mitglieder der lokalen Genossenschaften unterschriebenen und von den Genossenschaften indossierten Wechsel. Auch können sie den Genossenschaften die zur Begründung ihres umlaufenden Betriebskapitals nötigen Summen vorstrecken. Andere Geschäfte sind ihnen untersagt.

Der landwirtschaftliche Mobiliarkredit wurde durch das Gesetz über die Warrants befördert. Der Landwirt sollte davor geschützt werden, seine Erzeugnisse sogleich nach der Ernte aus Mangel an Kapital zu verschleudern. Das Gesetz bestimmt daher: Jeder Landwirt kann einen Vorschuß auf seine (besonders aufgeführt) landwirtschaftlichen oder aus seinem Betrieb hervorgegangenen gewerblichen Produkte nehmen, deren Aufbewahrung er in seinen Gebäuden oder auf seinen Feldern überwacht. Die hierüber ausgestellten Lagerscheine (Warrants) können von den öffentlichen Kreditinstituten wie Wechsel angenommen werden unter Erlaß einer der durch ihre Statuten geforderten Unterschriften. Insgesamt sind bisher 19 Bezirkskassen gegründet worden, die mit einigen 70 kleineren Lokalkassen in Verbindung stehen. Man hegt die Hoffnung, daß sie an Bedeutung und an Zahl noch wachsen werden und der landwirtschaftlichen Produktion noch große Dienste erweisen werden[1]). Auch im vorliegenden Fall hat die Gesetzgebung erst spät richtigere Bahnen zum Wohle Algeriens beschritten.

Aus allerneuester Zeit datieren gleichfalls einige Änderungen bei Erteilung von Gratiskonzessionen, auf die kurz noch hingewiesen werden soll. Das Dekret vom 13. September 1904 stellt den Verkauf von Staatsland an die Spitze und läßt nur ausnahmsweise, wenn es das Interesse der Besiedlung erfordert, die Verleihung von Gratiskonzessionen zu. Die Unterschiede gegen das 1878er Dekret bestehen im folgenden:

1. Der Generalgouverneur kann Landlose von 40 bis 200 ha vergeben. Noch größere Konzessionen müssen durch Dekret bewilligt werden.

[1]) Exposé de la situation gén. de l'Algérie. 1904. Von Jonnart. S. 315.

2. Die Wohnverpflichtung des Konzessionars ebenso wie des Käufers von Staatsland ist auf zehn Jahre festgesetzt. Von dieser Verpflichtung kann der Kolonist nach fünf Jahren entbunden werden, wenn er Bauten auf seinem Grundstück errichtet und nützliche und dauernde Verbesserungen eingeführt hat.

3. Während einer zehnjährigen Frist, von dem Zeitpunkt der Besitznahme der Konzession, dürfen die verkauften oder verliehenen Ländereien an Eingeborene nicht verpachtet werden.

4. Ein Landkäufer muß vor Unterzeichnung seines Kaufvertrags eine Erklärung unterschreiben, daß er gebürtiger Franzose ist oder naturalisierter Europäer, sich im Besitz der bürgerlichen Rechte befindet und niemals Erwerber oder Konzessionar von Siedlungsland gewesen ist. Jeder Landerwerber kann ein Los kaufen. Der Kauf wird erst gültig nach Genehmigung des Gouverneurs, die innerhalb von zwei Monaten erteilt werden muß. Da nur gebürtige oder naturalisierte Europäer Land erwerben dürfen, sind die algerischen Israeliten vom Landerwerb ausgeschlossen.

Auch nach Erfüllung seiner Verpflichtungen kann ein Landkäufer zehn Jahre lang sein Grundstück nur an Franzosen oder naturalisierte Franzosen verkaufen.

Das neue Gesetz trägt den veränderten Verhältnissen in mehrfacher Hinsicht Rechnung. Vor allem ermöglicht es die Verleihung größerer Konzessionen. Da die Tellzone allmählich besiedelt ist, müssen die Kolonisten auf den weniger fruchtbaren Steppengebieten angesetzt werden. Hier sind aber Landfarmen von 25—30 ha für den Unterhalt einer Familie nicht ausreichend. So ergab sich die zwingende Notwendigkeit, größere Güter zu schaffen. Wir sehen daher neuerdings ein starkes Anwachsen der von der Regierung jährlich verliehenen oder verkauften Landflächen.

Während 1901 15359 ha an Kolonisten ausgeteilt wurden, 1902 22297 ha, sind 1904 25712 ha vergeben worden und auch das Programm für 1905 umfaßte eine große Landfläche, was dazu führen dürfte, daß in nächster Zeit das verfügbare Staatsland gänzlich erschöpft ist[1]). Insgesamt sind von 1871—1895 78,5 Mill. Francs für Zwecke der Staatskolonisation verausgabt worden, wie eine von dem früheren Direktor der Landwirtschaft und Kolonisation, de Peyerimhoff, bearbeitete offizielle Statistik nachweist[2]). Von dieser Summe sind 40 Mill. Frcs. auf die Anlegung,

---

1) Es sollen laut Ankündigung des Gouverneurs 30 neue Dörfer gegründet werden und 12 Dörfer vergrößert. Insgesamt werden 900 Konzessionen und 300 Farmlose verteilt.

2) Siehe de Peyerimhoff, Enquête sur les résultats de la colonisation officielle de 1871—95. Alger 1906.

Vergrößerung und Vollendung der Staatsdörfer verwandt werden, 29 Mill. auf die Verbesserung der Staatsdörfer und 11,4 Mill. für Ausgaben, die mit der Kolonisation nicht in direkter Verbindung standen. In der Hauptsache betraf die letztere Summe Ausgaben für Reisen der Beamten, Zurückschaffung von Ansiedlern und Freifahrten für Kolonisten.

In dem genannten Zeitraum von 24 Jahren hat die Staatskolonisation sich auf **643546 ha** erstreckt. Davon dienten 91604 ha der Anlegung von 90 Weilern (groupes de fermes). 47849 ha wurden zur Vergrößerung von 37 älteren Dorfsiedlungen und 504093 ha ausschließlich zur Errichtung von neuen Dörfern in Anspruch genommen.

Es ist ganz interessant die allmähliche Vergrößerung der Staatsdörfer kennen zu lernen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß eine Dorfsiedlung die größte Aussicht zu gedeihen hatte, wenn sie so groß angelegt war, daß sie mit ihren wirtschaftlichen Bedürfnissen sich selbst zu genügen vermochte. Erst dann bewies sie eine gewisse Anziehungskraft. Die ersten Dörfer Burgeauds umfaßten 400—800 ha, der durchschnittliche Umfang einer neueren Siedlung beträgt 2042 ha. Die relativ kleinsten Dörfer befinden sich im Departement Algier, die größten in Oran. Während in der Periode von 1871—75 in Algier der Umfang eines Dorfes nur 1803 ha betrug, wurde dieser in der Periode 1891—95 auf 1823 gesteigert, in Oran wuchs die durchschnittliche Größe einer Siedlung von 1255 auf 3348, in Constantine von 2445 auf 2616 ha.

In neuerer Zeit ist man noch über diese Durchschnitte weit hinausgegangen. So hat Burdeau 9108 ha erhalten, ebenso Victor-Hugo. Das geplante Dorf Taoudmout soll sogar auf 8000 ha gebracht werden.

Dementsprechend ist auch die durchschnittliche Größe der einzelnen Farmlose gestiegen. In Algier betrug dieselbe in dem Zeitraum von 1871—75 33,58 ha, in Oran 32,96, in Constantine 52,12 ha. In dem letzten in Rede stehenden Jahrfünft (1891 bis 95) 37,43, bez. 45,58, bez. 62,22 ha. Die einzelnen Weiler, die schon von Anfang an größeren Umfang erhalten hatten, wurden in Algier mit 60,32 ha, in Oran mit 47,95 und in Constantine mit 81,25 ha ausgestattet. In der Periode 1881—85 wurden in Algier Farmen von 110,40 ha und in Constantine von 102,19 ha gebildet.

In der neuesten Zeit haben die Staatskolonisten z. B. in Bernelle (Constantine) pro Kopf 80 ha, in Victor-Hugo 70 ha erhalten, während die benachbarten Farmen mit 200 ha Land ausgestattet wurden.

Die Gründe dieser Wandlung sind leicht verständlich. Je weiter sich die Kolonisation in dem Innern ausbreitete, desto mehr kamen die Gebiete in Frage, die sich besser für Viehzucht und Ackerbau eigneten als die küstennahen Striche, auf denen eine intensive Gartenkultur möglich war. Daß unter solchen Umständen das zur Verfügung stehende Staatsland rasch abnimmt, ist nicht verwunderlich. Ende 1904 waren an Staatsländereien für Zwecke der Besiedlung nur 814378 ha im Werte von 43,6 Millionen Francs vorhanden[1]). Die Regierung muß daher regelmäßig Ländereien für ihre Kolonisationsbedürfnisse ankaufen. Für diese Zwecke und für Herstellung von Brunnen, Wegen, Schulen usw. sind von 1880—90 nicht weniger als 56,9 Mill. Fr. ausgegeben worden[2]). In der neuesten Zeit sind gleichfalls große Summen aufgewandt worden, dennoch hat man verhältnismäßig wenig Landlose verkauft, im Jahre 1902 nur 23, 1904 75. Jedoch hat man den französischen Einwanderern dadurch den Landkauf erleichtert, daß man zu bestimmten Zeiten und zu festen Preisen (à prix fixe et à bureau ouvert) Farmen zum Verkauf brachte, von denen ein Teil nur Kolonisten aus dem Mutterland vorbehalten war. Man hatte die Erfahrung gemacht, daß bei Versteigerungen nur Algerier mitboten, die besser die Lose zu beurteilen vermochten. Die Folge war, daß Einwanderer aus dem Mutterland seltener als Käufer auftraten.

Um mehr als bisher Auswanderer aus dem Mutterland anzuziehen, hat man keine Mühe gescheut und eine außerordentliche Propaganda organisiert.

In Paris ist ein Auskunftsbureau eingerichtet, das eine halbmonatliche Zeitschrift herausgibt. In den Bahnhöfen, in Schulen und Bürgermeisterämtern werden alljährlich Plakate angeschlagen, die genau das jeweilige Siedlungsprogramm enthalten. Dennoch scheinen hervorragende Erfolge damit nicht erzielt worden zu sein. Bei den Verkäufen von Staatsland im Frühling 1905 waren nicht einmal alle Lose (169) verkauft worden. Es hatten 54 Algerier und 57 Franzosen ein ihnen zusagendes Grundstück erstanden. Das sind bescheidene Resultate im Vergleich mit der

[1]) Für Zwecke der Besiedlung vorhandenes Staatsland:

In Algier	144 941	ha	Wert	11,4	Mill. Fr.
In Oran	213 098	„	„	8,9	„ „
In Constantine	436 339	„	„	23,2	„ „
	814 378	ha	Wert	43,6	Mill. Fr.
Nicht für öffentliche Zwecke bestimmt	799 828	ha	Wert	33,19	Mill. Fr.
Gehölze und Wälder	1 819 635	„	„	128,8	„ „
Für öffentliche Zwecke bestimmt	28 812	„	„	142,1	„ „

[2]) Cazenave a. a. O. S. 67.

regelmäßigen Zunahme der ausländischen Bevölkerung. Frankreich, das nicht nur Algerien, sondern auch Tunesien, Madagaskar, Tongking, Neukaledonien, Tahiti und andere Kolonien zu besiedeln hat, ist eben an der Grenze seiner Leistungsfähigkeit angelangt.

Es ist daher auch nicht verwunderlich, daß man neben dem Kauf von Staatsland die Vergebung von Gratiskonzessionen aufrecht erhält. Und man tut recht daran, sagt ein hervorragender Kenner der algerischen Siedlungsbestrebungen, Victor Demontès. Es ist dem Verfasser eine Genugtuung, feststellen zu können, daß er, unabhängig von dem Genannten, genau zu den gleichen Resultaten gelangt ist. Alle Angriffe der Volkswirte, alle Theorien der Politiker vermögen nichts gegen die Feststellung der historischen brutalen Tatsache: „Algerien ist nur dank den Gratiskonzessionen bevölkert worden. Die französische Bevölkerung Algeriens ist deshalb von der fremden Bevölkerung nicht überflutet worden, weil die staatliche Siedlung einen beständigen Appell an die französischen Bauern gerichtet hat"[1]). Allerdings sind es französische Bauern nicht allein gewesen, die Algerien bevölkert haben, vielfach waren es besonders zu Anfang der Besiedlung Ausländer und gewerbliche und industrielle Arbeiter. Leider ist es auf Grund der bisher vorliegenden statistischen Untersuchungen nicht möglich, auf mancherlei Fragen genauere Aufschlüsse zu erhalten. Wir wissen nichts über die Verteilung des Grundbesitzes in europäischen Händen, nichts über die Formen der Bewirtschaftung, ob mehr Eigentum oder Pachtbetrieb vorherrscht, es fehlt an einer Untersuchung über die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, über die Gründe des Eigentumswechsels usw. Wir müssen uns daher begnügen, auf Grund des vorhandenen dürftigen Materials zusammenfassend die Resultate unserer vorhergehenden Darstellung zu ziehen.

---

[1]) Viktor Demontès: La colonisation en Algérie. Ses resultats en 1904, son programme pour 1903. Bull. de l'Afrique franc. 1905. Augustheft.



KAPITEL VIII.

SCHLUSS.

Motto: La colonisation la plus fortement constituée et la plus rapide, quelles que soient les sommes qu'elle coûtera, sera de beaucoup la plus économique et la plus politique. Marschall Bugeaud.

Ergebnisse der Siedlungspolitik. Bevölkerungsbewegung und Verteilung. Rasches Anwachsen der eingebornen Bevölkerung. Größe und Bedeutung der Fremdenbevölkerung. Gefahren für die französische Herrschaft. Rückständigkeit der europäischen Bodenkultur. Rückgang der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung. Maßnahmen zur Hebung der Landeskultur. Weinbau und Weinproduktion. Sinkende Rentabilität. Gefahren der Überproduktion. Viehzucht bei Eingebornen und Europäern. Rückgang der Schaf- und Rinderzucht. Viehausfuhr und -einfuhr. Olivenbau und Gewinnung von Olivenöl. Baumzucht. Geringe industrielle Entwicklung. Ausblick in die Zukunft.

Das Werk der Besiedlung Algeriens ist trotz den gewaltigen Opfern, den enormen Kosten und einer 76jährigen Herrschaft heute noch nicht vollendet und auch nicht in allen Teilen dieser weiträumigen Kolonie gleichmäßig und fest verankert. Erst jetzt beginnt man auf den Hochsteppen mit der Gründung von Dörfern, und auch in den Gebieten der Kabilei fördert man zielbewußt die Niederlassung europäischer Kolonisten. Jedoch, wenn auch noch viel zu tun übrig bleibt, kann man Frankreich die Anerkennung nicht versagen, daß es in Algerien und in Tunesien eine bedeutende, ja bewundernswerte Leistung vollführt hat. Mehr als 300 französische Siedlungen legen von der eifrigen kolonisatorischen Tätigkeit rühmendes Zeugnis ab. Der Friede ist, dank einer weichen und klug zügelnden Faust, in den letzten Jahrzehnten, abgesehen von kleineren Zwischenfällen, nicht gestört

worden. Immer weiter sind die französischen Kolonnen in die Sahara vorgedrungen. Und immer größer ist das Machtgebiet geworden, das sich Frankreich im tiefen Süden Algeriens unterworfen hat. Die Folge ist, daß das Besatzungskorps seit dem Jahre 1871 sich nicht vermindert, sondern vermehrt hat, sodaß für die Truppen in Algerien allein im Jahre 1902 53,25 Millionen Franks ausgegeben wurden, eine Summe, die nur um eine Kleinigkeit hinter den militärischen Ausgaben des zweiten Kaiserreichs für Algerien zurückbleibt. Demgegenüber steht allerdings die erhöhte Sicherheit in den Oasen des Südens. Zum Schutze gegen die Wüstenstämme ist eine Reihe von Oasen befestigt worden und fliegende Streifkorps halten die Verbindung zwischen den Stationen aufrecht. Infolgedessen haben sich mehr und mehr die Tuaregstämme der französischen Herrschaft unterworfen, und bereits mehrmals ist der breite Wüstengürtel zwischen Algerien und dem Sudan von kühnen französischen Reisenden, wie Foureau, Lamy, Gauthier, Chudeau, durchquert worden. Die größere Sicherheit dürfte besonders der Oasenkultur, die bisher eine verhältnismäßig geringe Bedeutung hatte, zugute kommen.

Es kann nun nicht unsere Aufgabe sein, alle die Schlußfolgerungen, die wir aus den verschiedenen Epochen der französischen Siedelungspolitik gezogen haben, noch einmal an dieser Stelle zu wiederholen. Nur einige Hauptergebnisse wollen wir hier festhalten, um dann noch einen Blick auf die gegenwärtige wirtschaftliche Lage zu werfen.

Als der kräftigste und erfolgreichste Förderer des Siedlungswerkes hat sich der Staat erwiesen. Sein Hauptmittel zur Heranziehung von Ansiedlern war die Landverschenkung unter mehr oder weniger vorteilhaften Bedingungen. Stets wurden die größten Erfolge erzielt, wenn sich der Staat mit Energie auf die Siedlungstätigkeit warf. Mit Ausnahme zweier Perioden, von 1830 bis 1842 und 1860—1870, hat die staatliche Macht die Kolonisation bis ins einzelne geleitet, unterstützt und überwacht.

Aus der Erfahrung heraus kehrte man immer wieder zu dem Mittel der Gratiskonzession zurück, nicht weil man es an und für sich als hervorragend erkannte, sondern weil es sich unter den besonderen Verhältnissen Algeriens am geeignetsten erwies. Es ist bereits erwähnt worden, daß Frankreich eine ganz andere Politik in Tunesien einschlug. Von Anfang an wurde in Tunesien der Landverkauf eingeführt, weil Tunesien sich als Auswanderungsgebiet eines besseren Rufes erfreute und den Ansiedlern nicht die Schwierigkeiten eines verwahrlosten Bodens bot. Ein anderer Vorteil lag in der Verhinderung der Bodenspekulation und in der

Schaffung eines festwurzelnden Stammes von Kleinsiedlern. Nur eine kurze Zeit, unter Napoleon III., hat man die großen Landgesellschaften sehr zum Schaden der Kolonie begünstigt.

Die Genfer Kompagnie hat in ihren fünf Dörfern nur 233 Kolonisten angesetzt, $^2/_3$ ihrer Ländereien hat sie den Arabern vermietet; noch winziger sind die Erfolge der Kompagnie Algérienne, die über 90000 ha verfügt, für die Besiedlung gewesen. Kaum 200 Franzosen beschäftigt diese große Landgesellschaft auf ihrer Riesendomäne[1]).

Gegenüber den zahlreichen Fremdenkolonien von Spaniern und Italienern und der noch bedeutenderen Zahl von Eingebornen konnten nur geschlossene Siedlungen in Frage kommen. Daher hat man bis in die neueste Zeit trotz den Kritiken eines Leroy-Beaulieu, Rouire und anderer an dem Prinzip der Dorfsiedlungen festgehalten.

Der Marschall Bugeaud, dieser bedeutendste Kolonisator Algeriens, hat einmal mit großer Klarheit die Eigenart Algeriens gekennzeichnet. Seine Worte verdienen hier angeführt zu werden: „Le Nord de l'Afrique ne pouvait être colonisé comme l'avaient été la plupart des autres points du globe; il n'était pas, comme les Antilles, riche en produits spéciaux qui appellent les spéculateurs de tous les coins du monde; il n'offrait pas, comme les Indes, des produits manufacturés d'un éclat et d'une finesse inconnus; il ne pouvait se peupler, comme l'Amérique, avec des émigrants nombreux, emportant avec leur foi, leurs penates et leurs capitaux, il n'offrait pas, comme le Pérou, l'attrait d'un monde nouvellement découvert et l'appât de mines d'une richesse fabuleuse; la terre y était féconde, mais mal cultivée, le sol nu, difficile, accidenté et presque sans villes, l'industrie était inconnu; la population pauvre, guerrière intrépide, ignorante, et dans cet état de civilisation qui, laissant à l'homme toute sa sauvage indépendance, le rend plus insaisissable." Ein Land, das derartig beschaffen war, mußte suchen, Ansiedler durch besondere Vorteile anzulocken, um so mehr, da die Auswanderungslust in Frankreich nie sehr rege war. Gewiß gab es und gibt es Bezirke, die eine größere Anziehungskraft auf den Ansiedler ausübten. Aber solche Örtlichkeiten waren verhältnismäßig selten, bez. waren sie im Besitz der Eingebornen, von denen sie der Neuankömmling wegen der schwierigen Grundbesitzverhältnisse, die eine durchgreifende Umgestaltung nötig machten, nicht ohne weiteres erwerben konnte. Wo aber der Boden durch eine hervorragende Fruchtbarkeit und günstige Lage, wie

[1]) de Peyerimhoff: Enquête sur les résultats de la colonisation officielle de 1871—95. S. 164.

bei den Küstenebenen, sich auszeichnete, da war er ein Herd der Malaria. Mehrere Generationen von Kolonisten mußten ins Grab sinken, ehe der Boden der Kultur gewonnen war. Es ist vielleicht mit der größte Vorzug des benachbarten Marokko, daß es in seinem größten Teil von Malaria so gut wie verschont ist, und dazu weniger große Verschiedenheiten der Bodengestaltung in der Küstenzone aufweist.

Vergeblich würde man in Marokko eine so malariaverseuchte Ebene suchen wie die Mitidscha, die General Berthezène einst mit Recht eine ungeheure Kloake (immense cloaque) nannte. Wie viele solcher Kloaken hat die nimmerruhende Kolonistenarbeit beseitigt! Welch eine Kette ungeheurer Leiden und zahlreicher Fehlschläge ist die Geschichte so manch eines algerischen Dorfes! Erinnern wir uns der Anfänge von Delhi Ibrahim, Kuba, Bufarik, La Stidia, Tassin, Ain Tuta und anderer Dörfer! Wie schwer haben die ersten Kolonisten inmitten einer feindlichen Bevölkerung bei dem Mangel an Wasser und Holz kämpfen müssen, ehe im dunklen Laub Zitronen und Goldorangen glühten und Segen der Mühe Preis war.

Wir haben gesehen, wie aus strategischen Gründen und zum Schutz der Ansiedler von Etappe zu Etappe geschlossene Siedlungen gegründet wurden. Nicht die Dorfgründungen an und für sich erwiesen sich als fehlerhaft, sondern die Nichtberücksichtigung der Landesnatur, der Mangel an Absatzgelegenheit, an Wasser und Wegen. Wo die Zeit und das Geschick des Ingenieurs diese Mängel abgestellt haben, sind später auch diese Dörfer gediehen.

Wir haben weiter gesehen, warum die staatliche Siedlungspolitik danach strebte, die Besiedlungsangelegenheiten in der Hand zu behalten. Vier Gründe waren entscheidend. Man wollte möglichst verhüten, daß Ausländer bei freiem Landverkauf sich der besten Terrains bemächtigten. Man wollte die Bildung von Latifundien vereiteln und eine Güter- und Terrainspekulation verhindern. Weiterhin wollte man die wirtschaftliche Erschließung des Landes rascher fördern und nach bestimmten Richtungen beeinflussen. (Pflege der Baumzucht, des Baumwollanbaus, usw.) Schließlich wollte man verhindern, daß die Eingebornen die Terrains zurückkauften und zur Weidewirtschaft benutzten.

Warum das Ziel, das man sich gesteckt hatte, nicht voll erreicht wurde, haben wir ausführlich nachgewiesen. Man hat zwei große Fehler begangen. Die Auswahl der Kolonisten war mangelhaft. Es wurden nicht Landwirte oder Landarbeiter in Algerien angesiedelt, sondern zweimal in bedeutender Zahl, 1848/49 und 1871/73, Fabrikarbeiter, Gewerbetreibende, Handwerker, politische

Flüchtlinge. Es war auch verkehrt, nur Dörfer zu gründen und die Bildung von Einzelfarmen, Arbeiterstellen, Pachtbetrieben und Rentengütern zu vernachlässigen. Es hätte sich auch empfohlen, überall da Land an Ansiedler zu verkaufen, wo guter Boden in gesunder Lage vorhanden war, besonders als die Besiedlung in den 70er und 80er Jahren weiter vorgeschritten war.

Dort aber, wo der Boden schwer urbar zu machen ist, oder wo zahlreiche Fremdenkolonien sich gebildet haben, wird man nicht umhin können, durch Landverschenkung nach wie vor Ansiedler, die ihr Glück versuchen wollen, herbeizuziehen[1]). Es ist bezeichnend, daß die angeblich so schlechten Erfahrungen in Algerien die französische Politik veranlaßt haben, in Madagaskar, Tongking und Neu-Kaledonien auf das Konzessionssystem zurückzukommen. In Madagaskar erhält der Kolonist auf Grund einer Verordnung vom 5. März 1896 50 ha Land, wenn er über ein Kapital von 5000 Franks verfügt. Die Größe der Farmen ist später sogar auf 100 ha erhöht worden. In Tunesien aber, wo heute (1904) unter 130993 Europäern nur 28800 Franzosen, dagegen 86360 Italiener ansässig sind, denkt man daran, gleichfalls Land im Wege der Konzession abzugeben, um dem Vordringen der Ausländer einen Riegel vorzuschieben.

Es darf wohl auch darauf hingewiesen werden, daß auch in englischen Kolonien wie Kanada, West-Australien und Queensland, die früher nur den Landkauf kannten, neuerdings die Landverschenkung eingeführt ist.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht die offizielle Kolonisation dem Siedlungswerk mehr geschadet als genützt hat, besonders Rouire hat diese alte Streitfrage ausführlich behandelt und entschieden bejaht. Es liegt uns fern, die großen Erfolge der freien Ansiedler bestreiten zu wollen, sie sind nicht minder die tapferen Pioniere der Zivilisation gewesen. Sie haben die Lücken ausgefüllt, die die staatliche Kolonisation gelassen hatte. Oft

---

[1]) Ein deutscher Ingenieur, Max v. Eyth, hat in seinen Lebenserinnerungen in vortrefflicher Weise die ganz außerordentlichen Schwierigkeiten des algerischen Bodens geschildert. Ich kann mich nicht enthalten, seine Worte hierher zu setzen. Tausende von Morgen des besten Bodens sind hierzulande mit einem bösen struppigen Gebüsch bedeckt, dessen Beere die Schakale fressen, und das sich auf diese unanständige Weise weiter verbreitet. Es ist die entartetste Gattung von Palmen, nicht die reizende fächerformende Palmettopflanze, sondern ein halb verkümmerter Struwwelpeter derselben Familie. Blätter kaum 20 Zentimeter über dem Boden. Eine dicke filzige Zwiebel, einen Fuß tief in der Erde, und von der Zwiebel nach unten ein Gewirr zäher schnurartiger Wurzeln. Ein Feld, auf dem die Pflanze gedeiht, und sie gedeiht leider auf allen guten Feldern, die ein Schakal bepflanzt hat, ist ein dichter grüner Teppich und darunter eine zusammenhängende Filzmasse aus Kautschuk und Bindfäden. Dieses Zeug aufzureißen und umzuwenden, ist unsere Aufgabe.

haben sie über die Zone der staatlichen Dörfer hinaus sich in das arabische Land vorgewagt. Noch jüngst legt die Schöpfung der kleinen Stadt Port Say von dem zähen Unternehmungsgeist einzelner Ansiedler Zeugnis ab. Aber im großen ganzen sind die freien Ansiedler die Reserven der Kolonisation gewesen, die an die Stelle der im Kampf um den neuen Boden gefallenen ersten Kolonisten traten. Ohne die staatliche Kolonisation wäre die Besiedlung des algerischen Bodens durch Franzosen überhaupt nicht so rasch und so einheitlich erfolgt. Geradezu falsch ist die Behauptung, daß die offizielle Kolonisation der privaten geschadet hat. „Die Wahrheit ist," schreibt Rouire, „daß, weit entfernt der Entwicklung der freiwilligen Besiedlung genützt zu haben, das unmittelbare Einschreiten des Staates durch das Mittel der Staatskolonisation dieser besonders geschadet und sie verlangsamt hat. Jedesmal wenn die staatliche Einwirkung sich in energischer Weise geltend machte, hatte sie zum Ergebnis eine Verlangsamung der freien Einwanderung und sogar — o Ironie des Schicksals — die Auswanderung eines Teiles der Einwohner der Kolonie."

„Der Beginn der offiziellen Kolonisation im Jahre 1841 wurde das Signal des Wegzuges der freien Kolonisten von 1830, die so viel für den Wohlstand des Landes getan hatten. Nachdem die ersten künstlichen Dörfer durch die Militär- und Zivilverwaltung errichtet waren, folgte ihr Zusammenbruch, und das Resultat war 1847 der vollkommene Stillstand der freien Einwanderung. Später führte die Schaffung der Pariser Dörfer unter Beistand der Militärbehörde im Jahre 1850 die allgemeine Entvölkerung der Kolonie herbei, der Städte sowohl wie des flachen Landes. In letzter Zeit hat die Wiederaufnahme der offiziellen Kolonisation nicht bessere Resultate ergeben. Als sie im größten Flor stand, war die freie Einwanderung sozusagen zum Stillstand gekommen, und das Land verlor seine alten Einwohner. Diese Tatsachen sind dermaßen fest, daß man als Regel aufstellen kann: je weniger offizielle Kolonisation, je mehr findet freie Besiedlung statt. Fast von Dekade zu Dekade findet man eine Bestätigung dieser Regel."

Die freiwilligen Ansiedler, die namentlich in den ersten Jahrzehnten bedeutende Kapitalien in den algerischen Boden hineinsteckten, hatten zum Teil außerordentlich große Komplexe erworben, Güter von 800 bis 1000, ja 2000 bis 3000 ha. Je größer die Güter aber waren, je mehr waren die Eigentümer auf die billige Eingebornenarbeit oder die der Ausländer, wie Spanier, Malteser usw., angewiesen. Oft reichte auch das Kapital nicht aus, um Güter von solchem Umfang gut zu bewirtschaften. Die Folge war, daß allmählich einige der größten Güter verkauft und aufgeteilt

wurden. Aber niemals hat die staatliche Siedlung zu einer Verdrängung der freiwilligen Ansiedler geführt. Einen Einwand jedoch wird man gelten lassen müssen. Durch die Landverschenkung sind vornehmlich Unbemittelte zur Auswanderung verlockt worden, sie haben mitunter ihre Konzessionen nur ersessen, um, mit einem kleinen Kapital ausgerüstet, sich in anderweitigen Erwerbsarten zu versuchen.

Es ist bereits darauf hingewiesen worden, daß man in Tunesien gerade den Weg zur Herbeiziehung von Ansiedlern eingeschlagen hat, den man heute für Algerien vorziehen zu müssen glaubt. Man hat eine Ansiedlungskasse geschaffen, in welche die aus den Verkäufen von Staatsland erzielten Gelder hineinfließen. Die zur Besiedlung nötigen Ländereien werden zumeist von den Eingebornen gekauft. Die Direktion der Landwirtschaft vermißt das Siedlungsland, teilt es in Lose und bereitet sie für den Ansiedler vor. Gewöhnlich sind die Farmen 45 bis 100 ha groß, also bedeutend umfangreicher als die in Algerien jahrzehntelang verteilten Grundstücke. Alle im öffentlichen Interesse gemachten Ausgaben übernimmt die Verwaltung, sie sorgt für Brunnen, Wasserleitungen, Tränkstellen, Straßen- und Wegebau. Gewöhnlich wird zuerst ein Gebäude für Post und Schule errichtet. Eine Bürgermeisterei, Kirchen und öffentliche Plätze werden jedoch nicht angelegt, das bleibt der Zukunft überlassen. Die tunesischen Dörfer sind keine eigentlichen Dörfer, sondern mehr ein Komplex verschiedener Farmen, gerade das, was Duval einst fermes isolées nannte. Man wird dieses neue System nicht verurteilen, wenn man berücksichtigt, daß in Tunesien von Anfang an eine viel größere Sicherheit als in Algerien herrschte und Malaria und andere Krankheiten weniger verbreitet waren. Als schädliche Folgen des tunesischen Systems haben sich herausgestellt: Ausbildung eines Latifundienbesitzes und Bewirtschaftung durch Pächter. Die Besitzer der Farmen leben zumeist in Frankreich und wurzeln nicht in Tunesien ein. Man wird dies Ergebnis nicht als einen Erfolg der französischen Politik hinstellen können.

Diese geringen Erfolge sind um so weniger erfreulich, als der Staat den Landkäufern weit entgegenkommt. In Tunesien kann der Kolonist in jährlich gleichen Quoten seine Schuld abtragen, doch muß sie in zehn Jahren vollständig getilgt sein. Für die ersten vier Jahre werden Zinsen nicht gezahlt, für das fünfte und sechste 2%, für die letzten Jahre 4%. In Algerien werden $^2/_8$ bar bezahlt, der Rest in zehn Jahren. Wer in Tunis die ganze Summe sofort erlegt, ist zu einem Abzug von 10% berechtigt.

Unter solchen Umständen ist es ausgeschlossen, daß der Staat

auf eine kraftvolle Unterstützung der Siedlungspolitik verzichten kann. Er kann es auch schon deshalb nicht, weil man, wie Wahl richtig ausgeführt hat, in Algerien noch auf der Suche nach der Lösung der Grundeigentumsfragen ist[1]. Es ist zweifellos überflüssig, überall in den Steppengebieten durch gesetzliche Maßregeln Privateigentum einführen zu wollen. Der größte Teil der nomadisierenden Stämme ist für die Schaffung von Privateigentum an Land noch nicht reif. Überall, wo die arabische Duarwirtschaft zerstört wurde, ist die Proletarisierung der Eingebornen die Folge gewesen, während der Kolonist von dem Ankauf weiter Steppengebiete keinen besonderen Vorteil hat. Solange noch im Tell Besiedlungsland offen steht, wird die französische Politik ihr Hauptaugenmerk darauf richten müssen, in diesem Gebiet vornehmlich den Landerwerb durch Ausbildung des Privateigentums zu fördern.

Durch drei Momente wird heute das Siedlungswerk erschwert und aufgehalten: durch den bereits gerügten Mangel an brauchbaren Kolonisten aus dem Mutterland, die Erschöpfung des zur Verfügung stehenden Staatslandes und das andauernde Steigen der Bodenpreise. Will die Regierung heute das Tempo der Besiedlung beschleunigen, wie es notwendig wäre, müßte sie viel gewaltigere Aufwendungen machen als vor 20 oder 30 Jahren. In den letzten 34 Jahren sind rund 800 000 ha an Kolonisten vergeben worden[2]. Das ist genau die Hälfte des in europäischen Händen befindlichen Besitzes. Dem Anschein nach wächst dieser Besitz durch freiwillige Ankäufe der Europäer nicht. Denn von 1899—1904 haben die Europäer von den Eingebornen nur 81 709 ha gekauft, während die Eingebornen von den Europäern 125 688 ha zurückgekauft haben. Mithin haben die Europäer einen Landverlust von 125 688 ha zu verzeichnen. Da die Eigentumsverhältnisse im Tell konsolidiert sind und das Land im Privatbesitz der Eingebornen, kann die Regierung geeignetes Siedlungsland im allgemeinen nur von den Eingebornen kaufen. Die Folge ist, daß die Bodenpreise beständig steigen. Namentlich in der Nähe der Großstädte Algier und Oran haben die Preise für bewässerbares Land eine erstaunliche Höhe erreicht. Wurden doch in der Nähe von Hussein Dey für $^3/_4$ ha vor kurzem 35 000 Franks bezahlt[3].

Es ist sehr schwierig, genauere Angaben der Durchschnittspreise zu machen, da die Landpreise sich je nach der Sicherheit

---

[1]) Von 1871—1899 sind 673 829 ha an Ansiedler vom Staat vergeben worden. 1900: 13 248 ha; 1901: 15 359 ha; 1902: 22 297 ha; 1903: 22 693 ha; 1904: 25 715 ha.

[2]) Wahl a. a. O., S. 315. L'Algérie, il faut en convenir, est encore à la recherche de la solution des questions de proprieté foncière.

[3]) Ed. Déchand: Notes sur le Commerce, l'industrie et l'agriculture en Algérie. 1904, S. 32.

des Besitztitels, der Lage und Bewässerungsmöglichkeit bedeutend abstufen. Auch wiesen die Preise in den verschiedenen Provinzen größere Unterschiede auf. Am höchsten erscheinen sie in Algerien und in der Nähe der Küste. Ein Hektar Weinland kostet nach Millot im Durchschnitt 1000 Franks, ein Hektar Olivenland 1500 und mit Orangen bepflanzt sogar 10 000 Franks in Algier. Gewöhnliche Ländereien erzielen Preise von 250 bis 350 Franks, doch werden sie teurer, je mehr man sich der Küste nähert. Bewässerbares Land in der Nähe der Küste kostet etwa 5000 bis 10 000 Fr. per Hektar. Mehr im Innern gelegene Landgüter werden mit 500 bis 800 Franks pro Hektar bezahlt, wenn sie bewässert werden können. Doch fällt der Preis selten unter 400 Franks, wenn das Land gerodet ist[1]).

In der Provinz Constantine kosten größere Terrains, die zur Viehzucht sich eignen, nach Rimbert 300—500 Franks pro Hektar, je nach ihrer Entfernung von den bedeutenderen Absatzmärkten. Gewöhnlicher Ackerboden im Innern dieser Provinz wird mit 200 bis 300 Franks pro Hektar bezahlt. Bei zusammenhängenden Flächen größeren Umfanges ermäßigt sich dieser Preis. Immerhin wird man wohl Ackerböden im Innern mit 150 bis 250 Franks pro Hektar bewerten müssen. Die Regierung wird daher, wie die preußische in Polen, ziemlich erhebliche Summen aufwenden müssen, um das Siedlungswerk nach wie vor zu fördern.

Sie wird damit rechnen müssen, daß durch ihre Dazwischenkunft die Landpreise eine weitere Steigerung erfahren, was sich auch heute in der Provinz Posen zeigt. Jedoch bietet sich in Algerien noch ein anderer Weg, um dem Mangel an staatlichem Siedlungsland abzuhelfen. Gewaltige Landterrains befinden sich im Besitz von Landgesellschaften und Großbanken, die das Land zurückhalten, um später höhere Preise zu erzielen, und die es in der Zwischenzeit an Eingeborne verpachten. Auch einzelne Private haben sich in den Besitz riesiger Ländereien gesetzt, es werden Farmen von 24 000 ha genannt[2]). Leider sind über die Größe der algerischen Landgüter statistische Angaben nicht vorhanden, so daß man sich mit einzelnen verstreuten Mitteilungen algerischer Schriftsteller begnügen muß. Es ist charakteristisch für die algerischen Verhältnisse, daß sogar die Bank von Algerien entgegen ihren Statuten sich in den Besitz von großen Landkomplexen gesetzt hatte, die ihr angeblich ein Einkommen von 10% gewährten. Erst bei Erneuerung ihres Privilegiums im

---

[1]) Millot: Traité pratique d'agriculture algérienne. 1891, S. 26.

[2]) Eine solche Farm befindet sich bei Debrousseville im Departement Oran.

Jahre 1900 wurde sie genötigt, ihren Besitz abzustoßen. Leider versäumte der Staat, den Besitz zu erwerben. Die Bank bildete aus ihren Aktionären ein Konsortium, das ihre Ländereien für 8 Millionen Franks erwarb. Dies Konsortium, das über ein Kapital von 5 Millionen verfügte, rief eine Aktiengesellschaft ins Leben, die Société domaniale algérienne. Das Restkaufgeld beschaffte die Gesellschaft im Wege der Anleihe. Sie besteht seit 1900. Außer der genannten Gesellschaft existiert noch die Société du domaine de l'Habra et de la Macta, deren Besitz 24000 ha beträgt, ferner die schon erwähnte Compagnie Algérienne und die Genfer Gesellschaft bei Setif. Würde der Staat den Besitz dieser Landgesellschaften erwerben oder zu einer Revision ihrer Konzessionen schreiten, wie es vielfach gewünscht wird, so würde er auf diesen 250 000 ha an 10 000 Kolonistenfamilien bez. an 30 000 bis 40 000 Europäer ansetzen können[1]). Auch könnten einige größere Farmen an Kleinsiedler aufgeteilt werden, wodurch gleichfalls eine konsumkräftigere und fortgeschrittenere Bevölkerung ansässig gemacht würde. Noch kann Algerien mit Kolonisten nicht als vollbesetzt gelten, und es ist nicht nötig, die Frage zu ventilieren, wann es als übervölkert angesehen werden kann, da es seine Bodenschätze, um noch hierauf hinzuweisen, in geringem Grade erst abgebaut hat.

Wie ein dünner Firnis hat sich die französische Kultur über Algerien gebreitet, im großen und ganzen hat sie erst die Städte an der Küste und einige der großen Alluvialebenen erobert. Viktor Demontès, dessen groß angelegtes Werk über die algerische Bevölkerung[2]) höchst wertvolle Fingerzeige über die Bildung der neuen algerischen Rasse enthält, schreibt über die offizielle Kolonisation: „Sie hat über Algerien ein Netz mit weiten Maschen geworfen. In Oran ist es rasch zusammengezogen worden. In Algier ist es in der Region der Mitidscha vollkommen geschlossen, aber anderswo ist es noch offen geblieben. In Constantine (dem Gebiet ohne eigentlichem geographischem Zentrum) deckt es schlecht mit seinen weit auseinander gezogenen Fäden ungeheure wenig bevölkerte Gebiete.“

Da ist doch wohl die Ansicht berechtigt, daß Frankreich, ehe es nach neuen Kolonisationsobjekten Ausschau hält, seine älteste nordafrikanische Kolonie, wo noch genug Raum zu kolonisatorischer Ausbreitung zur Verfügung steht, besiedelt.

Die Zahl der Europäer verschwindet gegenüber der der Ein-

---

[1]) Albier a. a. O., S. 169.

[2]) Le peuple algérien. Essais de démographie Algérienne. 619 S., Alger 1906. Das Werk konnte leider vom Verfasser nicht mehr gründlich benutzt werden, da die vorliegende Abhandlung schon vollendet war.

geborenen. Auf 1 Europäer kommen 7 Eingeborne. Dies Verhältnis verschlechtert sich noch dadurch, daß sich die Eingebornen bei weitem schneller als die Europäer vermehren, und daß die Zuwanderung französischer Elemente nur spärlich ist. Von 1871 bis 1901 hat sich die muselmännische Bevölkerung verdoppelt[1]). Auch die jüdische Bevölkerung ist in raschem Wachsen begriffen[2]). Zwar ist auch die französische Bevölkerung gewachsen und hat über die Ausländer den Sieg davon getragen, jedoch nur dadurch, daß die naturalisierten Fremden, 71 793 an der Zahl, den Franzosen zugerechnet werden. Von der gesamten europäischen Bevölkerung sind nur 44% Franzosen. Die Hoffnung, daß noch vor Ende des 19. Jahrhunderts eine Million Europäer in Algerien sich niedergelassen haben würde, hat sich nicht erfüllt, noch weniger die Hoffnung, die man auf das Anwachsen der französischen Bevölkerung gesetzt hat. Nicht einmal eine halbe Million Franzosen sind auf algerischer Erde ansässig geworden, trotzdem es an amtlichen Unterstützungen wahrlich nicht gefehlt hat. 292 464 Köpfe, das ist das Resultat der französischen Ansiedlung[3]). Gewiß bietet Algerien dem Fremden, der es zum estenmal besucht, ein glänzendes Bild. Schaut man aber tiefer, betrachtet man nicht nur die schöne Außenseite, so zeigt sich, daß Frankreich in Algerien noch viel zu tun übrig bleibt. Welch ungeheure Summen hat die Eroberung und die ökonomische Ausstattung Algeriens verschlungen! Demgegenüber erscheinen die bisherigen Erfolge nicht so bedeutend. Von 1830 bis 1900 hat der französische Staat 6,6 Milliarden Franks geopfert, eine Verzinsung ist in dieser Summe nicht mit eingerechnet. An Einnahmen stehen dem nur 1891 Millionen Franks gegenüber, so daß sich ein Defizit von 4773 Millionen ergibt. Wie viele dieser Millionen sind durch Unbedachtsamkeit und Ungeschick verschleudert worden! Wie viele törichte Versuche sind unternommen worden! Die Hafenmole Algiers, die man „die Kurve der Unsicherheiten“ genannt hat, weil sie immer wieder geändert wurde, ist zu einem Symbol für die algerische Politik geworden. Beständig hat man geändert, man hat viel Halbes und wenig Ganzes geschaffen. Es würde jedoch verfehlt sein, nicht auch die Aktivposten dieser Rechnung zu bemerken. Wirtschaftlich und politisch hat Algerien Frankreichs Macht- und Weltstellung gewaltig ge-

[1]) Muselmännische Bevölkerung: 1876: 2 477 641; 1886: 3 264 932; 1896: 3 764 076; 1901: 4 072 089.

[2]) Israelitische Bevölkerung: 1881: 35 663; 1886: 42 595; 1896: 48 763; 1901: 57 132.

[3]) de Peyerimhoff meint sogar a. a. O. S. 207, daß gegenwärtig nur 250000 reine Franzosen in Algerien vorhanden sind. $^3/_5$ der europäischen Bevölkerung sind demnach nicht französischen Blutes.

fördert. Die französische Volkswirtschaft zieht von Jahr zu Jahr wachsende Erträge aus ihren Kapitalanlagen in Nordafrika. Auf den Trümmern der islamischen Kultur erwächst, wenn auch langsam, eine neue europäische Kultur. Wer hätte nicht Augen für den Kranz blühender gewerbreicher Städte an dieser einst unwirtlichen Küste, für ihre heitere, kokette Anmut inmitten eines oft grandiosen Panoramas? Wer sähe nicht mit Gerhard Rohlfs die vielen kunstgerechten Wege, die gewaltigen Hafenanlagen mit ihren wuchtigen Molen, die riesigen Wasserbauten, die Eisenbahnen, die immer weiter das Land erschließen, die lachenden Fluren, die man der Unkultur und den Sumpfländereien abgewonnen hat, die üppigen Weingärten, die heute 155 253 ha bedecken, und die herrlichen Oasen mit ihren reichen Dattelpalmen in diesem Land der Sonne und lichten Farben.

Algier, das eigentliche Kulturzentrum des Landes, zählte 1906 mit der Vorstadt Mustapha 151 899 Einwohner, darunter 119 044 Europäer und 32 855 Eingeborne. Fünf Jahre vorher wies Algier allein 97 000 Bewohner auf. Oran ist nicht minder rasch gewachsen. 1901 hatte es bereits 87 000 Einwohner, zweifelsohne wird es an wirtschaftlicher Bedeutung noch gewinnen, wenn Marokko dem europäischen Einfluß sich mehr erschließt. Constantine zählt 50 000, Tlemsen und Bône 35 000, Sidi bel Abbes 26 000 Einwohner. Dieses rasche Anwachsen der Städte muß jedem, der Algerien bereist, in die Augen fallen. Was man jedoch nicht so leicht sieht, ist, daß in Algier nur 32 893 Franzosen vorhanden sind, dagegen 6393 naturalisierte Fremde[1]), ferner 12 201 Spanier, 5713 Italiener und 26 702 Araber, Berber und Mosabiten. In Mustapha sind 15 365 Franzosen, 12 409 naturalisierte Fremde, 3997 Spanier, 1718 Italiener und 3080 Eingeborne vorhanden.

Noch ungünstiger für die Franzosen liegen die Verhältnisse in Oran. Hier sind nur 21 238 Franzosen, 21 019 naturalisierte Fremde, 20 674 Spanier und 710 Ausländer 1901 gezählt worden. Diese Bevölkerungsverteilung zeigt die Schwierigkeiten der französischen Stellung. Es wächst in Französisch-Nordafrika eine Bevölkerung heran, die aus Franzosen, Spaniern, Maltesern und Italienern zusammengesetzt ist, eine algerische Rasse. Heute nimmt der französische Teil darin die erste Stelle ein, allein es ist fraglich, ob Frankreich auf die Dauer ein Übergewicht behalten wird. In jedem Jahr werden etwa 2000 Ausländer auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1889 naturalisiert, und zwar geschieht dies in automatischer Weise. Die Nachkommen der Ausländer, die auf fran-

[1]) Die Zahl der naturalisierten Fremden ist in der Tat größer. Man hat aus Versehen diese unter die gebürtigen Franzosen gezählt. Stat. de l'Algérie. 1902.

zösischer Erde geboren sind, werden, wenn sie nicht eine andere Meinung bekunden, in dem Jahr nach ihrer Großjährigkeit Franzosen. Die Folgen dieser automatischen Naturalisation machen sich schon heute bemerkbar. Bei den Wahlen spielen in Constantine und Oran die Ausländer eine große Rolle, und es läßt sich nicht leugnen, daß ein starker separatistischer Zug in Algerien vorhanden ist.

Frankreich wird darauf bedacht sein müssen, gerade die französische Bevölkerung zu vermehren. Patriotische Schriftsteller verlangen, daß nicht bloß 300—400 Franzosen nach Algerien einwandern mögen, sondern 15000—20000, um die fremden Einwanderer allmählich aufzusaugen. Auch mit größeren Lockmitteln als bisher wird man schwerlich zum Ziele gelangen, da für das an Kolonisten arme Land das koloniale Kostüm schon zu groß geworden ist.

Von den 292 464 gebürtigen Franzosen sind nur 170 964 in Algerien geboren, sie stellen die eigentliche eingewurzelte Bevölkerung dar. Die übrigen 121 500 sind in Frankreich geboren, und es ist noch fraglich, wie viele davon sich in Algerien fest niederlassen. Denn in dieser Zahl ist die Armee und Beamtenschaft einbegriffen, etwa 70 000 Personen, mit Angehörigen und Familienmitgliedern sicher an 100 000 Köpfe. Leider versagt auch in diesem Falle die algerische Statistik.

Zu geringen Hoffnungen berechtigt die französische Besiedlungstätigkeit, wenn man einen Blick in die Statistik über die ländliche Bevölkerung wirft. Es ist auffallend, daß schon jetzt die ländliche Bevölkerung zurückgeht. Von 205 642 Köpfen im Jahre 1894 ist sie bis 1903/4 auf 201 032 zurückgegangen. Hiervon waren 126 393 Franzosen und 74 639 Ausländer. Weitaus der größte Teil der französischen landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung befindet sich in unselbständiger Stellung. Nur 19 939 erwachsene französische Eigentümer weist die Statistik auf[1]). 19 000 eigentliche Kolonisten in 3 Vierteljahrhunderten, das ist das Resultat, das Frankreich in Algerien erzielt hat. In Tunesien sind es sogar nur 800 französische Kolonisten! Wie anders hat sich demgegenüber eine Kolonie wie Neuseeland entwickelt! Man vergleiche die nachfolgenden Ziffern!

Europ. Bevölkerung in Algerien ohne eing. Israeliten		Neuseeland	
1872	245 117	1855	37 122
1876	311 462	1862	125 812
1896	529 717	1874	341 860
1901	583 744	1881	500 910
1906	729 960	1892	650 433
		1904	857 539

[1]) Die Zahl der Frauen betrug 15 451, der Kinder 22 788, soweit sie unter diese Rubrik fallen.

Der verhältnismäßig geringen europäischen Bevölkerung Algeriens entspricht vollkommen der Stand der Bodenkultur. Niemand wird leugnen, daß auch auf diesem Gebiete Fortschritte gemacht sind, aber sie sind nicht hervorragend. Nur $3^1/_2$ Millionen Hektar stehen in Kultur. $3^1/_2$ Millionen von 50 Millionen ist eigentlich das Minimum des Erreichbaren. Wieviel geringer aber muß man die französischen Leistungen bewerten, wenn man bemerkt, daß $2^1/_2$ Mill. von den Eingebornen kultiviert werden. Eine einzige Million Hektar wird tatsächlich von Europäern landwirtschaftlich genutzt. Insgesamt besitzen die Europäer nur 1,6 Mill. Hektar. Ist es unter solchen Umständen verwunderlich, daß Algerien ein kleines Budget besitzt und beständig Zuschüsse vom Mutterland erfordert? Wenn die Eisenbahnen noch Zuschüsse erfordern, die Kosten für die Besatzungstruppe nicht von der Kolonie getragen werden können, wenn der Handel stagniert, die Viehzucht zurückgeht, ist es da zweifelhaft, wo man die Gründe dieser beklagenswerten Erscheinung zu suchen hat? In Frankreich sind von 52 Mill. ha 41 Mill. in Kultur, in Deutschland von 54 Mill. rund 35 Mill. Und wieviel höher sind hier die Erträge bei Körneranbau? Die Eingebornen ernteten pro Hektar bei Weichweizen 4,4 dz, bei Hartweizen 4,8, bei Gerste 5,7 dz. Nur wenig mehr erzielen die Europäer. Ein lehrreiches Bild liefern hierzu die nachstehenden Tabellen[1]).

Von Eingebornen angebaut

1890—1895	Fläche ha	Ertrag dz
Weichweizen	56 142	251 239
Hartweizen	983 652	4 716 062
Gerste	1 320 603	7 734 046
Hafer	3 524	27 963
Mais	8 848	50 900
Bohnen	33 641	163 120
Beschna (eine Art Hirse)	27 769	152 441
Roggen	78	
	2 434 179	13 096 270

1896—1900	Fläche ha	Ertrag dz
Weichweizen	69 442	305 932
Hartweizen	925 950	4 567 127
	1 039 794	4 967 301

[1]) Statistique de l'Algérie 1900.

1896—1900	Fläche ha	Ertrag dz
Übertrag	1 039 794	4 967 301
Gerste	1 233 542	6 986 056
Hafer	8 704	74 857
Mais	8 684	46 022
Bohnen	29 035	118 681
Beschna	24 610	131 854
	2 344 369	12 324 771

Von Europäern angebaut

1890—1895	Fläche ha	Ertrag dz
Weichweizen	123 431	911 541
Hartweizen	126 871	841 124
Roggen	313	2 151
Gerste	116 423	956 280
Hafer	51 295	538 007
Mais	5 165	50 846
Bohnen	6 317	37 159
Beschna	6 100	34 285
	435 915	3 371 393

pro Hektar 7,7 dz.

1896—1900	Fläche ha	Ertrag dz
Weichweizen	135 667	952 553
Hartweizen	149 884	1 012 596
Roggen	261	1 950
Gerste	130 272	1 120 229
Hafer	70 641	700 127
Mais	4 639	51 358
Bohnen	5 156	45 007
Beschna	4 392	25 620
	500 912	3 909 440

Von Europäern angebaut

1901—1902	Fläche ha	Ertrag dz
Weichweizen	144 650	1 280 269
Hartweizen	166 845	1 336 053
Roggen	289	2 215
Gerste	131 198	1 375 218
Hafer	94 384	1 041 733
Mais	5 996	68 299
Beschna	4 116	26 603
Hirse	34	135
	547 412	5 130 525

Von Europäern angebaut

1901—1902	Fläche ha	1903—1904	Fläche ha	
Zerealien	547 512		552 047	
Wein	161 283		168 636	
Tabak	6 348		2 517	
Gartenkultur	18 521	Kartoffeln	8 345	
Wiesen	8 414	Bohnen	9 542	
Andere Kulturen	32 611	Haricots	1 281	
	774 689	Erbsen	2 753	
		Gemüse	4 793	
		Futterwiesen	146 997	(zum Teil
		Leinsaat	946	unkultiv.
Nicht kultiv. Land	762 666	Ramie	6	Weideland)
	1 537 355		897 863	

Aus vorstehender Übersicht über den Anbau im Jahre 1901/02 geht hervor, daß von dem den Europäern gehörenden Areal fast 50% unkultiviert sind. In der neuesten Statistik findet sich keine Angabe über das nichtkultivierte Land; wahrscheinlich hat man mit Absicht diese Zahl unterdrückt. Ist sie doch in der Tat ein untrüglicher Gradmesser des geringen fortschrittlichen Geistes der meisten algerischen Kolonisten, die es vorziehen, lieber ihr Land brachliegen zu lassen, als zu bebauen, wenn sie es nicht mitunter für einen minimalen Preis an Araber verpachten[1]).

Die ganze Rückständigkeit der algerischen Landwirtschaft offenbaren aber die äußerst geringen Erntemengen. Pro Hektar wurden bei Hafer 11 dz, bei Gerste 10,4, Weichweizen 8,8, Hartweizen 8 und bei Roggen 7 dz geerntet. Daß bei Auswahl guter Saat und sachgemäßer Bodenbearbeitung sogar hohe Erträgnisse möglich werden, lehren Versuche in der botanischen Station Ruiba, wo 18 bis 27 dz pro Hektar erzielt wurden[2]). Ja, verschiedene Weizensorten von einheimischer Herkunft ergaben 21 bis 30 dz, also das Drei- oder Vierfache des Durchschnitts. Besonders interessant erscheint nachstehende Übersicht, die auf Grund amtlicher Erhebungen die von Europäern und Eingebornen geernteten Mengen im Durchschnitt von 20 Jahren angibt[3]).

[1]) Daß auch die großen Landgesellschaften nichts für die Hebung der Landwirtschaft tun, geht aus dem Verhalten derselben zur Genüge hervor. Die Genfer Gesellschaft, die bei Setif noch heute 15 677 ha besitzt, verpachtet sie jährlich für 348 000 Francs, also pro ha 22 Francs.

[2]) Rapport Jonnart 1904, S. 287.

[3]) Délégations Financières Sess. Juni 1901, S. 1115.

	Europäischer Besitz dz	Besitz von Eingebornen dz
Bône	7	5
Philippeville	7,50	5
Gelma	8	6
Bougie	7,50	5
Sétif	8	5
Constantine	8	6
Algier	10	6
Tisi Usu	6	3
Orléansville	4	2
Miliana	7	4
Oran	9,08	
Mostaganem	8	4,40
Sidi Bel Abbès	5	2,5
Mascara	9,50	6
Durchschnittlich:	7,30	4,05

In einem anderen Bericht, dem ich allerdings nicht besonders große Beweiskraft zuerkennen möchte, werden die Kosten der Bestellung auf 129 Franks pro Hektar bei Europäern und 88 Franks bei Eingebornen berechnet. Im allgemeinen nimmt man an, daß die Kosten bei europäischem Betrieb sich auf 100 Franks pro Hektar stellen und bei Eingebornen auf 50 bis 70 Franks, so daß die Araber trotz geringerer Ernten größere Gewinne erzielen.

	Kosten bei europäischem Betrieb Fr.	bei arabischem Betrieb Fr.
Erste Bodenbearbeitung	40	16
Zweite Bodenbearbeitung	20	
Eggen	6	
Saat $1^1/_2$ dz à 20 Franks	30	36
Jäten	6	6
Mähen mit Maschine	15	20
Dreschen	8	8
Reinigung	4	4
	129	88

Rechnet man den Ertrag bei Europäern, wie dies Millot[1]), dem wir dies Beispiel entnehmen, tut, auf 8 dz à 20 Franks, so ergeben sich 160 Franks Einnahmen, denen 129 Franks an Ausgaben gegen-

[1]) Millot: Traité de l'agriculture algérienne 1891.

überstehen. Bei Eingebornen betragen die Einnahmen $4^1/_2$ dz = 90 Franks und die Ausgaben 88 Franks, was nur 2 Franks Gewinn übriglassen würde. Würde diese Berechnung richtig sein, so würden die Eingebornen das ärgste Hungerleben führen müssen, denn die Landsteuer, die pro 10 ha 42 bis 47 Franks beträgt, würde ihnen das Doppelte ihres Gewinnes rauben. Man muß annehmen, daß sie für Mähen, Dreschen und Reinigen bedeutend weniger Unkosten haben, als oben angegeben wurde. Doch ist es sicher, daß sie im allgemeinen mehr an Aussaat als die Europäer verbrauchen, da sie nach dem Säen nicht eggen. Infolgedessen werden 120 kg Hart- oder Weichweizen auf den Hektar verbraucht, ja mitunter werden bis zu 180 kg Getreide ausgesät.

Eine Mehreinnahme kommt noch bei europäischem Betrieb hinzu durch die Ernte an Stroh, die 18 dz beträgt. Eingeborne erhalten höchstens 10 dz, wenn sie nicht, was üblicher ist, das Stroh stehen lassen, um die Stoppeln vom Vieh abweiden zu lassen. 100 kg Stroh werden auf 3 Franks geschätzt.

Wie nach obigem nicht anders zu erwarten, ist Maschinenverwendung selbst bei Europäern äußerst selten. In der neuesten Statistik vom Jahr 1903/04 findet sich die dürftige Angabe, daß nur 901 Dampfmaschinen im Werte von 8,4 Mill. zur Anwendung gelangten. Von Europäern wurden 60 799 Pflüge europäischer Art benutzt und 8 238 algerischer Art. Diese arabischen Pflüge verdienen nicht den Namen dieses Instrumentes, da sie nur ein zugespitztes Stück Holz ohne Pflugschar darstellen.

Hiernach kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die algerische Landwirtschaft noch sehr rückständig ist. Kenner der Verhältnisse sehen den Hauptgrund hierfür in dem Mangel an Eigenwirtschaft.

Es herrscht in Algerien Pachtbetrieb vor. Zu schweren körperlichen Arbeiten hält sich der einwandernde Franzose zumeist nicht für geeignet. Lieber begnügt sich der französische Eigentümer mit einem geringeren Einkommen und überläßt sein Land Spaniern oder Italienern, die den Boden in extensiver Weise bewirtschaften. Die Landverpachtung geschieht gewöhnlich auf drei, sechs oder neun Jahre und ist zum Teil Ganz-, zum Teil Halbpacht. Der Pachtpreis beträgt $^1/_7$ bis $^1/_{10}$ des Kaufpreises. Nach Millot ist Pachtwirtschaft gerade bei kleinerem und mittlerem Betrieb vorherrschend. Der Antritt geschieht gewöhnlich zum 29. September. Es haben sich infolge der Häufigkeit des Systems ganz bestimmte Rechtsgewohnheiten gebildet. Bei Halbpacht wird der Ertrag zwischen Eigentümer und Pächter geteilt. Diese Pachtart hat sich besonders gut in Algerien eingeführt, vor allem üben sie die Spanier in Oran, dem Hauptsitz des Weinbaus. Gewöhn-

lich dauert die Pachtzeit neun Jahre. Natürlich existieren zahlreiche Abarten. Außer Pacht findet sich Emphyteuse. Nach französischem Gesetz darf Emphyteuse nicht weniger als 20 Jahre dauern und 99 Jahre nicht übersteigen. Beispielsweise beträgt die Emphyteuse für Olivenpflanzungen in Tlemsen 29 Jahre, in der Kabilei 25 Jahre. Leider gibt die Statistik über alle diese Verhältnisse keine Aufschlüsse, so daß man über die Verbreitung der Pachtwirtschaft nur Mutmaßungen hegen kann.

Trotz der unzweifelhaften Schädigungen des Pachtsystems hat infolge besonders günstiger Umstände der Weinbau Algeriens eine glänzende Entwicklung genommen. Als in den 80er Jahren die Weinstöcke Frankreichs durch die Reblaus verwüstet wurden, wanderten zahlreiche französische Weinbauern nach Algerien aus, während die alten Kolonisten, unterstützt von dem Großkapital, sich gleichfalls dem Weinbau zuwandten. Da Algerien seine Weine zollfrei nach dem Mutterland ausführen konnte, wurden sie vor den italienischen und spanischen Weinen, die in Frankreich hauptsächlich als Verschnittweine zur Verwendung gelangen, bevorzugt. Die dem Weinbau gewidmete Fläche verdoppelte sich rasch, während die Weinproduktion sich verdrei-, ja vervierfachte.

Im Durchschnitt der Jahre 1896 bis 1900 wurden 5,8 Mill. Hektoliter Wein erzeugt. Im vorhergehenden Jahrfünft betrug die Produktion bereits 3,6 Mill. Hektoliter. Die gewaltigste Steigerung wurde 1904 erreicht, in welchem Jahr 7,6 Mill. Hektoliter erzeugt wurden.

Da sich als natürliches Absatzgebiet Frankreich ergab, war es selbstverständlich, daß die billigen algerischen Weine die spanischen und italienischen immer mehr zurückdrängten. Inzwischen waren aber auch im Mutterland die von der Reblaus befallenen Rebstöcke durch amerikanische Arten ersetzt worden, so daß Frankreich immer weniger Aufnahmefähigkeit zeigte. Dies hatte einen bedeutenden Preisfall der algerischen Weine zur Folge. Noch 1886 wurden 18 bis 22 Franks pro Hektoliter bezahlt, für bessere Sorten sogar 20 bis 30 und mehr Franks, während in den letzten Jahren 6 bis 12 Franks pro Hektoliter für algerische Herkünfte die Regel war. In der Handelsstatistik hat man diesem Preisrückgang erst seit 1904 Rechnung getragen. 1903 wurde der Wert der Weinausfuhr noch auf 105,4 Mill. Franks berechnet, 1904 auf 99 Mill. und 1905 auf 39,9 Mill. Franks, trotzdem 1905 mehr als 1903 ausgeführt wurde.

Ich habe bereits an anderer Stelle den Nachweis führen können, daß die algerische Handelsstatistik mit übertrieben hohen Wertziffern operiert, so daß sich ein ganz falsches Bild des Handels aus der Statistik ergibt. Inzwischen haben andere Schriftsteller den

gleichen Nachweis geführt, was jetzt zu einer Abänðeurng der Schätzung der Warenpreise geführt hat[1]).

Über die Ausfuhr von Wein nach dem Ausland bez. Frankreich und die algerischen Ernteergebnisse geben die nachstehenden Tabellen Auskunft.

Ausfuhr von Wein aus Algerien nach dem Ausland:

	hl	Wert Mill. Fr.	Wert pro hl Fr.
1898	3 428 000	117,2	34
1899	4 701 000	131,7	28
1900	2 371 000	51,1	21
1901	2 656 000	53,1	20
1902	4 238 000	84,6	20
1903	4 794 000	105,4	21,9
1904	5 434 000	99,6	18,4
1905	4 900 000	39,9	8,1

Ausfuhr von Wein nach Frankreich

	aus Algerien		aus Spanien
	hl	Wert in 1000 Fr.	hl
1898	3 391 000	117 200	4 716 000
1899	4 676 000	131 753	3 170 000
1900	2 351 000	51 105	2 191 000
1901	2 609 000	53 123	640 000
1902	4 170 000	845 641	342 000
1903	4 767 000	105 479	914 000
1904	5 403 000	99 079	1 000 000

Von Europäern mit Wein bebaute Fläche

	ha	Ernte	Ernte pro ha hl
1890—1895	110 995	3 694 523	33,1
1896—1900	129 884	4 904 322	37,7
1902	139 476	4 348 052	31
1904	155 253	7,590 842	48,8

Nach der letzten Tabelle kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die algerischen Winzer mehr auf die Quantität als die Qualität der Ernte gesehen haben.

---

[1]) Die Überschätzung des Handels war besonders auffällig im Verkehr mit Marokko. Der Wert eines Hammels wurde auf 44 Fr. pro Stück angegeben. Vgl. hierzu: Nordafrika, Jahrg. 1903, S. 53. Der Handel Algeriens mit Marokko. Ferner Revue Économique Internationale: Le Maroc et les intérêts allemands. Mai 1904.

[2]) de Soliers in seinem Bericht über das Budget für 1904. Abgedruckt bei Jean Hess: La vérité sur l'Algérie, 1906, S. 412.

Vergleicht man die algerische Produktion mit der französischen, so ergibt sich das interessante Resultat, daß in Algerien pro Hektar dreimal so viel Hektoliter als in Frankreich erzeugt wurden. Im Durchschnitt des Jahrzehnts 1890 bis 1899 wurden in Frankreich auf 1,7 Mill. Hektar 32,7 Mill. Hektoliter geerntet. Demnach kommen in Frankreich auf den Hektar 10,9 hl, in der Kolonie aber 35 hl.

In einzelnen Bezirken Algeriens werden noch höhere Ernten als 35 hl erzielt. Nach Vignon erhält man in der Umgegend von Mascara 50 bis 60 hl, in Bône 100 bis 150, in Bougie 110 bis 120 hl. H. Savignon erwähnt, daß er Weinstöcke gesehen habe, die mehr als 300 hl per Hektar gebracht haben[1]). Eine so übermäßige Produktion schädigt jedoch die Qualität des Weines. Da die Früchte in zu großer Zahl und zu dicht nebeneinanderstehen, reifen sie in ungleicher Weise, so daß reife und nicht reife Trauben zur Kelterung kommen. Algerien wird also zum Teil Qualitätsreben pflanzen müssen, um wettbewerbsfähig zu bleiben.

Nach Ansicht eines hervorragenden Sachverständigen ist der algerische Weinbau gegenwärtig nicht rentabel. Ch. Rivière berechnet, daß die Anlage der Weinpflanzungen 500 bis 600 Millionen Franks gekostet hat[2]). Hierauf sind für 320 bis 330 Mill. Franks Hypotheken eingetragen. Die früher mitgeteilten amtlichen Zahlen geben eine hypothekarische Verschuldung von 400 Mill. Franks an. Der Zinssatz beträgt heute 8%. Demnach würden 32 Mill. Franks jährlich an Zinsen gezahlt werden müssen.

Die jährliche Unterhaltung eines Hektar erfordert mindestens 370 Franks. Bei einem durchschnittlichen Anbau von 130 000 ha betragen die Ausgaben 48 Mill. Franks plus 32 Mill. = 80 Mill.

Die Einnahmen stellen sich bei $4^1/_2$ Mill. Hektoliter à 14 Franks im Durchschnitt und 3 Mill. Franks Nebeneinkünften auf 65 Mill. Franks. Sonst ergibt sich ein reines Minus. Da inzwischen die Preise noch weiter gesunken sind, hat sich die Lage der Weinpflanzer noch mehr verschlechtert. Die Zukunftsaussichten sind daher trübe, und es ist schwer ersichtlich, wie bei so traurigen Perspektiven sich ein Strom von Einwanderern nach Algerien ergießen soll. Zudem vergrößert auch Tunesien beständig seine Weinpflanzungen und bereitet den algerischen Weinen eine scharfe Konkurrenz.

Auch auf den übrigen Gebieten landwirtschaftlicher Produktion

[1]) H. Savignon: La crise viticole. Revue Nordafricaine, 1902, Nr. vom 20. April 1902.

[2]) Rivière ist Direktor des botanischen Gartens in Algier. S. Quinzaine Coloniale vom 10. Jan. 1902. Ferner Hess: La vérité sur l'Algérie. S. 388. Bei Zwangsverkäufen kostet 1 ha Weinland 1500—1800 Fr. Der Durchschnittspreis beträgt etwa 4000 Fr.

sind die Leistungen der Europäer geringfügig geblieben. Zwar hat die Viehzucht der Europäer nicht abgenommen, sondern der Viehbestand hat sich von 448 196 Stück in 1878 auf 964 180 Stück in 1903/04 vermehrt, aber zum Teil muß diese Zunahme einer veränderten statistischen Anschreibung zugeschrieben werden[1]). Eine deutliche Abnahme hat der Viehbesitz der Eingebornen erfahren. Man vergleiche nachstehende Tabelle:

Viehbesitz der Europäer

	31. 12. 1878	1903—1904
Pferde	19 220	50 668
Maultiere	14 493	41 061
Esel	7 348	7 507

	1878	1903—1904
Rinder	123 597	151 224
Schafe	205 515	557 937
Ziegen	61 232	66 735
Schweine	57 852	88 131
Kamele		153
	448 196	964 180

	1903—1904
Hühner	504 260
Gänse	43 570
Enten	81 040
Truthähne	31 110
Perlhühner	18 080

Rindvieh	1903—1904
Stiere	10 297
Arbeitsvieh	48 591
Mastvieh	38 108
Kühe	42 303
Kälber unt. 8 Monaten	16 925

Schafe	1903—1904
Widder	18 049
Schafe	285 196
Mutterschafe	173 100
Lämmer	81 592
	557 937

Im Besitz der Eingebornen

	1878	1903—1904
Pferde	131 069	178 451
Maultiere	127 956	131 634
Esel	182 599	256 961
Rinder	1 090 829	929 330
Schafe	8 298 556	8 053 810
Ziegen	3 393 682	4 016 658
Schweine	28 540	47
Kamele		190 031

[1]) Das wird sogar in den amtlichen Berichten zugestanden.

Bestand im Besitz der Eingebornen

	an Schafen	an Ziegen
1887	10 854 088	
1889	10 998 413	4 564 596
1890	8 869 671	3 709 600
1895	7 435 206	3 361 873
1898	7 523 763	
1899	6 723 952	3 563 097
1901	8 053 558	3 923 391
1903/04	8 053 810	4 083 393

Von 1887 bis 1903 hat demnach der Schafbestand um 2 Mill. Köpfe abgenommen. Um 1/2 Million hat sich der Bestand an Ziegen vermindert. Dem Anschein nach hat sich in den letzten Jahren die Zahl der Schafe wieder vermehrt. Jedoch ist in Wirklichkeit nur eine neue Zählungsmethode angewandt worden, und zwar sind die Lämmer von 1 Monat bis 1 Jahr hinzugezählt worden, insgesamt 1 619 245 Köpfe.

Wenn sich nun heute trotz dieses Rückganges eine nicht unbeträchtliche Ausfuhr von Rindern und Schafen nach Frankreich erhält, so liegt das zum Teil an der zollfreien Einfuhr von Vieh aus Marokko und Tunesien. Nachstehende Übersicht veranschaulicht diesen Grenzverkehr, von dem sich zweifellos ein erheblicher Teil noch der statistischen Anschreibung entzieht.

Ausfuhr aus Oran nach Frankreich

	Rinder	Schafe
1896	6354	273 522
1897	6934	257 356
1898	9158	467 100
1899	1930	219 363
1900	768	268 174
1901	4761	397 695
1902	2932	487 514

Ausfuhr von Schafen aus Algerien nach Frankreich

1899	1 019 709
1900	995 605
1901	1 179 536
1902	1 349 856
1903	1 436 593
1904	1 087 773

Einfuhr von Schafen aus Marokko nach Algerien

		Wert pro Stück
1894	127 418	43
1896	124 230	24
1898	214 142	22
1899	79 303	22
1900	267 440	22
1901	290 419	23
1902	187 869	23
1904	65 581	20,4

Ausfuhr von Rindern aus Algerien nach Frankreich

1900	17 724
1901	25 924
1902	28 589
1903	26 759
1904	15 062

Ausfuhr aus Marokko nach Algerien

		Wert pro Stück
1898	40 202	261
1899	6 125	151
1900	18 150	156
1901	33 771	105
1902	14 629	162
1904	12 804	122

Vorstehende Tabelle gibt auch ein deutliches Bild von der kolossalen Überschätzung des marokkanischen Imports. Der Durchschnittswert eines Hammels wird 1894 auf 43 Franks angegeben, 1904 nur auf 20,4 Franks. Ein Rind wird 1898 noch mit 260 Franks bewertet, sechs Jahre später nur mit 122 Franks. In Tanger wertete 1903 ein Rind im Durchschnitt 100 Franks. Die Hammelpreise im Innern Marokkos waren in den letzten Jahren 5 bis 8 Franks. Es ist ausgeschlossen, daß je in Algerien in den genannten Jahren so hohe Preise für Vieh angelegt wurden.

Zum Vergleich mit anderen Kolonien sei auch an dieser Stelle auf Neuseeland hingewiesen. Es wurden daselbst 1904 gezählt:

314 322 Pferde,
1 736 850 Stück Rindvieh,
18 280 806 Schafe,
255 320 Schweine.

Wie winzig erscheinen demgegenüber die französischen Erfolge! Und auch auf anderen Gebieten entfällt nicht viel Rühmenswertes auf den algerischen Teil. Während Algerien 3142 km Eisenbahnen besitzt und 10 379 km Telegraphen- und Telephonlinien, verfügte Neuseeland über 3632 km Eisenbahnen und 11 588 km Telegraphenlinien. Die Brutto-Einnahmen der Eisenbahnen betrugen 1900 bei letzterem 40 Mill. Franks, in Algerien nur 28,4 Millionen.

Die Bahnen befinden sich heute größtenteils im Besitz von sechs Privatbahngesellschaften. Es sind dies: die Gesellschaft Paris-Lyon-Méditerranée, die ostalgerische, die westalgerische Bahngesellschaft, die Compagnie Bône-Guelma, die Staatsbahn, früher Compagnie Franco-Algérienne und die kleine Industriebahn Mokta el Hadid.

In der Geschichte des algerischen Eisenbahnbaus kann man drei Perioden unterscheiden. Die erste reicht von 1857—1879, die zweite von 1879—1905, und die neueste beginnt jetzt mit der Annahme eines neuen Eisenbahnprogramms, zu dessen Verwirk-

lichung die Kolonie eine Anleihe von 150 Mill. Fr. aufnimmt. Den Anstoß zum Erbau der ersten Bahnen gab Napoleon III., der schon 1857 in klarer Erkenntnis der bedeutenden Vorteile des Eisenbahnbaues für Nordafrika schrieb: „Die Eisenbahnen in Algerien sind, nach Ansicht aller, eins der unentbehrlichsten Elemente des Wohlstands der Kolonie. Wenn man von Algier eine Bahn nach Constantine und Oran legt, so ist das gleichbedeutend, wie wenn man einen großen Fluß in diesen relativ noch wüsten Gegenden zirkulieren ließe."

Das in dem ersten Eisenbahnprogramm festgelegte Bahnnetz umfaßte insgesamt 1357 km. Fast 30 Jahre hat es gedauert, bis es im großen ganzen etwa zur Hälfte vollendet wurde, ein wenn auch schwacher Trost für unsere Kolonialfreunde, daß selbst unter günstigeren Verhältnissen es eine gute Zeit braucht, bis sich kühne, weittragende Pläne durchzusetzen vermögen. Betrachtet man die Motive, die zur Schöpfung des ersten Eisenbahnprogramms geführt haben, so ist nicht der geringste Zweifel darüber, daß es in allererster Linie von strategischen Gesichtspunkten beherrscht war. Es sollten vor allem Truppen jederzeit von einem Ende der weiten Kolonie nach dem anderen geworfen werden können. In der Tat haben sich auch die Bahnen als ein vorzügliches Beherrschungsmittel der Kolonie bewährt, wenn auch die Ausführung des ursprünglichen Programms sehr langsam und unter mannigfachen Änderungen vor sich ging. Bis 1872 gelangten 513 km in Betrieb, demnach wurden pro Jahr nur 23 km Schienenweg in den ersten 22 Jahren gelegt.

Ein neues großes Programm brachte das Gesetz vom 18. Juli 1879. Zu den bestehenden 666 km sollten 1741 km hinzukommen. Der Erbau der neugeplanten Linien ging rascher vor sich. Bereits 1890 waren 2810 km in Betrieb. Wie sich die Gesamtbruttoeinnahmen gestalten, soll nachstehende kleine Übersicht veranschaulichen:

1865	für	45	km	662 000	Fr.
1875	„	513	„	6180 000	„
1880	„	1122	„	11 770 000	„
1885	„	1805	„	20 554 000	„
1890	„	2810	„	24 662 000	„

Im Jahre 1892 erreichten die Einnahmen die Höhe von 24,7 Mill. für 2875 km, 1898 28,6 Mill. und 1900 28,2 Mill. Fr.

Interessant ist ein Vergleich der mittleren Jahreseinnahmen. Von 1871—1880 betrugen sie nur 7,6 Mill. Fr., im folgenden Jahrzehnt waren sie auf 21,4 Mill. gestiegen, im letzten auf 25 Mill. Das

wirkliche Reineinkommen der Bahnen wird für das letzte Jahrzehnt, also 1891—1900, auf 4 218 271 Fr. im Durchschnitt, für das Jahrfünft 1896—1900 auf 5 141 400 Fr. berechnet.

Die Gesellschaften erhalten auf Grund ihrer verschiedenen Konzessionen vom Staat eine jähliche Garantiesumme. Insgesamt belief sich die Zuschußsumme im Durchschnitt der Jahre 1891 bis 1900 auf 23,6 Mill. Fr. und im Jahrfünft 1896—1900 auf 22,7 Mill. In den letzten Jahren macht sich eine bessere Rentabilität bemerkbar. Die Roheinnahmen im Jahre 1906 betrugen 38,5 Mill., sie waren demnach noch um 4 Mill. höher als 1905. Die Vermehrung wird einesteils auf die reiche Ernte dieses Jahres zurückgeführt, anderenteils hat auch die Entwicklung der Minenindustrie eine Belebung des Frachtverkehrs zur Folge gehabt. Würde der Staat bei jeder einer Bahn erteilten Zinsgarantie sich eine Einwirkung auf die Tarife vorbehalten haben, nicht bloß das Recht einer Tarifrevision nach Ablauf von zehn Jahren, so würden schon bedeutend früher größere wirtschaftliche Erfolge erzielt worden sein. Nach dem französischen Finanzgesetz sollen übrigens vom 1. Jan. 1926 ab die Zinsgarantien für die Bahnen von der Kolonie selbst getragen werden. Es dürfte daher nicht mehr lange dauern, daß mit dem Ankauf der Bahnen Ernst gemacht wird.

Nachdem in den letzten Jahren der weitere Ausbau des Bahnsystems vernachlässigt worden war, ist neuerdings ein Programm aufgestellt und von den Finanzdelegationen beschlossen worden, das die vorhergehenden an Umfang noch übertrifft. Zu dem Zweck werden von einer zu Lasten der Kolonie aufgenommenen Anleihe in Höhe von 150 Mill. Fr. 70 Mill. Fr. für Eisenbahnen zur Verwendung kommen, 25 Mill. sollen dem Ausbau des Straßennetzes dienen.

Und zwar werden im Departement Constantine die Linien Constantine-Dschidschilli, Gelma-Philippeville, Aïn-Beida-Tebessa hinzukommen. Im Departement Algier soll endlich die große Mittelbahn entstehen. Berruaghia soll mit Dschelfa und Laghuat verbunden werden. Ferner erhält Buira eine Bahn nach Aumale und Orléansville einen Schienenstrang nach Ténès. Im Departement Orléansville werden die Strecken gebaut: Rélizane-Prévost-Paradol, Mascara Uzès-le-Duc, Sidi-bel-Abbès-Tizi und Tlemsen-Beni-Saf. Diese großzügig eingeleitete Eisenbahnpolitik wird nicht verfehlen, den nachhaltigsten und günstigsten Einfluß auf die wirtschaftliche Erschließung Algeriens auszuüben. Das weite Hinterland, das noch wenig für den Auslandsmarkt in Betracht kam, wird nunmehr rascher aufgeschlossen werden, wie das schon jetzt durch die Südoranbahn zu konstatieren ist, und erhält mannigfachen Zugang zur See. Mit jedem Kilometer Eisenbahn aber sichert und befestigt

sich die französische Herrschaft zusehends, und wo das Dampfroß durch die Steppen braust, da hat die Kultur des Nomaden endgültig ihre Rolle ausgespielt[1]).

Wie in der Verkehrsfrage, so ist auch in der Bewässerungsfrage ein bemerkenswerter Fortschritt zu konstatieren. Wenn man auch bisher dieser Frage nicht geringe Aufmerksamkeit geschenkt hat, so bewegte sich die bisherige Politik nur in einer bestimmten Richtung. Neben artesischen Brunnen wurden mit großen Kosten gewaltige Staubecken errichtet. Gegenwärtig sind sieben solcher Stauwerke errichtet, die etwa 65 Millionen Kubikmeter Wasser fassen. Jedoch hat sich diese Einrichtung nicht bewährt. Die Unkosten für die Wasserbenutzung stellten sich für die Kolonisten zu hoch. Dazu kamen noch andere Übelstände, die im neuesten Bericht des Gouverneurs mit folgenden Worten geschildert werden: „Vom gesundheitlichen Standpunkt muß die Anlage der Stauwerke und Sammelbecken verderblich erscheinen. In einem Lande, wo alles aufgeboten werden muß, um den gefährlichen Ausdünstungen der Sümpfe wirksam zu begegnen, ist es widersinnig, künstlich stehende Gewässer zu schaffen, von denen aus sich die Keime ansteckender Krankheiten über das Land verbreiten können. Auch wirtschaftlich hat dieses System sich nicht bewährt, da die Einnahmen nicht die Verwaltungskosten decken. Dazu kommt, daß die Becken schnell verschlammen und bei der schnellen Abnahme der angesammelten Wassermengen ihren Zweck nicht erfüllen können."

In Zukunft sollen nur kleine Wehre und Sammelbecken errichtet werden, in denen das Flußwasser oder Regenwasser aufgefangen wird. Auch wird man nach amerikanischem System, wie zurzeit in Südwestafrika, Hebung des Grundwasserstandes herbeizuführen versuchen.

Merkwürdigerweise ist auch die Baumzucht in Algerien noch in ihren Anfangsstadien. Der Charakterbaum der Mittelmeerländer, der Ölbaum, bedeckt erst verhältnismäßig kleine Flächen. Die Hauptzentren des Olivenanbaus sind die große Kabilei und die Umgegend von Tlemsen. Größere Pflanzungen befinden sich auch bei Mostaganem, Rélizane und St. Dénis du Sig. Dennoch ist der Besitz der Europäer an produzierenden Bäumen recht gering. Insgesamt waren 1903/04 nur 1 598 867 veredelte, mehr als ein Jahr alte, Bäume im europäischen Besitz[2]). Da erst drei und vier Jahre

[1]) Eine sehr ausführliche Darstellung des alger. Eisenbahnwesens habe ich in Schmollers Jahrbuch 1903, Heft 2 gegeben. Es gereicht mir zur Genugtuung, daß sich meine Schlußfolgerungen vollkommen bestätigt haben.

[2]) Davon 396 536 im Departement Algier, 489 353 im Departement Oran und 712 978 in Constantine.

alte Bäume Ertrag geben, ist die europäische Ölproduktion nur klein, und es werden jährlich große Mengen von Öl eingeführt. Die Zahl der Wildbäume im europäischen Besitz belief sich auf 2 278 949 Die Ausfuhr wertet im Durchschnitt 4 bis 5 Mill. Franks. Die Hauptproduzenten sind auch auf diesem Gebiet die Eingebornen, welchen 3,5 Mill. zahme Bäume gehörten, wozu noch 4,4 Wildlinge kommen. Im Jahre 1903/04 wurden 2 Mill. Doppelzentner Oliven gewonnen und 228 699 hl Öl erzeugt. Das in sehr primitiver Weise hergestellte Öl wird zumeist von Eingebornen selbst verbraucht, da es einen für europäische Gaumen ungenießbaren ranzigen Geschmack hat. Im allgemeinen rechnet man, daß man auf den bewässerbaren Hektar 100 Bäume pflanzen kann. Ein ausgewachsener Baum gibt 28 l Öl[1]). Auf nicht bewässerbarem Boden pflanzt man etwa 20 Bäume. Allerdings sind die Erträge nicht überall gleich, sondern recht verschieden. Bei St. Dénis du Sig erhält man von einem sechsjährigen Baum 10 kg, von einem zehnjährigen 40, von einem zwanzigjährigen 80 kg Oliven, gleich 160 bez. 640 bez. 1280 l Öl. In Sfax erhält man von einem sechsjährigen Baum 2 bis 3 l. In Arba erntete man 32 kg. Das Pflücken wird gewöhnlich von den Eingebornen besorgt, die ein Drittel des Ertrages erhalten oder die Hälfte des Öles, wenn sie es auf ihre Art herstellen. Aus 100 kg erhält man gewöhnlich 13 bis 16 l Öl. Im Jahre 1899 bestanden insgesamt 195 europäische Ölmühlen. Mit Dampf wurden 1903 56 betrieben, mit Wasser 58. Es scheint klar zu liegen, schreibt Dr. Trabut, daß die Olivenzucht seit 1854 nur sehr langsame Fortschritte gemacht hat[2]). Jetzt versucht man durch Prämienaussetzung zum Anbau zu reizen.

Im Jahre 1854 schätzte man die Ölproduktion auf annähernd 100 000 hl und die mit tragbaren Ölbäumen bestandene Fläche auf 230 000 ha. Infolge der mehr Gewinn versprechenden Weinkultur hat man in den letzten 50 Jahren weniger Interesse dem Anbau des Ölbaums zugewandt. Erst in jüngster Zeit hat die Erzeugung von Olivenöl größere Fortschritte gemacht, so daß sich die Ausfuhr von Olivenöl in bemerkenswerter Weise gehoben hat[3]).

Allerdings ist Algerien noch weit davon entfernt, die zu seinem Verbrauch nötige Menge selbst zu erzeugen. Bei dem bedeutendem

---

1) 1903/4 wurden von Europäern 57 385 hl Öl gewonnen. 1900/01 gewann man in Italien 1,5 Mill. hl Öl.

2) Dr. Trabut: L'Olivier en Algérie. 1900.

3) Ausfuhr von Olivenöl: 1897: 11 282 dz i. W. von 648 569 Fr., 1898: 12 822 dz i. W. von 745 077 Fr.; 1899: 31 992 dz i. W. von 1 720 643 Fr.; 1900: 63 701 dz. i. W. von 3 428 336 Fr.; 1904: 43 017 dz. i. W. v. 4 086 000 Fr. — Einfuhr von Olivenöl: 1897: 100 020 dz i. W. von 4,7 Mill. Fr.; 1898: 107 725 dz i. W. v. 4,7 Mill. Fr.; 1899: 102 398 dz i. W. von 4,4 Mill. Fr.; 1900: 95 987 dz i. W. von 4,3 Mill. Fr.; 1904: 18 200 dz i. W. von 1,5 Mill. Fr.

Verbrauche Algeriens und dem hohen Einfuhrbedarf Frankreichs, der sich jährlich auf 250 000 hl beziffert, bietet sich den Kolonisten die Möglichkeit, ihre Kulturen beträchtlich auszudehnen. Wenn es auch ausgeschlossen erscheint, daß die Ölgewinnung oder die Erzeugung feiner Südfrüchte so große Gewinne, wie bisher der Weinbau, abwirft, so werden doch durch eine weniger einseitige Bevorzugung einer Einzelkultur große Gewinnausfälle, wie sie durch Übererzeugung des öftern vorkommen, vermieden.

Über die Kultur des Ölbaums und die hierbei zu erzielenden Gewinne sei kurz folgendes bemerkt: Der Ölbaum bevorzugt ein trockenes Terrain und eine mittlere Höhenlage von 300 bis 600 m, doch gedeiht er bis zu 900 m. In der Meereszone, die den Seewinden ungehinderten Zugang gewährt, entwickelt er sich schlecht. Namentlich in den Tälern, die direkt von Norden nach Süden streichen, wie in dem unteren Seybustal und in dem Tal der Sumam, hat der Salzgehalt der Luft einen höchst nachteiligen Einfluß auf die Ölfrüchte. Zahlreiche Parasiten, wie der Olivenwurm, schaden den Früchten. Das gewonnene Öl aus diesen Gegenden hat einen miserablen Geschmack. Man hat zahlreiche veredelte Bäume umhauen müssen, da sie keinen Nutzen gewährten. Wenn die genannten Küstenstriche auch für die Olivenkultur nicht in Betracht kommen, so sind sie doch ganz vorzüglich für den Frühgemüsebau, der noch einer bedeutenden Ausdehnung fähig ist. Es ist nicht zuviel gesagt, wenn man Nordafrika den zukünftigen Gemüsegarten Europas genannt hat. Namentlich Marokko dürfte dereinst Millionenwerte an Frühkartoffeln, Artischocken, Erbsen, Bananen, Tomaten, Bohnen und so weiter zur Ausfuhr bringen, da seine langgestreckten atlantischen Ebenen mit leichterer Mühe bewässert werden können, als die algerische Gemüsebauzone.

Am besten kommt der Ölbaum fort in den durch kleinere Hügelketten gegen die Seewinde geschützten Partien der Küstenzone. Nicht allein die Qualität, sondern auch die Quantität wächst, je mehr man sich den heißeren Zonen des Innern nähert. Gerade wie beim Wein, gibt es auch für den Ölbaum Vorzugsterrains. Als derartige Terrains sind zu nennen: schieferhaltige Böden, untermischt mit Sandstein wie beim Fort National, Azagga, Tisi Usu. Besonders geeignet sind auch die kalkigen Alluvialböden aus der Quartärzeit, wie sie die Täler von Maillot, Tazmalt, Akbu aufweisen.

Nach Dubouloz erzielen diese Öle einen um 2,50 bis 3 Franks höheren Preis als die anderswo geernteten. Die Kultur des Ölbaumes erstreckt sich weit in den Süden hinein, bis nach Batna und in die Nähe von Tebessa. Doch auf den eigentlichen Hochplateaus von

Constantine, Setif, Batna kommt der Baum nicht fort, da hier das Klima zu rauh ist[1]).

Es wird sich daher empfehlen, weniger Neupflanzungen anzulegen, als die heute vorhandenen 6,6 Mill. Wildlinge zu veredeln und besonders die Kultur des Ölbaums durch die Eingebornen zu verbessern. Heute wird der Baum wenig gepflegt, die Äste selten beschnitten, und, was besonders zu rügen ist, man düngt nicht. Die Früchte werden zumeist mit langen Stangen heruntergeschlagen wobei viele junge Schößlinge vernichtet werden. Nur einige besonders arbeitsame Stämme pflücken sie mit der Hand, wofür die Kabilen ein charakteristisches Wort haben: die Oliven melken. Nach Trabut enthält 1 kg Oliven mehr als 7 g Pottasche, fast 3 g Stickstoff und 1 g Phosphorsäure. Es ist daher für die Olivenkultur von hohem Wert, daß die in Frage kommenden Böden reich an Pottasche sind. Wo sie fehlt, muß sie zuallererst dem Boden ersetzt werden, was heute nur in europäischen Pflanzungen geschieht.

Von großem Einfluß auf die Erträgnisse ist auch die Pflanzart. In der Kabilei habe ich von regelmäßigen Pflanzungen wenig bemerkt. Die Bäume stehen oft sehr dicht zusammen, andererseits sind Lichtungen häufig. Die in der Kabilei übliche Pflanzart nennt man kleines System, da die Bäume etwa 10 m oder weniger auseinanderstehen. In Tunis dagegen ist ein breiteres Pflanzungssystem die Regel. Stehen die Bäume nach zehn oder fünfzehn Jahren zu dicht, so ist eine Verpflanzung nicht schädlich. Schöne Pflanzungen in regelmäßigen Abständen habe ich bei einem Ausflug von Blidah ins Schiffatal wahrgenommen, vermutlich gehörten sie Europäern.

Trotzdem die Olive in trockenen Böden gedeiht, sind geeignete Winterbewässerungen von großem Wert. Man erzielt dadurch sehr viel größere und bessere Erträge. Gewöhnlich bewässert man den Baum fünfmal. Sind die Winter regenreich, so genügen zwei Bewässerungen im Winter und vier im Sommer.

Nach jeder Bewässerung wird der Boden mit der Hacke bearbeitet. Ein mit volltragenden Bäumen bepflanzter Hektar hat durchschnittlich einen Wert von 2000 Franks. Dubouloz gibt in seiner wertvollen Studie folgende Ertragsberechnung. Auf gutem Boden bei einem mittleren Ertrag (ein gutes, ein mittleres und ein schlechtes Jahr) von 800 l Öl ist der Gewinn bei 80 Cent. pro Liter 640 Franks. Hiervon gehen an Unkosten für Unterhaltung, Düngung und sonstige Arbeiten 160 Franks ab,

[1]) Dubouloz: Revue Nordafricaine v. 5. Aug. 1902.

wozu noch 10 Franks für das Wassersyndikat kommen, so daß sich ein Reinertrag von 470 Franks ergibt.

Das wäre allerdings eine ganz hübsche Verzinsung. Jedoch müßten auch die Zinsen für das angelegte Kapital, Haus und Gebäude des Besitzers, Maschinenabnutzung und Amortisation abgerechnet werden, um ein klares Bild von dem Reinverdienst zu geben.

Welche Erfolge durch eine zielbewußte Förderung von staatswegen erreicht werden können, lehrt das Beispiel des benachbarten Tunesiens. Nach der Schätzung der Contrôleurs civils sind 11,2 Mill. Ölbäume vorhanden, die einen jährlichen Ertrag von 15 bis 20 Mill. Franks abwerfen. In höchst geschickter Weise hat die Direktion für Ackerbau eingegriffen, um diesen großen Reichtum Tunesiens recht zu nutzen und auszubeuten. Den Besitzern von Olivenhainen ist aufgetragen, ihre Äcker von Buschwerk zu reinigen. Das Abschlagen der Oliven mit Stöcken ist verboten. Leute, die mit dem Verschneiden der Bäume wohl vertraut sind, erteilen hierin Unterricht. Diejenigen, die gut ausgebildet sind, empfangen darüber ein Zeugnis. Späterhin soll das Verschneiden der Bäume nur solchen mit amtlichen Zeugnissen versehenen Personen gestattet werden.

Die Direktion für Ackerbau hat es auch unternommen, die Lichtungen in den Olivenpflanzungen neu zu bestocken. Sie streckt das nötige Geld den Eigentümern vor oder läßt sich einen Teil des Ertrages dafür geben. Übrigens werden in Sfax, wo die Kultur des Ölbaums einen außerordentlich hohen Grad der Vollkommenheit erlangt hat, nur 17 Bäume auf den Hektar gepflanzt, so daß ein Zwischenraum von 24 m zwischen den Bäumen verbleibt. Die zwischen den Bäumen gelegenen Felder dürfen nicht angesät werden.

Würden ähnliche Bestimmungen in Algerien zur Anwendung gebracht werden, so würde hiermit eine neue Quelle des Wohlstandes für die Kolonie erschlossen werden. Heute sind nicht einmal die in den Staatswaldungen befindlichen 400 000 Ölbäume veredelt. Es wäre Pflicht der Regierung, mit gutem Beispiel hier voranzugehen.

Was die übrigen Obstkulturen anbetrifft, so sind die bisherigen Erfolge gleichfalls nicht bedeutend. Der größere Teil der Fruchtbäume befindet sich im Besitz der Eingebornen, namentlich die Feige bildet für den Berber ein Volksnahrungsmittel ersten Ranges. Die erste Statistik über die Zahl der Fruchtbäume stammt aus dem Jahre 1901/02 und weist folgende Angaben auf:

	Stück	davon ertragfähig Stück
Orangen		
im europäischen Besitz	472 676	421 042
im Besitz der Eingebornen	124 444	107 413
Mandarinen		
im europäischen Besitz	340 433	301 825
im Besitz der Eingebornen	15 216	13 018
Zitronen		
im europäischen Besitz	87 128	74 432
im Besitz der Eingebornen	30 361	25 487
Bananen		
im europäischen Besitz	80 695	43 159
im Besitz der Eingebornen	813	722
Granatbäume		
im europäischen Besitz	183 985	168 682
im Besitz der Eingebornen	285 803	241 323
Mandelbäume		
im europäischen Besitz	353 269	287 594
im Besitz der Eingebornen	75 920	62 722
Feigen		
im europäischen Besitz	325 748	283 838
im Besitz der Eingebornen	4 219 332	3 543 350
Japanische Mispel		
im europäischen Besitz	58 181	53 149
im Besitz der Eingebornen	5 520	5 100
Dattelpalme		
im europäischen Besitz	113 143	104 619
im Besitz der Eingebornen	2 679 208	2 497 325
Brotfruchtbäume		
im europäischen Besitz	116 603	70 139
im Besitz der Eingebornen	167 521	149 763
Andere Fruchtbäume		
im europäischen Besitz	493 294	374 081
im Besitz der Eingebornen	438 978	438 978

In der letzten Zeit hat der Besitz der Europäer an den von den Italienern „agrumi“ genannten Fruchtsorten, den Zitronen, Apfelsinen, Mandarinen usw., eine geringe Zunahme erfahren. Bei den niedrigen Weltmarktpreisen und infolge des erhöhten Wettbewerbes Italiens, Spaniens und Kleinasiens dürfte eine rasche Vermehrung der Anbauflächen nicht rentabel sein, um so mehr, da diese Früchte nur bei schneller und sicherer Schiffahrtsverbindung einen

Nutzen versprechen. Bei der einseitigen Begünstigung der französischen Flagge ist es nicht möglich, daß z. B. der deutsche Markt für Algerien als regelmäßiger Abnehmer in Frage kommt.

	Stück	davon ertragfähig Stück
Orangen		
im europäischen Besitz 1903/04	538 183	482 894
im Besitz der Eingebornen	125 723	115 128
Mandarinen		
im europäischen Besitz	375 614	322 238
im Besitz der Eingebornen	21 245	17 438
Zitronen		
im europäischen Besitz	110 959	94 738
im Besitz der Eingebornen	32 434	28 087
Bananen		
im europäischen Besitz	82 367	58 268
im Besitz der Eingebornen	582	511
Granatbäume		
im europäischen Besitz	188 458	173 716
im Besitz der Eingebornen	307 187	265 690

Die Ausfuhr aus Algerien betrug

	1902		1904	
	dz	i. W. Fr.	dz	i. W. Fr.
an Zitronen	31 640	316 000	27 581	522 000
„ Mandarinen	28 836	548 000	24 938	399 000
„ Johannisbrot	58 240	683 000	49 052	393 000
„ Tafelrosinen	39 130	1 096 000	44 432	889 000
„ Feigen	105 879	2 541 000	80 062	2 322 000
„ Datteln	20 948	943 000	31 548	1 893 000

Merkwürdig ist, daß Algerien auch auf dem Gebiete der Agrumen noch nicht dazu gelangt ist, fremde Einfuhren zu entbehren. Im Jahre 1904 wurden aus dem Ausland an Zitronen, Orangen 3204 dz, an Feigen 8103 dz, an Rosinen 4734 dz, Äpfel und Birnen 19077 dz, an Mandeln 3261 dz eingeführt.

Mit einigen Worten sei noch des Frühgemüsebaus gedacht. Auch dieses Tätigkeitsfeld scheint der französische Kolonist gänzlich den Ausländern zu überlassen. Schon seit den ersten Zeiten der Besiedlung Algeriens erscheinen Spanier und Italiener als die vollendetsten Gemüsezüchter (véritables primeuristes[1]),

[1]) Demontès, a. a, O., S. 423.

deren liebliche Gärten um die Großstädte Algier, Oran und Philippeville sich wie ein Kranz herumlegen. Die heute gebräuchlichsten Kulturen sind Artischocken, Blumenkohl, Melonen, feine Erbsen, Rosenkohl und Frühkartoffeln. Über die Anbauflächen gibt die Statistik nachstehendes Bild, das das Oraner Departement als Hauptproduzenten zeigt. Es werden hier 10 346 ha mit Gemüse bestellt, gegen 8036 in Algier und 8332 in Constantine.

Anbaufläche von	in Oran ha	in Algier ha	in Constantine ha
Bohnen	3479	1420	4643
Haricots	351	782	148
Erbsen	1195	998	560
Knollenfrüchte	1910	1791	1092
Kartoffeln	3411	3045	1889
	10 346	8036	8332

Über die Entwicklung des Kartoffelanbaues, die bei geeigneter Pflege noch großer Ausdehnung fähig wäre — im benachbarten Marokko hat sich die Kartoffel sehr gut bei der arabischen und israelitischen Bevölkerung eingebürgert — gibt die Statistik folgende Aufschlüsse:

Produktion

	ha	dz
1897	13 676	282 830
1898	11 576	288 684
1899	10 920	300 276
1900	12 430	329 283
1902	12 325	503 845
1904	13 847	450 457

Hiernach hat sich die dem Kartoffelanbau gewidmete Fläche in den letzten acht bis neun Jahren nicht geändert, dagegen hat die Produktion zugenommen. Jedoch nicht in dem Grade, um die über 2 Millionen wertende Einfuhr überflüssig zu machen. In der Tat ist es erstaunlich, daß auch diesem wichtigen Exportprodukt französischerseits so wenig Aufmerksamkeit bisher gewidmet worden ist.

Kartoffelausfuhr aus Algerien:

	dz	i. W. Fr.
1897	45 612	314 000
1898	64 172	385 000
1899	57 288	859 000
1900	62 498	874 000
1902	161 604	3 070 000
1904	148 246	2 000 000

Kartoffeleinfuhr nach Algerien:

	dz	i. W. Fr.
1902	234 604	2 300 000
1904	262 645	2 300 000

Auch demgegenüber muß hier wiederum auf Marokko hingewiesen werden, wo nur wenige hundert Europäer an der atlantischen Küste unter viel schwierigeren Verhältnissen das Doppelte und Dreifache an Frühgemüsen und Sämereien zur Ausfuhr bringen.

Nicht ohne Erwähnung können die sogenannten industriellen Pflanzen bleiben, das Halfagras, das falsche Roßhaar (crin végétal), Tabak und Gerberrinde. Das wichtigste Produkt ist das Halfagras, das besonders in der Provinz Oran gedeiht. Man schätzt die mit Halfa bedeckte Fläche auf 5 Mill. Hektar. Das Gras wird außer zur Papierfabrikation zu Matten und Flechtarbeiten verwandt. Die Ausfuhr geht hauptsächlich nach England und Deutschland. In den letzten Jahren ist sie stark zurückgegangen, da für den Weltmarkt Tunis und Tripolitanien billigere Bezugsquellen lieferten.

Die Kosten der Gewinnung, Trocknung und Verpackung stellten sich in Algerien auf 3,50 Franks per Doppelzentner, der mittlere Ertrag eines Hektars auf den Hochplateaus beträgt 1800 kg, hiervon gehen etwa 800 kg durch Trocknen und Entfernung der Blätter ab.

Der Durchschnittspreis belief sich für 100 kg in den Verschiffungshäfen erster Qualität 7 Franks, zweiter Qualität 6,50 und dritter 6 Franks. Jetzt wird für erste Qualität 5,50—6 Franks gezahlt.

Ausfuhr von Halfa:

	tons
1888	73 767
1890	71 162
1895	72 842
1898	97 879
1899	92 172
1904	80 313

Der Palmbast wird aus den Blättern der Zwergpalme gewonnen und findet zum Polstern von Möbeln Verwendung. Deutschland, Rußland und England sind die Hauptbezieher. Es kamen zur Ausfuhr:

	dz	davon gingen nach dem Ausland dz
1896	258 963	183 244
1897	289 825	209 556
1898	211 478	142 558
1899	279 693	202 169
1902	301 863	230 925
1904	301 436	231 404

Eine wichtige Stelle in der algerischen Produktion nimmt der Tabak ein. Im Jahre 1904 wurden 2517 ha von Europäern und 4263 ha von eingebornen Kolonisten mit Tabak bepflanzt. Der mittlere Ertrag eines Hektars nach Rivière ist bei den Eingebornen 4,58 dz, bei den europäischen Kolonisten 7,09 dz. Nach der amtlichen Statistik wurden 1904 insgesamt 56 662 dz geerntet, wovon 22 398 auf 730 europäische und 34 264 dz auf 4263 eingeborne Tabakbauern entfielen. In Algerien herrscht kein Tabakmonopol, infolgedessen hat sich in Oran eine ziemlich große Zigarettenfabrikation entwickelt. Die Hälfte des produzierten Tabaks wird von der französischen Regie angekauft. Die Ausfuhr von Rauchtabak und Zigaretten hat sich erst im letzten Jahrzehnt gehoben und beträgt etwa 9000 dz im Jahre.

Ebenso wie der Tabak könnten auch der Palmbast und das Halfagras Algerien zu einer lokalen Industrie verholfen haben, würde nicht das gesamte Wirtschaftsleben der Kolonie zu einseitig auf die Wirtschaftsbedürfnisse des Mutterlandes zugeschnitten worden sein. Allerdings besitzt die Kolonie keine Kohlenlager, und auch die meisten Flüsse und Gewässer werden zu industriellen Triebkräften nicht verwendet werden können. Aber dieser Umstand würde es nicht verhindern, daß in den großen Hafenstädten einige Fabriken zur Verarbeitung der Früchte, oder daß Zement- oder Tonfabriken entstünden. Auch der Bergbau würde mehr in Aufnahme kommen, würde wenigstens ein Teil der gewonnenen Erze im Lande verarbeitet werden. Mit der Zunahme von Gewerbe und Industrie würde gerade für die landwirtschaftliche Produktion sich an Ort und Stelle ein aufnahmefähiger Markt ergeben, während heute, wie wir gezeigt haben, bei dem Hauptprodukt Algeriens eine Überproduktion größten Umfangs eingetreten ist, und bei zahlreichen anderen Exportprodukten die Absatzbedingungen sich verschlechtert haben. Mit Notwendigkeit muß dies auf die einwandernden Ansiedlungslustigen einen nachteiligen Einfluß ausüben. Es werden nicht nur weniger Ansiedler aus dem Mutterland herbeieilen, wenn die Lebensbedingungen in der Kolonie ebenso schwer wie im Mutterland sind, es werden auch die gegenwärtigen Konzessionare leichter geneigt sein, ihre Konzession im Stich zu lassen und ihr Heil anderwärts zu versuchen.

Wie bekannt, enthält Algerien außerordentlich reiche Mineralschätze. Fast alle Metalle und Minerale kommen in Algerien vor, besonders Eisenerz, Blei, Kupfer, Zink, Quecksilber, Antimon, Chromeisen. Ein hervorragendes Wiegengeschenk der Natur sind die gewaltigen Phosphatlager, die man auf 150 bis 200 Mill. Tons schätzt. Trotz diesem Reichtum werden von 79 überhaupt ver-

liehenen Konzessionen nur 34 ausgebeutet. Am bedeutendsten ist die Ausfuhr von Eisen, das zum größten Teil nach Deutschland geht. Im Jahre 1899 wurden 633 304 t ausgeführt, während an Phosphaten 250 000 t pro Jahr zur Ausfuhr kommen. Natürlich hat man nicht unterlassen, die junge Phosphatindustrie zu besteuern, indem jede zur Ausfuhr gebrachte Tonne eine Abgabe von 50 Cents trifft.

Fassen wir zusammen! Algerien ist unter den Kolonien Frankreichs sicher diejenige, an der die französischen Siedlungsmethoden am nachhaltigsten versucht worden sind, es ist die Kolonie, in der die so begabte französische Nation die gröbsten Fehler begangen hat, aber auch viele Mißgriffe radikal zu beseitigen bestrebt gewesen ist. In mehr als einer Hinsicht ist Algerien eine Tochter Frankreichs mit allen Vorzügen und Fehlern. Die wechselvollen Phasen der algerischen Land- und Siedlungspolitik haben wir im vorhergehenden beleuchtet. Noch heute ist die Landgesetzgebung nicht glücklich geordnet. Es fehlt an einem Grundbuch, um die Sicherheit des Grunderwerbs zu gewährleisten. Der stete Wechsel der gesetzlichen Bestimmungen war der Entwicklung der Kolonie nicht günstig. Die Vorzüge Algeriens, die hervorragende Weltlage, die Nähe zum Mutterland und absatzreichen Gebieten, der natürliche Bodenreichtum, die Möglichkeit, zahlreiche europäische Einwanderer aufzunehmen, alle diese Momente ergaben ein kolonisatorisches Betätigungsfeld, wie es sich ein Kolonialvolk nicht schöner und aussichtsvoller hätte wünschen können. Nachdem aber Frankreich jahrzehntelang die Kolonie den Militärs und Bureaukraten überlassen hatte, ist sie noch heute in weiten Teilen ein militärischer Übungsplatz, auf dem eine Feldarmee im Hinblick auf kriegerische Verwicklungen mit Marokko erzogen wird. Noch heute werden größere Summen zu militärischen Unternehmungen als Werken der Siedlung ausgegeben. Man spricht es offen aus, daß Frankreich eine ähnliche Stellung im Sultanat erstrebe, wie sie England in Ägypten einnimmt.

Jedoch nach den bisherigen Leistungen Frankreichs in Algerien und Tunesien erscheint es ausgeschlossen, daß es je im Reiche des Scherifen eine größere Zahl seiner Landsleute wird ansiedlen können. Noch ist nicht einmal Algerien eine Hochburg französischer Macht geworden. Man hat Frankreich lange Zeit den Vorwurf gemacht, es verstünde nicht zu kolonisieren. Dieser Vorwurf läßt sich nicht mehr aufrecht erhalten. Wir können nicht leugnen, daß die Fundamente des französischen Kolonialgebäudes mitunter etwas schwach sind, aber es besteht der ernste Wille eines durch und durch kolonialdenkenden Volkes,

diese Fundamente auszubauen und zu verstärken. Gerade deshalb muß das kolonisierende Frankreich uns Bewunderung abnötigen. Betrachtet man den stürmischen kolonialen Eifer, den unerschöpflichen Opfermut, mit dem diese Nation selbst die schwersten Lasten für die Kolonien nicht scheut, so kann man nicht zweifeln, daß der dauernde Erfolg kommen muß.

Das Wort des Marschalls Bugeaud, daß die Kolonisation, die am energischsten unternommen und am schnellsten durchgeführt wird, wie hoch auch die Kosten sich belaufen mögen, die sparsamste und politischste ist, ist eine Wahrheit, die auch wir beherzigen müssen. Nie wird unser koloniales Neuland ein Neudeutschland werden, fahren wir in dem bisherigen Schneckentempo fort, es zu besiedeln. Algerien muß uns ein Beispiel sein, aus seiner Kolonisationsgeschichte können wir mehr als eine kostbare Lehre ziehen. Einst wies Prévost-Paradol mit zündenden Worten auf diese Kolonie hin, als die letzte Chance Frankreichs, um die Zahl seiner Kinder rascher zu vermehren und sie in achtunggebietender Größe auf der Erde zu erhalten. Der glühende Patriot glaubte, daß dieses Land 40 Millionen seiner Landsleute Raum werde geben können. Algerien müsse ein mehr populärer Name in Frankreich werden. Seine Worte sind nicht ohne Wirkung verhallt. Zwar die volle Popularität fehlt Algerien noch. Aber Algerien mit Tunesien berechtigen zu den schönsten Hoffnungen, wenn Frankreich in seinem Kolonisationseifer nicht nachläßt.

Algerien kann jedoch nur dann ein sicherer und wertvoller Bestandteil des französischen Kolonialreiches werden, wenn Frankreich seine Anstrengungen mehr als bisher auf diese bevorzugte Kolonie konzentriert, wenn mehr Franzosen sich hier ansiedeln und eine freiere Wirtschaftspolitik die reichen Schätze baldigst aufzuschließen ermöglicht.



verstärke
uns Bewun
kolonialen
Nation sel
ut, so kann
nen muß.
e Kolonis
am schnel
Kosten sic
chste ist, s
e wird unse
hren wir
n. Algerie
geschichte
nst wies Pr
lonie hin,
Kinder rasc
auf der Er
Land 40 Mil
Algerien
en. Seine
volle Popu
en berechtig
in seinem

und wertvolle
den, wenn F
diese bew
hier ansiedel
Schätze